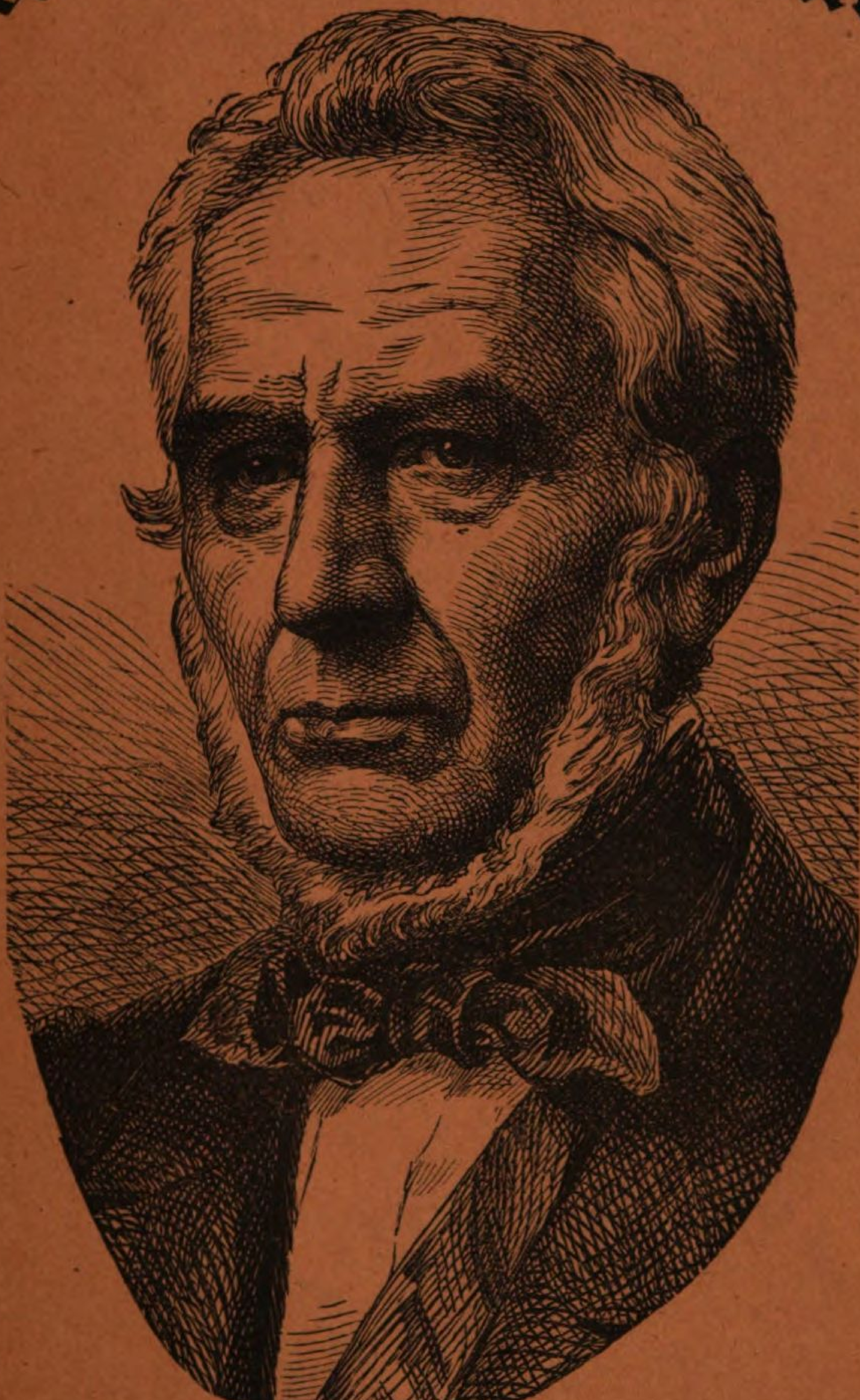
Bened. Franz Leo Waldeck.



Von

H. B. Oppenheim.

Berlin 1873
Verlag von Robert Oppenheim.

Benedikt Franz Leo Waldeck,

der Führer der preußischen Demokratie.

(1848—1870.)

Von

H. B. Oppenheim.

Motto: „Die Kraft eines Volkes ist gleichbedeutend mit der Kraft seines Rechtsgefühls. Pflege des nationalen Rechtsgefühls ist Pflege der Gesundheit und Kraft des Staates.“ —

Ihering.

Berlin,
Verlag von Robert Oppenheim
1873.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Kapitel.

Das Jahr 1848.

Der Sturmwind des Jahres 1848 hatte die mächtigen Aeste des preußischen Staates stärker geschüttelt, als das niedrige Gestrüppe der deutschen Mittel- und Kleinstaaten. Je eifriger und erfolgreicher sich die bestehenden Gewalten gegen das Vordringen des modernen Staatsgeistes vertheidigt und verschanzt hatten, desto spärlicher fanden sich die Voraussetzungen, an welche ein friedlicher Uebergang hätte angeknüpft werden können. Alle Brücken schienen abgebrochen. Hätte auch jemals der Radikalismus seine Zeichen anders als in Sand gegraben, wenn ihm nicht der Absolutismus vorher eine tabula rasa bereitet hätte?! Der aufgeklärte Despotismus konnte nur in Zeiten und Umständen gedeihen, wo die Despotie vor dem Volk nicht zitterte, wo kein Zweifel und Konflikt zu fürchten war. Seitdem dieser Zustand paradiesischer Unschuld in Preußen unterbrochen war, das Volk unwillig die Schranken maß und der traditionellen Staatsweisheit von Preußens eigenthümlichen Lebensbedingungen als eines „Militairstaates“ kein gläubiges Ohr mehr lieh, standen auch die wohlthätigen und fortschrittlichen Einrichtungen dieses auf Nützlichkeit, Fleiß und Sparsamkeit berechneten Gemeinwesens, in welchem für Glaubensfreiheit und Rechtspflege früher so Vieles gethan war, in Gefahr, verkümmert oder von perfider Auslegungskunst in ihr Gegentheil verdreht zu werden. 1848 war die höchste Zeit zum Besinnen, zur Prüfung, Sichtung und Umkehr.

Die ganze Signatur der vierziger Jahre hatte schlagend den Unterschied dargethan zwischen einem Staate, in welchem jede Opposition strafrechtlich verfolgt und gewaltsam unterdrückt

wird, und den Staaten, in welchen eine constitutionelle Schule eröffnet war. Die Versuche, mit ständischen Ausschüssen und einem Vereinigten Landtag ein Sicherheitsventil zu bilden, bezeugten in ihrer Schwächlichkeit nur eine dunkle Ahnung des drohenden Sturmes, nicht ein klares Erkennen der Sachlage. Auf der andren Seite verglich Mancher diese Anläufe mit den Versammlungen der französischen Notablen und Generalständen (États-généraux) von 1789; als aber die Prophezeihung so plötzlich ihre Bestätigung fand, waren die Propheten ebenso überrascht, wie die Zweifler. Die Aehnlichkeiten, wie die Unterschiede, konnte man erst später beurtheilen; denn man mußte erst 1848 erlebt haben, um 1789 zu verstehen. Vorher aber hatte der Glaube an eine große revolutionäre Erlösung, an eine Menschheitsrettung durch die in den unverdorbenen Volksklassen schlummernde Naturkraft, sowie an die Unfehlbarkeit der Volksinstinkte, zu den theuersten und heiligsten geistigen Besitzthümern der strebsamen Jugend gehört, und war so tief eingewurzelt, daß er bei einer großen Anzahl alle thatsächlichen Widerlegungen überdauerte.

Die preußischen Radikalen der vierziger Jahre excellirten vollends durch ihre Zuversicht; in ihrer absoluten Kritik schienen sie zu sagen: „Wir haben zwar in Preußen noch keine Verfassung; aber wenn wir eine hätten, so wäre sie sicherlich die allerbeste und freieste.“ Mit höhnischer Verachtung sahen sie auf die „Stürme im Wasserglase“ herab, welche sich in den süddeutschen Kammern abspielten, und stellten deren kleinlichen Streitigkeiten, über Beamten-Urlaub, Budget-Erübrigungen und dergleichen mehr, den reinen Gedanken der ungefälschten Volkssouverainetät gegenüber. Diese unwillkürliche Komik war nicht die Schuld der braven, zum Theil muthigen, manchmal hochbegabten Leute; die Regierung selbst erzog sich in ihnen eine radikal negirende Opposition; — ja, die Reaktion mag sich zuweilen dieses Inventarstückes gefreut haben, weil sie die Revolution weniger fürchtete, als die friedliche und gesetzliche Reform. Jene vormärzlichen Revolutionaire, welche mit den erbärmlichen Chikanen der Polizeiwirthschaft nicht fertig zu werden, nicht einmal zu kämpfen verstanden, konstruirten die gesittete oder ungesittete Anarchie

mit philosophischen Formeln und schafften in der Theorie alle die Institutionen ab, deren sie in der Praxis nicht Herr zu werden vermochten. Die Gemäßigteren wendeten sich einer Vereins-Thätigkeit zu, deren Sphäre, theils auf religiösem, theils auf gesellschaftlichen Gebiete liegend, sich mit der eifersüchtigen Staatsgewalt zwar feindselig kreuzte, aber in die eigentliche Staatsentwickelung auf keinerlei Weise bestimmend eingreifen konnte. Kurz, die Extreme standen sich unvermittelt gegenüber, die Parteien sprachen keine allgemein verständliche Sprache, und an einen friedlichen Fortgang war nicht zu denken. Zwar hatte der Vereinigte Landtag der Welt gezeigt, wie viel gesunde Kräfte, wie viele politische Kapazitäten in Preußen zur Verfügung standen, aber auch, daß sich diese Kapazitäten in unfruchtbaren Stellungen nutzlos verzehrten.

Als dreißig Jahre früher sich in Württemberg der Kampf des modernen Konstitutionalismus gegen das „gute alte Recht" der privilegirten Landstände vollzog und zu Gunsten des ersteren entschieden ward, da konnte man den mannigfachen Wechselfällen des langen Ringens mit ernster Theilnahme folgen. Das neue Prinzip hatte in Deutschland noch keine durchgreifende Propaganda gemacht, die alten Stände hatten dort im Lande tiefe Wurzeln geschlagen und ihren geschichtlichen Weg mit Wohlthaten bezeichnet. Was vorzugsweise gegen sie den Ausschlag gab, war der Umstand, daß das Land aus neuen und alten Gebieten mit ganz verschiedenen Landesrechten höchst unhistorisch zusammen gewürfelt war. Dasselbe aber war in noch höherem Maaße mit Preußen der Fall; hier trat noch die entscheidende Thatsache hinzu, daß das Königthum sich auf den Trümmern der alten Provinzialstände aufgebaut hatte, und daß das ganze historische Gepränge dabei eine noch viel ärgere Lüge war, als bei den österreichischen Postulaten-Landtagen, und, was das Allerschlimmste dabei war, eine allgemein durchschaute Lüge. Dem sündhaften Ruf des gottlosen Zeitgeistes nach einer modernen Konstitution zu wehren, berief man sich auf die Romantik mittelalterlicher Landstände; wo es aber jemals gelüstet hätte, mit den ständischen Rechten derselben Ernst zu machen, da wäre das Bedürfniß

der Staats-Einheit und der ungeschwächten Exekutive angerufen worden. Gewiße, der Regierungsgewalt unschädliche, Adelsprivilegien, wie zum Beispiel die Patrimonialgerichtsbarkeit und der Dienst in der Garde, wurden sorgfältig erhalten; im Wesentlichen aber theilte die Krone ihre Allgewalt nur mit einem Beamtenstand, der in seinen bureaukratischen Traditionen eine Art von dürftiger Bildungs-Gentry ausmachte.

Im Widerstreit gegen solche Mächte konnte die liberale Partei, welcher die große Mehrheit der Bevölkerung zufiel, die positiven Seiten des constitutionellen Lebens nicht kennen lernen. Die abstrakte Schablone, welche man damals, vor und in 1848, auf dem Kontinente an das konstitutionelle System anlegte, paßte am besten auf kleinere Staaten, wie Belgien, Baden u. s. w. Ueber Englands „Erbweisheit" glaubte man ohnedieß weit hinaus zu sein. Baden und auch Württemberg waren zu Zeiten wahre Musterländer des Konstitutionalismus gewesen; daneben hatten ihre Regierungen den unbezahlbaren Vortheil genossen, sich die beliebtesten Maßregeln der Unterdrückung vom Bundestage diktiren zu lassen und (die Karlsbader und Wiener Beschlüsse) gleichsam nur gezwungen auszuführen. Hier waren die bestehenden Verfassungen leicht und schnell mit den bekannten Forderungen von 1848 versöhnt, und wenn diese Mittel- und Kleinstaaten sich den Luxus einer „republikanischen" Partei vergönnten, so bewirkte das nur, daß sich der ganze Mittelstand desto fester um die Regierung schaarte. Man war da nicht im Rücken von einer reaktionären Partei bedroht, welche es gelüstete, selbst mit den Anarchisten zu buhlen, nur um keine feste Gestaltung aufkommen zu lassen.

Die Aufgabe aber, für Preußen die richtige Verfassung zu finden und in die Wirklichkeit zu übertragen, dachte sich die liberale Partei im Rausch der siegreichen Revolution unendlich viel leichter als sie im Reich der Thatsachen sich erwies. Nach den Ueberraschungen der Februar- und März-Tage gab es für die politische Phantasie keine Unmöglichkeiten mehr. Die Berechnung der realen Kräfte war ja immer unsere schwächste Seite gewesen, und nun gar, wo die Weltgeschichte plötzlich einen An-

lauf zu nehmen schien, die kühnsten Träume zu verwirklichen. Der rasche Uebergang, den man Revolution zu nennen pflegt, ist aber weiter Nichts, als das Aufbrechen der langsam gereiften Knospe. Nur was wirklich in den Gemüthern gereift ist und in klaren Ueberzeugungen fest steht, kann durch die Revolution verwirklicht werden. Alles Uebrige ist Phantasterei und Projektenmacherei.

Im Jahre 1848 aber wiegten sich gerade an den Mittelpunkten der deutschen Politik, zu Berlin und noch mehr zu Frankfurt, die einflußreichsten Wortführer in trügerischer Sicherheit und bildeten sich ein, daß sich nagelneue Verfassungen durch ruhige gesetzgeberische Thätigkeit ins Leben rufen lassen. Aus dem Gedanken der Revolution hatten sie einen friedlichen Rechtsboden gezimmert. Und doch war in Berlin gleich Anfangs über die Frage, ob die Verfassung von den Volksvertretern beschlossen oder mit der Krone „vereinbart" werden sollte, keine Vereinbarung erfolgt, keine Vereinbarung möglich gewesen. Die Unentschiedenheit des ersten Austrags vertröstete die extremen Parteien mit der Aussicht auf einen zweiten Konflikt. Die Einen behaupteten das „Recht" der Revolution und verlangten dessen, durch die Thatsache des 18. März verbürgte, bedingungslose Anerkennung, — gleichsam aus dem Naturrecht heraus, auch wenn ihm die reale Macht nicht mehr zur Seite stünde. Die Gegner sagten: „Revolution ist Gewalt, das Recht der Revolution reicht nur soweit, als Eure Uebermacht." Daß das Volk vor den Thronen stehen geblieben war, entschied an sich schon für das Prinzip der Vereinbarung. Allein auch die Möglichkeit der Vereinbarung ward von Seiten der Regierungen niemals loyal ins Auge gefaßt, und niemals in überzeugender Weise dargelegt, niemals in praktischer Form begründet; denn die Vereinbarungs-Theorie war für sie nur eine Rückzugslinie, je nach dem Bedürfniß des Moments. Im Lager der Hofpartei legte man kaum großen Werth auf den speziellen Inhalt der zu gebenden Gesetze; hier wandte man mit praktischem Instinkt seine ganze Aufmerksamkeit den respektiven Machtstellungen zu, wohl wissend, daß die siegreiche Reaktion mit bloßen *Gesetzen* leicht fertig werden würde.

Ein Recht auf Verfassung war unbestritten längst vorhanden, aber als eine stipulatio sine die und ohne Inhalt, kein bestimmtes Verfassungsrecht. Auf welche Art von Verfassung hatte das Volk in Preußen einen wohlbegründeten Anspruch? früher hatte der König gemeint und gesagt, er könne „wichtige Rechte einräumen, ohne jedoch von den bisherigen Rechten der Krone irgend eines aufzugeben." Das so eifrig perhorreszirte „Blatt Papier" mußte nun doch zwischen Friedrich Wilhelm IV. und sein Volk treten, das Beste und Freieste sollte darauf geschrieben werden, aber Jeder machte sich darüber seine eigenen Gedanken; der geschichtliche Leitfaden war längst abgerissen. Selbst die Keime der Stein'schen Reformen waren verkümmert, ihre Ansätze verbildet worden. Bis 1848 hatten alle Organisationen gestockt: die ganze Weisheit hatte in der Unterdrückung jeder selbstständigen Regung bestanden. 1830 hatte der preußische Staat vor einem Berliner Schneidergesellen-Tumulte gebebt und dahinter die Verschwörung von Großmächten gewittert. Im Innern gab es nur Polizei und selbst die auswärtige Politik wurde von repressiven Tendenzen geleitet, so daß eine Zeit lang der Gedanke eines Koalitionskrieges gegen die Juli-Monarchie sehr nahe lag. Auch das Landwehrsystem, auf welchem Preußens äußere Machtstellung und innere Organisation beruhte, wurde verdächtig, weil es angeblich nur „Volks- und Meinungs-Kriege zulasse." *) Wenn Savigny dem Volksgeiste der Gegenwart die rechtsbildende Kraft abgesprochen hatte (wenigstens durfte die staats-romantische Schule seine Anschauungsweise in diesem Sinne ausbeuten) so stand damit die, in allen konservativen Kreisen vorherrschende, Ansicht im Bunde, daß ein Militairstaat, wie Preußen, keine Beschränkungen der Exekutivgewalt zulassen könne, ohne seinen Bestand zu gefährden.

Von 1840 ab hatte schon neu organisirt werden sollen. Mit „privilegirten Ständen" ohne feste Befugnisse meinte die Krone zur Zeit es wagen zu können, ohne Schmälerung zu erleiden.

---

*) Vergl. den von Mendelssohn und Kelchner herausgegebenen Rochow-Nagler'schen Briefwechsel.

Sie sollten den Kredit des Staates heben und den inneren Frieden sichern, ohne dem Absolutismus wirkliche Einbuße zu verursachen. „Preußens Geschicke können nur von Einem Willen geleitet werden, und dieser Wille muß der königliche sein"; als Friedrich Wilchelm IV. am 11. April 1847 diese Worte feierlich betonte, war er auch ehrlich genug, sich ausdrücklich gegen das „constitutionelle" Verhältniß zwischen ihm und seinem Volke verwahrend zu erklären. Niemand konnte sich über den Werth der Vereinigten-Landtags-Verfassung und -Vertretung täuschen, und selbst Männer, wie Bülow-Cummerow, der bald darauf an der Spitze einer Junkerpartei stehen sollte, hielten damit das königliche Versprechen von 1815 nicht für eingelöst. Auf diesem Vereinigten Landtage wurden die Gegensätze noch geschärft, welche in der unvermeidlichen Wendung von 1848 fast unüberwindliche Schwierigkeiten aufthürmten. Der privilegirte Stand, welcher der Regierung keine Furcht einflößte und darum von ihr vorangestellt worden, war auch nicht stark genug, sie gegen den Einsturz zu stützen.

Die verspätete Entwickelung drängte 1848 dazu, die Frage der Regierungs- und Verfassungs-Form vor allen an die Spitze zu stellen. In gleichsam französischer Weise wurde die äußere Staatsform so diskutirt, als ob alle praktischen Voraussetzungen fehlten und ein Staat im Monde zu konstruiren sei. Nur die Wenigsten erkannten die Wichtigkeit, die Unentbehrlichkeit organischer Einrichtungen, welche den Freistaat auf festem Fundament erbauen würden.

Auch die liberalen Ministerien jener Epoche hatten keine Ahnung davon, auf welche Weise in die Bahnen einer fruchtbaren Politik einzulenken wäre. Statt durch rasche Erfüllung der nächsten, drängendsten Aufgaben das revolutionaire Mißtrauen zu beschwichtigen und dem allgemeinen Diskutirtrieb positive Stoffe zu unterbreiten, legten sie, außer einem paragraphenreichen und kleinlich verwickelten Bürgerwehrgesetz, nur einen Verfassungs-Entwurf vor, den sie wie ein Findelkind aussetzten und schutzlos im Stiche ließen. „Ministerium der That" hieß es, wenn es Schutzmannschaften in die Straßen der großen Städte einführte.

Seine eigentliche That bestand darin, mit dem breiten Schatten ihrer Persönlichkeiten eine Hof- und Militairpartei zu decken, welche den neuen Prinzipien immer unversöhnlicher entgegen trat. Eine Verständigung mit den stärkeren Fraktionen der Volksvertretung lag nicht in seinem Sinne; es war zu schwach, auch nur daran zu denken, weil es eben zu schwach war, sich selbst verpflichten zu können.

Kopflosen Ministerien standen rathlose Parteien gegenüber. Alles war neu und unerprobt, und doch war keine Zeit zum Probiren und Experimentiren. Die National-Versammlung gewährte Anfangs ein chaotisches Bild; selbst die äußere Ordnung fehlte, fast Niemand verstand die Verhandlungen zu leiten. Das von der Regierung vorgelegte Provisorische Geschäftsreglement war höchst mangelhaft, ohne einfach zu sein. Und nun drängten sich die Anträge, Interpellationen, Petitionen u. s. w. in unglaublicher Masse, ein wahrer Wolkenbruch! Der lange verhaltene Drang brach sich auf jede Weise und oft gewaltsam Bahn. Bis zum November waren etwa 14000 Petitionen an die Versammlung gelangt, von denen 1—2000 sich allein auf die Verfassungsfrage bezogen. Allerdings wiederholten sich oft dieselben Petitionsgegenstände zu Hunderten, so daß es unschwer war, sie kategorienweise zu sortiren. Dazu kam noch ein halbes Tausend, theilweise unerledigt gebliebener Anträge aus der Mitte des Hauses, welche alle möglichen staatlichen und ökonomischen Uebel behandelten. Jeder hielt sein Thema für besonders wichtig und bei allgemeiner Verzögerung schrie Jeder nach Beschleunigung! —

Die Parteibildung war sehr primitiv und wenig geeignet, praktische Resultate zu erzielen; die Partei-Disciplin war schwach. Wie sollte sich das Alles auch auf Einen Schlag finden lassen, da die meisten Mitglieder einander zum ersten Male sahen.

Zum ersten Mal, unter außerordentlichen Umständen und in einer Zeit fieberhafter Aufregung war das allgemeine Stimmrecht zur Anwendung gekommen. Nach dem Maßstabe von einem Abgeordneten auf 40,000 Seelen wurde für die preußische Constituante, von Einem je auf 50,000 für das Deutsche Parlament ge-

wählt. Dazu kam noch das an sich widersinnige Institut der gewählten Abgeordneten-Stellvertreter, welches meistens die praktische Folge hatte, daß die nächst starke Partei darin eine Genugthuung erhielt, und, welches darum bei der hiermit durchgängigen Verschiedenheit der Parteistellungen zwischen Abgeordneten und Stellvertretern, ein wesentliches Hemmniß fester Parteibildungen abgab.

Rechnet man nun zusammen, was demgemäß an politischen Männern binnen kürzester Frist aufzubringen war, so stellt sich ein Kontingent heraus, dem das politisch gebildetste Land der Welt weitaus niemals genügen könnte. Und dieses Kontingent wurde von einem Staate gefordert, in welchem noch bis auf die neueste Zeit der größte Theil technischer Sachkenntniß des Verwaltungs- und Regierungs-Organismus im Beamtenstand steckte und sich versteckte.

Nach Frankfurt wurden vorzugsweise akademische Größen, Universitätslehrer und sonstige ältere Berühmtheiten geschickt, mit denen man daselbst, unter den Oesterreichern und Süddeutschen, Ehre einzulegen gedachte und die man außerdem für die vermeintlich höheren staatsrechtlichen Aufgaben des deutschen Parlaments besonders geeignet hielt. Für Berlin war mehr Angebot und Nachfrage in jüngeren Gelehrten, besonders Juristen, und anderen Lokalgrößen, welche wissen sollten, wo den Bürger und Landmann der Schuh drücke. Auch die einfachen Männer aus dem Volke fehlten nicht. Im Ganzen hatte immerhin diese Versammlung eine deutlichere Vorstellung von ihren eigentlichen Aufgabe und, bei allen Täuschungen, sogar ein klareres Bewußtsein von den Gränzen ihrer Macht und ihres Berufs, als die Frankfurter Versammlung, — schon deshalb weil die in Berlin von einem wirklichen Staatsleben umgeben war. Die Mehrheit war entschieden liberal, aber gemäßigt; Nichts wäre leichter gewesen, als in ihr die constante Unterstützung eines verständig reformirenden Ministeriums zu finden, das seines guten Willens Bürgschaft geleistet hätte. Die Abstimmungen der ersten Monate legen dafür durchweg Zeugniß ab.*) An volltönenden Phrasen

*) Vergl. v. Unruh, Skizzen aus Preußens neuester Geschichte, Magdeburg 1849.

war freilich in jener Zeit nirgends Mangel, aber wenigstens waren die Reden in Berlin kürzer und sachlicher, als in Frankfurt. Man sprach weniger für die Galerie, betrachtete sich weniger als Redeübungsverein. Mit der Zeit nahm auch die hohle Phraseologie noch mehr ab, aber die radikale Entschiedenheit nahm zu; denn die äußerste Linke verstärkte sich in dem Maaße, als der gute Wille der Regierung zweifelhafter wurde und die Hoffnungen friedlicher Entwickelung eitler erschienen.

Zweites Kapitel.

Benedict Franz Leo Waldeck.

Dieses Buch bezweckt keine Lebensbeschreibung des Mannes, dessen Namen es an der Spitze trägt, sondern ein politisches Lebensbild. Das Recht der Biographie steht unter den Zeitgenossen nur der näheren Umgebung zu. Bei politischen Größen ist ohnedieß das rein persönliche Moment minder wichtig, als etwa bei Dichtern, Künstlern und Regenten. Je höher ein Politiker steht, desto mehr tritt das Privatleben in der Erscheinung zurück; wenn wir auch fast immer, und sicherlich bei Waldeck nicht am wenigsten, annehmen dürfen, daß in der Fülle des individuellen Lebens, in dem Reichthum inniger Wechselbeziehungen, in dem lebhaften poetischen Antheil an allen höheren und niederen Kundgebungen des Volksthums, der Herzensdrang und die Seelenstärke wurzeln, welche den rechten politischen Menschen machen.

Indem wir an Waldecks Seite die Entwickelung der bewegenden Gedanken von 1848 durch die Phasen der preußischen Verfassungskämpfe verfolgen, können wir keinem zuverlässigeren Geleitsmann uns anvertrauen. Um die Prinzipien zu prüfen, nehmen wir ihren entschiedensten und begabtesten Vertreter, den, der sie am reinsten und kräftigsten vertrat. Denn gerade, weil er das war, darum treten auch gewisse Einseitigkeiten bei ihm am stärksten und deutlichsten hervor.

Obgleich auf dem politischen Gebiete ein homo novus, war Waldeck doch, als es im Frühjahr 1848 zum Wählen kam, in weiten Kreisen als ein tüchtiger, freisinniger, das Volk liebender Jurist bekannt. Sein hoher Rang, als Mitglied des höch=

sten Gerichtshofes (dem er seit 1844 als Hülfsarbeiter, seit 1847 als Mitglied angehörte) sein verhältnißmäßig höheres Alter, denn er stand (geboren zu Münster am 31. Juli 1802) im 46sten Lebensjahre und die Mehrzahl der damaligen Volksmänner war viel jünger, empfahlen ihn noch mehr der Gunst der Wahlkreise. Obgleich viermal in seiner Heimath Westphalen gewählt, nahm er das Mandat eines hauptstädtischen Bezirkes an.

Durch Bestimmtheit des Wollens und Denkens und eine dem entsprechende Ausdrucksweise stand Waldeck bald an der Spitze der entschiedenen Linken. Sein ganzes Wesen athmete sittlichen Ernst und eine tiefe Ueberzeugung, — man könnte sagen: eine naive Ueberzeugtheit, die in ihm keinen Zweifel aufkommen ließ und dadurch auch andere leicht mit fort riß. Eine solche Natur bedarf keiner agitatorischen Bemühungen, sie wirkt durch ihre eigene innere Entschiedenheit. Und in der That haben wenige Menschen, die so wenig unmittelbar mit den Massen verkehrten, eine solche Popularität erworben und eine so populaire Wirksamkeit entfaltet. Das Volk liebte ihn, lange vor seinem Märtyrerthum, obgleich er sich in Volksversammlungen (Wahlversammlungen ausgenommen) niemals zeigte und auch sonst am Vereinsleben keinen thätigen Antheil nahm. Selbst seine Unterschrift unter außerparlamentarischen Demonstrationen war selten und nur in entscheidenden Momenten zu finden. Aber das Volk liebt vornehme Naturen, welche ohne die Affektion der Herablassung mit ihm reden und ohne Schmeichelei zu ihm stehen. Auch in den persönlichen Beziehungen zu seinen parlamentarischen Genossen verließ ihn selten eine gewiße Zurückhaltung; man stand bei ihm unter dem Eindrucke, als ob er eine abgeschlossene Welt für sich habe, aus der ihn nur der starke Wirkensdrang herauslocke.

Ein solcher Mann war natürlich nicht bei der gewöhnlichen Vorbildung des juristischen Fachmenschen und dessen Alltagskenntnissen stehen geblieben; — das merkte man selbst seinen Reden an, so strenge er sich auch stets an die Sache hielt und bei der Sache blieb. Er war als Redner selten glänzend, noch seltener geistreich oder tiefsinnig, und machte doch oft einen gewaltigen Eindruck. Er war leicht verständlich; die bestimmte Umgränzung und die innere Ueberein-

stimmung seiner politischen Gesammtanschauung rettete ihn vor der Klippe der Flachheit. Aber er strebte auch nicht danach, neu oder originell zu scheinen, — er sah vor allen Dingen auf Zweck und Ziel. Darum verließ ihn, bei aller Ehrlichkeit und Geradheit des Denkens und Handelns, niemals die vorsichtige Berücksichtigung der Majoritäten in der Partei und der öffentlichen Meinung im Lande, — so weit es sein Gewissen erlaubte. Er acceptirte manchen Parteibeschluß, den er ursprünglich lieber verhindert oder umgangen hätte, und hielt sich — namentlich 1848 — verpflichtet, für manchen Antrag zu stimmen, gegen den sein feiner Takt gewichtige Einwände erhob.

Seine Erscheinung hatte etwas Imposantes, lange ehe Krankheit, Alter und schändliche Anfechtungen sein dichtes Haar gebleicht hatten. In seiner Stimme war der harte Klang seiner westphälischen Heimath unverwischt geblieben. Die große Gestalt, das sicher blickende tiefblaue Auge, die durchgearbeitete Physionomie mit den großen Zügen mochten an jene westphälische Bauerngestalt Immermann's erinnern, von welcher der Dichter sagt, daß sie eine kompakte Mischung von Schlauheit und Ehrwürdigkeit, von Vernunft und Eigensinn bezeichne. Das sind gerade die Elemente, welche einen starken Karakter ausmachen. Dort in Westphalen ist er in früher Zeit nicht blos um seiner Verdienste, sondern mehr noch um seines persönlichen Einflußes willen, der Bauernkönig genannt worden.

Den Eindruck, welchen er in der Gesellschaft machte, schildert Varnhagen von Ense im Oktober 1848 mit folgenden Worten: „Waldeck erschien mir im günstigsten Lichte, kraftvoll im Denken und Gesinnung, ein ehrenfestes, stark durcharbeitetes, festes und bewegliches Gesicht. Er sprach mit Klarheit und Festigkeit, immer aus der Sache; nichts Persönliches mischte sich ein, nichts Schmeichelhaftes und Absichtliches.“

Obgleich er seine politische Thätigkeit, wie schon erwähnt, zumeist auf die parlamentarischen Funktionen beschränkte, war er dennoch kein strikter Anhänger des Parlamentarismus in dem Sinne, als ob dadurch das Volk aller Selbstthätigkeit und Selbst-

hülfe enthoben wäre und sich auf seine erwählten Vormünder verlassen müsse. Ein unbeirrter Verehrer des Dogmas der Volssouverainetät, glaubte er an des Volkes eingeborene Rechte und bekannte sich folgerichtig auch zu dem Recht des offenen Widerstandes gegen ungesetzliche Maßregeln. Aber in ihm war keine Anlage zu Verschwörungen oder sonstigen Machereien; darum nahm er auch jede Demonstration naiv auf, als sei sie aus dem Herzen des Volkes gequollen; darum zweifelte er auch 1848 keinen Augenblick an der Berechtigung und der nachhaltigen Kraft der revolutionairen Bewegungen.

Durch logische Bestimmtheit in der Behandlung der einzelnen Stoffe, durch Reife des Karakters und scharfe Umgränzung des Ideenkreises unterschied sich Waldeck damals von den meisten Radikalen und lenkte den Blick des Volkes vorzugsweise auf sich. Er war damals schon in sich fertig und hat sich seidem in seinen Ansichten so gut wie gar nicht verändert.

Seine Anschauungsweise zog naturgemäß die jugendlichen Schwärmer in seinen Anhang; um so mehr stach er durch Sicherheit und Festigkeit hervor. Dabei hatte er als praktischer Jurist die Schule des konkreten Lebens durchgemacht, und war darum auch als Jurist weniger abstrakt, denn als Politiker. Als Jurist hing er an den altpreußischen Traditionen, sowohl an den Fridericianischen, wie an denen der Stein'schen Gesetzgebung. Als Politiker glaubte er, für den staatlichen Neubau des geschichtlichen Materials entrathen zu können. Allein der Mann, welcher in dieser Weise den reinen Rechtsstaat zu errichten strebte, war bei alledem kein radikalisirender Großstädter der gewöhnlichen Sorte, kein Sohn der Stadt der reinen Vernunft, wie Johann Jacoby, oder der radikalen Hauptstadt. Ein Sohn der rothen Erde, vertraut und innerlich verwachsen mit dem unabhängigen, ehrenfesten, alteingesessenen und konservativen Bauernstande des katholischen Münsterlandes, hatte er in und mit dem Volke gelebt und dessen Widerwillen gegen die unheimathliche Bureaukratie getheilt. Er hatte an der communalen Selbstverwaltung theilgenommen, zu einer Zeit, da die Mehrzahl seiner Kollegen sich vornehm davon zurückhielt, und als Vertreter der Stadt

Hamm selbst unter den Kreisständen getagt. Auch in religiöser Beziehung wurzelte er in dem Volksleben seines Stammlandes.

Auf den ersten Blick hätte man glauben sollen, ein solcher Mann sei eher geeignet, ein neuer Justus Möser zu werden, als ein moderner Radikaler. Aber die alte Bauernfreiheit seiner Heimath pulsirte in ihm, als das Jahr 1848 das zündende Wort in die Gemüther warf. Seinen Staat baute er aus der Gemeinde auf, in der Gemeinde wollte er die reine Demokratie verwirklichen. Gerade durch den Werth, den er von Anbeginn auf die Herstellung autonomer Selbstverwaltung und organischer Einrichtungen überhaupt legte, zeichnete er sich vor dem, nur mit allgemeinen Staats-Idealen hantirenden Radikalismus jener Tage vortheihaft aus. Darin ist er stets provinzial geblieben, daß er, obzwar als Katholik, doch ein guter Preuße und, wie er meinte, auch ein guter Deutscher, sich dennoch niemals in den Voraussetzungen und Heischnissen der deutschen Frage vollständig zurecht fand.

In dieser Hinsicht hatte er sich eine Ausnahmsstellung bereitet, welche von dem Trieb des abstrakten Denkens und der Macht konkreter Lebens-Erfahrungen in gegenseitiger Beschränkung bedingt war. Er war durchweg logischer und folgerichtiger, als die Mehrzahl seiner nächsten Parteigenossen. Er war minder abstrakt, als Johann Jacoby, und blieb sich doch im Ganzen mehr gleich; wie er sich, zum Beispiel, — konsequenter, als Dieser, — stets dem Nationalverein fern gehalten hatte und auch später nur ungern das Beiwort Deutsch zu der 1861 gegründeten Fortschrittspartei acceptirte. Dieses Beiwort sagte ihm damals „nichts Bestimmtes"!

Er war ein Radikaler, aber ein politischer Radikaler; er leugnete weder den Staat, noch die Regula de tri; ja, er verstand sich zuweilen meisterhaft auf das Rechnen. Der äußersten Linken gehörte er an, wenn und solange es eine solche als Partei und zwar als politische Partei gab. Aber niemals hat er dem Volke mit verwirrenden sozialistischen Koquetterien geschmeichelt. Um so wärmer nahm er sich der wirthschaftlichen Interessen des Volkes an, wo er festen politischen Boden unter den

Füßen fühlte, wie bei Steuerfragen, bei den Bestrebungen für die unentgeltliche Aufhebung lehnsrechtlicher Abgaben, für die Durchführung des unentgeltlichen Volksschul-Unterrichts u. s. w.

Wir ehren ihn als einen wirklichen Politiker; an solchen hat keine Partei in Deutschland bislang Ueberfluß gehabt. Wenn er sich dem Parteileben zu fügen verstand, so ging er doch nicht in der Partei auf; dazu war er zu bedeutend und zu eigenthümlich. v. Unruh erzählt in seinen „Skizzen rc.", daß er ihm im Jahre 1848, als noch die Möglichkeit einer Verständigung mit der Regierung nicht ausgeschlossen schien, den Vorschlag gemacht habe, er, Waldeck, solle eine Aeußerste Linke bilden. Das war von Unruh staatsmännisch kombinirt: Die gemäßigten Elemente kamen durch solche Ausscheidung mehr zur Geltung und näherten sich gleichsam dem Zustande der Regierungsfähigkeit; den Centren wurde dadurch das Vermittelungsgeschäft übertragen. Aber Waldeck weigerte sich von seinem Standpunkte mit vollem Recht, auf diesen Rath oder Vorschlag einzugehen. Er glaubte an die Möglichkeit und den nahen Sieg der demokratischen Monarchie; denn er war, wenigstens in der Praxis, ebensowenig Republikaner, als Revolutionair. Zu den Wahlmännern des zweiten Berliner Wahlbezirks hatte er im Mai 1848 gesagt:

„Karakterfestigkeit und Mäßigung werden nun zuvörderst in Anspruch genommen, wo es den Hort der Fundamentalrechte gilt, deren wesentlichste uns bereits verliehen worden. Ich meine besonders

volle, redliche Freiheit der Presse, durch wohlorganisirtes Geschworengericht garantirt,
freies Recht der Versammlung,
Sicherheit der Person,
Gleichheit Aller vor dem Gesetze, durchzuführen in der National-Vertretung, der Gerichts- und der Gemeinde-Verfassung.

Diese Freiheiten immer zu schützen, erfordert Festigkeit und Mäßigung, Festigkeit gegen die Bestrebungen Derjenigen, welche ihnen im Principe abhold sind und daher keine Gelegenheit versäumen werden, sie in der Anwendung und Entwickelung zu

verkümmern. Mäßigung, Achtung der Minorität, das schönste Kennzeichen der Dauer politischer Zustände, gegen welches National-Versammlungen so häufig verstoßen haben; da denn der Druck einer solchen Majorität ebenso ungerecht ist, als Prevotalhöfe und Septembergesetze. Englands hohe Achtung vor der Preßfreiheit und dem Versammlungsrechte ist der bei weitem anerkennungswertheste Theil des britischen politischen Lebens; dieser, nicht eine Schaar absterbender Mißbräuche, welche man so oft als das eigentlich Vorzügliche preisen hörte, wäre für unsere neue Aera zur Nachahmung zu empfehlen. Durch diese beiden Freiheiten ist England dahin gelangt, daß viele verderbliche Einrichtungen trotz des hartnäckigen Widerstandes derjenigen, die bei deren Aufrechterhaltung interessirt waren, nach und nach gefallen sind, und durch eben diese Freiheiten werden auch die noch übrigen fallen."

„Diese und die noch sonst unerläßlichen Fundamentalrechte sind in der Constitution bündig auszusprechen und zu garantiren. Noch bestehen aber eine Menge Gesetze und Einrichtungen, welche mit diesen Rechten durchaus nicht im Einklange sich befinden, in unsern Civil- und Strafgesetzen, in der Agrar-Gesetzgebung, der Gemeinde-Verfassung u. s. w. Die Aufhebung solcher Gesetze, die anderweitige Organisirung der dadurch berührten Zustände kann nicht aufgeschoben werden bis zu dem Zeitpunkte einer ganz neuen preußischen oder deutschen Gesetzgebung; sie bildet vielmehr einen Bestandtheil des Werks der Constituirung; sonst würde man eine hohle Form schaffen, ein Kleid für einen nicht dazu passenden Leib."

Ferner:

„Völliger Einklang der Gewalten ist in einer constitutionellen Regierung ebenso nothwendig, als in einer Republik. Jenes Hin- und Herzerren, wie es in Frankreich unter der Restauration und Ludwig-Philipp vorgekommen, wo die persönliche Wirksamkeit des Königs noch hinter den Ministern stand, bald den einen, bald den andern Minister agiren ließ, — Louis Philipp sprach einst wirklich von dem „Spiel" der Institutionen, — das ist kein ehrliches Spiel. In diesem Sinne wollen

wir keine constitutionelle Monarchie, sie würde dem einfachen deutschen Volkscharakter widerstreben." — —

Dann erklärte sich Waldeck mit schlagenden Gründen in energischer Sprache gegen das Zweikammersystem. Selbst in dem englischen Oberhaus sieht er nur einen Ueberrest der Feudalstände.

„An ein solches britisches Oberhaus denken nun freilich nur wenige Vertheidiger des Zweikammersystems, die meisten an einen davon eigentlich ganz verschiedenen, aus der Wahl der Nation hervorgegangenen Senat. Man erklärt seit einiger Zeit in hiesigen Zeitungs-Inseraten und sonstigen Publikationen das Zweikammersystem für ein wesentliches Stück der Monarchie; man sagt: das Einkammersystem sei die Republik, oder führe zur Republik. Mich hat dieser vorgebliche Unterschied zwischen Republik und Monarchie nicht wenig befremdet. Grade in sämmtlichen jetzigen republikanischen Verfassungen Europas und Nord- und Süd-Amerikas bestehen zwei Kammern. Und in der That, was sich für dies System mit einigem Scheine anführen läßt, das paßt besonders auf Republiken. Dort hat die ausführende Gewalt der Regel nach keinen, oder nur einen beschränkteren Antheil an der Gesetzgebung. Die National-Repräsentation dagegen entscheidet über viele Einzelnheiten der Exekutiv-Macht. Da kann eine nochmalige Prüfung durch eine zweite Kammer eher geeignet erscheinen, voreilige Beschlüsse zu hindern, die Mitwirkung und Sanktion des Königthums einigermaßen zu ersetzen. In der constitutionellen Monarchie dagegen fällt bei einer guten Organisation jeder Grund zu einer solchen doppelten Erwägung weg. Von einer nationalen, kräftigen Regierung muß der Regel nach die Initiative der Gesetze, welche das Bedürfniß der Zeit erheischt, ausgehen."

Eine solche Regierung soll, angeregt und belehrt durch eine freie Presse, einem Staatsrath, wie in Frankreich, die Vorbereitung der Gesetze anvertrauen.

Da das Budgetrecht nur in der Hand Einer Versammlung sein kann, so wird überhaupt jede parlamentarische Einwirkung auf die Richtung der Exekutive nur von dieser ausgehen können.

Es ist nicht wahr, daß eine Erste Kammer jemals den Thron gestützt oder gerettet habe.

„Des Throns Stütze ist allein die Nation, eine nationale Regierung schließt jedes Bedürfniß der Veränderung aus: und wo sich der Egoismus einer Faktion geltend machen will, da schlägt ihn die Kraft der Nation nieder. Regierung und Nation einander als kämpfende Kräfte gegenüber zu stellen, das ist eine völlig verkehrte Idee. Der nationalen Regierung giebt die Concentration Einer Kammer eine bei weitem kräftigere Stütze, als die getheilte Kraft einer Deputirtenkammer."

Zum Schluß kritisirt er die verschiedenen Arten und Formen der Ersten Kammern und läßt keine derselben gelten. Sicherlich mit Recht! Speziell auf Preußen angewandt, war, wie schon damals vorauszusehen war, die aristokratische Form eines Oberhauses gewiß mit großen Gefahren für das Verfassungsleben verknüpft, — abgesehen davon, daß die aristokratischen Bestandtheile erst mühsam und künstlich zusammengestellt werden mußten. Für eine plutokratische Zusammensetzung aber fehlten in Preußen erst recht die Voraussetzungen. Mehr, als irgendwo, war in Preußen die Zeit vorüber, wenn je dagewesen, wo Bildung und Vermögen parallel liefen oder sich gegenseitig deckten.

Wenn kurz nach Eröffnung der constituirenden Versammlung der vom Ministerium Camphausen vorgelegte Verfassungs-Entwurf ohne Sang und Klang zu Grabe getragen wurde, so geschah es, weil sich die allgemeine Mißbilligung zumeist an die Construction der ersten Kammer geheftet hatte, welche, im Sinne des rheinischen Liberalismus und nach Belgischem Muster, eine besondere Vertretung der größeren Steuerkraft enthielt. — Dabei kam aber, auf der politischen Bildungsstufe jener Zeit, die Rücksicht noch gar nicht in Betracht, daß unter einer parlamentari-Bundesverfassung das Zweikammersystem des Einzelstaates eine viel zu verzwickte und widerspruchsvolle Maschinerie bildet. —

In den vierziger Jahren, als für Waldeck Zeit und Gelegenheit zu direktem politischem Wirken noch nicht gekommen war, hat er in engeren Kreisen, belehrend und eingreifend, gleichsam der Zukunft präludirt. Es lebte damals in vielen Gemüthern

ein schöner Thätigkeitsdrang, der auf dem idealen Glauben beruhte, daß, wo man es auch angreife, wo man wirke und lehre, die kleinste Aussaat am Tage der Garben zur Frucht reifen werde. Die Worte des Evangeliums: „Was Du dem geringsten meiner Brüder gethan, das hast Du mir gethan," und das orientalische Verssprüchlein: „Thue das Gute und wirf es in's Meer, Sieht es der Fisch nicht, sieht es der Herr," sind nicht blos fromme Ermahnungen, es sind auch Sätze praktischer Moral und wahrer Lebensweisheit, aus denen allein innere Befriedigung quillt. Selbst auf dem rein praktischen Gebiet der Politik leistet Der am meisten, der von Haus aus um Gottes, d. h. der Idee willen arbeitet und zu eigener Befriedigung der Idee dient, weil er eben nicht anders kann

Waldeck's persönlichen Antheil an der Gemeinde-Verwaltung (in Hamm, wo er als Oberlandesgerichtsrath 1836—44 lebte), haben wir vorhin erwähnt. Ebenso thätig war er für die Reform der Gesetzgebung. Er veranlaßte 1843 (zu Soest) eine Versammlung westphälischer Juristen, welche damals, als der erste Schritt dieser Art, Aufsehen erregte und dem Urheber die Mißbilligung seiner Vorgesetzten zuzog. In dieser Versammlung von Fachgenossen sprach er mit großer Wärme und vielem Nachdruck über die schreienden Mängel des Justizwesens, für eine bessere Organisation der Gerichte, für Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, für Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes. Sein Vortrag ist, wenn nicht genau der Form, doch dem ganzen Inhalte nach, zwei Jahre später in Berlin erschienen unter dem Titel: „Das Prozeßgesetz vom Jahre 1843."

In einer anderen Abhandlung, welche zuerst 1841 im „Arnsberger Archiv ꝛc." veröffentlicht war, „über die Art des Votirens bei Erlassung der Erkenntnisse", trat er (anläßlich der speziellen Frage, ob über den Tenor des Urtheils allein, oder auch über die Erwägungsgründe abzustimmen sei?) für die Unabhängigkeit des Richterstandes mit Bestimmtheit und Energie ein.

In dieselbe Zeit (Arnsberg, 1841), fällt auch eine Abhand-

lung „über das bäuerliche Erbfolgegesetz für die Provinz Westphalen," worin er das Prinzip der Rechtsgleichheit vertritt und den Gedanken der Agrargesetzgebung von 1807 gegen die reaktionairen Tendenzen der späteren Regierungs-Epochen, zumal gegen die mittelalterliche Romantik von 1840 in Schutz nimmt und zu weiterer Ausbildung empfiehlt. Er sagt in der Vorrede:

„Der Verfasser hatte in der Praxis Gelegenheit, mit den bäuerlichen Verhältnissen der Departements Münster, Paderborn und Hamm bekannt zu werden. Insbesondere konnte er während seiner vierjährigen Amtsführung als Dirigent eines Ravensbergischen Gerichts (1832—1836) die guten Folgen des ganz befestigten Civil-Erbfolge-Systems mit den Schwierigkeiten und Schwankungen des damals in Gefolge der Deklaration vom 23. November 1833 wieder zur Anwendung gekommenen alten Systems in der Nähe und praktisch vergleichen. Die Ueberzeugung von den großen Vorzügen unserer Agrarverfassung in ihrer Totalität und den Nachtheilen jeder Rückführung älterer abgestreifter Zustände ist dadurch nur um so fester in ihm gewurzelt."

In der Schrift selbst weist er zuerst nach, daß die alte Singular-Succession mit der Untheilbarkeit der Bauerngüter und überhaupt mit dem ganzen mittelalterlichen Rechtssystem in wechselwirkendem Zusammenhang gestanden habe, aber zu dem modernen Staats- und Rechtssystem in schreiendem Widerspruch stehe; dann die Schwierigkeiten einer gesetzlichen Wieder-Einführung der Singular-Succession, und daß auch für solche Ausnahmsgesetze (wie das vom 13. Juli 1836) keinerlei Bedürfniß vorhanden sei.

In jener Zeit hat der „Bauernkönig" auch als Richter die Rechte des Bauernstandes zu wahren gewußt. Zeitgenossen und Kollegen vindiziren ihm das Verdienst, eine scheinbare Kollision der Gesetze über bäuerliches Besitzrecht aus der französischen Zeit (Bergisches Dekret von 1808) und aus der preußischen Zeit (Gesetz vom 21. April 1825) durch juristische Dialektik so ausgeglichen zu haben, daß die juristische Vermuthung für das

freie Bauerngut und die Rechtsgleichheit sprach und die Beweistheorie in dieser freieren Richtung — zu Gunsten des Kriterien- oder Indizien-Beweises — Anwendung fand. Seine Auslegung wurde auch vom Obertribunal adoptirt, bis eine feindselige Kabinetsordre die reaktionaire Wendung einleitete. Auf parlamentarischem Gebiete werden wir unsren Helden diese Thätigkeit fortsetzen und darin seine besten Früchte zeitigen sehen. —

Waldeck's einzige größere Schrift fällt in einen viel späteren Abschnitt seines Lebens. Doch mag, um des Zusammenhanges willen, hier ein Vorgreifen gestattet sein. Die vortreffliche Abhandlung über „die Nichtigkeitsbeschwerde als alleiniges Rechtsmittel höchster Instanz mit besonderer Beziehung auf die preußische Prozeßgesetzgebung," (1861 zu Berlin im Verlag von J. Guttentag erschienen) bewährt den sicheren Gedankengang des erfahrenen Juristen und eine sorgsame Pflege des Erhaltenswerthen in dem Bestehenden. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß Ein Gerichtshof zur einheitlichen Ausbildung des Rechtes unentbehrlich sei, hatte Waldeck sich allmälig daran gewöhnt, das Lobenswerthe in der Einrichtung des preußischen Obertribunals vorzugsweise in's Auge zu fassen, so zwar, daß er nicht blind war für die Abirrungen vom ursprünglichen Geiste der Einrichtungen, welche zur Konfliktszeit Twesten's berühmte Angriffe auf dasselbe veranlaßten und rechtfertigten und welche noch später dazu beitrugen, das Leipziger Oberhandelsgericht als den Kern eines zukünftigen höchsten Reichsgerichtshofes erstehen zu lassen; — aber doch so, daß er an diesem Feldzuge gegen das preußische Obertribunal keinen recht thätigen Antheil nahm und auch im norddeutschen Reichstage gegen die Errichtung des Oberhandelsgerichtes Einspruch that.

Der leitende Gedanken seiner Schrift, welche schon 1856 als amtliche Arbeit entstanden, aber bei anderen Ministerial-Entwürfen unbenützt liegen geblieben war, besteht darin, daß der höchste Gerichtshof nur eine Kassations-Instanz sein dürfe und daß das Rechtsmittel der Revision wegfallen müsse. Derselbe Grundsatz war kurz vorher, unter Waldeck's Beantragung

und Vertretung, auf dem Juristentage mit überwiegender Majorität angenommen worden, und ist in der That in fast allen Ländern anerkannt, in welchen die Maxime des öffentlichen und mündlichen Verfahrens konsequent durchgeführt ist. In Preußen aber haperte es sehr mit der logischen Ausbildung freisinniger Grundsätze auch auf diesem Gebiete, und selbst freier denkende Büreaukraten, wie der einstmalige Justizminister Mühler, erschöpften ihre Kraft und ihren Eifer in theilweise wenig fruchtenden Anläufen. Nach Mühler, wie Waldeck anerkennend erwähnt, stand die Einführung der ausschließlichen Kassations-Instanz in innerem Zusammenhang mit dem bereits eingeführten mündlichen Verfahren vor Kollegialgerichten. Auf das Kollegialsystem legte Waldeck stets den höchsten Werth und wollte nirgends Einzelrichter bestehen lassen.

Das ausschließliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde vertrat er überdieß als das geeignetste Mittel, um einestheils die zu gewährende Rechtshülfe nicht durch eine hohe Summe zu beschränken, anderntheils den höchsten Gerichtshof vor Ueberbürdung zu schützen. Die konsequente Trennung der Rechts- von der Thatfrage muß, nach Waldeck, in einem solchen Kassationshofe gipfeln, welcher in der Sache selbst, auch nach erfolgter Vernichtung des angefochtenen Urtheils, kein Erkenntniß abzugeben hat.

„Schon in der bisherigen, unvollkommenen Gestalt," sagt er, „liegen die Vorzüge des Gesetzes von 1833 offen vor Augen. Erst dieses Gesetz gab dem Obertribunal die Bedeutung eines höchsten Gerichtshofes. Durch die Schärfe, in welcher vermöge des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde Rechtsgrundsätze zur Entscheidung gebracht werden, ist die preußische Rechtswissenschaft außerordentlich" (!?) „ausgebildet worden. Es wurde dadurch eine große Menge von Plenarbeschlüssen herbeigeführt, welche viele Kontroversen des preußischen Rechts zu einem endlichen und meist befriedigenden Abschluß brachten. Die Thätigkeit des Obertribunals ist, dem Ziele desselben entsprechend, dahin gelangt, Haupt-Ausgangspunkt und Haupt-Rücksichtspunkt für Praxis und Wissenschaft zu werden, während früher das Meiste verborgen blieb, und die Grundsätze des Obertribunals nur sehr

sporadisch zur Kenntniß gelangten, wenn sie überhaupt ausgesprochen wurden."

Als Waldeck diese Worte niederschrieb, waren freilich die Obertribunals-Erkenntnisse für die Stellvertretungskosten der in das Abgeordnetenhaus erwählten Beamten und gegen die parlamentarische Redefreiheit noch nicht bekannt. Diese beiden unseligen Erkenntnisse wären formell ebenso gut möglich gewesen, wenn selbst Waldeck's Ansicht vom höchsten Gerichtshof als reiner Kassations-Instanz in der Wirklichkeit durchgeführt worden wäre. Freilich hätte das Obertribunal dann vielleicht eine geringere Anzahl von Mitgliedern gehabt, hätte der Hülfsarbeiter nicht bedurft, und somit wohl überhaupt ein schärferes Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit in sich ausgebildet. Waldeck's langjährige Vorliebe für die Körperschaft, der er persönlich angehörte, mag zur Konfliktszeit schmerzlich erschüttert worden sein. Allerdings lehren uns die Erfahrungen republikanischer, wie monarchischer Staaten, daß die Unabhängigkeit der Gerichte auf die Länge überall gefährdet ist, wo die Zustände noch derartig ungeordnet sind, daß die Gerichte zu politischen Urtheilen berufen und von dem Eifer der Partei-Interessen bedrängt werden. Am unabhängigsten sind aber die Gerichte in England, wo auch die Krone kein Interesse mehr daran nimmt, sie einzuschüchtern oder zu beeinflussen. Daneben ist die gewährleistete Unabsetzbarkeit des Richterstandes wohl eine richtige, aber keine durchweg ausreichende Garantie seiner Unabhängigkeit und Pflichttreue.

So hoch Waldeck die Institution schätzte, so dringend verlangte er eine vollständig neue und einheitliche Redaktion aller bezüglichen Prozedur-Gesetze. Lieber wäre es ihm freilich gewesen, wenn er damals schon die Abfassung eines ganzen Prozeßcodex hätte beantragen dürfen. „Denn es ist wohl eine Abnormität ohne Beispiel in der Legislative, daß ein Gesetzbuch in seiner Fundamentalgrundlage, der Untersuchungsmaxime, faktisch durch spätere Gesetze vollständig erschüttert ist und doch in sporadischen, mit jener Grundlage aber in Verbindung stehenden Bruchtheilen fortwährende Geltung hat; ein Gesetzbuch, das zur

Hälfte ein ungenügendes Prozeß-Lehrbuch ist, während die neueren Gesetze auf dem Standpunkte des eigentlichen Gesetzes stehen."

Nachdem er die Schwierigkeiten der Aufgabe und auch die Möglichkeiten der Vereinfachung erwogen, setzte er hinzu:

„Auch dann wäre es doch eigentlich nur ein transitorisches Werk. Denn das Streben des preußisches Staates muß ohne Zweifel dahin gehen, ein gemeinsames Prozedur-Gesetz für das Ganze mit Einschluß der Rheinprovinz und der gemeinrechtlichen Provinzen zu geben, ein Prozedur-Gesetz, das auch für ganz Deutschland passen würde;" „ein Werk," wie er an einer andern Stelle sagt, „das nicht nur als eine Verbesserung im Lande allseitig erkannt, sondern, Preußens Beruf entsprechend, auch ein Muster für das übrige Deutschland werden kann."

Er hat es noch erlebt, dieses Wunsches Erfüllung in erreichbare Nähe gerückt zu sehen, freilich in anderer, aber auch in höherer Weise, als er sie vorgezeichnet, und doch leider nicht zu seiner vollen Befriedigung.

In der Reichsgesetzgebung handelt es sich zum Glück nicht mehr darum, daß Preußen aus seinen höchst unvollkommenen juristischen und prozessualischen Besitzthümern heraus eine Versuchsarbeit für das übrige Deutschland aufstelle, welche vielleicht überall auf Vorurtheil, Widerstand und Ablehnung gestoßen wäre, sondern darum, daß die vereinte wissenschaftliche und politische Kraft Gesammtdeutschlands ein Werk schaffe, welches mit der vollen Autorität der im allgemeinen Stimmrecht wurzelnden Nationalvertretung in's Leben treten wird.

Drittes Kapitel.

Die preußische Constituante und ihre Aufgaben.

Wer es nicht erlebt hat, wird sich schwerlich vorstellen können, welche hochgesteigerten Hoffnungen sich an das neue Institut der Volksvertretung knüpften. Revolutionaire Stimmungen sind nicht geeignet, den Dingen das richtige Maaß anzupassen. Ueberdieß scheint es in der Natur der Revolutionen zu liegen, daß sie die bisher herrschenden Vorurtheile auf ein anderes Extrem zuspitzen, sie gleichsam umgekehrt verwenden. Wie die erste französische Revolution, nach Tocqueville's treffender Darstellung, im Wesentlichen den Nivellirungstrieb des absoluten Königthums fortgepflanzt hat, so wechselt in den Revolutionen der Autoritätsglauben blos den Gegenstand, ohne zu verschwinden oder auch nur an Kraft zu verlieren. Gar zu oft treten die ketzerischen Päpstlein an die Stelle des orthodoxen Pabstes; nur zu häufig wechselt das Glaubensbedürfniß blos sein Objekt. An die Unantastbarkeit des Königthums, wie sie durch alle altrömischen und neupreußischen Hochverraths- und Majestätsbeleidigungs-Gesetze geschützt und bestätigt war, ragte nun die Unfehlbarkeit des „souverainen" Volks heran, getragen von dem festen Glauben, daß der Repräsentativkörper alle Weisheit in sich bergen, daß das Repräsentativsystem alle Schäden im Handumdrehen heilen könne und heilen müsse.

Alle solche Ueberschwenglichkeiten sind vom Uebel: erst wenn die wirkliche Tragweite und Leistungsfähigkeit der staatlichen Institutionen, sowohl derer, welche der Konservatismus stärken möchte, als derer, welche der Liberalismus bevorzugt, mit unbefangener Kritik ermittelt und dem Volke klar gelegt

wird, tritt die richtige Wechselwirkung aller Faktoren ein. Die bekannte, viel mißbrauchte Fabel des Menenius Agrippa, d. h. das Bild des physischen Organismus, paßt auf keine Staatsform so gut, als auf die constitutionelle.

Obgleich damals die überwiegende Mehrheit der Nation sich mit einem gemäßigten, aber ehrlichen Constitutionalismus sehr gerne begnügt hätte und sicherlich nicht mehr, als einen solchen, vertragen konnte, so prallten doch in der Wahlbewegung die Extreme ziemlich schroff aufeinander, weil eben die Wahlkandidaten, bei den hoch gehenden Wogen der neuen Versammlungsfreiheit, bei dem Zauber exaltirter Redensarten, bei dem verbreiteten Mißtrauen in die Ehrlichkeit der Regierung und bei der allgemeinen Unklarheit über Ziel und Zweck, Aufgaben und Mittel, mit großen Verheißungen nicht eben gegeizt hatten. Sicherlich gehört eine energische Wahlbewegung zu den wirksamsten politischen Bildungsmitteln. Aber es wäre thöricht, sich die Gefahren zu verhehlen, welche aus der Neigung vieler Kandidadaten, den vorherrschenden Stimmungen und Vorurtheilen zu schmeicheln, entstehen, und die zu der Unerfahrenheit und Aufgeregtheit der Massen in direktem Verhältniß stehen. Zu der Unerfahrenheit und Aufregung der Menge kamen damals noch andere, weit bedenklichere Momente in Betracht: Die meisten Kandidaten waren homines novi in der Politik, weil ja die ganze Politik neu war, und wurden nur nach den einander überbietenden Reden, selten nach ihrer gesammten Vergangenheit beurtheilt; auch fehlte es an karakteristischen Stichwörtern zur Abgrenzung und Unterscheidung der Partheien, und Viele hatten sich auf's Gerathewohl und ohne Gewissensskrupel der radikalen Modephrasen bedient, oder sich wenigstens als liberal und constitutionell bezeichnet, welche sich später mit ruhigem Gewissen auf die rechte Seite setzten. Ein festerer Ehrbegriff in dieser Hinsicht bildet sich nur aus reiferen politischen Zuständen heraus; auch die heutige Praxis läßt darin noch eine strengere Kontrole zu wünschen übrig.

Daß im April und Mai 1848 die Klubbs nur eine Scheinherrschaft geübt hatten, ergab das Resultat der Wahlen:

die gemäßigte Majorität, welche die wirkliche politische Intelligenz des Landes darstellte, soweit sie eben damals ging. Genau hatte nur ein kleiner Bruchtheil der Wähler gewußt, wie und wen sie wählten. Viele waren erstaunt und enttäuscht; und wie die Wilden bei anhaltendem Regen oder Dürre ihre Götzen prügeln, so wurden die Wahl-Fetische vieler Kreise nachderhand mit Mißtrauensvoten verfolgt, die zwar Nichts weiter bedeuteten, als die Ansichten von Minoritäten, aber weit über ihr wirkliches Gewicht hinaus in Anschlag gebracht wurden. Auch die immerwährenden Anträge auf namentliche Abstimmung, welche der 1848er Versammlung so viele Zeit kosteten, verfolgten die Absicht, den Abgeordneten mit seinen Versprechungen vor seinen Wählern zu konfrontiren.

Die Reaktion, welche sich auch damals „konservativ" nannte, verhöhnte dagegen fortwährend das ganze Repräsentativ-System und seine momentanen Träger, und trug dadurch nicht wenig zur Verschärfung und Verbitterung der Gegensätze bei. Von den Führern geschah dies mit bewußter Absicht; denn auf dieser Seite wurde zuerst und frühe zum Kampfe gerüstet. Sie nannten es lächerlich und frevelhaft, daß einfache Bürger sich mit geprüften Beamten an Weisheit messen, mit dem Könige in die Macht theilen wollten.

In den Centren lebte hier und da, neben manch' schwächlicher Halbheit, ein praktisches Erkennen und Abwägen der realen Kräfte im Staate und der historisch bedingenden Elemente. Auch auf dem äußersten Ende der linken Seite saßen keine Republikaner, obzwar gar Viele, welche über die Existenzbedingungen der Monarchie nicht nachgedacht hatten. Aber auch ihnen gegenüber hätte die Regierung den alten Gemeinplatz von der Theilung der Gewalten vortrefflich verwerthen können, wenn sie überhaupt mit mehr Geschick und mehr Offenheit ihren Platz in den Debatten behauptet hätte.

Die Linke, deren anerkannter Führer Waldeck wurde, varirte zwischen 110 und 127 Mitgliedern, von denen im Anfang wohl nur ein starkes Drittel zu einer äußersten Linken auszusondern gewesen wäre, später vielleicht die kleinere Hälfte. Die

wechselnde Bedeutung dieser Partei hatte einen Gradmesser an der Stellung, welche dem Führer bei den allmonatlichen Präsidentenwahlen unter den Vize-Präsidenten, bald als erstem, zweitem, drittem oder viertem, eingeräumt wurde. Manchmal, wenn seine Partei auf kein Kompromiß eingehen wollte, fiel er ganz aus. Bei der letzten Wahl (am 12. November 1848) wurde er erster Vize-Präsident unter v. Unruh's Präsidium.

Die ersten Präsidenten, sowohl der Alterspräsident, der würdige v. Schön, als der erste gewählte, Milde, welcher bei seinem Eintritt in das Ministerium Auerswald einem gewandteren Vorsitzenden (Grabow) Platz machte, verstanden es schlecht, durch die entfesselten Wogen der stürmischen Debatten zu steuern, und fanden ja auch an geschultem Verständniß der Mitglieder noch keine Unterstützung. Oben erwähnten wir schon die Mängel der Geschäftsordnung, an deren Ausbesserung Waldeck als Vorsitzender der, aus den Abtheilungen zusammengesetzten, Central-Abtheilung arbeitete. Allein der Fehler war kein blos äußerlicher; er wurde verstärkt durch den Mangel fester und leitender constitutioneller Grundsätze. Man diskutirte lange und oft mit steigender Erbitterung über Grundsätze und Verhaltungsregeln, die sich im Verfassungsleben eigentlich von selbst verstehen, zum Beispiel gleich Anfangs wegen der Entlassung eines verhafteten rheinischen Abgeordneten aus dem Gefängnisse. Unter den Ministern war Hansemann, der auch als Abgeordneter im Hause saß, der einzige gewandte und schlagfertige Redner.

Waldeck sprach in der ersten Zeit nicht häufig und meistens kurz, aber er hatte von Anbeginn in den Abtheilungen und Kommissionen seinen Löwenantheil und fand sich auch ohne Zeitverlust in die parlamentarischen Formen.

Die parlamentarischen und selbst die constitutionellen Formen boten sich, wenn auch in etwas verschwommenen Umrissen, in der damaligen Situation von selbst dar. Man lebte bald in der Fiktion des constitutionellen Staates, obgleich man mehr und weniger, als diesen, aber gerade nicht dessen richtiges Maaß besaß. Man hatte eine constituirende Versammlung, welche zugleich eine constitutionelle (vor der Constitution) und gesetzgebende

sein sollte. Die Minister lernten bald das Rüstzeug des Schein-Constitutionalismus handhaben, mit Kabinetsfragen drohen, die Prärogative der Krone unnütz vorschieben u. drgl. m.

Nur das lernten sie nicht, sich des Stoffes zu bemeistern, den berechtigten Forderungen entgegenkommend zu genügen, und durch die Bildung einer, ihnen zur Seite stehenden, parlamentarischen Partei regierungsfähig zu werden.

Als es sich in der ersten Zeit um Sichtung und Klärung der maßgebenden Beziehungen handelte, war der Vorschlag einer Adresse an die Krone aufgetaucht. (Antrag des Abg. Duncker in der VII. Sitzung, am 31. Mai.) Die Mehrheit war geneigt, darin einen Zeitverlust zu sehen; als aber Hansemann sie als eine „That" bezeichnete und daraus eine Kabinetsfrage zu machen schien, wurde eine Adreß-Kommission niedergesetzt.

Was jedoch das Ministerium Camphausen-Hansemann verlangt hatte, bekämpfte das Ministerium Auerswald-Hansemann, und derselbe Minister betrieb und erlangte, 26 Tage später, die Zurückweisung des Adreß-Entwurfs. Dazwischen hatten sich freilich die Ansichten auch ohnedieß mehr geklärt und dem Anspruch auf „Anerkennung der Revolution" war eine Art von Befriedigung geworden.

Die Forderung der „Anerkennung der Revolution" klingt uns heute, wie ein recht sonderbares theoretisches Postulat in den Ohren; damals aber war es eine einfache Machtfrage, die sich dahinter verbarg. Damals verstand man unter „Revolution" schlechthin die Volkssouverainetät, in diesem Falle allerdings nur auf die Verfassungsfrage angewandt und gegen die Camphausen'sche Vereinbarungstheorie [1]) gerichtet. Man sah, man erkannte die Gefahr, aber man fand nicht die richtigen Vorbeugungsmittel und ließ sich um so leichter beschwichtigen, als auch auf der

[1]) Von dieser Theorie sagt ein zeitgenössischer Schriftsteller, der mehr benützt, als genannt worden (Gustav Siegmund: Preußen, seine Revolution und die Demokratie, Berlin, 1849): „Die Vereinbarungstheorie barg den Konflikt in sich, sie war die Theorie der Entzweiung." — Vergl. damit auch Adolf Stahr's „Preußische Revolution," S. 308 und S. 481.

andern Seite unverkennbar Planlosigkeit und Unentschlossenheit vorwaltete.

Der Verfassungs-Entwurf des Ministeriums Camphausen war bald beseitigt; keine Partei vertrat ihn ernsthaft und nachdrücklich. Die Debatte schwankte nur über den Grad der Berücksichtigung, welche ihm höflicherweise bei der selbstständigen Arbeit des Hauses angewiesen werden sollte. In dieser Richtung wich auch der kombinirte Waldeck-Wachsmuth'sche Antrag, der am 15. Juni zur Annahme kam und einen Verfassungs-Ausschuß von 24 Mitgliedern (unter Waldeck's Vorsitz) zur Folge hatte, in der Form nicht gar weit von der Linie rücksichtsvoller Mäßigung ab.

Waldeck sprach damals zur Motivirung seines Antrags unter Anderem folgendes:

„Es ist hingewiesen auf die Ungeduld des Volkes. Das Volk hat vollkommen Recht, ungeduldig zu sein und endlich zu verlangen, daß ein ordnungsmäßiger Zustand eintrete. Was aber ist ein ordnungsmäßiger Zustand? Er besteht darin, daß alle staatlichen sowohl, wie Gemeinde-Einrichtungen in Einklang gesetzt werden mit dem großen System, das durch die Revolution zur Geltung gekommen ist; das können wir nicht durch eine hohle Form, die wir geben, so wie der Regierungs-Entwurf angelegt ist. Wir müssen von unten aufbauen, die Gemeinde müssen wir zuerst herstellen. Die traurigen Reste des Feudal-Staates, die von der vorigen Regierung oft in nicht anzuerkennender Weise gehegt sind, müssen wir zertrümmern. Wenn wir das nicht thun, haben wir gar nichts gethan; wir pflügen im Sande, wir bauen in der Luft. So erfasse ich unsere Aufgabe. Das kann aber nicht in der Weise geschehen, daß in verschiedenen Abtheilungen diskutirt werde über Paragraphen des Entwurfs. Damit würde uns nicht geholfen sein, wenn auch Einzelne dasjenige vorbringen, was allenfalls in ihren Gedanken gelegen haben mag. Das führt uns nicht zu einem glücklichen Ziele. Es liegt uns ein außerordentlich großes Material vor in den Petitionen. Sie haben gehört, es sind etwa 1000. Nicht zufällig ist diese große Zahl der Bittschriften.

Alle diese Petitionen bezeichnen den gewaltigen Krebsschaden, den wir zu heilen berufen sind, und den wir nur heilen können durch eine gründliche Verfassung. Ich frage Sie aber, wie wollen Sie es im geschäftlichen Wege herstellen, daß alle diese Petitionen auf einmal zur Kenntniß aller Abtheilungen gelangen, wie wollen Sie es anstellen, daß alle Mitglieder bereit und im Stande sein möchten, auf die Prüfung derselben einzugehen; das ist ganz unmöglich. Dergleichen großes Werk ist immer eine Aufgabe, die Wenigen delegirt werden muß, um es so herzustellen, daß es Gegenstand der Berathung und Abstimmung werden kann."

Uebrigens hatte auch das zweite Ministerium der neuen Aera (Hansemann=Auerswald), welches sich durch einige parlamentarische Kräfte (Milde, Rodbertus, Gierke) verstärkt, aber das Portefeuille des Innern einem reinen und strammen Bureaukraten (Kühlwetter) zugetheilt hatte, eine Reihe organischer Gesetze versprochen. Sein Programm, welches die Anerkennung der Revolution, etwas verklausulirt, gewährte und, im Zusammenhang damit, die Vereinbarung „auf genügender Grundlage zum baldigen Ziele zu führen" versprach, bekannte sich zu der „dauerhaften Begründung der konstitutionellen Monarchie auf der Grundlage des Zweikammersystems und der gemeinschaftlichen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch beide Kammern und die Krone."

Dem Zweikammersystem huldigte bekanntlich auch die große Majorität in der Nationalversammlung. Der konservative Gedanken, in einer ersten Kammer einen schützenden Wall um das Königthum zu errichten, einen Faktor zu schaffen, dessen Veto der Krone die Mühe und die Gehässigkeit des Verweigerns ersparen würde, überwog alle Bedenken und zwar um so leichter, als jede Partei bei der Zusammensetzung der Ersten Kammer ihre eigene Ansicht durchzusetzen hoffte und auch die Regierung, nach Zurückziehung ihres Verfassungs=Entwurfes, keinen eigenen Plan formulirt hatte. Immerhin hatte sie hiermit aus der Vereinbarungs=Theorie heraus schon eine, wenn auch ziemlich allgemein gehaltene Bedingung gestellt, die aber, nach dem

Stand der damaligen politischen Anschauungen und den dieselben beeinflussenden Mustern, kaum unbilliger erschien, als wenn sie die Bedingung gestellt hätte, daß das Königthum nicht abgeschafft werde.

Außerdem gehörte es zum neuen Ministerial-Programm, die Stärkung der Staatsgewalt, als nothwendig zum Schutze der erworbenen (?) Freiheit und zur Wiederherstellung des gestörten Vertrauens, sich zur Aufgabe zu setzen. Daneben stellte es in anerkennenswerther Weise Gesetzesvorschläge in Aussicht, „zur Ausübung der nothwendigsten mit der neuen Staatsverfassung wohl mehr zu vereinbarenden Verhältnisse", — über die Bürgerwehr, über Befreiung des Grundeigenthums von den Fesseln und Lasten, welche dessen vortheilhafte Benutzung in einem großen Theile der Monarchie lähmten, über Reorganisation der Rechtspflege und über Reform der Steuergesetzgebung, namentlich Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen.

Waldeck, in seinem ersten — mündlichen — Bericht (vom 11. Juli 1848) über die Arbeiten der Verfassungskommission, fügte diesen Vorschlägen noch die Forderung einer Habeas-corpus Akte, der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens, derjenigen der Wehrverfassung und namentlich die Forderung einer „Kommunalverfassung in ihren engeren und weiteren Verbänden" bei. Außerdem noch Bestimmungen über Domainen und Regalien, über das Verhältniß von Kirche und Staat, über die Verantwortlichkeit der Verwaltungs-Beamten, u. s. w. Ein Wahlgesetz, als Theil der Verfassung war selbstverständlich. Waldeck hatte sich in der Kommission speciell mit Abfassung und Motivirung der „Grundrechte" beschäftigt.

Er war der Meinung, daß die Abfassung dieser organischen Gesetze (auch eines Gesetzes über das Staatsbürgerrecht und eines Preßgesetzes) dem Abschluß der Verfassungsurkunde vorangehen müsse, weil die Verfassung ohne diese Ausführungs-Gesetze doch nur ein leerer Buchstabe sei.

Es liegt viel Richtiges in dieser Auffassung. Zweifelsohne giebt es Staaten, in welchen der Mechanismus der constitutionellen Monarchie äußerlich korekt arbeitet, ohne daß dadurch die Poli-

zeiwillkür wesentlich geschwächt wäre, Staaten, in welchen die Volksbildung und der Geist der Selbsthülfe, der Selbstverwaltung so zurückgeblieben sind, daß das constitutionelle Leben nur ein verhüllendes Gewand um eine absolutistische Ministerialherrschaft ist. Wenn ein solcher Ausgang der 1848er Entwickelung in Deutschland kaum zu fürchten war, so war dagegen im höchsten Grade die Gefahr vorhanden, daß der günstige Moment versäumt würde, ehe der Neubau unter Dach gebracht wäre; daß die Hof- und Militair-Kamarilla, so wie die kirchliche Reaktion sich zur Zerstörung des ganzen Neuplanes sammeln und stärken würden, sobald der revolutionaire Eifer einerseits, blinde Furcht davor auf der anderen Seite verschwunden wären. Waldeck dachte sich entschieden die Dinge zu leicht. Seine Erkenntniß, was Alles und daß fast Alles in Preußen noch zu schaffen wäre, wurde in ihrer Wirkung beeinträchtigt durch das Verkennen der Schwierigkeiten und durch ein zu starkes Vertrauen in die revolutionaire Kraft und Entschlossenheit des deutschen Volkes. Unter den Gegnern waren damals Viele, welche das Wesen der Volksbewegung und namentlich die Stimmungen und Eigenheiten der ländlichen Kreise viel besser kannten und verstanden. Auch erloschen ja schon im Juni die zündenden Kohlen des revolutionairen Herdes zu Paris. Immerhin hätte die vollendete Thatsache einer beschworenen Verfassung in Preußen der inneren Entwickelung im Laufe des Sommers oder Herbstes 1848 unbedingt eine andere und günstigere Wendung gegeben.

Der einzige, dabei wirklich bedenkliche Punkt, nämlich die Gefahr, daß der deutschen Bundesverfassung in einzelnen Bestimmungen der preußischen Landesverfassung präjudizirt werden könnte, kam weder Waldeck noch den Anderen in den Sinn, — so wenig, daß Niemand an darauf bezügliche Vorbehalte ernsthaft dachte. Die Frankfurter Proteste waren schon Anfangs gleich überhört worden; in der That wäre es ganz unthunlich gewesen, die preußische Bewegung in Unthätigkeit erstarren zu lassen und mit der Landesverfassung zu warten, bis das deutsche Reich — wenn jemals! — fertig konstruirt wäre.

Hätte man die Verfassungsarbeit noch mehr verzögert, so

trieb sich die Versammlung völlig planlos im Kreise umher; denn das constitutionelle Rechtsverhältniß war, obgleich noch eine bloße Fiktion, dennoch die einzige Voraussetzung ihres Wirkens, wie ihres Einflusses.

Zwar beschäftigen sich zahlreiche Kommissionen, Abtheilungen, Central- und Unterabtheilungen, Fraktionen und freie Verbindungen mit allen möglichen Reformen, des Heerwesens, der Rechtspflege, der Finanzen, der Kommunal- und Kreis-Verfassung, der allgemeinen Organisation der Staatsverwaltung, der Lage der arbeitenden Klassen, der Gewerbe und des Handels überhaupt, des Berg- und Hüttenwesens, der Agrarverhältnisse und Feudallasten, des Kirchen- und Schulwesens, u. s. w. Aber alle diese Gegenstände konnten doch nur auf ganz bestimmten constitutionellen Grundlagen fest geordnet werden.

Waldeck suchte nun dies Alles in die Verfassungs-Arbeit hineinzuziehen und zum Theil in den sogenannten „Grundrechten" durch bindende allgemeine Grundsätze den zukünftigen Einrichtungen vorweg die Richtung zu geben.

Die Thätigkeit der Kommission unter Waldeck's Leitung war eine außerordentliche. In der Sitzung vom 11. Juli schildert er dieselbe, indem er bei den einzelnen Materien die leitenden Grundsätze kurz bezeichnet. Für Alles sollte gleichzeitig gesorgt sein; da, zum Beispiel, die Revision des Strafrechts noch längere Zeit anstehen müßte, so wurde einstweilen in einem provisorischen Preßgesetz für die Beseitigung des alten Verfolgungssystems Sorge getragen.

Ueber das Verhältniß des Staats zur Kirche berichtet Waldeck aus der Verfassungskommission: „Es ist der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß durch das religiöse Bekenntniß der Genuß der bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt werden könne; ferner, daß jede Religionsgesellschaft in ihren inneren Angelegenheiten und in Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und unabhängig sein solle. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen soll ungehindert bleiben (wie auch der Regierungs-Entwurf sagt)."

Gerade dieses „Grundrecht" zeigt, durch die Art, wie die darin niedergelegte Rechts-Anschauung seit 1848 von den Ultramontanen ausgebeutet worden, daß es oft unmöglich, jedenfalls mißlich ist, die mannigfaltigen Beziehungen und den reichen Inhalt historischer Zustände in naturrechtlichen Abstraktionen erschöpfend zu behandeln. Das Leben sträubt sich gegen solche allgemeine Formeln. Die absolute Freiheit der Kirche ist, nachdem dieselbe Jahrhunderte lang ihre Positionen befestigt und ihre Waffen gestählt hat, das gerade Gegentheil dessen, was beabsichtigt wurde, nehmlich der Freiheit des Individuums von und in der Kirche. Das Ideal, welches damals vorschwebte, war der Zustand der Nordamerikanischen Vereinsstaaten, welche auch auf diesem Gebiete so glücklich sind, kein Mittelalter hinter sich und kein Epigonenthum vor sich zu haben. Die dortigen Kirchengemeinden sind zumeist freie, in sich durch das Assoziationsprinzip dürftig verbundene Genossenschaften, welche ihre Geldmittel durch freie Beschlüsse der Mitglieder aufbringen, die nicht von ererbten, eroberten, erschwindelten Schätzen eine grenzenlose Macht ableiten. Die Kirchen beherrschen dort weder die Civilstandsregister, noch beeinflussen sie das Volksschulwesen; noch wird der Einzelne dort von der Staatsgewalt gezwungen, irgend einer Kirchengemeinde steuerpflichtig anzugehören. Auch steht ihnen im Staate keine starke Partei zur Seite, welche in der allgemeinen Verdummung ihr erheblichstes Interesse zu erkennen glaubt; — wie das bislang bei uns der Fall war.

In Europa aber ist der Streit zwischen Staat und Kirche noch auszukämpfen, damit das staatlich befreite Individuum nicht kirchlich geknechtet werde. Heutzutage wissen wir, daß kein Grundrechts-Paragraph die Einführung der Civil-Ehe ersetzen könnte, und daß es auch ganz anderer Anstrengungen und anderer Mittel bedarf, um die vorherrschenden kirchlichen Einflüsse aus der Volksschule zu verdrängen. Wie heuer die Dinge bei uns stehen, berufen sich die herrschsüchtigen Kirchenregimenter auf die ihnen gewährleistete Selbstständigkeit, weil sie ihre Gewalt aus Vorrechten und aus damit verknüpften Machtmitteln des weltlichen Staates nähren. Im ersten deutschen Reichstage (1871) bean-

tragte die ultramontane Partei die Uebertragung der preußischen Grundrechte in die Reichsverfassung, — dieselbe Partei, welche elf Monate später im preußischen Landtage mit den Altkonservativen gegen die Kreisordnung stimmte.

Wenn Graf Cavour in Italien, zehn Jahr nach Waldeck, die freie Kirche im freien Staate beantragte, so meinte er damit kein System ewiger Rechte aufzustellen, sondern einen Schachzug gegen das noch mächtige Papstthum zu thun, einen ersten Zug, dem andere folgen sollten. Die Kirche möchte wohl frei sein, aber keine Freiheit neben sich dulden. Freiheit der Kirche und Religionsfreiheit sind grundverschiedene, ja ganz entgegengesetzte Dinge. Uebrigens ist dem nothgedrungenen Versuche der ungeschickten Nachfolger Cavour's, in dem sogenannten „Garantiegesetz" von 1871 die Freiheit der Kirche unbeschadet der Rechte des weltlichen Staates und der individuellen Freiheit zu statuiren, schon jetzt ein ungünstiger Erfolg vorauszusagen.

Bald nach jenem klerikalen Grundrechts-Manöver im Deutschen Reichstage appellirte die Bayrische Regierung gegen die ultramontanen Umtriebe an den Schutz des Deutschen Reiches und erwirkte von dem guten Willen des deutschen Reichstages eine, dem inneren Prinzip des modernen Strafrechts widersprechende, Modifikation des neuen Gesetzbuches durch eine Art von „Haß- und Verachtungs-Paragraphen", der wenig helfen wird und höchstens momentan ein bischen einschüchtern mag. Der Nothstand, welcher diesen falschen Schritt veranlaßte, beweist freilich, wie sehr der freie Staat des Schutzes gegen die Kirche bedarf und daß er diesen Schutz in leeren Formeln nicht zu finden vermag. Allein das neue Gesetz ist nur eine gelegentliche Ausnahmsbestimmung, eine lex specialis ad hoc, welche den Priestern ihre Ausnahmestellung beläßt, ja bestätigt, und keine der gewichtigeren Fragen berührt, an welchen der Brand des konfessionellen Unfriedens sich so oft entzündet.

Gneist sagte (am 29. Nov. 1871) zur Empfehlung des vorgeschlagenen Gesetzes mit einem Rückblick auf die Irrungen des Jahres 1848: „Als man 1848 die katholische Kirche, die größte und mächtigste Körperschaft der Welt, jeder staatlichen Aufsicht entband, da würde man sich in ruhiger Stimmung ge-

sagt haben, daß es regelnder Gesetze bedürfe, um den äußeren Frieden in einem Staate zu erhalten, in dem zwei so mächtige Gegner, wie Staat und Kirche, in Jahrhunderte langem Kampfe und alter Eifersucht sich gegenüberstehen.“ — Und, zu den Ultramontanen gewendet, fuhr er fort: „Als 1848 Ihnen Ihre heutige Stellung gegeben ward, welchen Gebrauch haben Sie, namentlich in Norddeutschland, von Ihrer Emanzipation gemacht? Ihr Klerus hat alle modernen Machtmittel der Gesellschaft in einer Weise zu Ehren Gottes ausgebeutet, wie keine andere Macht so geschickt, so zusammenhängend, so systematisch! Sie haben die Presse mit allen Mitteln sich dienstbar gemacht, um auf die Massen drastisch zu wirken, und in der Kunst der Agitation müssen auch die äußersten Parteien die Ihrige als Meisterin anerkennen. Sie haben das Vereinsrecht benutzt, wie keine andere Macht, und den Haß der arbeitenden Klassen gegen den Mammonismus mit einer Feinheit der Berechnung in Ihr Interesse gezogen, daß es sehr leicht ist, Ihnen Ihre glänzenden Erfolge statistisch nachzuweisen. Außerdem bleibt die Kirche Herrin der Frauen, namentlich in den arbeitenden Klassen. Alles das zu Ehren der katholischen Religion und zu Ehren Gottes. Immerhin, alle klugen Parteien benutzen ihre Mittel; aber Sie kombiniren diesen Apparat mit der Autorität Ihrer Kirche und decken ihn mit ihr. Dafür beanspruchen Sie die Garantie der Konkordate.“ — —

Allerdings wurde hier übersehen, daß gerade Bayern, dessen Nothschrei in den Räumen des deutschen Reichstages wiederhallte, auf die vermeintlichen Sicherheitsventile des placetum regium und des recursus ab abusu niemals verzichtet hatte. Der bayrische Kultusminister Lutz sprach sich darüber in derselben Debatte des deutschen Reichstages ungefähr folgendermaßen aus: „Trotz des placetum regium und des recursus ab abusu hat die Kirche unbekümmert ihre staatsfeindlichen Zwecke verfolgt. Ich bin der Letzte, den das wundert bei dem Mangel an exclusiven Vorschriften, die diese Gesetze enthalten. Aber ebenso einleuchtend ist, daß ein solcher Zustand nicht für die Dauer bestehen bleiben kann. Vergegenwärtigen Sie sich die bestehende Sachlage: Der Staat schützt die Autorität

der Kirche, zwingt den Staatsangehörigen, die Autorität der Kirche zu achten und zu ehren, und dem gegenüber erhebt die Kirche den Anspruch auf Oberhoheit in Staats= wie in kirchlichen Dingen." — — „Ich sage es offen, ich bin kein Freund von Instituten, wie das placetum regium, und ähnlichen, weil ich die Ohnmacht des Staates auf diesem Gebiete anerkenne, weil ich glaube, daß es dem Staate nicht zukommen kann, Nachlaß von Sünden zu erzwingen, wo es die Kirche verweigert, die kirchliche Trauung zu erzwingen, wo man sie aus kirchlichen Rücksichten verweigert. Solche Gesetze sind mit den Prinzipien des viel geschmähten modernen Staates geradezu unvereinbar. Der Staat muß sich selbst treu bleiben, auch wo er seine Gegner bekämpft. Der moderne Staat schreibt auf seine Fahne: Gewissensfreiheit; daraus folgt, daß kein Kultusminister bestimmen kann, wer als Mitglied dieser oder jener Kirchengemeinde anzuerkennen ist, wer nicht; daß kein Kultusminister bestimmen kann, wer geistliche Funktionen vorzunehmen hat, wer nicht. Auch hier bekenne ich mich zu dem Satze, daß der Kirche jede Freiheit eingeräumt werden muß, welche die Konsequenz der modernen Staatstheorie ist. Der Staat muß vor allem sein Gebiet begrenzen, muß es schützen. Das kann nun freilich nicht geschehen durch einen förmlichen Abschluß, durch eine Verhinderung allen Verkehrs mit der Kirche; aber wohl kann es geschehen durch Aufrichten eines Systems von Bollwerken gegen jeden feindlichen Angriff."

Diese Sätze kommen, abgesehen von der Anwendung und Schlußfolgerung, welche der Minister Lutz als Antragsteller daran knüpfte, den berechtigten Forderungen des modernen Liberalismus sehr nahe. Vor allen Dingen muß der Staat sich durch seine bisherigen Einräumungen nicht ferner dazu drängen und zwängen lassen, in den inneren Kirchenstreitigkeiten Partei zu ergreifen und den Büttel einer staatsfeindlichen Kirchenpartei abzugeben.

Wir haben diese Kontroverse der neuesten Zeit vorgreifend hierher gezogen, um die Illusionen, welche sich an den unklaren Begriff „Grundrecht" knüpften, in ihren unmittelbaren Folgen an einem besonders eklatanten Beispiel aufzuweisen. Wie wenig

gleichmäßig ein abstrakter Rechtssatz im konkreten Falle wirken mag, erhellt schon daraus, daß nur die katholische Kirche seit 1848 ihre Macht verstärkt hat, während die anderen Konfessionen von der verheißenen Selbstständigkeit, theils ihrer inneren Entwickelung nach, theils aus äußeren Gründen gar keinen Gebrauch zu machen im Stande waren.

Viertes Kapitel.

Zur deutschen Frage.

Der Gedanke der „Grundrechte" prädominirte also in Berlin, wie in Frankfurt, in Berlin zumeist durch Waldeck's Einfluß. Daß im Frankfurter Parlament durch die langen Grundrechts-Debatten der günstige Moment versäumt wurde, in welchem die Fürsten sich einer Reichsverfassung unterworfen hätten, ist thatsächlich nachzuweisen. In Berlin war die Sachlage weniger bedenklich, oder vielmehr schon nach den ersten Monaten so bedenklich, daß der Ueberraschung doch Nichts zu verdanken gewesen wäre. Wenn aber in Frankfurt einige der einflußreichsten Politiker von der geheimen Absicht geleitet wurden, so lange zu zögern, bis sie der preußischen Suprematie eine Mehrheit gewinnen könnten, so fiel eine solche Erklärung für Berlin weg. Hier dürfte es schlechtweg für eine reale Auffassung des Staats- und Rechtslebens gelten, daß man den organischen Gesetzen mehr Werth beimaß, als dem Verfassungs-Instrument. Man wollte nebenbei auch die vermeintliche Gunst des Moments genießen.

Die Verzögerung des Abschlusses der Verfassungsarbeit wurde zum Lieblings-Thema konservativer Versammlungen und reaktionär wühlender Adressen. Noch am 25. Oktober trat Waldeck diesen Agitationen in einer Rede entgegen, in welcher er das Gesetz über die Grundsteuer und das über die Weinmoststeuer (!) unter der Unruhe des Hauses als „Gesetze von dem höchsten Interesse, von höherem Interesse, als die Erlassung der Verfassung" bezeichnete. Vor der Hand, meinte er, sei das Land bei den Paragraphen der Verfassung „gar nicht interessirt". Eine Verfassung sei ein bloßes „Gerüst für die künftige Ausübung der politischen

Gewalten"; wichtiger sei die wirkliche „Organisation des Landes".

„Worin besteht diese? Sie besteht darin, daß die älteren unpassenden Zustände und unpassenden Gesetze hinweggeräumt werden, und gerade das ist das Dringendste, denn Niemand fängt einen Neubau an, ohne daß er den alten Schutt hinweggeräumt hat; zweitens besteht diese darin, daß die ganze Verwaltung schon jetzt im Interesse der Neuzeit organisirt werde. Die Klagen über schreiende Mißbräuche, die von allen Seiten zu uns kommen — ich kann annehmen, daß ich täglich drei oder vier derartige Adressen erhalte aus allen Theilen der Monarchie — diese Klagen betreffen gar nicht das Papier, die Verfassungs-Urkunde, sondern den unendlichen Druck, worunter das Land liegt, in diesem Konflikte der alten Zustände mit den neuen, den Druck z. B. der Exekution wegen Kosten von General-Kommissionen, den Druck unter der Handhabung veralteter Gesetze, unter den Verhaftungen, die stattfinden auf Grund solcher veralteten Gesetze, den Druck unter den Behörden, die dem jetzigen Zustande nicht entsprechen; das ist eilig, das ist dringend; daß Sie organisiren, das ist viel, viel dringlicher, als daß wir dasjenige feststellen, was wir in der Verfassung allerdings demnächst feststellen können und feststellen werden, und wozu ja schon Alles vorbereitet ist. Vom ersten Titel werden Sie dies Alle zugeben, beim zweiten Titel ist es eben so; denn diejenigen Volksrechte, welche praktischer Natur sind, interessiren das Volk nicht mehr, sie sind schon gegeben vor der Verfassung, durch Gesetze, deren Sie genießen. Was die übrigen Rechte betrifft, so enthält der zweite Titel Grundsätze, z. B. über das Verhältniß des Staates zur Kirche, über die Wehrverfassung. Das sind abstrakte Normen, die das Volk nicht anderes interessiren, als wenn Sie das erfüllen, was die Verfassungs-Kommission in ihrem Bericht für die Aufgabe der hohen Versammlung erklärt hat, wenn Sie die Wehrverfassung, die Gemeindeverfassung, die Kreisbezirksverfassung, das Unterrichtsgesetz selbst gegeben haben, so daß diese Gesetze, was möglich ist, gleich unmittelbar in Anwendung treten. Alles dies ist viel eiliger, als die Verfassung."

Stärker bestimmend, als diese theoretische Ueberzeugung, mochte in ihm eine praktische Rücksicht wirken, welcher er gleichfalls in der angeführten Rede Ausdruck verleiht, nehmlich die Rücksicht auf möglichste Verlängerung der Wirksamkeit der Landesvertretung. „Was wollen denn die Preußenvereine", so frug er, „mit ihren Anträgen auf Beschleunigung?" — „Uns möglichst rasch nach Hause schicken!" — Somit sollte „das Papier Verfassung" erst den Schlußstein der ganzen organischen Neugestaltung Preußens bilden.

Nur um Preußen handelte es sich; das preußische Volk hatte den preußischen Vertretern das Mandat zur Herstellung eines vollkommenen Staatswesens ertheilt, und die Machtfülle des preußischen Volkes stand hinter seinen Vertretern, um deren Beschlüssen Geltung zu verschaffen. Dieses preußische Volk, das waren natürlich nur die radikalen Wähler, — die anderen waren die Opfer von Fälschungen, Betrug oder Ueberrumpelung. In dieser Anschauungsweise, welche einen vollkommenen Cirkel bildete, wollte man von keiner Seite gestört sein, auch von Seiten der deuschen Frage nicht. Für diese hat Waldeck niemals ein Verständniß gehabt, hat er niemals ein Verständniß gewonnen. Er war und blieb ein guter Preuße im engeren Sinne, und was er nicht erfassen und beherrschen konnte, das wies er ab mit der ganzen Bestimmtheit und Klarheit seiner energischen Natur. Es mag hier antizipirend darauf hingewiesen werden, daß er noch 1863 die schleswig-holsteinische Bewegung für eine aristokratische Täuschung, eine Erfindung der holsteinischen Junker erklärte, weil die Dänen mehr Preßfreiheit und eine bessere Verfassung besäßen, als in Deutschland bestehe.

Allein es war der „Preußischen Nationalversammlung" nicht vergönnt, so abgeschlossen ihre Fäden zu spinnen. Am 27. Juni wurde vom deutschen Parlament mit überwiegender Majorität eine „Provisorische Centralgewalt" eingesetzt und zwar in der Gestalt eines unverantwortlichen Regenten und in der Person eines östreichischen Erzherzogs, — von allen thörichten Frankfurter Beschlüssen wohl der thörichtste, gewißlich der verderblichste. In dem dadurch erregten Widerwillen begegneten sich Radikalismus

und spezifisches Preußenthum. Nicht umsonst hatte die preußische Regierung die Versammlung, mit welcher sie die Verfassung „vereinbaren" wollte, eine Nationalversammlung genannt. Niemand hatte an dieser Fiktion einer „preußischen Nation" Anstoß genommen. Lebte man ja doch im Reiche der Fiktionen! Jedenfalls aber verrückte schon diese Beziehung das Verhältniß zum verfassunggebenden deutschen Parlament. Drang auf diese Weise die Vereinbarungstheorie auf den verschiedenen Stufen durch, so war die alte Regierungs-Weisheit geborgen, die alte Macht gerettet.

Während Heinrich von Gagern als Präsident des deutschen Parlaments „das Haupt des einigen Deutschlands" proklamirte, trug der Bundestag in seiner Todesstunde die unerbetene Ermächtigung und Zustimmung der hohen Regierungen herbei und das preußische Ministerium verwahrte sich am 4. Juli vor der preußischen Nationalversammlung in einer geschraubten Erklärung.

Dies brachte die Berliner Linke gewissermaßen zur Besinnung. Am 11. Juli stellte Johann Jacoby einen Antrag, welcher zwar die Vorbehalte der preußischen Regierung verwarf, aber den Inhalt des Frankfurter Beschlusses ausdrücklich mißbilligte. Während die Regierung das formelle Recht des Parlaments bestritten, aber den materiellen Inhalt des Beschlusses gelobt hatte, machte es Jacoby umgekehrt. Sicherlich wäre mit der Annahme seines Antrags keine wahre Stärkung der deutschen Central-Organe erreicht worden. Sicherlich war auch eine solche von dem Antragsteller nicht beabsichtigt. Waldeck sekundirte Jacoby in einer langen und glänzenden Rede, in welcher Wahres und Falsches, Richtiges und Unrichtiges merkwürdig vermischt waren, aber das Letztere vorherrschte. Zunächst beklagt er die bedenkliche Lage des preußischen Staates, welcher, zur Hegemonie berufen, durch beklagenswerthe Halbheit gehemmt werde, während das deutsche Volk unaufhaltsam fortschreite. Allerdings liege der Schwerpunkt der deutschen Frage in der Frankfurter Versammlung. Er fügte hinzu:

„Preußen hat leider das Unglück, daß es, noch nicht politisch ausgebildet, zwei Versammlungen auf einmal beschicken

mußte. Das ändert aber die Gesetzlichkeit nicht. Der erste Theil des Jacoby'schen Vertrages wirft einen Tadel auf die Versammlung, und man hat gesagt, das widerspreche dem letzten Theile und liege nicht in unserer Kompetenz. Hier ist nicht von Bestreiten der Kompetenz in Frankfurt die Rede; es gilt, aus unserer Mitte, Namens des preußischen Volkes, einen warnenden Zuruf an die Versammlung in Frankfurt ergehen zu lassen, der nicht im geringsten unsere Unterwerfung hindert, der aber für die Zukunft sehr wichtig für uns und für den ganzen deutschen Staat werden kann."

„Es gilt hier die außerordentlich wichtige Aufgabe, in diesem verwickelten System der deutschen Regierungen und republikanischen Städte einen Centralpunkt zu finden, der uns endlich fähig macht, den uns überall umringenden Feinden kräftiger gegenüber zu stehen, als wir es bis jetzt vermocht haben. Einen solchen zu finden wäre vielleicht möglich gewesen in einer der beiden Großmächte Deutschlands, oder abwechselnd in einer der beiden. (!) Andere mochten den Centralpunkt in einen Verein der größeren deutschen Fürsten legen, und die kleineren welche schon die Wiener Kongreß-Akte ohne Noth beibehalten oder ins Leben gerufen hatte, von dem Schauplatze selbstständiger Thätigkeit entfernen wollen. Sie Alle aber müssen einsehen, daß zu allen diesen Konjunkturen jetzt, nachdem die bewegte Zeit still gestellt worden, keine Möglichkeit mehr vorhanden ist Diese Konjunkturen sind nicht mehr vorhanden, dies spreche ich mit Ueberzeugung aus, sie würden scheitern an der Uneinigkeit der deutschen Stämme; sind sie aber nicht möglich, so müssen wir uns, als politische Männer, — und das zu sein ist unser Beruf — fragen: was ist zu thun? Da spricht Mancher ehrlich: ich weiß es nicht. Andere mögen denken: Man wird ein Scheinbild, wie den Bundestag, hinstellen, und es wird bei den deutschen Regierungen bleiben wie bisher. Man könnte sich vorstellen, daß es sich einige, ich hoffe, nur sehr wenige der Frankfurter Vertreter so gedacht haben, als sie den unverantwortlichen Reichsverweser wählten. Ein unverantwortlicher Reichsverweser kann nichts weiter sein, als der Vorläufer eines deutschen Kaisers, wie

ihn Dahlmann in seiner Constitution gab, der außerhalb der Mächte stände, so daß über dem constitutionellen Fürstenthume ein neues constitutionelles Königthum gebildet wird. Kommt nun bei der Frage der Verantwortlichkeit irgend der Unterschied zwischen Monarchie und Republik in Betracht, worauf in verschiedenen Zeitblättern und von dem vorigen Herren Redner Gewicht gelegt worden ist? Es sind die Vertreter in Frankfurt nicht dazu zusammenberufen worden, daß sie ein neues Königthum oberhalb der Staaten stellen sollen. Man wird das nie eine Republik nennen, wenn die constitutionellen Staaten fortbestehen und wenn dasjenige, was Fürst und Volk an die Central-Regierung abstreifen müssen, wenn aus Deutschlands Einheit etwas werden soll, an einen verantwortlichen Reichsverweser abgegeben wird. Der unverantwortliche Reichsverweser ist Vorläufer des deutschen Kaisers."

„Daß es nun mit einem solchen Kaiser nichts werden würde, davon muß Jeder überzeugt sein, der jemals deutsche Geschichte gelesen hat. Wie soll die Sache irgend nur eingerichtet werden, daß sie dem Zwecke entspreche, die deutsche Einheit kräftig dem Auslande gegenüber zu vertreten? Gründet man denn jetzt Könige ohne Land, ohne Grundlagen? Will man die Geschichte Jahrhunderte zurückschrauben, will man den Streit der deutschen Fürsten gegen den Kaiser wieder ins Leben rufen, einen Streit, der nicht ausbleiben würde? Will man, daß Preußen es erträglich finden soll, daß sein König sich auf eine etwa in Oberhausweise zu gestaltende Fürstenbank hinsetze neben die Fürsten, deren atomistische Herrlichkeit kaum von unbewaffnetem Auge zu erkennen ist? Wohl, dann setzen Sie unser Land unter einen solchen Erbkaiser, und dann rühmen Sie sich, daß Sie das thun, weil Sie keine Republikaner sind. Wollen Sie aber, daß Deutschland etwas werden soll, dann lassen Sie den Delegirten der deutschen Nation verantwortlich und abhängig sein von der Central-Gewalt, die in Frankfurt gebildet wird, wo ja alle deutschen Staaten in der National-Versammlung vertreten sind. Meine Herren! Ich komme auf den vom früheren Redner angeregten Scheidepunkt zwischen der Re-

publik und der Monarchie zurück. Wie, wenn der Erzherzog Johann erklärte: (ich hoffe von seiner Loyalität, er wird dies erklären) „ich will nicht unverantwortlich sein"; so frage ich Sie: ist er dann Verweser einer Republik geworden? — Es ist mir völlig unbegreiflich gewesen, wie ein voriger Redner die Mission der Vertreter in Frankfurt hat darin finden können, daß sie ein constitutionelles Oberkönigthum vereinbaren sollen; sicherlich würde der Ober-Bürgermeister von Hamburg und Bremen kein solches Mandat haben ausstellen können. Einem Volke, wie Preußen, das Gut und Blut für Deutschland hingegeben, mag es erlaubt sein, einen warnenden Zuruf nach Frankfurt ergehen zu lassen, einen Zuruf, dem Gott Gedeihen geben möge." — —

In dem zweiten Theile seiner Rede verwahrte er sich gegen die Theorie der ministeriellen Erklärungen, welche die Entschließungen des Parlaments an die Zustimmung der Einzelregierungen zu knüpfen bezweckte. Doch bog er von dieser korrekten Haltung wieder ab, indem er zum Schluß sagte:

„Einem Reichsverweser, der für seinen Kopf den Krieg erklären könnte, dem wollen wir das Schwerdt Friedrichs des Großen nicht anvertrauen. Seien wir klar, fest und offen; dann können wir überzeugt sein, daß wir noch immer das Volk sind, welches die Spitze von Deutschland führt und welches die Einheit Deutschlands allein herbeiführen kann." — —

Die Zeit hat seitdem die Kritik dieser Ansichten, die Sichtung des Wahren vom Falschen darin so ausreichend übernommen, daß uns heute (1872) nicht mehr obliegt, eine Analyse derselben vorzunehmen. Von hohem Interesse ist dabei der in Waldeck's Seele sich begebende Widerstreit zwischen einem staatsrechtlich korrekten Standpunkt einerseits, den geheimen Sympathieen und Befürchtungen des preußischen Radikalen andererseits. Er will die deutsche Einheit nur durch die preußische Suprematie, aber nicht deshalb, weil das die einzig mögliche Form derselben ist, — nein, er hält auch andre Austräge für denkbar. Ja, eine republikanische Spitze über der verbündeten Monarchie erscheint ihm unter allen Umständen nicht blos wünschenswerth, sondern auch durchführbar.

Man darf die Inkonsequenzen jener Epochen nicht allzu-strenge beurtheilen. Sowohl in Berlin, wie in Frankfurt war die wirkliche Machtlosigkeit der angeblichen Universalerben der Revolution mit so hohen theoretischen Prätentionen gepaart, daß sich daraus allein schon, ganz abgesehen von dem gänzlichen Mangel an politischer Erfahrung, dieses fortwährende In die Irre Gehen erklären läßt.

Jacoby's Antrag v. 11. Juli (s. ob.) wurde, nach langen Debatten und vielen Amendements, mit 262 gegen 53 Stimmen verworfen. Wäre über die zwei heterogenen Bestandtheile desselben getrennt abgestimmt worden, so wäre der zweite Theil wahrscheinlich mit großer Majorität durchgegangen, denn die beiden Extreme hätten sich darin geeinigt. Nachdem aber die Theilung des Antrags abgelehnt war, lag es in der Natur dieser ungeschickt zusammengekoppelten Resolution, daß sie, aus entgegengesetzten Gründen, bei allen großen Parteien Abstoß erregte und glänzend durchfallen mußte. War es zum Beispiel den Preußenvereinen ganz angenehm, daß auch die Linke das Parlament in Mißtrauen brachte und ihm die populären Sympathien entzog, so konnten dieselben wiederum nicht für die unbedingte Kompetenz des Parlamentes stimmen. Vielmehr bereitete sich in ihrem Lager gerade zu dieser Frist die erbitterte militairische Agitation vor, welche in der Aufforderung des Reichskriegsministers an die gesammten deutschen Bundestruppen, dem Reichsverweser ihre öffentliche Huldigung darzubringen, willkommene Nahrung fand und welche in der Broschüre eines preußischen Stabsoffiziers (Oberst Griesheim, „Die deutsche Centralgewalt und die preußische Armee") gipfelte. Diesmal überwog der Standpunkt der Preußenvereine, ihre Auffassung siegte, die Vereinbarungstheorie kam auf diesem Gebiete zur praktischen Anwendung, und der König, der vor einigen Monaten unter dem schützenden Panier der deutschen Farben gelobt hatte, daß fürderhin Preußen in Deutschland aufgehen solle, bekannte sich nun zu einer Politik der Halbheit, welche zwar geeignet war, die Konstituirung des Reiches zu hemmen, nicht aber, sie durch Preußens Macht und

Ansehen zu vollziehen. Im Wesentlichen theilte die äußerste Linke zu Berlin diesen Standpunkt und diesen Fehler.

Das Frankfurter Parlament mit seinen Organen hatte alle die Schwierigkeiten und Hindernisse zu bestehen, welche den Mittelparteien in revolutionairen Zeiten von den Extremen entgegengethürmt werden, und erhöhte die Schwierigkeiten durch seine Ungeschicklichkeit. Hatten die gouvernementalen Parteien die Peucker'sche Huldigungsforderung zur Schwächung seines Ansehens und seiner Machtstellung verwerthet, so fühlte sich wiederum die entschieden liberale Partei gedrängt, gegen diejenigen Maßregeln Front zu machen, durch welche die Centralgewalt die Regierungen zu versöhnen und die revolutionairen Regungen voreilig zu beschwichtigen trachtete.

Waldeck hatte schon in seiner vorhin angeführten Rede die Thätigkeit der Centralgewalt auf die auswärtigen Angelegenheiten, den Krieg und den Handel (Zollverein) zu beschränken gesucht. Später gewährte ihm der „Erlaß des Reichs-Justizministers" (Robert von Mohl) „an die Justizministerien der Einzelstaaten" vom 20. September, welcher zu strengerer Beaufsichtigung der Presse und zu schärferen Maßregeln gegen die Mißbräuche des Vereins- und Versammlungs-Rechtes aufforderte und darum inkonsequenterweise von der preußischen Regierung bereitwilligst publizirt ward, die Gelegenheit, erst zu einer Interpellation, aus deren Hinausschiebung dann, ein, von Waldeck und Genossen unterschriebenes, dissentirendes Votum hervorging, und späterhin zu einem selbstständigen Antrage (mit Esser), welcher nicht blos die inneren Angelegenheiten der Einzelstaaten von den Frankfurter Einflüssen befreien sollte, sondern auch geradezu die gesetzgebende Gewalt des Nationalparlaments unter die der preußischen Landesvertretung zu stellen bezweckte. Seine Motivirung enthielt folgende Sätze:

„Es ist jetzt zweimal vorgekommen, daß der Versammlung blos nachrichtlich Mittheilung gegeben worden ist von der Publikation Frankfurter Erlasse durch unsere Gesetz-Sammlung, und diese Publikation schließt bei dem letzten Erlasse mit den Worten:

„„So bringen Wir dieses Gesetz hirrdurch zur öffentlichen Kenntniß.““

„Es ist also unzweifelhaft hierin die Meinung ausgesprochen, daß dieses Gesetz der Frankfurter National-Versammlung als ein für uns bindendes Gesetz publizirt werden solle. Dies drücken die letzten Worte aus. Dann aber kommen wir wieder auf den ersten Satz zurück; denn es hätte eine solche Publikation, wenn sie nöthig war, nicht geschehen können ohne unsere Genehmigung. Ob nun diese Genehmigung nothwendig ist oder nicht, das hängt zusammen mit der Kompetenz der National-Versammung und der Centralgewalt. Ueber diese Kompetenz ist von der gegenwärtigen Versammlung noch kein Ausspruch geschehen, und es könnte die Dringlichkeit dieses Antrages vielleicht deshalb zweifelhaft scheinen, weil es nicht für angemessen gehalten wird, jetzt einen Konflikt mit der Frankfurter Versammlnng zu erheben: wenigstens ist dieser Grund geltend gemacht worden. Ich ann demselben nicht beitreten. Denn es wird durch diesen Antrag kein Konflikt erhoben. Ich sage nicht, daß nicht die Zeit kommen könnte, wo Konflikte erhoben werden müßten, wo es in der heiligen Pflicht der Volksvertreter läge, Konflikte zu erheben; aber diese Zeit ist noch nicht da.“

„Denken Sie sich den Fall, daß die Frankfurter Centralgewalt ihre Macht dazu anwendete, um die heiligsten Rechte des Volkes mit Füßen zu treten. Denken Sie sich, daß z. B. in jetziger Zeit, wenn wir auf die äußeren Verhältnisse Rücksicht nehmen, der Reichstag in Frankfurt, statt den Bürgern in Wien zu Hülfe zu kommen gegen die Angriffe auswärtiger Kroatenhorden, dahin kommen könnte, Reichstruppen zur Unterdrückung nach Wien zu senden. Wenn wir diesen Fall annehmen, da gilt es nicht, gehorchen, sondern ein energisches „Nein“ entgegenzusetzen und zu sagen: Sie sind nicht die deutsche Nation. Wenn es so weit kommen wird, meine Hereen, dann werden wir auf dem Standpunkt des entschiedensten Widerspruchs stehen. Ich nehme aber nicht an, daß es schon so weit gekommen ist. Ich will nicht die Gewalt der Frankfurter National-Versamm-

lung im Allgemeinen mit diesem Antrage bestreiten, ich will sie nur auf die Gränzen zurückführen, welche ihr gebühren." — —

Im Wesentlichen ist dies derselbe Standpunkt, welchen gegenwärtig (1872) die Oesterlen und Karl Mayer in Württemberg, die Ultramontanen und Partikularisten in Bayern und einige Herrenhäusler in Preußen einnehmen. Diese Anschauung würde, zur Herrschaft gelangt, den constituirten Bundesstaat auflösen; um wie viel mehr mußte sie die Arbeit der Konstituirung erschweren.

Damals, wie jetzt, war hier der Punkt, wo Reaktion und Radikalismus zusammentrafen und zusammenwirkten. Aber die Preußenvereinler gaben sich damals wenigstens Rechenschaft davon, daß sie die deutsche Einheit um keinen Preis wollten, auch nicht mit Preußen an der Spitze.

Die Liberalen dagegen, welche doch die preußische Suprematie in Aussicht nahmen, verriethen eine sträfliche Unbesonnenheit, daß sie die werdende Centralgewalt von vornherein ihrer Attribute, den constituirenden Reichstag seiner Macht und seines Ansehens berauben wollten.

Augenscheinlich hätte die Frankfurter Suprematie sich von dieser Seite leichter Anerkennung verschafft, wenn sie, statt mit den Fürsten zu diplomatisiren, sich im Sinne der Freiheit bestärken und bestätigen ließ. Bei Waldeck überwogen zunächst die praktischen Rücksichten, d. h. in jenem Momente der Hinblick auf Wien, die letzte Hoffnung der Demokratie. Am 31. October stellte er den Antrag, „die Versammlung wolle beschließen, das Staatsministerium aufzufordern, zum Schutze der in Wien gefährdeten Volksfreiheit alle dem Staate zu Gebote stehenden Kräfte und Mittel schleunigst aufzubieten." — Die beiden Centren stellten Gegenanträge, welche von der deutschen Centralgewalt das Heil erwarteten. Es war nicht minder naiv, von der Regierung des Erzherzogs Johann, als von der Friedrich Wilhelms IV. die Rettung des Wiener Aufstandes zu verlangen; doch die Antragsteller glaubten selbst nicht an den Erfolg

ihres Drängens; sie wollten nur das „Prinzip" wahren oder die revolutionäre Stimmung wach halten.

Waldeck's Antrag fiel durch, obgleich Volksbewegungen und Sturm-Petitionen ihm sekundirten. Die Linke, welche mit ihm stimmte, betrug damals 113 Mitglieder.

Fünftes Kapitel.

Zur Reform des Bauernrechts und der Kommunal-Verfassungen.

Wie man auch über die preußische Landesvertretung von 1848 denken möge, ein sittlich ernster Wille ist der großen Mehrheit, ein ganz außerordentlicher Fleiß ist den Führern und einer sehr großen Anzahl von Mitgliedern nicht abzusprechen. Die Nachhaltigkeit ihrer Leistungen ist im Verfassungswerke selbst besiegelt; viele ihrer Berathungen mußten auch von widerwilligen Nachfolgern als nützliche Vorarbeiten anerkannt werden. In vielen Fragen konnte auch die unmittelbare Wirkung nicht bestritten oder beseitigt werden. So durfte der Bauernstand die reifen Früchte der März-Revolution einheimsen, weil diese nur das zwischenzeitig brach gelegte, theilweise verkümmerte Reformwerk von 1807 fortsetzte. Nur die im öffentlichen Bewußtsein gezeitigten, historisch gereiften Forderungen bringt eine Revolution zu dauernder Geltung, aber diese unfehlbar. Dieses geschichtliche Gesetz ist so unwiderstehlich, daß die Sympathien des Hofes für den Grundadel so wenig, als die gegliederte und zerstreute Agitation des gesammten Junkerthums, sogar die ministerielle Initiative für Aufhebung der Feudallasten nicht hintertreibne konnten.

Auf diesem Felde entwickelte gerade Waldeck eine ungewöhnliche Thätigkeit und einen schön menschlichen Eifer neben erfahrener Sachkenntniß im Detail.

Gegen die Aufhebung des Besteuerungsrechts der Kreistage, gegen die unentgeltliche Abschaffung der Hülfsdienstgelder und anderer eben so ungerechtfertigter bäuerlichen Lasten hatte

das sogenannte „Junkerparlament" (unter v. Bülow-Cummerow's Vorsitz, Ende Juli 1848) vergebens Front gemacht. Als es sich später um die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden handelte, sprang — zur großen Ueberraschung der Mittelparteien — die Mehrzahl der Konservativen dem Antrage der äußersten Linken für unentgeltliche Aufhebung bei, wahrscheinlich in der Hoffnung, dadurch die Sanktionirung des Gesetzes zu vereiteln, vielleicht auch mit dem pessimistischen Hintergedanken, die bevorstehende Krisis zu beschleunigen. Kurzum, die Parteien überboten einander mehrmals auf diesem Gebiete; und Diejenigen, welche nachgeben zu müssen glaubten, wollten dann auch das Verdienst des Opfers sich nicht entgehen lassen.

War auch die ländliche Bevölkerung von revolutionairen Ideen wenig angesteckt, so war sie doch für diese Interressen-Fragen lebhaft genug erregt, und da sie der Stoff war, aus welchem die Regierung künftig ihre Majoritäten zu bilden hoffen durfte, so gingen die Ministerien von 1848 schon aus diesem Grunde ernsthaft an deren Befriedigung. Doch in der Landes-Versammlung wurden die Regierungs-Anträge alsbald von unendlichen Amendements und Unteramendements überfluthet, von erweiternden, beschränkenden, rein localen. Das linke Centrum setzte es, auf Bucher's Antrag durch, daß alle Laudemien (Besitzveränderungs-Abgaben), welche nicht auf ausdrücklichen Verträgen beruhten, aufgehoben wurden.

Dazu kam ein Unter-Amendement der Rechten, wonach diese Abgaben niemals zwei Prozent des Grundwerthes übersteigen dürften. Vielfach trennten sich bei diesen Berathungen Parteigenossen, praktischer Interessen wegen, von einander. Selbstverständlich aber führte Waldeck seine Partei bei den äußersten Forderungen mit voran.

Am 5. Oktober hielt er eine feurige Rede über die Widerrechtlichkeit des grundherrlichen Jagdrechtes, welches von dem unmittelbaren Grundeigenthum abgetrennt, und als dingliches Recht an fremdem Grund und Boden einem „Jagdherrn" übertragen ist. Mit Vorliebe zitirte er hier, wie früher in seiner Schrift über die westphälischen Bauerngüter, die wohlbegründete Autorität des alten Justus Möser. Dann schilderte er den

Feudalstaat als eine Regierung, in welcher der Bauer schlechter behandelt worden sei, als das Wild, und illustrirt diese Karakteristik durch etliche grelle Beispiele. Sodann fuhr er fort:

„Es ist nicht möglich, daß man diese Feudalrechte noch fortbestehen lassen will, während die Pflichten des Schutzes längst aufgehört haben, während der belastete Grundeigenthümer längst seinen Schutz dem Staate, der ihm denselben zu Theil werden läßt, bezahlen muß. Mit dem vollständigsten Rechte hat daher die National-Versammlung in Frankreich jenes Recht unentgeltlich, ohne alle Entschädigung aufgehoben. Gerade dies ist auch in meiner vaterländischen Provinz Westfalen, wenigstens in den meisten Distrikten derselben, zur Zeit, als dort die französische Gesetzgebung eingeführt wurde, geschehen. Nachher, meine Herren, in den Jahren 1813—15, als wir befreit wurden von der Fremdherrschaft, als eine vaterländische Regierung zurückkehrte, als wir schon damals hofften, daß endlich erscheinen würde, was wir uns jetzt, ich muß es mit Schmerz aussprechen, noch erobern müssen, was geschah damals? Eine der ersten Bekanntmachungen des General-Gouverneurs von Sack ordnete in Westfalen die Wiederherstellung des alten Jagdrechts an. Für die Edelleute, für die größeren Grundbesitzer, für die Aristokratie, für die Feudalität, für alles dasjenige, „wofür wir nicht zu viel schmähende Namen finden können", hatten also die Landleute ihr Blut vergossen. Diese Wiederherstellung des Jagdrechts war aber außerdem ungesetzlich und widerrechtlich, denn ein General-Gouverneur konnte keine Gesetze machen. Dessenungeachtet wurde durch eine Reihe von Reskripten und Kabinetsordres, unter stetem Einflusse der Reaction, jener traurige Zustand wieder eingeführt, dem nun endlich, wie wir hoffen, ein Ende gemacht ist. Das alte Jagdrecht wurde wieder hergestellt. Die Gerichte kämpften lange dagegen an; der oberste Gerichtshof, dem ich anzugehören die Ehre habe, wich nur Schritt für Schritt. Er erkannte noch im Jahre 1844 den Ueberrest der Jagdberechtigung an, welche dem Belasteten geblieben war; aber eine Kabinetsordre warf diese Ansicht in dem anhängigen Prozesse nieder. Das war der Ausgang in meiner Provinz. Seien

Sie nicht zaghafter, als die französische Regierung gewesen ist, vernichten Sie das Jagdrecht! Und wenn ein Redner vor mir Ihnen gesagt hat, daß die Verpachtung nicht ausführbar sei, so werfen sie die Verpachtung auch weg, denn sie ist nichts Wesentliches. Sprechen Sie dies Grundprinzip aus, daß es kein Jagdrecht mehr giebt, daß Jeder berechtigt ist, das Wild auf seinem Acker zu schießen, daß der Mensch und seine Arbeit höher stehen, als das Vergnügen der Jagd und der aristokratische Genuß des Wildprets". U. s. w.

Der Widerspruch des Regierungskommissairs veranlaßte Waldeck, seine Aeußerungen über die Zustände in Westfalen näher zu begründen, wie das in einigen Distrikten unentgeltlich aufgehobene Jagdrecht 1828 durch einen Staatsministerialbeschluß wieder eingeführt werden sollte, wie aber die Gerichte und zuletzt selbst der König sich dagegen sträubten. „Der Beschluß hielt nur den rechtlichen Besitz aufrecht; die Gerichte nahmen an, es gäbe keinen rechtlichen Besitz außerhalb des Gesetzes." — —

„Später freilich gingen diese intriguanten Bestrebungen der Reaction reißend vorwärts, und es ist allerdings ein Gesetz erlassen, vom Jahre 1839, welches wirklich sich dazu hergab, die alten Jagdrechte wieder herzustellen. Aber auch dieses Gesetz hat das Jagdrecht nur in Gemäßheit des Staats = Ministerial-Beschlusses hergestellt. Auch dieses Gesetz erkannte gewissermaßen den Besitz der Belasteten an. So wurde durch diese Gesetze das Jagdrecht pure nicht wieder hergestellt. Es entstanden daraus die zahlreichsten Prozesse, und das Geheime Ober-Tribunal hat, wie ich früher erwähnte, immer das Recht geschützt. Es erschien dann eine Kabinets-Ordre, im Jahre 1844, zu Gunsten der Jagdberechtigten in anhängigen Prozessen gegen das Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals. Meine Herren! Ein Gutachten, welches mit 17 Stimmen gegen 9 erlassen war zum Besten der Belasteten. Neue Prozesse gingen daraus hervor. Westfalen war in der größten Aufregung über diese Frage, weil man das Recht nicht anerkannt hatte. Dies war das Verhältniß in jenen Distrikten, wie ich es in dem früheren Vortrage

allgemein erwähnt und jetzt näher erläutert habe. Der Herr Regierungs-Kommissar hat des Großherzogthums Berg erwähnt; dessen habe ich aber nicht gedacht, sondern nur der Distrikte, in welchen durch besondere Gesetze die Jagdgerechtigkeit aufgehoben worden ist. Aber auch im Großherzogthum Berg war nach dem Gutachten des Gesetz-Revisors durch Einführung des Code Napoléon die Jagdgerechtigkeit aufgehoben worden. Dem entgegen steht freilich im Großherzogthum Berg eine Staats-Ministerial-Declaration, so daß auf Grund derselben hier die Jagdgerechtigkeit faktisch bestehen blieb."

Die Rechtszustände, welche hier geschildert werden, geben, bei Lichte besehen, den deutlichsten Kommentar zu Waldeck's ganzer Richtung. Das historische Recht war durch mißbräuchliche Anslegung und Anwendung verwirkt und um sein Ansehen gebracht. Die genaue Kenntniß solcher Mißstände, der heuchlerischen Umgehung und Weglügung des Gesetzes zumal, erfüllten ihn mit edlem Feuer und leidenschaftlicher Kampfeslust.

Der Regierungs-Entwurf „über die Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben" ging ihm nicht weit genug. Bei dieser Gelegenheit schilderte er den Gang der Reaktion seit 1818, die Folgen der provinzialständischen Einrichtungen, die Rückschritte in der Agrar-Gesetzgebung schon seit dem Frühjahr 1816, die Bekämpfung der Gerichtshöfe, besonders des obersten, der damals noch eine Schutzwehr des Bauernstandes bildete, durch ministerielle Willkür. Man darf nicht vergessen, daß die viel gepriesene preußische Büraukratie ein Menschenalter hindurch im Dienste des Feudalismus stand.

Waldeck genügte es nicht, auf die Stein-Hardenberg'schen Reformen zurückzugreifen.

„Wir müssen weiter gehen," sagte er, „als die Gesetzgebung von 1811. Die Gesetzgebung von 1811 betrifft die östlichen Provinzen. Die Agrargesetzgebung der westlichen Provinzen ging schon viel weiter. In Frankreich hat man in dieser Beziehung nach einem richtigen Prinzip radical durchgeschnitten und dadurch gerade den Berechtigten, wie den Verpflichteten, eine große Wohlthat erwiesen, so daß es dort, wie in der Rheinprovinz

Niemanden einfallen würde, sich nach den früheren Zuständen zu sehnen. Weniger vollständig war in Westfalen diese Gesetzgebung, aber vollständiger, als die des Jahres 1811 für die östlichen Provinzen. Nun, meine Herren, auf denselben Standpunkt wenigstens, wie die französische Gesetzgebung, müssen wir uns stellen. Er ist ja auch in den Theilen jenseits des Rheines zur Geltung gekommen. Es ist nicht sowohl der Standpunkt der Revolution, als der staatsmännisch-gesetzgebenden Weisheit. Und worin besteht diese anders, als in dem ganz einfachen Satze: „Das Recht, welches dem gegenwärtigen staatlichen Zustande nicht angehört, muß durchaus ohne Entschädigung fallen." Dieser Satz darf nicht bezweifelt werden. Man wird sagen: „Es ist ein Privatrecht, das hier verletzt wird." Gerade die Erörterungen, welche in neuerer Zeit über die deutschen Rechtsverhältnisse stattgefunden haben, gerade diese sind der Freiheit des Grund-Eigenthums am günstigsten, sie zeigen, daß die meisten Feudalrechte durchaus einen ursprünglich öffentlichen Charakter hatten, und was in späterer Zeit hinzugefügt wurde von den Gutsherren, denen die Juristen zu Hülfe kamen, das ist größtentheils Gewalt, nicht Recht. Wenn, wie längst eingetreten, das öffentliche Recht verändert ist, wenn jeder Bürger zu den Staatslasten beitragen muß und den Schutz nur vom Staate hat, dann war schon lange die Anforderung begründet, zu vertilgen, was vertilgt werden mußte, weil es nicht mehr in die Zeit paßt. Man ist diesem Prinzipe weder in dem Entwurfe der Kommission, noch in der Regierungs-Vorlage treu geblieben. Freilich wird überhaupt jedenfalls noch eine Nachlese zu halten sein und durch eine gründliche Untersuchung im Betreff einzelner Provinzen vorbereitet werden müssen. Allein von einer Menge Rechte läßt sich schon jetzt, abgesehen von einer solchen Untersuchung, vollständig behaupten, daß sie einen rein feudalen Ursprung haben. Wo dies der Fall ist, müssen wir, wie es auch die französische Gesetzgebung gethan, keinen Anstand nehmen, solche Rechte unentgeltlich aufzuheben. Wir wissen, welche großen Klagen von allen Seiten des Landes her erschallen gerade über die Ausführung der Ablösungen; wir wissen, wie

wenig hier den gerechten Anforderungen bisher entsprochen worden ist. Man hat dabei nicht dem Landmann die Hülfe gewährt, welche er wünscht, welche er fordern kann und die eine so gebieterische Nothwendigkeit geworden ist."

Demzufolge beantragte Waldeck (am 17. October) die unbedingte Beseitigung aller Laudemien. Der Regierungs-Entwurf hatte das Laudemium von dem allgemeinen Gesichtspunkte einer Abgabe bei Besitzveränderungen betrachtet und darum bei Deszendenten ganz ohne Entschädigung aufzuheben beantragt. Dieses Prinzip suchte Waldeck zu verallgemeinern, indem er hier die Ablösung als besonders mißlich bezeichnete, weil schon die einmalige Abgabe gewöhnlich zum Gegenstande eines Rechtsstreites würde.

Am Eingang seiner Rede hatte er gesagt:

„Es giebt nicht leicht eine verderblichere und chikanösere Abgabe, als das Laudemium. Dieser allgemeine Name bezeichnet eine Prästation, welche unter vielerlei Benennungen vorkommt und für den größten Krebsschaden des Landbaues gelten kann. Betrachten Sie solche zunächst von dem national-ökonomischen Standpunkte aus. Es wird dem Inhaber eines Grundstücks oder dem Eigenthümer für alle Zukunft diese Last aufgelegt, so daß sie bei jeder Besitzveränderung durch Erbschaft oder Kauf von dem Erwerbspreise prästirt werden soll. Was repräsentirt der Erwerbspreis? Den menschlichen Fleiß, der hinzugekommen ist zu dem ursprünglichen Werthe des Gutes. Dieser Fleiß, die Kultur, die mittlerweile stattgefunden, alles dieses wird für alle Zukunft einem Dritten zinsbar gemacht. Es läßt sich nicht leicht etwas Absurderes denken. Leicht ist es möglich, daß er den ursprünglichen Werth um das Hundertfache übersteigt. Wie will man eine Grenze ziehen zwischen Meliorationen am Grunde und Boden und Gebäuden, die man aufgeführt hat, besonders bei Grundstücken, welchen eine ganz andere Bestimmung gegeben worden ist, und wie kann ohne die größte Ungerechtigkeit alles dies nach Einem Maßstabe gemessen werden? Vielfache Prozesse sind in dieser Beziehung entstanden, und sehr verschieden sind sie entschieden worden. Meine Herren! Es

läßt sich nur erklären durch die bewußtlose Knechtschaft, in welcher der Bauernstand so lange lebte, daß diese Abgabe Jahrhunderte lang bestehen konnte. Es war, wenn der Bauernstand sich erhoben, wie es im Bauernkriege, im sechszehnten Jahrhundert, wie es im siebzehnten Jahrhundert in Oesterreich geschehen, es war immer die erste Forderung der Bauern, daß diesem Unfuge ein rasches Ende gemacht werde, daß die Laudemien aufzuheben seien. Denn sie fühlten es recht gut, wie sehr sie eben hierdurch von den Gutsbesitzern und Juristen gegen alles Recht geknechtet wurden."

Diesen Gedanken begründete er ausführlicher, indem er die verwerfliche Institution mit detaillirter Sachkenntniß theils auf die falsche Analogie lehnsrechtlicher Begriffe, theils auf die mißbräuchliche Anwendung römisch-rechtlicher Kategorien (der Emphyteusis) zurückführte.

In ähnlicher Weise trat er (am 27. October) für die unentgeltliche Abschaffung der Zehnten ein. Der Zehntpflichtige sollte ohne Weiteres befreit werden; aber die berechtigten Pfarrgeistlichen oder Kirchenfabriken sollten von den Kirchengemeinden die volle Entschädigung erhalten.

Waldeck's Thätigkeit für Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen (bei Berathung einer Gesetzesvorlage des Ministeriums Auerswald) darf hier nicht vergessen werden. Die Gleichstellung der Provinzen in Bezug auf diese Steuerbelastung und selbstverständlich die Heranziehung der bisher Eximirten war das Ziel der Kommission, welche, unter Waldecks Leitung, erst Mitte November ihre Arbeit beendigte. Auch bei der Aufhebung des oben (im zweiten Kapitel) erwähnten, bäuerlichen Erbfolgegesetzes durfte er sich seines Einflusses rühmen.

Der Grundsatz der Freiheit des Grundeigenthums wurde in den Verfassungs-Entwurf aufgenommen und ging von da in die oktroyirte und auch noch in die revidirte Verfassung über. Erst 1856 gelang es der Reaktion, durch Aufhebung des Artikels 42 der Verfassung in das Prinzip Bresche zu schießen. Doch blieben diejenigen Spezialgesetze in Gültigkeit, welche theils schon vor der Verfassung, theils erst zur Ausführung des besag-

ten Artikels 42 erlassen waren. Damit blieb das Wesentliche gerettet.

Patrimonialgerichtsbarkeit, Jagdrecht, Frohnden, Spanndienste u. drgl. m. blieben beseitigt. Auch die Beschränkungen der Theilbarkeit des bäuerlichen Eigenthums [1]) wurden nicht wieder eingeführt. Was noch übrig ist von grundherrlichen Privilegien, berührt das Privatrecht nur in Bezug auf die Familienfideikommisse. Die Beseitigung der gutsherrlichen Polizei und des Erbschulzen-Amtes ist erst 1872 in der neuen Kreisordnung zur definitiven Entscheidung gekommen.

Die bevorzugte Stellung des Grundadels auf den Kreistagen, in den Provinzialständen und im Herrenhause war die wichtigste Frage unserer ganzen Verfassungspolitik und wird vermuthlich noch einmal das Schiboleth der Parteien werden, wenn anders Preußen nicht durch einen geschichtlichen Anachronismus sonder Gleichen fortwährend an der eigentlichen Erfüllung seiner Aufgaben und seines Berufes dermaßen gehemmt und gehindert bleiben soll, daß es für sich selbst nicht erlangen kann, was es den bundesgenössischen Staaten zu verschaffen vermag. —

Selbstverständlich ging der preußische Radikalismus, wie er 1848 von Waldeck vertreten war, mit demselben Geiste, der ihn in den bisher erörterten Materien leitete, auch an die Fragen der eigentlichen Selbstverwaltung Für die städtischen Gemeinden bestand die modifizirte Stein'sche Städteordnung von 1808 und gewährte ihnen ein nach Maaßgabe der bisherigen Verhältnisse. höchst anerkennenswerthes Gebiet der freien Selbstbestimmung. Auf dem Lande jedoch stand, besonders in den alten Provinzen, neben und über einem chaotischen Durcheinander sogenannter Ortsverfassungen (mit Erb- oder Lehn-Schulzen) und verschiedenartiger Bauernrechte (von Bauern, Halbbauern, Erbzinspflichtigen, Kossäthen, Häuslern, Einliegern u. s. w.) die kompakte Macht des Rittergutsbesitzerstandes und der höheren

---

[1]) Ueber die früheren derartigen Beschränkungen in Westphalen vergl. oben in Kap. II.

Adelsverbände, welche auf den Kreistagen dominirten und bis zum 24. Juli 1848 sogar für die ganze Landschaft Ausgaben zu beschließen und Steuern aufzuerlegen vermochten [1]); denn die Kreistage waren immer so eingerichtet, daß die Städte und Landgemeinden in der Minorität bleiben mußten.

Frühe schon hatte die Linke der „preußischen National-Versammlung" zur Abfassung einer

Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung

eine Kommission von sieben Mitgliedern niedergesetzt, deren Elaborat von der Partei angeeignet, von Waldeck und d'Ester, mit 53 Unterschriften versehen, am 16. August als Gesetzesvorschlag dem Hause unterbreitet wurde. Es hatte formell die Bedeutung eines Gegen-Entwurfs gegen die Tags zuvor eingebrachte Regierungsvorlage einer „Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung."

Die Regierungsentwürfe waren nach belgischen, [2]) der radikale Entwurf theilweise nach badischen Mustern gearbeitet.

Bekanntlich ist Waldeck sein Leben lang stets mit unverbrüchlicher Ueberzeugung auf dieses, der radikalen Partei erstes Programm des Self-governement zurückgekommen und hat an dasselbe, wie an den ursprünglichen Verfassungs-Entwurf, seines Namens Andenken geknüpft. Man sprach später, in gutem oder bösem Sinne, von der Waldeck'schen Gemeinde-Verfassung, wie von der „Charte Waldeck;" doch nicht in gleichem Maaße kamen seine Ansichten auf diesen beiden Gebieten zur Geltung. Der Boden der communalen Verhältnisse ist gar spröde gegen unvermittelte Neuerungen, und selbst in revolutionairen Zeiten entziehen sich seine Gebilde der Kunst des Experimentirens. Waldeck selbst zeigte sich später geneigt und bereit, Abschlagszahlung

---

[1]) Der alte Zustand wurde nach fünf Jahren wieder hergestellt, durch das Gesetz vom 24. Mai 1853, welches die Kreis- und Bezirks-Ordnung von 1850 aufhob und die alten Kreisstände restaurirte.

[2]) Nach den Belgischen Kommunal- und Provinzial-Gesetzen vom 30. Marz und 30. April 1836.

zu nehmen, und verzichtete auf die reine Durchführung seiner Ideale. Wir können uns für eine folgende Periode vorbehalten, seine Stellung zu den parlamentarischen Bestrebungen und Kämpfen für communale Freiheit näher zu betrachten. Hier genüge eine kurze Karakteristik des Waldeck=D'Ester'schen Entwurfes.

Nach den Worten eines der Antragsteller (D'Ester's) sollte durch denselben mit dem System der Bevormundung definitiv gebrochen werden. „Um bei der Verwaltung die alten Uebelstände der Städte=Ordnung, welche in der doppelten Behörde der Gemeindeverordneten und des Magistrats den schleppenden Geschäftsgang eines Zweikammersystems darstellt, zu vermeiden, um einen einfacheren und rascheren Weg zu erzielen, wurde der Grundsatz festgestellt, die beschließende und die rein ausführende Gewalt zu trennen und auseinander zu halten. Dies geschah im Gemeinderath und im Bürgermeister, welche beide aus der freien Wahl der Gemeindeversammlungen hervorgehen."

„Der Gemeinderath hat als rein beschließende Behörde über die Gemeindeangelegenheiten so weit definitiv zu bestimmen, als diese nicht neue Lasten, Adressen ꝛc., kurz, die der Gemeindeversammlung vorbehaltenen Rechte betreffen."

„Der Bürgermeister, welcher in großen Städten Gehülfen an der Seite hat, die gleich ihm aus der freien Wahl der Gemeindeversammlungen hervorgehen, ist die rein ausführende und allein verantwortliche Behörde. Die Gehülfen können nur in seinem Namen und Auftrage handeln. Es wurde absichtlich eine aus mehreren Personen bestehende kollegialische Exekutiv=Behörde verschmäht, weil die Verantwortlichkeit, wenn sie eine Wahrheit sein soll, nur bei Einer Person denkbar ist. Es war weiter nothwendig, unsere Gemeinden zu einem Gemeindeverband, zu einem Kreis zu verbinden. Dies geschah im Kreisrath und im Bezirksdirektor, welche ebenfalls wieder aus der freien Wahl der Gemeindeversammlungen hervorgehen. Der Kreisrath entspricht als rein beschließende Behörde dem Gemeinderath, wie der Kreisdirektor als rein ausführende Behörde dem Bürgermeister."

„Man hat den Kreisrath nicht an die Beschlüsse aller Gemeinden binden können, da sonst die Gemeindeversammlungen hätten in Permanenz bleiben müssen. Daher bildet er eine Kreisversammlung, welche aus sämmtlichen Vorständen und Gemeinderäthen des ganzen Verbandes besteht, mit der Modification, daß alle dessen definitiven Beschlüsse vorab der gutachtlichen Beurtheilung aller Gemeinderäthe, ja in den geeigneten Fällen selbst den Gemeindeversammlungen vorgelegt werden. Dieser Kreisrath hat hauptsächlich die Armenverwaltung zu pflegen, da nur durch große Anstalten Mittel für die Armen des ganzen Kreises aufgebracht werden können, da einzelne Gemeinden, welche zufällig eine große Anzahl Armen besitzen, ruinirt würden, sobald sie die Mittel für diese allein aufbringen müßten."

„Mehrere Kreise bilden zusammen einen Bezirk. Auch hier treffen wir dieselbe Einrichtung, einen Bezirksrath als rein beschließende, einen Bezirksdirektor als rein ausführende Behörde, welche wieder dem Kreisrath und dem Gemeinderath und dem Kreisdirektor und Bürgermeister entsprechen und, wie diese, aus der freien Wahl der Gemeindeversammlungen hervorgehen. Der Bezirksrath, welcher zu seinen Beschlüssen der Zustimmung der Kreisräthe, Gemeinderäthe und Gemeindeversammlungen bedarf, ernennt, da er seiner wichtigen Obliegenheiten wegen beständig anwesend sein müßte, einen permanenten Ausschuß mit Stimmenmehrheit aus seiner Mitte. Von hier aus weiter zu gehn zu Provinzialverbänden, hat keinen Zweck, da die Vorurtheile des Provinzialismus fallen werden, und, wenn nicht, es den einzelnen Gemeinden frei steht, sich zu gemeinsamen Zwecken zu verbinden." — —

Dieser mechanische Aufbau mit seiner geistlosen Symmetrie bricht also vor dem „Provinzialismus" ab; das heißt: er verzichtet darauf, die Provinzen aus den Bezirken zu erbauen, wie er die Bezirke aus den Kreisen, die Kreise aus den Gemeinden aufgebaut hat; während er konsequenterweise im Namen der reinen Demokratie, welche der Entwurf darzustellen meinte, sogar

den Staat auf diesem Wege hätte konstruiren müssen. Die Provinzen waren unangenehme Wirklichkeiten, vor denen dieser historische Erfindungstrieb zurückschrak. Statt den wirklich bestehenden Interessen eine entsprechende Vertretung zu schaffen, schien hier das Gerüste der Vertretung als die Hauptsache zu gelten, dem sich die Interessen fügsam anzuschmiegen hätten. So sollte der Bezirk die Provinz ersetzen. Ob, wie weit und durch wen die Provinz als staatsrechtlicher Faktor depossedirt werden könne, das ist freilich in Preußen eine wichtige Frage, deren Lösung aber von der richtigen Erwägung und Würdigung der realen Interessen abhängt.

Die „Theilung der Gewalten", dieses rein konstitutionelle Staats-Prinzip, nimmt sich, so konsequent durchgeführt, in dieser demokratischen Kommunal-Verfassung wunderlich genug aus. Ihren Urhebern war allerdings der innerliche Wesens-Unterschied zwischen Staat und Gemeinde nicht klar geworden. Das allgemeine Ritterrecht verstand sich in dieser Verfassung von selbst, und wenn bis dahin die Besitzlosen von den Vermögenden mit Steuern belastet worden waren, so sollte es künftig umgekehrt sein.

Die wichtigsten Beschlüsse, besonders in Steuersachen, aber auch, zum Beispiel, über politische Adressen (!) waren der gesammten Gemeinde-Versammlung vorbehalten, und daneben Alles, was ein Viertel der Stimmberechtigten derselben zuweisen wollte.

Bei Abstimmungen durch ganze Kreise oder Bezirke sollte in allen Gemeinden zugleich abgestimmt und dann nach Köpfen durchgezählt werden.

Die Schöpfer dieses Projektes frugen sich selbst, ob eine Administration daneben möglich sei, und bezweckten deshalb, einer Art von Staatsanwaltschaft ein bescheidenes Interzessionsrecht gegen die Uebergriffe der Gemeinden zu wahren. Ein solcher Staatsanwalt sollte aber nur das Recht haben, Anträge zu stellen und zu begründen. Kurz, die souveraine Gemeinde war mit geringen Vorbehalten proklamirt. Dafür war aber darin

ein solcher Luxus mit Vertretungskörperschaften, mit Wahl-, Abstimmungs- und Verwaltungs-Formen u. s. w. getrieben, daß dem souverainen Gemeindebürger bald vor seiner Souverainetät bange geworden wäre. Die eigentliche Arbeit der Selbstverwaltung war nicht sowohl dargestellt, als vielmehr ein ewiges Votiren, ein fortwährendes Ja- und Nein-Sagen über alle möglichen Dinge, ein unaufhörliches Bevormunden der angestellten Beamten, welche so unselbstständig waren, daß sie auch nicht verantwortlich sein konnten. Wenn sich dafür noch sachkundige Verwalter fänden, so wären sie doch lahmgelegt und entkräftet. Natürlich war auch in dieser vermeintlichen Realisirung des allgemeinen Menschenrechts der Unterschied zwischen Stadt- und Land-Gemeinden nicht berücksichtigt.

Kurz, das Ganze ein abstraktes und schablonenhaftes Hirngespinnst, in welchem das Bewußtsein der Pflicht und der persönlichen Verantwortlichkeit überall hinter einer fortgesetzten Willensäußerung zurücktrat, welche letztere mit der Auflösung aller organischer Bande in subjektive Willkür gleichbedeutend wäre. —

Der D'Ester-Waldeck'sche Gemeinde-Verfassungs-Entwurf wurde zwar in einigen demokratischen Kreisen ausposaunt und gefeiert, aber das Volk hat sich nicht dafür erwärmt, vielleicht hielt ihn ein Theil der Antragsteller selbst für unausführbar. Dagegen erschienen die Regierungs-Entwürfe in den Augen der liberalen Mehrheit, sowohl wegen des darin aufgestellten Vermögens-Census, als auch wegen der vorbehaltenen Genehmigungs- und Bestätigungs-Rechte der Staatsbehörden, unannehmbar. Alle Parteien aber waren damals über das Bedürfniß communaler Reformen einverstanden, schon weil aus den Selbstverwaltungs-Organen die „Erste Kammer" gebildet werden sollte. So kam denn auch ein Grundrechts-Paragraph hierüber in die entworfene und dann in die oktroyirte, ja auch noch in die revidirte Verfassungs-Urkunde (§. 104, dann 105), der freilich später von der großen Fluth der Reaktion wieder weggeschwemmt wurde.

Das Gesetz vom 11. März 1850 lehnte sich bekanntlich noch an die theoretischen Errungenschaften von 1848 an; es enthielt die Bildung eines verwaltenden Kreis-Ausschusses, zu welchem indessen der Landrath mitgehören sollte, und die Zusammensetzung der Kreis-Versammlung aus, gemeinde- und distriktsweise, auf je sechs Jahre zu wählenden Abgeordneten mit Drittel-Erneuerung. Die Hälfte der Kreisabgeordneten sollte aus Grundbesitzern bestehen, die anderen Abgeordneten mußten einen gewissen Klassensteuersatz (von acht Thalern) oder ein reines Einkommen von mindestens 500 Thalern nachweisen. Auch dieses Gesetz unterschied Stadt und Land, Rittergut und Landgemeinde nicht in scharfer Formulirung. Allein Ortsstatuten sollten den lokalen Eigenthümlichkeiten Rechnung tragen.

Das ganze Gesetz war der Reaktion ein Dorn im Auge; es kam niemals zur Ausführung und wurde bald genug (am 24. Mai 1853) durch entgegengesetzte Bestimmungen ersetzt. Ohne Weiteres, und namentlich ohne Rücksicht auf die Verheißungen des Staatsgrundgesetzes, wurden die Provinzialstände und die gutsherrliche Polizei wieder hergestellt, erhielten die Kreistage wieder ihren früheren Karakter. Die rückläufige Bewegung steigerte sich bis zum Gesetz vom 14. April 1856.

Mit den Stadt-Gemeinden geschah in derselben Zeit Aehnliches. (Am 30. Mai 1853 für die sechs alten Provinzen und 1856 für die zwei westlichen Provinzen.) Besonders wurde der Einfluß der Staatsbeamten auf die städtischen Angelegenheiten weit über das frühere Maaß erhöht. Der für die städtische Gemeinde-Vertretung in dem — noch heute geltenden — Dreiklassensystem eingeführte Census datirt schon aus der ersten Reaktions-Bewegung (1849—50).

Unter der neuen Aera beantragte Waldeck (in der Session des Abgeordnetenhauses von 1862), die Gemeindeordnung von 1850, wenigstens doch ihren Tit. III. als Landgemeindeordnung für die sechs östlichen Provinzen „mit entsprechenden Veränderungen" in's Leben zu rufen.

Allein nach vielen Anläufen und Versuchen, bei welchen die liberalen Minister ihre Schwäche, die anderen ihre konservative Gebundenheit bewiesen, brachte erst das Jahr 1872 eine Kreisordnung, welche für alle hier berührten Verhältnisse den Anfang einer wirklichen und lebensfähigen Reform bedeutet und den ersten Abschnitt einer gedeihlichen Entwickelung ausmacht.

Sechstes Kapitel.

Machtfragen und Rechtsschutz.

Die vielen doktrinairen Erörterungen der Vereinbarungs-Theorie, ihrer Rechtmäßigkeit oder Ausführbarkeit, so lebhaft sie damals die Zeit und die Gemüther erfüllten, mußten bald darauf dem ruhigeren Beobachter als müßig und unnütz erscheinen. Denn wie man das Ding auch genannt hätte, es gehörte guter Wille und Entgegenkommen von beiden Seiten dazu, damit Etwas zu Stande komme. Das war damals so, wie es immer sein wird, wo eine stabile erbliche Macht sich mit einer beweglichen elektiven Körperschaft auszugleichen oder zu vertragen hat. Anders sind konstitutionelle Voraussetzungen weder herzustellen, noch durchzuführen. Der innere Widerspruch, den der doktrinaire Radikalismus der Vereinbarungs-Theorie vorwarf, war in der That nur ein Widerspruch gegen das Dogma der unbeschränkten Volkssouverainetät, wie er in der ganzen konstitutionellen Doktrin liegt und gerade zu dem Wesen derselben gehört. Aber wenn hierfür das Verständniß in den Volkskreisen fehlte, so mangelte in den Regierungskreisen eben jener erforderliche gute Willen. Das wurde allgemein durchgefühlt. Der gute Willen auf der einen Seite hätte vielleicht das Verständniß auf der anderen Seite geweckt oder umgekehrt. Von Anfang an aber rechnete man beiderseits auf eine Erneuerung des Konflikts, auf eine wiederholte Kraftprobe. Der Radikalismus war naiv genug, seine Position mit theoretischen Waffen befestigen zu wollen. Daher der Antrag auf „Anerkennung der Revolution", und später die allerdings schon der Praxis näher tretende Forderung der Ver-

eidigung der Offiziere auf — eine Verfassung, welche noch nicht bestand, vielmehr also: auf das konstitutionelle Dogma.

Bei den rein theoretischen Diskussionen stand Waldeck selten im Vordertreffen, wie wir auch bei den einleitenden Berathungen über den ersten Paragraphen des Verfassungs-Entwurfes bestätigt finden werden. Dagegen nahm er an dem sogenannten Stein'schen Antrage, besonders in der zweiten Phase dieser Verhandlung, lebhaften Antheil. Hier leitete ihn ein richtiges Gefühl, worauf es ankäme, — dem aber die richtige Erkenntniß der Mittel zum Ziele nicht zur Seite stand.

Bekanntlich waren es die entsetzlichen Militair-Excesse in Schweidnitz, welche nach lebhafter Berathung über einen, durch Amendements modifizirten Antrag, die Versammlung am 9. August zu der Forderung an das Ministerium bewogen, die Offiziere vor die Alternative zu stellen, entweder sich aller reaktionairen Bestrebungen zu enthalten, oder aus dem Heere auszuscheiden. Das Ministerium (Auerswald-Hansemann) hatte sich in der Debatte schweigend verhalten, aber die Gegner des Antrages hatten von „Eingriffen in die Exekutive" gesprochen. Mit dieser unklaren Vorstellung wurde seither noch allzu häufig Mißbrauch getrieben, um die Landesvertretungen ihres Kontrol-Rechtes zu berauben, sie lahm zu legen und, den lebendigen Kräften der Regierungsgewalt gegenüber, auf abstrakte Aussprüche zu beschränken. Auf den wörtlichen Inhalt des Antrages kam es nicht an; der forderte ohnedieß die Kritik heraus, allein die Berathungen hatten bewiesen, daß man sich in einem Nothstand befindlich fühlte und mit einem entgegenkommenden Zeichen guten Willens (wie sich auch später zeigte) leicht zu befriedigen war. Der Kern der Situation lag darin, daß hinter dem angeblich konstitutionellen Ministerium eine Partei den Hof beherrschte, für welche sich alle reaktionairen Hoffnungen um das Militair gruppirten; das stockpreußische Dogma, daß das Heer für alle konstitutionellen Einwirkungen ein Noli me tangere sein und bleiben müsse, bildete damals, wie noch lange nachher, den Mittelpunkt der ganzen Aktion. Das Ministerium schwieg, weil es sich ohnmächtig fühlte es besaß nicht die Macht, auf den berechtigten

Theil der parlamentarischen Forderungen einzugehen, wie seine Nachfolger es deshalb vermochten, weil diese bei ihrem Regierungsantritt die Hoffnungen der Reaktion für sich hatten. Die konstitutionellen Minister aber mußten an ihrer Ohnmacht scheitern; sie gerirten sich zwar als Märtyrer für das Prinzip, daß der Versammlung die Feststellung von Verwaltungsmaßregeln nicht zustehe, aber ihre Nachfolger selbst straften sie Lügen.

In den vier Wochen, welche diese Peripetie dauerte, waren die wirklich konstitutionellen Fraktionen mit der demokratischen Fraktion darüber einig, daß die Versammlung die Ausführung ihres Beschlusses zu fordern berechtigt sei und darauf bestehen müsse. Am 7. September fiel Entscheidung mit 219 Stimmen gegen 143. Einige Tage vorher hatte Waldeck in leidenschaftlichen Ausdrücken das Recht der Konstituante gewahrt. Er sagte:

„Es handelt sich darum, einen Beschluß der Versammlung aufrecht zu erhalten, einen Beschluß, der ihr diktirt war durch 22 blutige Leichen, die sich vor ihr erhoben; durch diese Leichen, durch den Eindruck des abscheulichen Systems, dessen Folgen sich so manifestirten, fand sie sich veranlaßt, ein klein wenig, eine geringe Abschlagszahlung in Anspruch zu nehmen von dem, was nöthig ist. Was verlangen wir denn? Wir verlangen nur, daß entmuthigt werde der teuflische Geist, der ein Abscheu ist allen Offizieren edlerer Natur, wovon ich Beweise in Händen habe. Unser Verlangen ist im Lande mit Jubel aufgenommen. Und nun wird gesagt: Es ist nicht ausführbar; allgemeine Erlasse können nicht ergehen. Was soll denn anders ergehen, als allgemeine Erlasse? An wen sie zu richten sind? An die höheren Offiziere, deren viele, nicht alle, aber viele gerade dessen schuldig sind, was wir durch diesen Erlaß hintertreiben wollen. Unsere Pflicht ist es, die jüngeren Offiziere in dem Geiste der neueren Zeit zu ermuthigen, ihnen Gelegenheit zu geben, daß sie uns sagen, wodurch man die Armee reorganisiren könne. Diese Gelegenheit wird ihnen genommen durch das jetzige System. Der vorige Redner hat gesagt, was wir verlangen sei nicht erhört in der parlamentarischen Geschichte. Keineswegs! Ich will ein Beispiel anführen, das mir eben einfällt, obgleich ich nicht dar-

auf vorbereitet bin. Wie die orangistischen Verbindungen in England waren, begünstigt im Heere durch den Herzog von Cumberland, jetzigen König von Hannover, wie sich eine bedeutende Verschwörung gegen die damalige Thronerbin, jetzige Königin von England, kundgab, diktirte das Parlament einen Erlaß, wodurch das Ministerium alle diese orangistischen Bestrebungen entmuthigen sollte, und das Ministerium machte diesen Erlaß wörtlich so. Und das Ministerium that recht daran, denn vor ihm ging wie Staub dahin, was in anderen Ländern nur blutigen Verfolgungen gewichen wäre. Ich hoffe zu Gott, auch unser Erlaß wird zur Entmuthigung der getadelten Bestrebungen beitragen, und noch mehr, wenn das Ministerium mehr thut, als wir verlangen, wenn es den Generalen und Obersten einschärft, daß sie das Assoziationsrecht der Offiziere nicht unterdrücken; denn jeder Offizier ist ein Preuße, und jeder Preuße kann von dem Assoziationsrecht Gebrauch machen. Wie kann das Ministerium sich weigern, dieses Wenige zu geben, was wir im Namen des Landes und des Volkes verlangt haben! Ich sage Ihnen, mit Ehren können wir hier nicht eine Minute länger sitzen bleiben, wenn es nicht geschieht. Was bedarf es da noch der Ueberlegung? Da ist nicht die Rede von Abtheilungen, von Fach-Kommissionen; es ist die Nation, welche es verlangt."

Die Art, wie das Ministerium Pfuel nach einigem Zögern den Beschluß der Nationalversammlung ausführte, entsprach freilich nicht dem Wortlaute der Forderung; doch war man beiderseits froh, ohne große Opfer an vermeintlichen Rechten diesen Erisapfel zur Seite geschoben zu haben. Das Ministerium Pfuel hatte sich in dieser Frage also zu seinen Vorgängern ungefähr so verhalten, wie diese zu ihren Vorgängern in Bezug auf den Berends'schen Antrag („Anerkennung der Revolution"). —

Die Stellung, welche Waldeck in einer späteren Epoche zu den Militairfragen einnahm, hätte sich schon aus den Anschauungen, welche ihn im Jahre 1848 in dieser Hinsicht leiteten, errathen lassen. Das Prinzip der Landwehr sollte im stehenden Heere maßgebend und vorherrschend sein; daneben eine Bürgerwehr, als

März-Errungenschaft, welche so ziemlich alle Volksklassen umfassen und alle ihre Führer von Unten auf selbst wählen sollte.

In der „Nationalversammlung" wurde, viele lange Sitzungen hindurch, ein Bürgerwehrgesetz berathen, als ob dieses Institut die stärkste Stütze des konstitutionellen Staates werden müßte. Vielen schwebte eine bürgerliche Streitmacht vor, welche, wie die französische Nationalgarde unter Lafayette, zum Schutz der bedrohten Verfassung sich erheben würde. Im Wesentlichen war die rasch improvisirte Bürgerwehr nach den Märztagen nur der symbolische Ausdruck für die momentane Hülflosigkeit der Regierung und für die bürgerliche Selbstverwaltung und Selbstständigkeit, wie man diese damals verstand. Aus der Situation, in welcher der Staat seine Militairmacht vor dem Mißtrauen der Bürger zurückzog und Diesen die Sorge für Ruhe und Ordnung überließ, entsprang eine Reihe falscher Werthschätzungen. Auch nach den Aufständen der ersten dreißiger Jahre hatte man in mehreren deutschen Staaten „Bürgerwehr" gespielt, aber es war eine Spielerei geblieben; nirgends hat sich das Institut zum Palladium der Freiheit erhoben, wie seine Anhänger erwartet und versprochen hatten. Innerhalb der Berliner Bürgerwehr, um welche es sich doch 1848 für die praktischen Gesichtspunkte zumeist handelte, konnte ein auflösendes politisches Parteigetriebe nicht ganz fern gehalten werden; und schon durch ihr Bestehen verschärfte sich der damals andoktrinirte Gegensatz zwischen Bürgerstand und Volk, oder, wie man zu sagen pflegte, zwischen der Bourgeoisie und den Arbeitern.

Das „Schaumspritzen der Revolution", die Umtriebe der Intriguanten beider extremen Parteien führten zu thatsächlichen Konflikten. Bei einem solchen (in der „Roßstraße" am 16. Oktober 1848) war Waldeck, nicht ohne Erfolg, zu friedlicher Vermittelung dazwischen getreten, und sprach sich später in der Nationalversammlung darüber aus. Er suchte die trüben Eindrücke zu verwischen, er lobte den „kräftigen Geist der Einigkeit des ganzen Volkes dieser Stadt"; er konstatirte mit Entzücken, daß „keine Scheidung zwischen Bürger und Volk obwaltet", daß in Berlin hierzu keine Elemente vorhanden sind, wie sie in der Katastrophe der Junitage zu Paris an die Oberfläche kamen.

Dann ermahnte er die Versammlung, sich gegen die heraufziehende Reaktion mit diesem herrlichen Geiste zu verbinden, der in dem Berliner Volke lebt. Er steigert sich zu folgenden Worten: „Wo sollen wir unsere Sicherung finden, als in diesem Geiste? Von allen Seiten bedroht uns die Reaktion; 5000 Soldaten sind um Berlin versammelt. Denken Sie sich das Schreckliche, wenn es gelungen wäre, das Militair an diesem Tage herbeizuziehen. Dergleichen müssen wir verhüten, das ist unsere Aufgabe. Wir müssen dem Ministerium und dem Lande die Augen öffnen, daß es auf diesem Wege nicht mehr geht, denn das ganze Land ist darüber in Aufregung; es ist ganz unnöthig daß dergleichen militairische Kräfte hier versammelt sind. Das darf nicht bestehen, das soll nicht länger geschehen; die Staatsgelder werden ganz unnütz ausgegeben, selbst die umliegenden Gegenden leiden darunter. Es existirt hier keine Zwietracht zwischen Bürger und Volk; es ist keine Gefahr vorhanden, wenn im Volksgeiste regiert wird. Wenn die Leichen der Bürgerwehr, die ich vollkommen lobe und ehre, und der ich nicht das Geringste bei ihrem Verhalten zur Last lege, mit den Arbeiterleichen zusammen auf ehrenvolle Weise begraben werden, wenn zugleich für die Hinterbliebenen gesorgt wird, so wird dadurch diese Thatsache der Einigkeit des Volkes anerkannt werden. Die Ausgabe dafür ist gering, aber die Sache selbst um so größer. Empfehlen Sie dem Ministerium diesen Antrag, und Sie werden nichts gethan haben, was Ihre Kompetenz überschreitet. Daran wird wohl Niemand zweifeln, daß es uns freisteht, dergleichen Anträge zur Annahme zu empfehlen, auszusprechen, daß dies der geeignetste Weg zur Beruhigung der Bevölkerung ist. Richten Sie Ihre Augen nach Wien, richten Sie sie nach Frankfurt, was sehen Sie? Wo bleibt die Hoffnung von Deutschland? Wo bleibt die Hoffnung für die Freiheit? Nur in den beiden großen Hauptstädten Deutschlands, in Wien und Berlin!“ — —

Die trüben Ahnungen, welche durch diese Worte durchklingen, bezeichnen die damalige Lage und die Stimmung. Vergebens suchte man sich durch die eingebildete oder vorgespiegelte Zuversicht in die revolutionäre Kraft und den energischen Willen

des Volkes zu betäuben, indem man die lauten Dementis der Thatsachen überhörte; man sah eben keinen anderen Ausweg, auf dem die Sache der Freiheit zu retten war, und hoffte auf die Einschüchterung der Gegner, wenn nicht auf die eigene Stärke.

Schon einige Wochen vor der eben geschilderten Szene hatte Waldeck von dem Ministerium die Zurücknahme eines trotzigen Armeebefehls (vom 17. September) des „Befehlshabers in den Marken", General Wrangel, verlangt; das Ministerium nahm sich des Generals nicht an und Waldeck zog seinen Antrag zurück, da die Versammlung durch die Erklärungen vom Ministertisch befriedigt zu sein schien. — Ungefähr um dieselbe Zeit erhob er seine Stimme gegen die Verhängung des Belagerungszustandes in Köln, die erste derartige Maßregel in der Periode der Rückfluthung. „Dieser Gegenstand", so sagte er, „ist von unermeßlicher Wichtigkeit, ich möchte sagen, daß er über unsere ganze Existenz entscheidet; denn was der General Kaiser gethan, könnte aus Veranlassung eines mißglückten Aufstandes irgend einer bethörten Partei auch ein anderer thun. Denn, wie jene Barrikaden in einer Nacht fielen und keinen Kampf veranlaßten, so könnte, aus Veranlassung irgend eines Krawalls, wie dort, so auch hier in Berlin, ein General unsere edelsten und besten Rechte vernichten, unser Assoziations-Recht aufheben, die Preßfreiheit zerstören. Es kümmert mich nicht, was in den suspendirten Zeitungen gestanden hat; ich weiß es nicht. Aber der Kommandant ist nicht der Richter darüber; er hat nicht das Recht, die Blätter zu suspendiren, mögen sie enthalten haben, was sie wollen. Man hat das Recht des Gerichtsstandes verletzt, man hat die Preßfreiheit aufgehoben, man hat in das Eigenthum eingegriffen, indem man die Zeitungen suspendirte Darüber aber müssen wir klar werden, was der Rechtspunkt in dieser Sache ist. Der Herr Justiz-Minister hat hervorgehoben und anerkannt, daß es kein Gesetz giebt, welches den Belagerungszustand sanktionirt. Ob jene Maßregeln gesetzlich getroffen werden können, dies ist die hochwichtige Lebensfrage. Solche Fragen kamen

schon vor bei Berathung des Verfassungs-Entwurfes, §. 84 des Regierungs-Entwurfes und Art. 110 des Entwurfes der Verfassungs-Kommission; sie wurden berührt, als über die Habeas-Corpus-Akte verhandelt wurde."

An der Diskussion über das Bürgerwehr-Gesetz nahm Waldeck, nachdem das Prinzip der allgemeinen Volksbewaffnung gefallen war, nur geringen Antheil. Was er wünschte, war, nach seinem eigenen Ausdruck, eine „Volkswehr", nicht Bürgerwehr. Doch trat er noch für die Ernennung der Obersten durch freie Wahl in die Schranken, indem er die vorgeschlagene Ernennung durch den König aus einer Kandidatenliste energisch bekämpfte. Seine Argumente waren nicht geeignet, Proselyten zu machen, denn er wollte die Bürgerwehr förmlich als eine berathende Körperschaft betrachtet wissen. „Der Minister", sagte, „hat an Pietät gegen den König erinnert. Das ist hier nicht der Ort dazu. Die Ernennung geschieht von dem konstitutionellen König, sie ist der Akt der Regierung, sie muß kontrasignirt werden von dem verantwortlichen Ministerium, sie ist also Akt des verantwortlichen Ministeriums. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir sie ansehen, denn er ist der allein richtige. Also, meine Herren! Es wird dem jeweiligen konstitutionellen Ministerium ein Einfluß gestattet auf die Wahl. Nun, so wird dieser Einfluß sich in dem Sinne äußern, von welchem Sinne überhaupt dieses konstitutionelle Ministerium ausgeht. Es wird also die Stimme der Bürgerwehr, insofern sie mit diesem konstitutionellen Ministerium, was sehr wohl der Fall sein kann, nicht übereinstimmt, nicht anerkannt werden. Sie meinen, das sei etwas Leichtes; ich kann Ihnen aber gerade aus der französischen Geschichte, auf die der Herr Minister des Innern sich beruft, die eklatantesten Beispiele von dem Schaden eines solchen Einflusses anführen, der dort freilich ganz unbeschränkt so war, daß der Kommandeur von dem Könige ernannt wurde. Wohin hat das geführt? Der General Jacqueminot, weil er der Günstling Ludwig Philipp's war, war lange Zeit Kommandant der Nationalgarde von Paris. Derselbe rühmte sich einmal in der Deputirten-Kammer: „Ich habe mit allen Ministerien gestimmt!" Ich frage Sie, wollen

Sie einen solchen Mann, der fähig ist, mit **allen** Ministerien zu stimmen, zum Kommandanten der Bürgerwehr in der Hauptstadt? Ich glaube nicht, daß über die Stimmung des Volkes ein solcher Mann jemals der Regierung einen Aufschluß geben kann, der ihr so dringend nothwendig ist. Ueber ihre eigene Stimmung, über das, was sie meint, darüber braucht sie keinen Aufschluß. Wie ist es gegangen in Frankreich? Man hat sich sehr getäuscht über die Stimmung der Nationalgarde. Als man in den Februartagen es wagte, das Bankett, die Versammlungsfreiheit anzutasten, als damals erklärt wurde, daß 10,000 National-Gardisten an dieser Feier Theil nehmen wollten, da berief man sich auf die Gesetze, welche das Versammlungsrecht verboten. — — Hätte man die freie Wahl der Führer gehabt, so würde die Regierung sich nicht dergestalt getäuscht haben." —

Waldeck's Partei stimmte schließlich mit einem motivirten Votum gegen das ganze Gesetz. Als sich später die Bürgerwehr ohnmächtig erwies, konnte die äußerste Linke sich sagen, daß es nicht ihre Schuld wäre. Das lag aber sicherlich nicht an dieser oder jener gesetzlichen Bestimmung, sondern an der Neuheit und Unzweckmäßigkeit des ganzen Instituts und an dem friedlichen Geiste der Bürgerschaft, den es darstellte. Seitdem ist man von derartigen französischen Mustern zurückgekommen (in Frankreich selbst, wie es scheint!), und sucht die konstitutionellen Garantien in anderen Einrichtungen. Damals aber unterschied man im Allgemeinen nicht scharf zwischen konstitutionellen Garantien und revolutionairen Machtmitteln. Man sollte und wollte bauen mit einer Hand und in der anderen das Schwerdt halten. Waldeck zumal sah sich einerseits nach Bundesgenossen um und wollte andererseits freisinnige, die Zukunft sichernde Gesetze durchführen, die ihm wichtiger waren, als die Verfassung. Was den ersteren Punkt betrifft, so trat er, wie wir gesehen haben, bald für die Revolution in Wien, bald für die unruhigen Arbeiter in Berlin auf, bald verwendete er sich in beredten Worten (am 11. Oktober) für Ausdehnung der für die Provinz Posen erlassenen Amnestie auf die darin ausgenommenen Kategorien der Beamten, Geistlichen, Lehrer und Militairs. Er bezog sich darauf, daß

den Polen die Hoffnung auf Wiederherstellung ihrer Nationalität von der Regierung selbst erregt worden war, daß die Adreß-Kommission sie in einem offiziellen Aktenstück darin bestärkt hatte.

Was die andere Seite seiner Wirksamkeit betraf, so ist vor allem das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, die sogenannte Habeas-Corpus-Akte, zu erwähnen, welche, auf Waldeck's Antrag und dringliches Betreiben, nach seinem Referat, am 28. August mit einigen Modifikationen fast einstimmig angenommen und vom Ministerium Pfuel am 24. September vollzogen wurde. Bei dieser Gelegenheit bezog sich Waldeck auch auf die im Parlamente zu Frankfurt gepflogenen Grundrechts-Verhandlungen. Das Gesetz vom 24. September statuirte die Verhaftung (auf richterlichen Beschluß) und die polizeiliche Verwahrung, nicht aber die, durch das derogirende Gesetz vom 12. Februar 1850 wieder eingeführte, vorläufige Ergreifung oder Festnahme.

Auch in allen anderen Beziehungen besteht das leitende Prinzip des Gesetzes von 1848 in der ängstlichen Fürsorge für die Sicherung der Person gegen polizeiliche Willkür jeder Art (namentlich auch in Hinsicht des Hausrechts und der Haussuchungen), während das Gesetz von 1850 sich um die möglichste Freiheit der amtlichen Aktion besorgt zeigt.

Dieser einfache Gegensatz, der bei beiden Theilen eine gewisse naive Einseitigkeit voraussetzt, geht durch alle gesetzgeberischen Versuche jener Zeit; von beiden Seiten wurde überboten, und wo einmal eine Vermittelung zu Stande kam, hatte sie kein lebensfähiges Produkt zur Folge. Die Linke war mehr dahin bestrebt, die Beamtenthätigkeit überhaupt einzuschränken, als dahin, die rechtliche Verantwortlichkeit der Beamten herzustellen. Von denselben Behörden aber, die sie ohnmächtig sehen wollte, verlangte sie doch die höchsten Leistungen. Dem inneren Widerspruch dieser Anschauungsweise werden wir noch öfter begegnen. Die Linke verhielt sich zu den konservativen Organen des Staates in der Theorie rein negativ, wiewohl sie in der Praxis nicht mit ihnen fertig zu werden vermochte. Die Rechte machte es ungefähr ebenso mit den neuen konstitutionellen Ansätzen und

verhielt sich innerlich verneinend, auch wo sie wenigstens dem Schein-Konstitutionalismus zusteuerte. Die Fülle der Gesetzes-Entwürfe, an denen Waldeck seine Initiative oder seine thätige Theilnahme bewährte, — „Aufruhrakte" (Tumultgesetz), Geschwornengericht, besonders für Preßvergehen, u. dergl. m. — liefern fast alle dasselbe Bild theoretischer Postulate mit praktisch unvermittelten Gegensätzen.

Dagegen wird der abstrakte Karakter seiner Anschauungsweise, wie schon erwähnt, oft gemildert durch eine tiefe Empfindung für die volksthümlichen Grundlagen des öffentlichen Lebens. So hat er schon 1848 mit derselben Lebhaftigkeit, wie zwanzig Jahre später (im Februar 1869 gegen Minister Mühler) für die Unentgeltlichkeit der Volksschule plaidirt.

Siebentes Kapitel.

Aus der Verfassungs-Kommission.

Am 15. Juni 1848 hatte die Versammlung der preußischen Volksvertreter den Beschluß gefaßt, daß jede Abtheilung des Plenums drei Mitglieder zu einer Kommission von 24 Mitgliedern wählen sollte, welche, mit Benutzung des Regierungs-Entwurfes und der zahllosen auf die Verfassungs-Angelegenheit Bezug habenden Anträge und Petitionen, einen neuen Entwurf ausarbeiten solle, der alsdann durch die einzelnen Abtheilungen an die Central-Kommission und von dieser in das Plenum zu bringen wäre. Dieser weite Weg wurde in etwa vier Monaten zurückgelegt; am 26. Juli wurde der Plenar-Versammlung ein „Entwurf der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat" überreicht, welcher von den acht Abtheilungen berathen und dem Central-Ausschuß übermittelt, von diesem am 12. Oktober (in der 73. Sitzung) in dem Hause selbst zur Berathung gestellt ward. Waldeck war der Vorsitzende und auch zweifellos, mit etwaiger Ausnahme Reichensperger's, die einzige hervorragende politische Kapazität der Verfassungs-Kommission. Die Motive sind größtentheils sein Werk. Dennoch ist die Urheberschaft des Ganzen nicht so unbedingt auf ihn zurückzuführen, wie der übliche Ausdruck „Charte Waldeck" zu bezeichnen schien; vielmehr machte sich dabei eine Ausgleichung verschiedener Parteistandpunkte geltend, welche es der Regierung ermöglichte, den Entwurf durchgängig zur Grundlage ihrer Oktroyirungs-Arbeit zu nehmen. Waldeck war, zum Beispiel, wie wir schon aus seiner Kandidatenrede erfahren haben, ein Gegner des Zweikammersystems und überdies ein Anhänger direkter Wahlen. In seinem ersten

Entwurfe hatte er, zum Ersatz für die obere Kammer, einen Staatsrath angebracht, den er aber, nachdem das Zweikammer-system angenommen war, fallen ließ.

Bekanntlich betrafen die Plenar-Verhandlungen über den Verfassungs-Entwurf nur die Eingangsformel und die ersten vier Paragraphen; weiter waren sie nicht gediehen, als der Staats-streich dazwischentrat. Aber auch in den Abtheilungen waren die Berathungen lückenhaft geblieben, weil das Ministerium die Kreis- und Bezirks-Ordnung, auf welcher die Erste Kammer erbaut werden sollte, nicht zeitig vorgelegt hatte.

Karakteristisch für die Anschauungsweise jener Zeit war v. Kirchmann's Antrag, zu jedem Verfassungsparagraphen die entsprechenden Paragraphen aller europäischen und amerikanischen Verfassungen daneben drucken zu lassen, damit der gewissenhafte Volksvertreter sich durch Vergleichung in der Auswahl zurecht finden könne. Dieser Eklektizismus war natürlich zu Gunsten der Demokratie berechnet; der Antragsteller hatte keine Ahnung davon, welche Satire er damit auf die ganze abstrakte Ver-fassungsmacherei, die doch aus einem Stück sein sollte, lieferte. Die Plenar-Berathungen waren noch weit unreifer, als die Kommis-sions-Verhandlungen. Waldeck selbst bezeichnete die Debatten der erstenvier bis fünf Sitzungen, zu welchen er sich schweigend ver-halten hatte, (am 25. Oktober) als überflüssig und zeitraubend.

Ein Antrag (aus dem linken Centrum), die Verkündigungs-formel erst am Schluß vorzunehmen, wurde von den beiden extremen Parteien verworfen. Und so fiel in einen konflikt-schwangeren, leidenschaftlich erregten Moment, wo das absolute Königthum sich aufraffte und alle Parteien rüsteten, die Dis-kussion über die Formel „Von Gottes Gnaden", sowie bald dar-auf die über „Abschaffung des Adels".

Sicherlich wäre damals mit größerer Leichtigkeit ein ver-fassungsmäßiger Rechtszustand herzustellen gewesen, wenn man sich auf die Erstrebung positiver Rechte beschränkt hätte, statt in abstrakter Prinzipienreiterei provozirend alle feindlichen Kräfte bis zur Wuth aufzustacheln und deren geschlossene Verbindung her-zustellen.

Das „Gottes-Gnaden-Königthum" sollte also durch einen einfachen Majoritätsbeschluß in eine demokratische Monarchie verwandelt werden, nachdem auch ein Pastor (Hildenhagen) eine fromme Rede dagegen gehalten. Dann kam ein Antrag, den Titel des Königs von Preußen in den eines Königs der Preußen umzuwandeln, was offenbar eine Reminiscenz an die 1830 vollzogene Umwandlung des Roi de France in den Roi des Français war. Der Antrag fiel, indem auch die Polen aus leicht begreiflichen Gründen dagegen stimmten. Doch wurde dabei nicht betont, daß die heutigen Preußen kein eigentliches Volksganze bedeuten.

Die Debatte über die Vereinbarungsformel in den Eingangsworten endete glücklich mit einem vermittelnden Amendement von Riel gegen den radikalen Antrag von Mätzke und Jung.

Eine längere Berathung veranlaßte das Philipps'sche Amendement, wonach gleich im ersten Artikel die den Polen garantirten Rechte und die Sonderstellung des Großherzogthums Posen verbürgt werden sollten. Temme erklärte sich dabei mit einer merkwürdigen Theorie über die Art der Geltung von Staatsverträgen für den Titel des Königs als „Großherzog von Posen". Das Philipps'sche Amendement wurde angenommen und veranlaßte einen Protest des Frankfurter Parlaments, welches beschlossen hatte, daß kein außerdeutscher Landestheil in innerem Staatsverbande mit einem deutschen Staate stehen, sondern nur durch Personal-Union mit ihm verbunden sein solle.

In den Motiven der preußischen Verfassungs-Kommission war gesagt:

„Die nationale Reorganisation im Großherzogthum Posen ist noch nicht ausgeführt: es konnte also daraus keine Veranlassung entnommen werden, um diesen Landestheil von den Wohlthaten der neuen Verfassung auszuschließen. Auch ist die nationale Reorganisation des Großherzogthums Posen kein Grund, um diesem Theile des preußischen Staatsgebietes eine besondere Verfassung zu geben."

Von den „Beziehungen Preußens zum Deutschen Bunde"

meinen die Motive, daß dieselben im Art. 107, welcher für eine etwaige, durch die deutsche Bundesverfassung nöthig werdende Abänderung der Landesverfassung den Weg vorzeichnet, genügend zur Würdigung gekommen seien und keiner Erwähnung im Eingang der Urkunde bedürften.

Im Art. 47 wurde auch das Recht des Krieges und Friedens dem Könige nur gewährt, „soweit es nicht durch das deutsche Bundesrecht beschränkt ist oder werden wird.“

Ein Antrag (Elsner's), daß jeder Deutsche durch bloße Niederlassung solle preußischer Staatsbürger werden können, war schon in der Kommission durchgefallen, in welcher durchweg der spezifisch-preußische Standpunkt vorwaltete.

Im Art. 4 wurde nicht blos die Gleichheit vor dem Gesetze und die Beseitigung aller „Standes-Unterschiede und Standes-Vorrechte“ ausgesprochen, sondern noch ausdrücklich hinzu gefügt: „Der Adel ist abgeschafft,“ — womit in diesem Zusammenhange nur noch ein Verbot der Adelstitel gemeint sein konnte. Die „Motive“ erwähnen hierzu, daß der Antrag, die Führung des Adelstitels den jetzt lebenden Inhabern noch zu gestatten, in der Kommission gefallen sei. Seit diesem Beschluß hatte sich übrigens in der Kommission durch den Austritt von Gierke, Rodbertus, Windthorst und den Eintritt von Hesse-Hartmann und v. Daniels der Schwerpunkt mehr nach der rechten Seite verschoben.

Bei der Motivirung der sogenannten Grundrechte traten die in der Kommission vermittelten Gegensätze oft deutlich hervor. Gelegentlich wird auch auf den „Frankfurter Entwurf der Grundrechte“ dabei Bezug genommen. Ueberall macht sich eine geschlossene Partei geltend, welche gegen alle polizeilichen Cautelen protestirt und die Sicherstellung der bürgerlichen Freiheiten auch nicht besonderen Gesetzen vorbehalten lassen will, sondern ohne Weiteres der Kraft des ausgesprochenen Prinzips anvertraut.

So wird, zum Beispiel, in Art. 12 die Cautionsfreiheit der Zeitungen zu einem verfassungsmäßigen Rechte erhoben; wogegen im Art. 17 die straf- und kriegs-rechtlichen Verletzun-

gen des Briefgeheimnisses, neben der Gewährleistung desselben, der Regelung durch ein künftiges Gesetz vorbehalten werden.

In den folgenden Paragraphen wurde die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Religionsübung sorgfältig und mit schärferen Ausdrücken, als im Regierungs-Entwurfe, gewahrt. Ueber die Anerkennung der „Unabhängigkeit der Religionsgesellschaften vom Staate sowohl in ihren inneren religiösen Angelegenheiten, als in der Verwaltung des Vermögens," wird in den Motiven gesagt:

„Dieser in der Theorie allein richtige und schon der Assoziationsfreiheit entsprechende Grundsatz ist auch in der Praxis am besten geeignet, den immer sehr nachtheiligen Konflikten des Staates mit den Religionsgesellschaften zu begegnen. Bei der Freiheit des Verkehrs der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen kann in unserer Zeit kein Bedenken mehr obwalten."

(Wir verweisen hier auf unsere Betrachtungen am Schluß des Kap. III. oben.)

In mehrtägiger Debatte kam zur Sprache, ob das Kirchengut, rechtlicher Vermuthung zufolge, als Eigenthum der Einzelgemeinde zu betrachten sei, was natürlich bei konfessionellen Spaltungen von äußerster Wichtigkeit wäre; doch wurde hierüber kein Beschluß zu Stande gebracht.

In den darauf folgenden Grundrechts-Artikeln über die Schule blieb die Ansicht, welche die Unterhaltung der Volksschule geradezu dem Staate auferlegen wollte, glücklich in der Minderheit. Die Schule sollte aber auch nicht ausdrücklich zur Gemeindesache erklärt werden; die subsidiarische Unterstützungspflicht des Staates wurde allgemein anerkannt.

Von dem Aufsichtsrecht des Staates über die Schule heißt es in den Motiven:

„Die Aufsicht über die Volksschule und das ganze Unterrichtswesen soll eigenen Behörden anvertraut werden. Bei der Besetzung dieser Behörden wird auf die Befähigung zur Aufsicht Rücksicht zu nehmen sein. Diese findet sich bei den Predigern und sonstigen Dienern der Religionsgesellschaften nicht immer;

sie haben auch als solche keinen Beruf zur Beaufsichtigung der Volksschule, die ihnen deshalb ausdrücklich entzogen worden ist."

(Art. 24 des Entwurfs lautete nämlich: „Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten, stehen unter der Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht frei.")

Dagegen verwarf die Kommission alle weitergehenden Anträge, welche darauf zielten, die Volksschulen ausdrücklich für nicht konfessionell zu erklären und den Religionsunterricht ganz auszuschließen.

Die Unentgeltlichkeit des Volksschul-Unterrichts stand zuerst in diesem Verfassungs-Entwurf, noch nicht in dem von Camphausen vorgelegten, wie denn Waldeck stets mit Eifer dieses Prinzip vertheidigt hat.

Die Grundrechte über das Heerwesen begannen mit dem für die damalige Zeit sehr karakteristischen Satze:

„Jeder Preuße ist nach vollendetem zwanzigsten Jahre berechtigt, Waffen zu tragen. Die Ausnahmefälle bestimmt das Gesetz." (Art. 26.)

Dieses revolutionaire Postulat ist bei keiner späteren Verfassungs-Berathung mehr in Erinnerung gebracht worden. Vielmehr hörte man in den sechsziger Jahren seitens der liberalen Partei vielfach den weit annehmbareren Wunsch aussprechen, daß auch die Mitglieder der bewaffneten Macht außer dem Dienste keine Waffen tragen möchten.

Allerdings wäre dieser Satz im Jahre 1848 noch weniger leicht durchzusetzen gewesen, als jenes Postulat, welches in den Motiven mit den Worten begründet ward: „Das Recht, Waffen zu tragen, gehört zu den Rechten eines freien Mannes."

An Stelle des „Landsturms" sollte auch die „Volkswehr" treten, — hauptsächlich zum „Schutze der konstituirten Gewalten und für Aufrechthaltung der Ordnung und der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes." Sie sollte ihre niederen Offiziere

selbst wählen, bei den höheren wenigstens ein Vorschlagsrecht üben; auch die Landwehr sollte, bis zum Hauptmann einschließlich ihre Offiziere selbst wählen. (Art. 30.) Trotzdem lautet Art. 32: „Kein bewaffnetes Corps darf berathschlagen;" — welcher Satz um so wunderlicher klingt, als ja, nach Art. 26, das ganze Volk eigentlich ein bewaffnetes Corps bilden sollte. Doch die Motive sagen zu Art. 32: „Bedarf keiner Begründung, da überhaupt bewaffnete Versammlungen nicht einmal gestattet sind." Dann bedurfte aber Art. 26 einer eingehenderen Begründung und Erläuterung. —

Für die folgenden Grundrechte, welche das freie Eigenthum betreffen, können wir auf unsere Erörterung in Kap. V. oben, über die Reform des Bauernrechts, verweisen.

Der konstituirende Theil der Verfassungs-Urkunde beginnt gebräuchlicherweise mit dem Titel III.: Vom Könige. Die Tendenz der Verfassungskommission ging dahin, die Regentschaft und auch die persönliche Vormundschaft während der Minderjährigkeit, Gefangenschaft, Geisteskrankheit, oder anderer Behinderungen eines Königs durch unmittelbare Beschlußnahme der Volksvertretung, auf dem Wege eines besonderen Gesetzes, zu ordnen und die außerordentliche Gewalt einer einzigen Person zu übertragen.

Alle Verfassungs-Aenderungen sollten während der Dauer einer Regentschaft unstatthaft sein. „Vor Ergreifung der königlichen Gewalt" sollte der Monarch „im Schoß der vereinigten Kammern" den Verfassungs-Eid leisten, was sich nach den Motiven, schon „durch den Begriff der Vereinbarung einer Verfassungs-Urkunde rechtfertigt." Unseres Erachtens aber hat der Begriff der Vereinbarung mit und in der fertigen Verfassung Nichts zu thun und ist hier eine völlig müßige Vorstellung. Wenn das Grundgesetz den Eid des Königs vorschreibt, so ist anzunehmen, daß derselbe zur Sicherstellung des Rechtszustandes erforderlich sei; der Rechtszustand trägt und bedingt sich selber. Das Gerüste, auf welchem er erbaut worden, darf das fertige Gebäude nicht verdecken oder verunzieren.

Alle Staatsverträge und Friedenschlüsse sollten in dem

Verfassungs-Entwurf an die landständische Zustimmung gebunden sein, soweit eben das deutsche Bundesrecht sie nicht der einzelstaatlichen Cognition entzog. Die später beschlossene Beschränkung des constitutionellen Zustimmungsrechts zu den Staatsverträgen, nehmlich nur auf solche Verträge, welche entweder den Staat belasten oder dem einzelnen Staatsbürger Verpflichtungen auferlegen, war schon in der Commission beantragt worden, da sie aus der belgischen Verfassung (Art. 68) bekannt und empfohlen und auch schon in dem ersten Regierungs-Entwurf aufgenommen war. Doch fand die Mehrheit der Commissions-Mitglieder, daß ein so innerlich unklarer Satz nothwendig zu Konflikten führen müsse, „und weil andrentheils auch die anscheinend vortheilhaftesten Traktate in ihren weiteren Konsequenzen oft große Nachtheile nach sich ziehen."

Unterschiedlich von dem Regierungs-Entwurf, sollte nicht die Erste Kammer, welche ja auch aus Volkswahl hervorgehen und darum in derselben Weise, wie die Zweite Kammer, das Recht der Ministeranklage haben mußte, das erkennende Tribunal in dieser Hinsicht sein, sondern der höchste Gerichtshof der Monarchie. Der Paragraph über Minister-Verantwortlichkeit, welcher die Anklage nur wegen Verfassungs-Verletzung, wegen Bestechung und Verraths zuläßt, ging auch in die oktroyirte Verfassung über, während der Camphausen'sche Regierungs-Entwurf vom 20. Mai 1848 viel richtiger jede „durch eine Amtshandlung begangene Gesetzesverletzung" zum Gegenstand der Minister-Anklage machen wollte. Waldeck hielt aber an jenen Kategorien des Art. 54 (später Art. 59, dann Art. 61) so fest, daß er noch im Jahre 1861, unter der „Neuen Aera," einen im Namen der Fortschrittspartei vorgelegten Gesetzes-Entwurf nur auf dieselben gründete.

In dem ganzen Entwurf war nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister behandelt, und auch diese nur auf die drei äußersten Fälle beschränkt, von denen wohl nur der erste (Verfassungsbruch) eine von dem allgemeinen Rechte und Rechtsverfahren abweichende Behandlung erheischt. Die Verbrechen der Bestechung (Bestechlichkeit) und des Verraths (Lan-

des- oder Hochverraths) sind in jedem Gesetzbuche vorgesehen. Die klägerische Kompetenz der Kammern und die Fixirung des Gerichtsstandes wären also die einzigen Punkte, welche in dieser Hinsicht unmittelbar erst einer legislatorischen Bestimmung bedürften. Freilich, so lange die Staatsanwaltschaften nur Organe des Justizministers sind, keine Popularklagen bestehen und auch die gewöhnlichen Gerichte in politischen Konflikten das Ansehen der Unabhängigkeit weder genießen noch verdienen, sind das äußerst wichtige Punkte. Daneben aber verlangt die constitutionelle Doktrin noch eine weitere Entwickelung des Rechtsbegriffes der ministeriellen Verantwortlichkeit, auch in civilrechtlicher Beziehung, z. B. in Bezug auf Uebertretungen des Budgetgesetzes. —

Dieselbe Kommission, welche in der Behandlung der Ministerverantwortlichkeit so wenig praktischen Sinn bewiesen, verwarf dann mit Einer Stimme Majorität das definitive Veto des Königs und hielt es, am 18. Juli 1848, für möglich, die preußische Krone mit einem sehr eingeschränkten suspensiven Veto abzufinden, und zwar, wie die Motive besagen, „zur Vermeidung jeder dauernden Kollision zwischen der Krone und der Volksvertretung.“

Was das Wahlsystem betrifft, so bekannte sich die Kommission dem Prinzip nach zu dem Modus der direkten Wahlen, hielt aber, mit Rücksicht auf den Stand der politischen Bildung, die vorläufige Beibehaltung der indirekten Wahlen für nothwendig.

In der Bestimmung, daß jeder Wahlbezirk mindestens zwei Deputirte zu wählen habe, glaubte sie einen Schutz gegen das überwiegend hervortretende Lokal-Interesse bei den Wahlen zu finden. Die Erfahrung hat diesen Satz nicht bestätigt, wohl aber gezeigt, daß aus solchen Doppelwahlen häufig Kompromisse hervorgehen, in welchen der Wille des Wahlkreises durch gleichzeitige Ernennung politischer Gegner sich selber aufhebt.

Bei der Einrichtung der Ersten Kammer ging die Kommission von dem demokratischen, (ja, im Zusammen-

hange mit dem suspensiven Veto eigentlich republikanischen) Grundsatze aus, daß die Mitglieder ebenfalls durch Volkswahlen ernannt werden. Zugleich aber sollte eine vorzugsweise Intelligenz und Geschäftskunde in ihr vertreten sein: darum sollte die Wahl aus den Kommunal- und Kreis-Vertretungen hervorgehen und die passive Wählbarkeit an das Alter von vierzig Jahren geknüpft sein. So halfen bei dieser Gelegenheit die prinzipiellen Anhänger des Einkammersystems ein Oberhaus konstruiren, welches an Ansehen und Bedeutung der eigentlichen Volkskammer überlegen wäre.

Anknüpfend daran, daß mit der Bildung einer solchen Ersten Kammer die Organisation der Communen und der Verwaltungsbezirke zu einer der wichtigsten Voraussetzungen des gesammten Verfassungslebens erhoben würde, behandelte die Kommission, nach einstimmigem Beschluß, im neunten Titel ihres Entwurfes die Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Verbände. Die bisherige Eintheilung des Staates in Provinzen glaubte sie wegfallen lassen zu dürfen, und damit selbstverständlich auch die Oberpräsidien.

(Die damals beabsichtigte Gliederung und Vertretung der verschiedenen Selbstverwaltungs-Organe haben wir schon oben, in Kap. V., skizzirt.)

Die am 5. Dezember oktroyirte Verfassung war bekanntlich nach diesem Verfassungs-Entwurfe gearbeitet und schloß sich nicht blos in der äußeren Form, sondern auch in vielen wesentlichen Punkten der Arbeit der Kommission an. Die zahlreichen Modifikationen trafen allerdings mehr die Sache, als die Form. Zum Theil ermäßigten sie die übertriebenen Postulate der sogenannten Grundrechte; andere Modifikationen ersetzten die demokratischen Prinzipien durch rein constitutionelle (Absolutes Veto, feste Civilliste); wieder andere waren darauf berechnet, in unscheinbarer Weise die Machtverhältnisse nach dem Schein-Constitutionalismus hin zu verschieben (in Bezug auf das Verordnungsrecht, den Belagerungszustand und die Forterhebung der Steuern). Bekanntlich sollten die in der Verfassung zu bildenden Organe des Volkswillens die Verfassung, auf welcher ihr Rechtstitel zu

beruhen hätte, selbst erst bestätigen oder revidiren. Eine Erste Kammer war dabei aus Gemeinde- und Kreis-Vertretungen noch gar nicht zu bilden, weil diese Voraussetzungen fehlten; hierfür wurde nun ein, durch einen starken Census und Diätenlosigkeit beschränkendes, provisorisches Wahlgesetz auch noch oktroyirt. Damit war der bevorstehenden Revision schon die beabsichtigte Richtung vorgezeichnet.

Achtes Kapitel.

Die Contre-Revolution.

Zwischen den parlamentarischen Arbeiten der Verfassungs-Kommission und der oktroyirten Verfassung lag die Contre-Revolution. Nur wenige Plenar-Berathungen über den ersten Paragraphen des Kommissions-Entwurfes hatten die radikale Richtung bezeugt, in welche die Mehrheit der Versammlung durch Enttäuschung, Mißtrauen und Unerfahrenheit immer mehr sich hineindrängen ließ. Immer schroffer platzten die Extreme auf einander. Bei vernünftiger Behandlung freilich wäre die radikale Partei in ihrer Mehrheit auch schon damals zur Herabmäßigung ihrer Forderungen bereit gewesen, wogegen die konservative Partei es mit den Konzessionen, welche sie anbot (wie sich bald genug zeigen sollte), noch viel weniger ernsthaft meinte, als die radikale Partei mit ihren extremen Forderungen. Genug, die Neuheit der Sachlage und die allgemeine Unbekanntschaft mit den constitutionellen Lebensbedingungen hatten den Bruch unvermeidlich gemacht. So abstrakt, wie die demokratische Partei die Rechte des Volkes und die Stellung der Krone formulirt hatte, so unpraktisch war sie in der Organisirung des gesetzlichen oder ungesetzlichen, oder vielmehr — da diese Bezeichnungen kaum hier passen — des passiven oder aktiven Widerstandes gewesen. Für den letzteren war es entschieden zu spät, als Einzelne sich damit zu beschäftigen begannen. Zu dem ersteren hätte ein noch reiferes und besser geschultes Volk gehört, aber auch bei einem solchen hätte die Verweigerung der direkten Steuern kaum die Grenzen einer politischen Demonstration überschritten. Schwerlich haben sich die Klügeren unter den Führern hierüber Illusionen gemacht;

die Anstrengung galt im Grunde nur einem thatsächlichen Protest und einer Rettung der politischen Ehre. Zu verlieren war dabei Nichts; denn daß es dem Ministerium Brandenburg unter keinen Umständen Ernst gewesen wäre mit der Fortsetzung der Verhandlungen in Brandenburg, war leicht zu durchschauen und in kürzester Frist auch bestätigt. Während der Krisis, des Konflikts und des Staatsstreiches war die Aufregung nicht gering und die Meinungen gingen weit aus einander. Zu Tausenden und Zehntausenden strömten die Zustimmungsadressen nach der einen oder andren Seite hin.

Im Anbeginn dieser letzten parlamentarischen Krisis — am 2. November, als das Staatsstreichs-Ministerium der Nationalversammlung angekündigt ward, — tauchte zuerst die Idee einer Adresse an den König auf. Waldeck und seine Partei beantragten dagegen die Niedersetzung einer Kommission. Da nun die Adresse vom Könige zurückgewiesen war, sprach sich Waldeck, am 4. November, auf seinen ersten Vorschlag zurückkommend, ausführlich über die Lage des Landes aus. Die Versammlung hatte nehmlich dem Ministerium Brandenburg ein Mißtrauensvotum entgegengeschickt, das sich ebensowohl auf die ganze Situation, als auf die Persönlichkeiten bezog; der König hatte erwidert, daß die neuen Minister sich das Vertrauen des Landes *erwerben* würden. Darüber sagte nun Waldeck:

„Sie haben das Ministerium, welches Brandenburg bilden soll, als ein solches bezeichnet, das weder im Volke, noch bei Ihnen ein Vertrauen gewinnen könne. Diese Bezeichnung, meine Herren, worin beruht sie? Eben darin, daß Niemand anders annehmen kann, als daß das Ministerium Brandenburg das bisherige System in noch verstärkterem Maße fortsetzen werde. Denn wodurch ist das Mißtrauen, die Aufregung entstanden? Lediglich durch das bisherige System. Was aber ist das constitutionelle Prinzip? Daß nicht diejenigen Männer die Leitung des Landes in die Hand nehmen, welche das Vertrauen des Landes erst verdienen wollen, sondern solche, welche dasselbe schon besitzen. Dies gilt überall als ein Hauptgrund des konstitutionellen Systems. Indem nun aber in dieser Kabinetsordre geradezu das Gegen-

theil ausgesprochen wird, indem außerdem geradezu geleugnet wird die Wahrheit desjenigen, was Sie einstimmig in der Adresse über den Zustand des Landes ausgesprochen haben, muß gewiß die bedrohliche Lage des Landes Jedem in die Augen springen. Denn unfehlbar geht daraus hervor, daß ganz in demselben Sinne, in welchem bisher regiert worden, auch künftig regiert werden soll. Es ist also durchaus nothwendig, meine Herren, daß Sie in der gegenwärtigen interimistischen Lage bis zur Bildung eines Ministeriums die Augen offen über das Land halten; daß Sie sich klar machen, worin denn eigentlich die Gefahr besteht. Fragen Sie sich: woher kommt die Aufregung, woher kommt das Mißtrauen des Landes zu dem bisherigen Ministerium? so wird die Antwort sehr einfach sein. Es konnte kein Vertrauen existiren, so lange man veraltete Gesetze handhaben ließ durch mißliebige Beamte; es konnte kein Vertrauen existiren, sobald das Ministerium das freie Versammlungsrecht, das freie Vereinigungsrecht auf jede Weise bedrohte. Der letzte Erlaß des Ministers Eichmann, welcher die Kompetenz der Bürgerwehr angriff, mußte geeignet sein, dieses Vertrauen vollends zu erschüttern. Bedenken Sie die fernere Lage. Sie haben durch Ihren Beschluß anerkannt, wie nothwendig es sei, durch die Centralgewalt der bedrängten Bevölkerung, der Volksfreiheit in Wien zu Hülfe zu kommen. Sie können von einem Ministerium, das nur interimistisch die Geschäfte fortführt, und von einem Ministerium, von dem Sie selbst nicht annehmen, daß es das Vertrauen des Landes besitze, unmöglich erwarten, daß einem solchen Beschlusse in der Weise, wie es nothwendig ist, werde Geltung verschafft werden. Darum liegt es in unserer dringenden Pflicht, einzeln auszusprechen, was wir für nothwendig halten. Wir müssen die Maßregeln, welche wir im Interesse des Landes für die einzig richtigen halten, klar und offen aussprechen." — —

Der Waldeck'sche Antrag wurde von der Mehrheit nicht für dringlich erachtet; er hätte freilich den Gang des Verhängnisses nicht aufgehalten, aber die Rechte donnerte gegen ihn, als ob er gleichbedeutend wäre mit der Proklamirung eines souverai-

nen Convents. Am. 11. Novembar besprach Waldeck die Ungesetzlichkeit der Auflösung der Berliner Bürgerwehr, am 13. erstattete er Bericht über die anderen Maßregeln des Ministeriums Brandenburg. Am 15. wurde die Steuerverweigerung beschlossen, welche Waldeck mit voller Kraft vertrat. Aber daß er zu aktivem Widerstande gerathen und gedrängt habe, konnten ihm später vor Gericht seine Feinde und Verleumder nicht beweisen.

Um den Plan der Steuerverweigerung als einen nicht revolutionairen zu motiviren, berief er sich auf die Vorgänge in England, als das Volk die Reform-Akte durchsetzte. Gneist hebt dagegen hervor, [1]) daß es sich in England nicht um einen Kampf zwischen Volk und Krone, nicht um Sein oder Nicht Sein von Krone oder Volksrechten, sondern um einen Kampf zwischen den beiden Häusern unter sonst geordneten constitutionellen Zuständen gehandelt habe. Noch vieles Andere kam dabei in Betracht: der hohe Grad des Rechtsschutzes gegen Beamtenwillkür in England, verglichen mit dem gewohnheitsmäßigen Zittern vor jedem Gensdarm in dem damaligen Preußen, die lebendige Ueberzeugung jedes Britten von dem Rechte der Steuerverweigerung, das Gegentheil in Preußen. Die preußischen Provinzen waren im November 1848 gar nicht revolutionair gesinnt und hatten sogar von constitutioneller Freiheit eine andere Vorstellung, als die sich bei ihren Vertretern erst in der erhöhten Temperatur des Berliner Vereinslebens ausgebildet hatte.

Einer Steuerverweigerung gegenüber könnte in England die Krone zwischen Ministerwechsel oder Kammer-Auflösung wählen; in Preußen mußte die Regierung nachgeben oder die Contre-Revolution durchführen; — sie war von Anfang an zu letzterem entschlossen gewesen. Der angebliche Appell an das Volk sollte darin bestehen, daß die oktroyirte Verfassung zur Annahme und Revision vorgelegt ward.

Nun gingen in den liberalen Kreisen die Ansichten, je nach

---

[1]) R. Gneist, Berliner Zustände, Politische Skizzen aus der Zeit vom 18. März 1848 bis 18. März 1849. Berlin. 1849. S. 74.

der individuellen Parteistellung, weit aus einander. Durch das Verfolgungssystem der Regierung konsolidirte sich die liberale Partei immer fester, zumal in der Vorbereitung der für den Februar 1849 angesetzten Landtags-Wahlen. Längst schon galt Waldeck als der Führer der entschiedenen Opposition. Seine Popularität in Berlin sicherte ihm die unbedingte Leitung der Partei. Sein Standpunkt der oktroyirten Verfassung gegenüber, wie er ihn in den Wahlversammlungen klar machte, bestand darin, dieselbe als Vorlage zur Prüfung und Erörterung zu betrachten, aber nicht als zu Recht bestehend; darum dürfe man sich nicht mit der bloßen Aufgabe der Revision begnügen, weil man sonst ja auch zufrieden sein müsse, wenn die Revisionsbemerkungen der demokratischen Partei kein Gehör fänden.

Diese Gesichtspunkte entwickelte Waldeck des Breiteren in seiner Wahlrede vor dem dritten Berliner Wahlbezirk. Er ging von der wohlgefälligen Thesis aus, daß das Berliner Volk nicht besiegt worden sei, nicht besiegt werden könne, daß die Quelle aller seiner Rechte auf die März-Revolution zurückzuführen sei. „Die Nationalversammlung, Anfangs etwas unsicher in ihrem Auftreten, fühlte sich bald in ihrer Würde als Vertreterin dieses Volkes.“ — — „Zuletzt entwickelte sich eine kompakte Majorität für die entschiedene Linke, eine Majorität, welche des preußischen Volkes würdig sich benommen hat.“ — — „Diese Majorität, meine Herren, ist sie besiegt worden? ich sage: nein! Wir sind aufgelöst worden, aber besiegt keineswegs! Noch bestehen die Rechte, die wir errungen haben im März; es ist ein vorübergehender Zustand, ein Zustand, den die Nationalversammlung für einen gesetzlosen erklärt hat; ein solcher Zustand ist es, der eine Unterbrechung hervorgerufen hat. In dieser Unterbrechung sind die Kräfte des Volkes gereift, und das ist ein großer Vorzug.“ — —

Die neue Verfassung sei nicht anders zu behandeln, als früher der Camphausen'sche Entwurf. Zwar sei sie großentheils nach den Beschlüssen der Nationalversammlungs-Kommission gearbeitet, aber doch in entscheidenden Punkten auf den Standpunkt

des absoluten Staates zurückgeführt. „Denn es versteht sich von selbst, daß, wenn die Grundrechte durch den Belagerungszustand nach Willkür genommen werden können, es gerade so gut ist, als wenn sie gar nicht existiren. Der Begriff der Grundrechte besteht ja eben darin, daß nicht daran gerührt werden kann. Es gehört zu den ersten Begriffen eines constitutionellen, wie vielmehr demokratischen Staates, daß das Recht der Gesetzgebung bei dem gesetzgebenden Körper ist, daß also unmöglich irgendwie der Krone, dem verantwortlichen Ministerium ein Recht der Gesetzgebung eingeräumt werden kann, sei es verklausulirt wie es will. Dergleichen Verstöße dürfen natürlich nicht in einer Verfassung vorkommen, wenn sie überhaupt auf den Namen einer Verfassung Anspruch machen will, und darum ist es eine so wichtige Sache, daß wir diese Verfassung nicht als zu Recht bestehend anerkennen; denn erkennen wir sie als rechtbeständig an, und stellen uns blos auf den Standpunkt der Revision, dann müßten wir ja zufrieden sein, wenn unsere Revisions-Bemerkungen kein Gehör fänden. Wenn diese Bestimmungen, die die Verfassung ganz zu nichte machen, wenn die auch stehen blieben, dann, meine Herren, möge Volksvertreter sein, wer da Lust hat! Ich verlange es wahrlich nicht zu sein."

„Wie nun der weitere Ausgang sein möge, wenn die Zweite Kammer, diese Repräsentation des Volkes, ihren schließlichen Beschluß über die Verfassungs-Urkunde gegeben hat, wenn dann auch vielleicht jene Erste Kammer, die sich nicht als eine Repräsentation des Volkes ansehen kann, sich ebenfalls darüber erklärt hat, wie sich in Folge dieser Erklärung der möglicher Weise entstehende Konflikt weiter gestalten wird, das ist eine Frage der Zukunft, eine Frage, welche zu lösen Ihre Volksvertreter nicht berufen sind: eine Frage, welche dem Volke zu lösen gebührt."

„Von Ihren Volksvertretern müssen Sie aber erwarten, daß sie die Rechte des Volkes entschieden, mit vollster Entschiedenheit wahrnehmen. In diesen Fundamental-Fragen, glaube ich, kann unmöglich die Rede sein von rechts und links, von Centrum und Vermitteln; denn wer nicht die Existenz eines

wirklich freien Staates will, der gehe wieder zum Absolutismus zurück; das ist zehnmal besser, als jenes Heuchel-System, was mir wenigstens von Grund der Seele verhaßt ist, wie die Mutter aller Verderbniß, welches die Ausgaben auf eine unnütze Weise vermehrt, ohne dem Volke die geringste Garantie zu geben. Ich will keine Regierung außerhalb der Volksvertretung, die nicht offen und frei sagt, daß sie nach dem Willen der Nation, die durch ihre Vertreter repräsentirt wird, daß sie nach ihrem Willen auch regieren will."

Indem er dann die Urwähler aufforderte, recht entschiedene Wahlmänner zu ernennen, schilderte er die Gegenpartei als eine verschwindende Minorität, die aus verblendeten oder kindischen Menschen bestehe, von Denen Viele durch das rothe Gespenst in die Reaktion hinein geängstigt seien.

Zu einer solchen Beängstigung sei aber in Preußen gar kein Anlaß gegeben, das habe der Sommer 1848 bewiesen. Wer sich der Thatsachen erinnere, der werde einsehen, „wie es keine Scheidung der Stände mehr geben kann, wie in dieser allgemeinen Freiheit, wie in der Arbeit der Adel jetzt liegt; das wird Jeder empfinden, der irgend die Verhältnisse dieses Sommers mit dem Herzen, dem Gemüthe aufgefaßt hat. Ihm wird klar geworden sein, welch ein herrlicher Geist in den Arbeitern dieser Stadt liegt. Ich brauche Sie nicht an den Handwerkerverein, an die Maschinenbauer zu erinnern, auf die preiswürdigen Leistungen derselben hier aufmerksam zu machen. Das, meine Herren, ist unsre Hoffnung. Nun, die Anderen, seien es verhärtete Beamten-Seelen, die in ihren verjährten Träumen immer noch glauben, daß sie es seien, die die Welt regieren, während ihnen die Welt seit Jahren längst entwachsen war, während die ganze Welt gar keine Notiz von ihnen nahm und sich so von ihnen abwandte, wie die Zeit es mit sich brachte, und wenig darum bekümmerte, was jene Herren auf dem Papiere schreiben mochten, nur bekümmert darum, möglichst von ihnen ungeschoren zu bleiben, oder sei es der Junkerstand, insofern er sich bis jetzt von der Nation abgesondert; auch die sind nicht zu fürchten; am Ende werden Sie einsehen, wo die Macht

liegt, und sie werden es um so mehr einsehen, jemehr durch alle Glieder der Nation die allgemeine politische Bildung dringt, jemehr namentlich unsere Mitbrüder im Militair dieser allgemeinen Bildung unmöglich länger sich entziehen können. Ich sagte schon damals in einer Sitzung der National-Versammlung im Schützenhause, es sei lächerlich, Bürger gegen Bürger zu bewaffnen, und die Bürger von Berlin haben nicht den kleinsten Widerstand dem Militair geleistet, als es einzog und überall Widerstand zu finden meinte. Sie haben sich ihm gezeigt als Mitbrüder, und dieses große Beispiel, es wird nicht verloren sein, auch für die Zukunft nicht. Lassen Sie also uns mit diesem festen Willen durchdringen. Es sei ein Jeder ein Wall der Volksrechte, ein Wall der wahren demokratischen Richtung, und dann seien Sie fest überzeugt: wir werden eine Verfassung, wir werden eine Gemeindeordnung erhalten, wie sie uns geziemt nach der großen Stellung, die Preußen in der Welt einnimmt, und diese Verfassung und Gemeinde-Ordnung und übrigen organischen Gesetze werden nicht blos auf dem Papier geschrieben stehen, sondern sie werden in jedem einzelnen Herzen eingeschrieben sein."

Zum Schlusse erwähnt Waldeck des Versuches, die Arbeiter und die Handwerker von der großen liberalen Bewegung durch Vorspiegelung einer besonderen „sozialen Frage" abzulösen. Das Verhältniß des Kapitals zur Arbeit, die Hebung des Handwerks, das sind, sagt er, Fragen von der erheblichsten Wichtigkeit. Damit aber für die arbeitenden Klassen Etwas geschehen könne, müssen sie selbst Herren werden und das Gebiet erringen, auf welchem die Gesetze zu machen sind. Erst aus einer solchen freien politischen Stellung werde sich ein gerechtes, gleichmäßiges Steuersystem durch die Einkommensteuer entwickeln, werde sich durch unentgeltliche Erziehung die wahre Gleichheit herstellen lassen. Erst dann werde sich für Jedermann das Recht auf Arbeit verwirklichen können. Aber das Volk müsse hinter seinen Vertretern stehen. „Denn ohne Volk ist die National-Versammlung gar nichts. Sobald diese Grundbedingungen eingetreten sind, dann werden durch die Ausbreitung des Handels und Verkehrs eine Masse neuer Erwerbszweige sich

eröffnen, und alles dieses wird Sie zu einem weit sicherern, weit rascheren Ziele führen, als die verunglückten Versuche, die vielfältig im Einzelnen gemacht wurden, und die bisher wenigstens noch zu keinem Resultate geführt haben, wie uns dies Frankreich gezeigt hat. Auch dort strebte man, die soziale Frage zu lösen, die provisorische Regierung machte verschiedene sehr gut gemeinte Versuche; alle diese Versuche mißglückten. Freilich trat dann die Bourgeoisie, die jetzt dort regiert, in ihrer beklagenswerthen Beschränktheit störend, hemmend und feindselig gegen den Arbeiterstand auf, und es ist gewiß herzzerreißend, wenn man liest, was dort im Juni geschah, wenn man liest, wie dort Hunderte, Tausende von tüchtigen arbeitsfähigen Gewerbetreibenden auf das ferne Meer transportirt wurden, als Opfer dieses Zwiespalts zwischen dieser Bourgeosie und den Arbeitern. Aber, meine Herren, daß jene Härte, jene feindselige Härte bei uns nicht vorkommen kann, dafür bürgen unsere Zustände. Wir werden so glücklich sein, den faulen Durchgangspunkt, den die Franzosen durchmachen mußten, durch den Schein-Constitutionalismus, durch dieses Lügen-System, welches nur dem Begüterten die Macht giebt, und welches 30 Jahre lang auf Frankreich lastete, nicht durchmachen zu müssen. Wir sind sofort in die allgemeinen politischen Rechte eingetreten und, durchdringen wir uns mit diesen Rechten, mit dem vollen Genuß aller dieser Rechte, dann seien Sie überzeugt, es werden die materiellen Interessen ihre volle Befriedigung finden."

Eine solche Wahlrede versetzt uns in die ganze Stimmung jener Epoche zurück, sie vergegenwärtigt uns die Leidenschaftlichkeit jener Parteikämpfe, die Heftigkeit des Wollens, die Unklarheit des Denkens. Der Mangel praktischer Erfahrungen und positiver Ergebnisse befördert naturgemäß jene heroischen Allgemeinheiten und zuversichtlichen Phrasen, welche uns seit den Reden der Girondisten bekannt sind und durch Lamartine's bekannten Girondisten-Roman die Generation von 1848 so mächtig beeinflußt haben. Auf den Gebieten, welche Waldeck in der Praxis kennen gelernt hatte war er, — wie wir Oben bei den Fragen des Bauernrechts und der Prozeß-Ordnung beispielsweise

gesehen haben, — keineswegs ein so abstrakter Radikaler. In Anbetracht der damaligen Strömung sprach sich Waldeck über die soziale Frage und das Recht auf Arbeit sehr nüchtern und gemäßigt aus. Dagegen war die Lobpreisung des preußischen Volkes, das ja kurz zuvor bei der Steuerverweigerung seine Vertreter im Stich gelassen hatte, wohl ebenso wenig ganz aufrichtig, als die auf dessen Würdigkeit sich berufende Siegesgewißheit. Das gehörte aber zu den, in jenem Augenblicke für unentbehrlich gehaltenen, Wahlmanövern; solche halb bewußte Illusionen, halb unbewußte Täuschungen beschwerten Niemandes Gewissen.

Die Gegenpartei — und es gab nach dem großen Konflikt naturgemäß nur zwei eigentliche Parteien — ließ es an weit schlimmeren Vorspiegelungen wahrlich nicht fehlen. Auch sie hat sich in allgemeinen Phrasen bewegt; der vorgebliche Gegensatz von Freiheit und Ordnung wurde in allen Tonarten variirt.

Eine gewisse, halbwegs unschuldige Heuchelei war auch beiden Theilen gemein: das Postulat der constitutionellen Monarchie nehmlich. Die Einen erstrebten hinter diesem Aushängeschild die wesentlichste Innehaltung des früheren Rechtszustandes; die Andren meinten damit die reine Demokratie. Keiner von Beiden wußte die eigentlichen Vorzüge des constitutionellen Systems zu schätzen, Keiner kannte dessen eigentlichen Inhalt. Die Demokratie konnte am wenigsten auf die Idee kommen, das System in England zu studieren, das ihr stets in den mißverständlichen und perfiden Anpreisungen reaktionairer Organe entgegengetreten war, nachdem sie sich im Anbeginn der Revolution hoch und theuer vermessen hatte, das aristokratische und plutokratische Alt-England mit seiner Rechtsungleichheit, seinen herzlosen Cotton-Lords und seinem verhungernden Proletariat weit hinter sich zu lassen. Auf der andren Seite hieß es natürlich, unser Volk sei zur Zeit gerade noch nicht reif für englische Freiheiten, und die Bedürfnisse eines continentalen Militairstaates erheischten überdieß die reiflichste Erwägung. —

Waldeck wurde mehrfach gewählt. Ein Vorspiel der Verfolgungen, welche ihn später so berühmt und dem Herzen des

Volkes so theuer machen sollten, erhöhte damals, wo möglich, noch seine Popularität. Das Obertribunal nehmlich, dessen Mitglied Waldeck war, stellte an ihn das direkte Ansinnen, aus dem Kollegium zu scheiden. Der höchste Gerichtshof, welcher selbst eine höchst präjudizirliche Loyalitäts-Adresse hatte vom Stapel laufen lassen und darin „die oktroyirte Verfassung als Grundlage des zukünftigen Rechtszustandes ehrerbietigst dankend anerkannte," vermaß sich in derselben Zeit, dem gleichfalls vom Kollegium angegriffenen Mitgliede, Prof. R. Gneist, gegenüber, die Ansicht auszusprechen, daß „die Mitglieder des Geheimen Obertribunals, welche möglicherweise in den Fall kommen können, über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Widerspruches einzelner Mitglieder der Nationalversammlung und dessen Folgen, im Wege des Civil- oder Criminal-Prozesses, zu erkennen, Anstand nehmen müssen, sich hierüber vorweg gutachtlich zu äußern, um sich die Unparteilichkeit und Freiheit ihres Urtheils zu bewahren, die jeder Rechtssuchende von seinem Richter zu fordern hat!" —

Waldeck verweigerte natürlich, der unerhörten Zumuthung des gesammten Kollegiums Folge zu leisten, und sagte in seiner desfallsigen Antwort vom 18. Dezember 1848 an den Chefpräsidenten dieses merkwürdigen Obertribunals:

„Das Wahlgesetz ließ alle Staatsbürger, auch die Richter, zu, als Abgeordnete der zur Gründung des Verfassungswerkes berufenen Versammlung. Traf die Wahl einen Richter, so hatte dieser, wie jeder Deputirte, nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung zu stimmen und zu handeln, als Volksvertreter; seine Stellung als Richter kam dabei nicht in Betracht. Hätte das Volk dies nicht voraussetzen können, so würde es keinen Richter gewählt haben, wie doch zur Ehre des preußischen Richterstandes, sicherlich auch mit Rücksicht auf dessen unabhängige Stellung, so zahlreich geschehen ist. Für seine Abstimmungen und Reden ist der Abgeordnete nur seinem Gewissen verantwortlich; die politische Wirksamkeit unterliegt nicht der Beurtheilung eines Gerichtshofes. Ew. Excellenz selbst haben diesen Grundsatz noch neuerlich anerkannt. Als die Frage: ob der Krone ein Recht

auf einseitige Verlegung oder Vertagung der National-Versammlung zustehe? bei dieser zur Erörterung kommen mußte, da erklärten Sie ganz richtig, es sei nicht Sache des, zum Rechtsprechen berufenen, geheimen Ober-Tribunals, über diese Frage ein Gutachten abzugeben."

„Nicht dem höchsten Gerichtshof, nicht den Mitgliedern desselben als solchen kommt es also zu, über mein Wirken in der National-Versammlung einen Ausspruch zu thun, oder die Anforderung an mich zu stellen, wie sie geschehen ist. — Mein Amt legt mir die Pflicht auf: nach den bestehenden Gesetzen Recht zu sprechen. Diese Pflicht, welche meinen Lebensberuf ausmacht, ist mir stets heilig gewesen und wird es auch bleiben. Ich habe sie der collegialischen Stellung gemäß auszuüben in Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Kollegiums, — das ist die äußere und innere Gemeinschaft, welche zwischen uns besteht. Eine andere innere Gemeinschaft, eine solche, wie sie durch übereinstimmende Ansichten über Staatseinrichtungen, Gesetzgebung, Verwaltung, Religion und andere Lebensverhältnisse herbeigeführt wird, gehört gar nicht zu den Voraussetzungen der richterlichen kollegialischen Wirksamkeit. Sie wird auch sehr selten bei den größeren Kollegien vorhanden sein; sie fehlt namentlich bei dem Geheimen Ober-Tribunale selbst, so weit meine Kenntniß reicht. Das ausgesprochene Urtheil über meine politische Laufbahn kann ich hiernach lediglich als das von Privatpersonen ansehen und muß ihnen alle und jede Berechtigung, die Anforderung des Austritts aus dem Kollegio an mich zu stellen, bestreiten." — — —

„Doch zu einer Rechtfertigung meines politischen Lebens ist hier überall nicht der Ort. Die letzten Sätze der Mittheilung vom 16. lauten: „„Vor Gott und Menschen sind wir schuldig, mit allen Kräften dafür zu sorgen, daß diesem Gerichtshofe das Vertrauen und die Achtung des Landes erhalten wird. Das wäre aber unmöglich, wenn irgend wie die Vermuthung Anhalt erhielte, daß in denselben Ansichten Eingang oder auch nur Nachsicht gefunden hätten, bei denen man nicht ohne Grund Recht und Gerechtigkeit, die man in Anspruch nimmt, gefährdet

finden würde."" Ich weiß nicht, ob auch dieser Ausspruch derjenige aller Mitglieder des Collegii ist Ich weise aber mit voller Entrüstung die beleidigende Insinuation von mir, welche darin zu finden ist. Zwanzigjähriges Wirken hat, über die Kreise desselben hinaus, dem Lande meine Unpartheilichkeit, meine Gewissenhaftigkeit als Richter erprobt. Der höchste Gerichtshof hat wahrlich nicht den leisesten Grund zu der Besorgniß, meine Mitwirkung könne der Vermuthung Raum geben, daß Recht und Gerechtigkeit werde gefährdet werden. Dergleichen Andeutungen treffen, deß können Sie gewiß sein, nicht den, gegen welchen sie ausgesprochen werden. — Aber von der andern Seite droht dem Lande die ernstliche Gefahr, wenn die Gerichtshöfe sich, uneingedenk ihres durch die Begrenzung würdigen Kreises, in die Arena der politischen Bestrebungen einlassen, wenn sie die Nichtübereinstimmung der Ansichten, wenn sie den entschlossenen Widerstand eines Volksvertreters gegen das jeweilige constitutionelle Ministerium als Grund der Entfernung aus dem Amte betrachten wollen! Welche maßlose Servilität, welcher stete Wechsel der Richter, welche gänzliche Entwürdigung des Ansehens derselben würde davon die Folge sein! Wie könnte das Land den Richtersprüchen von Personen Vertrauen schenken, welche im constitutionellen Staate der Unabhängigkeit entbehrten, die schon im absoluten für das Palladium der öffentlichen Sicherheit galt? Wie würde es sich entschließen können, richterliche Beamte, denen es früher so gerne sein Vertrauen geschenkt, dann noch ferner zu Vertretern zu wählen?" — —

Neuntes Kapitel.

Die Volksvertretung im Jahre 1849.

Am 26. Februar 1849 traten die „beiden vereinigten Kammern" zusammen. Der gemäßigte Karakter der Majorität der Zweiten Kammer wird durch das gewählte Präsidium: Grabow, Alfred von Auerswald, Lensing, bezeichnet; — neben Grabow hatte von Unruh für die Präsidentschaft eine sehr starke Minorität (158 gegen 171); für die Wahl des ersten Vize-Präsidenten konkurrirte Waldeck mit 154 Stimmen gegen die 170, welche Auerswald gehörten. (In der Ersten Kammer wurde das Präsidium den Herren Rudolph von Auerswald, von Wittgenstein und Prof. Baumstark übertragen.)

In der siebenten Sitzung (am 8. März 1849), noch ehe die erbitternden Verhandlungen der Zweiten Kammer über die „Berathung" oder die „Revision" der oktroyirten Verfassung, das heißt: über deren zweifelhaften Rechtsbestand oder deren Anerkennung, zum Austrag gekommen waren, stellten Waldeck und die übrigen Abgeordneten der Hauptstadt (Berendt, Phillips, Rodbertus, Ziegler, G. Jung, Johann Jakoby) den Antrag, das Ministerium zur Aufhebung des über Berlin verhängten Belagerungszustandes aufzufordern. Waldeck motivirte den Antrag einige Tage danach, indem er namentlich betonte, daß die Volksvertretung unter dem Belagerungszustand nicht frei berathen könne. Dann führte er aus, daß nicht die angebliche Unordnung und Gesetzlosigkeit in Berlin, sondern der Konflikt zwischen der Regierung und der Landesvertretung zu Belagerungszustand und Oktroyirung geführt habe. Die momentane Sachlage charakterisirte Waldeck zum Schluß ganz richtig folgendermaßen:

„Das Ministerium giebt uns mit der einen Hand eine

Denkschrift, worin sich eine schiefe Zusammenstellung der Ereignisse des vorigen Jahres aus einem einseitigen Gesichtspunkte befindet, und mit der anderen Hand drei Gesetz-Entwürfe, und es sagt uns: „Wollt Ihr die organisirte Willkür statuiren und legalisiren, oder wollt Ihr dies Gesetz*) unverändert annehmen? Das ist nicht der Würde der Versammlung entsprechend. Die Frage mußte vielmehr lauten: Beschließt die Versammlung, daß der Belagerungszustand motivirt ist? Und dann könnte derselbe, wenn die Kammer ihn wirklich für nöthig hält, auf Grund des Willens der Volksvertreter bestehen. Das Ministerium muß aber nicht den Volksvertretern drohend sagen: Wir heben den Belagerungszustand nicht auf, wir lassen diese vollständige Willkür ferner schalten und walten, bis Ihr gewisse Gesetze, die weiter nichts sind, als ein fortgesetzter Belagerungszustand über das ganze Land, angenommen habt." —

Nach vielen gereizten, aber entscheidungslosen Debatten, theils über die wichtigsten Rechtsfragen des Moments, theils über mehr objektive Aufgaben der Gesetzgebung, wurde in der elften Sitzung (19. März) der von Vincke beantragte und abgefaßte Addreß-Entwurf im Namen der dazu erwählten Kommission dem Hause vorgelegt. Die Verfassung vom 5. Dezember war darin ausdrücklich anerkannt; über den Belagerungszustand wurde mit loyalen Versicherungen hinweggegangen. — Fast jede Addreß-Debatte verschärft die Partei-Gegensätze; in der Regel ist sie nur ein oratorischer Zweikampf zur Entscheidung darüber, welcher Partei in nächster Zeit die parlamentarische Herrschaft gehören solle, und darum wird sie auch gewöhnlich nur von der Partei oder den Parteien beantragt, welche sich auf die Herrschaft Hoffnung machen zu dürfen glauben.

Zu der Vincke'schen Addresse hatten d'Ester und Genossen in der Form eines Amendements einen Gegen-Entwurf eingereicht. Die Debatte, welche sich durch acht Sitzungen hinzog, nahm sich wie ein ägyptisches Todtengericht über das Jahr 1848, speziell über die preußische Nationalversammlung und das revo-

---

*) Das Vereinsgesetz, das Preßgesetz, das Plakatgesetz.

lutionaire Berlin aus. Schon beim Beginn derselben hatten erst Johann Jacoby und dann Waldeck den Standpunkt der entschiedenen Linken entwickelt und namentlich die Rechtsbeständigkeit der oktroyirten Verfassung siegreich wiederlegt. Doch erklärte Waldeck, den unfruchtbaren Prinzipienstreit gern auf sich beruhen zu lassen, wenn man nur an die Arbeit selbst gehen wolle. Am 28. März wurde die Vincke'sche Addresse mit einigen unwesentlichen Veränderungen von 186 gegen 145 Stimmen angenommen. Die erhoffte Bildung des engeren deutschen Bundesstaates (mit Ausschluß Oesterreichs) war darin willkommen geheißen, auf die zu erwartenden organischen Gesetze war mit loyalem Eifer hingewiesen, der Wunsch einer umfassenden politischen Amnestie wurde dem väterlichen Herzen des Königs nahe gelegt.

Der letztere Punkt war nicht ohne lebhafte Debatte durchgegangen. Namentlich hatte der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen dagegen drei Gründe angeführt: 1) die Prärogative der Krone, welche keinen derartigen Zuspruch gestatte; 2) das durch wiederholte Amnestien gefährdete Rechtsbewußtsein des Volkes; 3) daß der Prinzipienstreit, welcher Europa erschüttere, keiner Vermittelung fähig sei; er müsse durchgekämpft werden. Eine schwächliche Milde („weinerliche Sentimentalität") würde leicht in Unmenschlichkeit umschlagen; denn der Soldat würde den Kampf desto grausamer führen, um nicht um die Frucht der Entscheidung betrogen zu werden. — Der König beantwortete übrigens keinen einzigen Punkt der Addresse, sondern dankte nur in allgemeinen Ausdrücken.

Das ganze Interesse der nächsten Zeit wandte sich der Frage zu, ob Friedrich Wilhelm IV. die vom deutschen Parlamente beschlossene Reichsverfassung anerkennen und die deutsche Kaiserkrone aufs Haupt setzen werde. Am 31. März verlas Graf Brandenburg in der Zweiten Kammer die Erklärung, daß die Regierung den Weg gehen werde, der ihr von den beiden hohen Kammern vorgezeichnet wäre und sich deren Beifall zu erfreuen haben würde. Der Abgeordnete von Unruh stellte darauf den Antrag, in einer Addresse die Annahme der Kaiserkrone zu befürworten. Mit einem ähnlichen, etwas schwächeren Antrage

drang Vincke durch und legte in der nächsten Sitzung seinen Addreß-Entwurf vor. Ein konservativer Gegen-Entwurf (vom Grafen Arnim und Genossen) bereitete die Versammlung auf die zweite Erklärung des Minister-Präsidenten vor, in welcher die Entscheidung des Königs von der Zustimmung der deutschen Regierungen abhängig gemacht ward. Schließlich wurde die Vincke'sche Addresse, welche den König bat, „sich dem Rufe der deutschen Nationalversammlung nicht entziehen und die Hoffnungen und Erwartungen des deutschen Volkes erfüllen zu wollen", mit 156 gegen 151 Stimmen angenommen. Die Linke glaubte einer Addresse nicht zustimmen zu können, welche die in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung als den Rechtsboden der Kaiserwahl offen anzuerkennen sich scheute. Sie fürchtete wirklich, daß das Kaiserthum ohne die Reichsverfassung in die Welt gesetzt werden könnte. Allerdings war die passive Haltung der demokratischen Partei in dieser Frage nicht ohne bedenkliche Folgen für ihre Ausbreitung und Befestigung im Lande.

Auf die ablehnende Antwort des Königs folgte der Antrag auf Erlaß einer zweiten Addresse. Eine ungeheuere Aufregung hatte die ganze Nation ergriffen; es schien sich um alle Früchte, um den ganzen Kern und Inhalt der Bewegung von 1848 zu handeln. Leider stand Georg von Vincke, der sich im vorigen Jahre als Reichstags-Mitglied bei der liberalen Partei verhaßt gemacht hatte, wiederum an der Spitze derer, welche die zweite Addresse betrieben. Als nun gar mit seiner dritten Addresse Sturm gelaufen werden sollte, nahm endlich Waldeck (in der 24. Sitzung am 5. April) das Wort, um den Standpunkt der äußersten Linken eingehend zu motiviren, wie er in der „motivirten Tagesordnung von Waldeck und Genossen" dargelegt worden war.

„In Erwägung", so lautete sein Antrag, „daß die Einheit der deutschen Stämme nur einen Werth hat, wenn zugleich die in der Revolution erkämpfte Freiheit zur vollen Geltung gelangt; — daß eine solche deutsche Einheit bei der freiheitsfeindlichen Politik, welche das gegenwärtige Ministerium sowohl in der deutschen Angelegenheit, als besonders in den Angelegenheiten

Preußens seither befolgt hat, durchaus nicht zu erwarten steht; — daß endlich unter diesen Umständen eine neue Adresse an die Krone keinen günstigeren Erfolg verspricht, als die früher beschlossenen, geht die Kammer über den Antrag zur Tagesordnung über." —

Welche Abstraktionen in dem ersten Erwägungsgrund und welche Widersprüche! Also die Freiheit ist in der Revolution „erkämpft" worden, aber „nicht zur Geltung gekommen", und deshalb sollte die Nation auch auf die Einheit verzichten, weil die Einheit ohne die Freiheit keinen Werth habe. Eine ganz ungeschichtliche Anschauungsweise und eine ganz lächerliche Rechtsboden-Theorie! — Aber dieser Standpunkt wurde in einer Rede begründet, welche zu den glänzendsten und feurigsten gehört, die Waldeck je gehalten hat. Sein Thema war einfach, bestechend und verführerisch genug, um im Geist und in der Stimmung jener Zeit ein oratorisches Meisterstück zu erzeugen. Waldeck trat den Beweis an, daß die Diener der Reaktion die deutsche Frage nicht lösen könnten, und goß die überfließende Schale seines Zornes über die Minister der Contre-Revolution aus, denen er ein vollständiges Sündenregister vorhielt. Weil es nun nicht möglich sei, „daß das Ministerium den Panzer der Revolution, welchen es von seinen Vorgängern geerbt und selbst noch gestählt" habe, „über Nacht von sich streifen könne", darum müsse und dürfe man von ihm auch eine solche Unmöglichkeit nicht fordern. „Wir sind nicht enttäuscht", so rief er aus, „weil wir nicht getäuscht waren". Die Frankfurter Verfassung, sagte er, könne der Regierung nicht gefallen; sie möchte dieselbe erst von den Fürsten so zurichten lassen, daß sie ihr annehmbar erschiene. „Sie will vielleicht auch in dieser Verfassung erst einen Artikel 105 haben, sonst gefällt sie ihr nicht". — — Von ihr, „von solchen Männern können Sie freilich nicht erwarten, daß sie die Urwahlen und das suspensive Veto billigen, daß sie übereinstimmen werden, wenn verlangt wird: der Fürst muß nach dem Willen des Volkes regieren." Dann zählt er die allgemeinen Forderungen der preußischen Demokratie auf, welche eigentlich gar nicht hierher gehörten, aber er knüpft daran das Verlangen

eines „Volksheeres", „das selbstgewaffnet, frei, mit der Fahne der Demokratie gern aufsteht gegen auswärtige Feinde", das aber verschmäht, gegen Italiener und Polen Schergendienste zu thun. „Wenn je", so fügte er hinzu, „ein deutscher Fürst ein deutscher Volkskaiser wird", so wird er es nur auf Grund dieses Programms der Demokratie geworden sein. „Ist ein solcher Kaiser möglich in dieser Zeit, oder ist er nicht möglich, das ist die Frage." Die geschichtliche Mission des Hauses Hohenzollern welche, nach Waldeck, nur darin bestand, das alte deutsche Reich zu zerstören, nicht aber darin, das neue aufzubauen, war erfüllt und beendigt.

Die ganze Rede athmete, in künstlerischer Steigerung bis zum Schluß, einen revolutionairen Geist, der auf parlamentarische Erfolge zu verzichten oder sie gering zu achten schien, und sprach am Ende den Appell an das Volk nicht undeutlich aus. Wenn Waldeck von Volkssouverainetät sprach, so meinte er immer die Berliner März-Revolution; er war auch in seiner Negation stockpreußisch. Er berief sich nicht, wie Karl Grün und andere Parteigenossen damals, für die Frankfurter Versammlung und Verfassung auf das Prinzip der Volkssouverainetät.

Dagegen trat ein sonst eifriger Parteigenosse Waldeck's, der sich aber in der deutschen Frage auch später von dem Waldeck'schen Demokratismus trennen sollte, von Kirchmann, gleich nach dieser Rede Waldeck's für den Erlaß einer Adresse auf. Dann folgten wilde Reden von Grün und D'Ester und schließlich, durch eine Aeußerung Bodelschwingh's über die Verwerflichkeit der März-Revolution veranlaßt, eine Szene allgemeiner Verwirrung, welche an die tollsten Pariser Konvents- oder Konstituanten-Skandale erinnert. — Wir haben hier nicht den Ausgang jener Bestrebungen für die zu Frankfurt beschlossene Reichsverfassung zu erzählen, denen Graf Brandenburg am 21. April das berühmte „Niemals, niemals, niemals!" entgegenrief, dessen ganze Bedeutung, trotz seiner vorsichtigen und sogar verblümten Anwendung, alsbald allgemein begriffen ward. Wie Preußen von da ab gegen seine Freunde und Bundesgenossen Krieg führte

und seinen Feinden das Terrain ebnete, ist der Welt bekannt. Mit der völligen Beseitigung der Reichsverfassung schien der Geist von 1848 endgültig besiegt und die Reaktion setzte sich in Preußen breit und bequem nieder. Die gemäßigte Landesvertretung war ihr nun lange nicht mäßig genug, Konflikte wurden gesucht und leicht genug gefunden, die Debatten über das Vereins- und Versammlungsrecht, über die Aufhebung des Belagerungszustandes wurden absichtlich verbittert; das Ministerium selbst (Manteuffel) trat bei letzteren Debatten mit Rekriminationen aller Art und mit den abenteuerlichsten „Enthüllungen" auf. Offenbar gehörte Dies zum Kriegsplan der Reaktion. Der Antrag wegen Aufhebung des über Berlin verhängten Belagerungszustandes war von Waldeck gestellt worden und kam am 25. April zur Berathung. Der Kommissionsbericht des Central-Ausschusses (Referent: Bucher) schloß sich dem Antrage für Aufhebung des seit dem 12. November 1848 bestehenden Ausnahmszustandes an, sowohl indem er die Berechtigung dazu völlig verneinte, als auch in Gemäßheit einer ausführlichen Beleuchtung der thatsächlichen Verhältnisse.

Die Antwort des Ministers des Innern, von Manteuffel, war, wie sich nachträglich herausstellte, das Vorspiel der berüchtigten Kriminalverfolgung gegen Waldeck; es wimmelte darin von geschickt kombinirten Märchen, deren Mittelpunkt die berühmte „Majorsnacht" vom 11.—12. November 1848 (die Versammlung der Majore und Hauptleute der Berliner Bürgerwehr, welcher Waldeck und andere Abgeordnete beigewohnt hatten) bildete. — Waldeck nahm erst am zweiten Tage der Belagerungs-Debatte, vor dem Schluß-Referat Bucher's, das Wort. Seine Rede war würdevoll und ruhig, sie trug diesen Karakter in desto höherem Grade, weil er von dem Minister persönlich in die Debatte hineingezogen worden war. Er konnte wahrheitsgemäß erklären, daß er niemals einem politischen Vereine angehört habe; — er sprach die feste Ueberzeugung aus, daß in einem civilisirten Lande noch niemals eine Revolution durch die Einwirkung einzelner Vereine zu Stande gekommen sei. Nachdem er die Ungesetzlichkeit der Regierungsmaßregeln beleuchtet, tritt er der „Sage

von der rettenden That" entgegen. Ueber die oben erwähnten Verdächtigungen sagt er Folgendes: „Es ist wirklich nicht nöthig, auf jene einzelnen Episoden einzugehen, welche der Herr Minister des Innern gestern angeführt hat. Ich kann dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, so viel ich von der früheren preußischen Justiz verstehe, ich es nicht sehr der Würde eines Gerichtshofes gemäß finden kann, wenn derselbe dem Polizeiminister die Verhandlungen mittheilt, die den Beschuldigten selbst auf keine Weise mitgetheilt worden sind. Denn, meine Herren, sehr oft haben damals die Zeitungen namentlich von mir, der ich besonders oft erwähnt bin, und anderen meiner Kollegen angeführt, wir würden zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden. Es hatte dies seinen sehr guten Zweck: man wollte die Wahl hindern. Allein, meine Herren, daß, nachdem dies Alles Nichts geholfen und keine Untersuchung eröffnet ist, die Gerichtshöfe dem Minister Verhandlungen mittheilen und daß dieser solche unvereidigte Zeugen-Aussagen in der Versammlung der Vertreter der Nation zur Sprache bringt, das, dächte ich, verdient ernste Mißbilligung!" — Dann widerlegte er die heuchlerischen Vorwände der „rettenden That" und resümirte die rühmliche Thätigkeit der preußischen Nationalversammlung. Er gab zu, daß dieses Ministerium ohne den Belagerungszustand nicht regieren könne; darum möge es einer gesetzlichen Regierung Platz machen. Zum Schluß warnte er die Versammlung, nicht die Wege des Frankfurter Parlaments zu gehen, welches sich jetzt in seinen eigenen Schlingen verfange. —

Nachdem die Kammer sich mit ziemlicher Majorität für den, in der Fassung durch von Unruh etwas modifizirten, Waldeck'schen Antrag erklärt, wurde am 27. April die Zweite Kammer aufgelöst.

Hand in Hand mit der Reaktion im Innern, war die preußische Diplomatie in der deutschen Frage und der ganzen äußeren Politik folgerichtig zurückgewichen. So erhielt denn auch die Maßregel der Auflösung der Zweiten Kammer, und der damit konstitutionell zusammenhängenden Vertagung der Ersten Kammer (welche letztere sich gleichfalls für die Annahme der

deutschen Kaiserkrone erklärt hatte) ihre rechte Bedeutung noch erhöht durch den damit beabsichtigten Widerspruch gegen den unmittelbar vorher vom Frankfurter Parlamente gefaßten Beschluß, die Regierungen anzugehen, daß sie in diesem Augenblicke nicht durch Vertagung oder Auflösung der Kammern dem Volke die gesetzlichen Mittel entzögen, seinen Willen kundzugeben. Immer mehr stellte sich heraus, daß die Contre-Revolution in Preußen nicht eine Nothwehr gegen die angeblichen Ausschreitungen der Demokratie, sondern eine langer Hand berechnete Rückkehr zu dem alten, aber einem gehässigeren Absolutismus, allerdings in der Form des Schein-Konstitutionalismus, bezweckte, daß vielmehr die Ausschreitungen des entgegengesetzten Extrems zu diesem Zwecke als höchst willkommene Handhabe gehegt wurden. Um jeden Preis sollte mit allen Ergebnissen des Jahres 1848, mit allen sogenannten März-Errungenschaften aufgeräumt werden, und die siegestrunkene Feudalpartei, welche den Streit im Innern suchte und provozirte, jubelte schadenfroh jeder Demüthigung Preußens zu, welche mit einer Gegenströmung gegen die deutsche Richtung zusammenfiel. Das Aufgeben Schleswig-Holsteins, die hoffnungslosen Unions-Versuche vermittelnder Staatsmänner, kurz, die ganze Peripetie von Erbärmlichkeiten bis zu Olmütz, d. h. der Anerkennung der österreichischen Suprematie und der Wiedereinsetzung des alten Bundestages, waren schon logisch in der Politik vorgezeichnet, welche am 27. April die preußischen Kammern nach Hause schickte. Die Regierung hob das von ihr selbst gegebene Wahlgesetz wieder auf und oktroyirte am 30. Mai, unter Hintansetzung aller gesetzlichen Formen, mit bloßer Berufung auf den Verordnungsrechts-Paragraphen 105 der oktroyirten Verfassung, das Dreiklassen-Wahlgesetz, welches später auch in dem Dreikönigsbündniß für den projektirten Bundesstaat in Aussicht genommen ward. Der einfache Wahl-Census nehmlich hatte sich in der Ersten Kammer für die Zwecke der Reaktion nicht bewährt.

Es war damals Sitte, solche Gewalt-Maßregeln erst in den reaktionairen Clubs vorzubereiten, von den „Preußen-Vereinen“ und „Treubund-Vereinen“ erst erbitten zu lassen, als handle es sich jedesmal um die Rettung des Staates

und der Gesellschaft von drohender Zerstörung, als zittere der gesunde Theil des Volkes vor der hereinbrechenden Anarchie.

Ein Aufruf des, von Waldeck präsidirten „Central-Komités für volksthümliche Wahlen im preußischen Staate" zeichnet die Situation in dieser Beziehung und verdient deshalb, hier mitgetheilt zu werden. Wie aus seinem Inhalt hervorgeht, war der Aufruf vor der Oktroyirung des neuen Wahlgesetzes erlassen. Er lautete:

„Mitbürger!

Eure Vertreter, in dem ernsten Streben, die dauerhafte Gründung unserer öffentlichen Zustände herbeizuführen, seither durch mancherlei Umstände gehindert, sind jetzt ihrer Thätigkeit vermöge der stattgefundenen Auflösung der Zweiten Kammer gänzlich entzogen worden. Neue Wahlen sollen beurkunden, ob die Abgeordneten und welche von ihnen in Eurem Sinne gehandelt haben. Das Volk kann diesen Ausspruch nur thun, indem es sich in Urwahlen geltend macht, die allen Bürgern, den Armen wie den Reichen, gleiche Berechtigung geben. Dies Recht habt Ihr zweimal ausgeübt, im Mai des vorigen Jahres, im Februar dieses Jahres; es kann, es darf Euch nicht entzogen werden. Es ist Eure theuer erkaufte Errungenschaft, anerkannt durch das Gesetz vom 8. April 1848, anerkannt sogar durch den Art. 67 der vom Ministerium oktroyirten Verfassung vom 5. Dezember 1848. Die Feinde der volksthümlichen Wahlen erheben sich jetzt lebhaft gegen dieses geheiligte, auch von dem Frankfurter Parlamente anerkannte Recht des Volkes. Sie verlangen einen Census, ein Vorrecht der Reichen; sie verlangen, daß nach dem veralteten System klassenweise gewählt und der vermögenden Klasse größere Rechte eingeräumt werden. Sie wollen durch Auslegungen und Winkelzüge erreichen, was ihnen auf geradem Wege verwehrt ist. Zu diesem Zwecke verbreiten sie Adressen im Volke, wähnend, daß dieses thöricht genug sein werde, sich selbst die Hände zu binden, und, durch Preisgebung des edelsten Rechts, der früheren Unterdrückung die Wege zu bahnen. Hört nicht auf solche Stimmen: weiset mit der Energie, welche deut-

schen und festen Männern geziemt, die Versuchenden von Euch. Ungesetzlich wäre jede, auch die geringste Beschränkung des Urwählerrechtes, jede Veränderung des Rechtes, gewählt zu werden; ungesetzlich sogar nach der Verfassung vom 5. Dezember 1848, deren 105. Artikel zu solchen Schritten nicht berechtigt. Das Wenige, was Eure Vertreter in der National-Versammlung für Euch errungen haben, würde wieder in Frage gestellt, jede Besserung der zerrütteten geselligen Zustände gehindert, jedes wahre, volksthümliche Leben im Keime erstickt werden, wenn der Plan, die Volksvertretung zu verfälschen, Eingang fände. Haltet also fest an Euren Rechten und ermüdet trotz schwerer Zeit nicht, sie auszuüben und zu behaupten! Zeigt, daß Ihr der erkämpften Freiheit würdig seid!" —

In diesem Aufruf eines auch von der gemäßigten Linken (durch von Unruh z. B.) gebildeten Wahl-Komités, welcher weder die deutsche Frage, noch die Verfassungs-Revision, noch sonst eine der vorliegenden politischen Aufgaben erwähnt, ist nur dem vorherrschenden Gefühle der Angst vor einem Staatsstreiche und beiläufig auch dem Mißtrauen gegen die politische Ueberzeugung und Willenskraft des Volkes Ausdruck verliehen. Mochte man sich auch noch hier und da mit großen Worten betäuben, wurde auch in Sachsen und am Ober-Rhein noch der letzte hoffnungslose Kampf zu Ehren der demokratischen Gelöbnisse des vorigen Jahres aufgenommen, — jeder Besonnene erkannte in diesen Zuckungen nur die Zeichen der Agonie; man mußte sich klar werden, daß es der Nation an der Einsicht, nöthigen Theilnahme und Kraft fehlte, um das im Begeisterungsrausch beschworene Programm gegen die Mächte des Beharrens und der Intrigue durchzuführen. Vor allen Dingen aber lag die Abschwächung des Widerstands-Vermögens im Volke darin begründet, daß die demokratische Partei für ihr abstraktes Ideal zu hohe Ansprüche an die völlig ungeschulten Klassen gestellt, sich über deren Verständniß und Energie groben Illusionen hingegeben und deshalb auch nicht mit deren praktischen Trieben zu vermitteln verstanden hatte. Sie hatte viel über die letzten Ziele gestritten und ge-

predigt, weniger an die **Mittel** gedacht, durch die man ans Ziel gelangt. Die konstitutionelle Partei hatte in anderer Form ähnliche Irrthümer gehegt und noch überdies den folgenschweren Fehler begangen, den Regierungen und der Reaktion bei der Entwaffnung, Abwiegelung und Abkühlung der Massen zu helfen. Man hatte viel von „**Organisation**" der Parteien und des Volkes selbst gesprochen; daß aber solche Organisationen nicht zu erfinden, nicht im Handumdrehen auszuführen sind, daß sie vielmehr in den Institutionen der Selbstverwaltung langsam Wurzel schlagen müssen, — Das war den Wenigsten klar.

Nachdem das neue Wahlgesetz oktroyirt war, enthielt sich die entschiedene Linke des Wählens. Dieser Schritt wurde später, zumal als sich herausstellte, daß auch das Dreiklassen-Wahlsystem in Preußen sehr liberale Wahlen geben könne, in altkluger Weise vielfach heftig getadelt. In dem Moment, als der Entschluß der Abstinenz gefaßt ward, überwog das richtige Gefühl, daß man sich nicht von Stufe zu Stufe herabzerren lassen dürfe; daß eine Regierung, welche so ungescheut und ungeschminkt jeder Gesetzlichkeit Hohn spreche, sich von Kammer-Majoritäten nicht behindern lassen werde; daß man zu gut sei, sich zu einem so frivolen Spiele herzugeben, um etwa noch im Fall einer parlamentarischen Niederlage den Rechtsbruch zu sanktioniren; und daß, wenn doch Alles verloren sei, man wohl thue, die Ehre intakt zu erhalten und das Recht zu wahren, für das Recht zu protestiren.

Nichts ist widersinniger, als die oft wiederholte Anklage, die Demokratie habe durch ihre damalige Wahl-Enthaltungs-Politik die lange Dauer der Reaktionszeit verschuldet. Diese Behauptung bedarf keiner Widerlegung für Den, welcher die Thatsachen unbefangen prüft: ihm kann nicht entgehen, daß es damals nur auf die materielle Gewalt ankam und daß die Hofpartei, von ihrer Stärke überzeugt, auf ihre reale Macht pochend, sich vor papierenen Schanzen nimmermehr zurückgezogen hätte. Daß sie für moralische Niederlagen keine Empfindung hatte, bewies sie sattsam in der deutschen Frage und Oesterreich gegenüber. Zudem war sie so rücksichtslos in ihren Mitteln, daß ein ernsthafter

Wahlkampf in jener Epoche der Erschlaffung und der politischen Unbildung weniger zum Siege der Demokratie, als zur Verstärkung der gouvernementalen Korruption beigetragen hätte. Es ist wahr: die Demokratie hätte sich der konstitutionell-liberalen Partei unterordnen, einfügen und ihr zum Siege verhelfen können. Dazu aber gehörte als unumgängliche Voraussetzung ein Entwickelungsprozeß, den sie in so kurzer Frist noch nicht durchgemacht haben konnte. Ueberdies war der Rechtsboden, auf welchem sie stand, kein konstitutioneller, sondern ein aus revolutionairen Kämpfen hervorgegangener Ausgleich, eine Art Vertrag der beiden Parteien, welche sich damals Regierung und Volk genannt hatten, — ein Vertrag, den die eine Partei nun einseitig brach. Das politische Rechtsbewußtsein hatte damals keinen anderen greifbaren Gegenstand, als das schwankende Brett dieses Ausgleichs, das freilich von beiden Seiten zurückgestoßen worden war, von der einen im Namen der „Volkssouverainetät", von der anderen im Namen der „unantastbaren" königlichen Machtvollkommenheit und des „göttlichen Rechtes" der Krone. Wie dem auch sei, die Demokratie konnte in diesem Augenblicke nicht ihrer kurzen Vergangenheit ins Gesicht schlagen: sie mußte abstiniren, um nicht zu abdiziren. Das Entgegenhalten praktischer Rücksichten war, abgesehen von deren geringer Stichhaltigkeit, der Ausfluß einer gar kurzsichtigen sogenannten Realpolitik; denn es giebt gewiß kaum ein werthvolleres und kostbareres Besitzthum einer Nation, als das Ehrgefühl und die Ueberzeugungstreue ihrer Parteiführer.*)

Der Verlauf der Ereignisse bestätigte bald genug, daß sich diesmal die Demokratie in ihrem Pessimismus nicht geirrt hatte. In dem falschen Cirkel der Oktroyirung und Revision durch die oktroyirten Organe wäre sie keinesfalls zum Stehen gekommen. Der neue Landtag, der am 7. August zusammentrat, genehmigte

*) Man hatte Unrecht, die Abstinenz der preußischen Demokratie von 1849 mit dem, einige Jahre vor der März-Revolution in Württemberg stattgehabten Rücktritt der Uhland, Schott, Römer u. A. zu vergleichen. Eher konnte man 1852 nach dem napoleonischen Staatsstreich in der Eidesweigerung der französischen Republikaner eine Parallele finden.

alsbald die ungesetzliche Grundlage, der er seine Entstehung verdankte, als zu Recht bestehend, — gerade wie es der vorige Landtag gemacht hatte. Gewählt unter dem Eindrucke der Niederlagen aller deutschen Reichsverfassungskämpfer, war die neue Versammlung wesentlich reaktionair gestimmt; sie revidirte die oktroyirte Verfassung in einer Weise, welche die bisherigen Erwartungen oder Befürchtungen weit übertraf. Trotzdem erschien, statt der in bestimmte Aussicht gestellten Bestätigung des Königs für seine eigene Vorlage, am 9. Januar 1850 eine königliche Botschaft, welche — in Bezug auf die Erste Kammer, den Verfassungseid, die königliche Prärogative, Fideicommisse und Staatsgerichtshof — Abänderungen verlangte. Noch einmal bewilligten die Kammern die königlichen Forderungen. Und endlich war Preußen dem Namen nach ein konstitutioneller Staat.

Daß eine Verfassung, welche auf Täuschung und Schein berechnet war, doch später zur Grundlage und zum Rechtsboden ernster und langwieriger parlamentarischer Kämpfe werden konnte, beweist nur, daß es weniger auf das Gefäß ankommt, als auf den Inhalt, mit welchem der Zeitgeist es erfüllt. Was aber in den ersten sechziger Jahren möglich wurde, darauf war im Anbeginn der funfziger Jahre noch nicht zu rechnen.

Zehntes Kapitel.

Die Kriminalverfolgung gegen Waldeck.

Waldeck hatte an dem Beschlusse seiner Partei, das oktroyirte Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 nicht zu acceptiren, keinen Theil gehabt, denn schon am 16. Mai war er plötzlich verhaftet worden, verhaftet als Mitschuldiger an einem „hochverrätherischen Unternehmen," welches „die Herstellung einer einigen, untheilbaren, sozialdemokratischen Republik in Deutschland" zum Zwecke hatte.

Die Absurdität einer solchen Anklage mußte schon damals Jedem einleuchten, der von der Intelligenz und den Zielen des Mannes nur die geringste, oberflächlichste Kenntniß hatte. Hochverrath, Sozialdemokratie, Auflösung des preußischen Staates, — das waren drei Vorstellungen, die dem ganzen Wesen und der ganzen Richtung Waldeck's schnurstracks zuwiderliefen. Allein in den ultrakonservativen Kreisen herrschte ein so äußerst geringer Grad politischer Bildung vor, daß sie die verschiedenen Methoden und Grade der Opposition kaum zu unterscheiden vermochten und überhaupt Alles, was nicht streng königlich war, in dieselbe Tiefe der Verdammniß verwünschten. Zudem hatte die Partei der Contre-Revolution seit dem Sommer 1848 mit conspiratorischen Kräften gearbeitet; sie hatte die unreinen Bestandtheile der Ultra-Demokratie an sich gezogen und verwendet. Während sie zu schieben glaubte, ward sie geschoben; und so geschah es, daß einige konfiszirte Subjekte niedrigster Gattung die Ehre der preußischen Justiz und Staatsverwaltung in schnödester Weise auf's Spiel zu setzen und gänzlich preiszugeben vermochten.

Das an Waldeck verübte „Bubenstück," aus einer Reihe von frechen und ungeschickten Schriften-Fälschüngen und falschen

Zeugnissen zusammengesetzt, war nicht das einzige seiner Art. Wir erinnern an das gefälschte Protokoll im sogenannten Kölner Kommunistenprozeß und an andere Tendenzprozesse jener Zeit. Das System der Agents-provocateurs, Mouchards und falschen Zeugen, an deren Aussagen die Polizei und die Regierung selbst nicht glaubten, obgleich sie die fanatische Verfolgung ihrer politischen Gegner darauf gründeten, ein System, dessen gewissenlose Anwendung an Frankreichs, Oesterreichs, Italiens schlechteste Epochen erinnerte, sollte hier nur seinen Probedienst thun, um dann gegen eine Reihe anderer Abgeordneten und Volksführer, namentlich gegen die „Steuerverweigerer" angewandt zu werden. Wenn man damals einem Staatsmann der reaktionairen Richtung die Unzuverlässigkeit seiner Polizeiwerkzeuge vorwarf, erhielt man die Antwort: „Glauben Sie, daß anständige Menschen sich uns anbieten?!"

Es erhöht die providentielle Bedeutung der Waldeck'schen Persönlichkeit, daß an der Reinheit und Stärke seines Karakters das Bubenstück so eklatant scheiterte, und daß sein Schicksal dazu beitrug, den Blicken des Volkes den Abgrund zu enthüllen, welcher von den inneren Feinden des preußischen Staates gegraben ward. Die moralische Verurtheilung der Reaktion datirt vom Tage der Freisprechung Waldecks, wenn die äußere Gewalt derselben auch noch zehn Jahre lang ihr Leben fristete, ihre niederen Werkzeuge vor den gesetzlichen Strafen schützte und sogar in wachsender Verblendung ihre Mittel steigerte.

Am 16. Mai 1849 war Waldeck verhaftet worden, erst am 13. November wurde ihm die Anklageschrift insinuirt; nach mehr als $6^1/_2$-monatlicher strenger Haft erfolgte am 3. Dezember seine Freisprechung und Entlassung unter dem Jubel der Berliner Bevölkerung und aller gesunden Bestandtheile der gesammten deutschen Nation.

Die Reaktion hatte ein Loch in ihrem Netze übersehen, denn noch bestand damals das Geschwornengericht für politische Verbrechen. In öffentlicher Verhandlung wurde die Verschwörung, nicht die ihm zur Last gelegte, sondern die gegen ihn geplante, entlarvt und gebrandmarkt. Der Ankläger wurde zum Angeklagten,

und der Unschuldig Verfolgte wurde von der Armesünderbank im Triumphzug durch das Volk nach Hause geleitet, getragen.

Daß eine Partei nach einer solchen moralischen Niederlage noch während zehn ereignißvoller Jahre am Ruder bleiben konnte, ist der dunkelste Fleck in der ganzen preußischen Geschichte.

Wir wollen hier nicht auf die Details des Prozesses selbst eingehen, dessen politische Bedeutung ja nicht in seinem Inhalte liegt, sondern darin, daß er überhaupt möglich war und von der Reaktionspartei als ein politisches Mittel gehandhabt wurde.

Sie hatte, im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen, Waldeck's Gefangennahme erwirkt, ohne noch genau zu wissen, wessen sie ihn zeihen sollte. So wurde ihm in den ersten Verhören eröffnet, er sei „beschuldigt eines Attentats gegen das Haus Hohenzollern, gegen das Leben des Königs und des Prinzen von Preußen." Vielleicht hatte man Anfangs nur darauf gesonnen, mit welchen Anklagen am raschsten und stärksten auf die ohne dieß erregte Phantasie des Publikums zu wirken wäre. Dann basirte man die Anklage auf angebliche Briefe D'Ester's, mit welchen Waldeck gar Nichts zu thun hatte, deren Unächtheit übrigens außer Zweifel stand und auch von den Sachverständigen ausgesprochen ward.

Man hatte sich nicht einmal die Mühe gegeben, Männern, wie D'Ester und Waldeck, orthographisch geschriebene Briefe unterzuschieben; man hatte den strengen, zurückhaltenden, etwas vornehmen Waldeck im intimen Verkehr mit dem gemeinsten Gesindel dargestellt. Schon der Anfang des Prozesses starrte von Gesetzwidrigkeiten und Formfehlern. In großer Ruhe hat Waldeck am 12. September von seinem Kerker aus dem Appellationsgericht (bzw. der Anklagekammer desselben) diese Formfehler und Rechtswidrigkeiten dargelegt. Seine Eingabe schloß er mit folgenden Worten:

„Die Partei der entschiedenen Linken bestand in der National-Versammlung aus 127, in der Zweiten Kammer, wo aber eine prinzipielle Scheidung von der übrigen Linken nicht obwaltete, aus 80 bis 90. Daß sie einen verhältnißmäßigen Theil der

Bevölkerung vertritt, läßt sich nicht verleugnen. Nun ist nichts gewöhnlicher in unseren Tagen, als die Linke ohne weiteres Umsturzpartei, Anarchie, rothe Republik, und wie die Schlagworte heißen, nennen zu hören. Wie leicht kommt der befangene oder nicht einsichtige Gegner dahin, zu vergessen, daß es nur politische Kampfmittel sind, wenn solche Anschuldigungen vorgebracht werden. Mehr als je ist es in solchen Tagen Pflicht des Richters, darauf zu halten, daß nur wegen bestimmten Verdachts concreter, bestimmter verbrecherischen Handlungen eine Untersuchung eröffnet werde."

„Werden Persönlichkeiten, leere Worte, Gesinnungen, Handlungen Anderer, Reihen einzelner unerheblicher, aber in's Ohr fallender Thatsachen, Verdächtigungen an einander gefügt, um daraus eine Anklage herzuleiten, dann hat der Bezirk der Justiz aufgehört und derjenige der Achtserklärungen und Staats-Prozesse beginnt. Geben sich die ordentlichen Gerichte nur solcher Richtung anheim, dann ist kein Unschuldiger mehr sicher, wie Macaulay treffend von einer ähnlichen Zeit sagt, dann ist der Keim zur Auflösung der Gesellschaft gelegt."

„Mein Prozeß ist der erste, der in Preußen auf eine solche Bahn führt! Sie meine Herren sind durch die unglückliche Richtung des hiesigen Parteikampfes wahrscheinlich größtentheils oder sämmtlich meine politischen Gegner. Aber Sie sind Preußische Richter, Mitgenossen meines Berufs, dem ich 25 Jahre angehört habe, und dessen Integrität und Unabhängigkeit zu fördern stets mein Streben gewesen ist. Sie werden, das hoffe ich mit Zuversicht, die Preußische Justiz, vor diesem ersten verhängnißvollen Schritte bewahren. Sie werden keine politische Anklage einleiten, wo dem Angeschuldigten ein bestimmtes Verbrechen nicht einmal hat namhaft gemacht werden können, wo der Verdacht eines solchen nicht vorliegt, nicht vorliegen kann. Können Sie durch Ihren jetzigen Ausspruch die Preußische Justiz auf dem einzig richtigen Standpunkt erhalten, dann werden die Leiden eines Unschuldigen in viermonatlicher strenger Haft nicht verloren sein, — ich werde ohne Groll und gern daran zurückdenken!" —

Die Klage war dennoch eingeleitet worden, aber Waldeck's zuversichtliche Hoffnung ging, zwar in andrer Art, als er gedacht, doch um so sicherer in Erfüllung: die Momente seines Prozesses werden stets in fruchtbare Erwägung zu ziehen sein, wo es sich um die Jurisdiktion über politische Verbrechen, wo es sich überhaupt um die Unabhängigkeit des Richterstandes handelt.

Elftes Kapitel.

Bis zur Neuen Aera.

In dem trüben Dezennium, das nun anbrach, war kein Raum für eine politische Thätigkeit Waldeck's, — weniger noch als vor 1848. Schon der Schein-Konstitutionalismus war viel verfolgungssüchtiger, als es der frühere Absolutismus gewesen. Aber der Schein des Konstitutionalismus wurde immer fadenscheiniger und täuschte bald Niemanden mehr. Die herrschende Partei mit einer gefügigen Landesvertretung überbot sich allmälig, nicht blos in der Zerstörung aller auf das böse Jahr 1848 zurückzuführenden Einrichtungen, sondern auch in der Erschütterung jener festen Grundlagen der Justiz und Verwaltung, welche das alte Preußen unter allen rein monarchischen Staaten ausgezeichnet hatten. Mittelalterliche Romantik, modernes Muckerthum und der bureaukratische Despotismus der vorrevolutionairen Epochen reichten sich hierzu die Hände. Im Auslande gewöhnte man sich daran, auf Preußen nicht mehr zu achten; sein Einfluß im Rath der Großmächte war tief gesunken. In Deutschland rechnete man darauf, es im Schlepptau Oesterreichs zu sehen. Im Innern entstand und befestigte sich jene lange nachhaltende Stimmung, welche die Regierung und den Staat sogar als den natürlichen Feind jeder freien Regung und jedes rein menschlichen Interesses betrachtet.

Die Ausführungsgesetze, welche in der Verfassung sowohl zu den Grundrechten, als auch zu einzelnen Institutionen, wie z. B. der Ministerverantwortlichkeit, dem Schulwesen u. s. w., verheißen waren, um diesen erst praktische Geltung zu verleihen, blieben natürlich aus, so daß die Verfassung wie ein Torso ohne

Arme und Beine erschien. Dieselben, welche dieses Ausbleiben verschuldeten, erwirkten die authentische Auslegung, daß die Verheißungen der Verfassung ohne das Ausführungsgesetz ganz wirkungslos seien. So wurde, zum Beispiele, der Verfassungsartikel, welcher die Gleichheit vor dem Gesetze gewährleistet, hinter den älteren Gesetzen und Verordnungen, welche die religiöse und bürgerliche Ungleichheit sanktionirten, zurückgesetzt. Eine ministerielle Willkürherrschaft sonder Gleichen, eine beispiellose Terrorisirung des Beamtenstandes, beide wie zum Hohn beschönigt durch das konstitutionelle Dogma der ministeriellen Verantwortlichkeit, welche dem Minister als Voraussetzung die freie Hand über alle seine Untergebenen gewähren müsse, war das einzige greifbare Ergebniß der neuen Verfassung. Auch das Steuerbewilligungsrecht der Landesvertretung war nur ein leerer Schein, da die einmal erhobenen Steuern ohne Bewilligung forterhoben werden; bei der mangelnden Kontingentirung der Steuern that die Steuerschraube das Uebrige. In Blüthe stand das Verordnungsrecht der Regierung und wurde, weit über die gefälligen Einräumungen der Verfassung hinaus, in einer mißbräuchlichen Praxis ausgedehnt, die für alle möglichen sonstigen Einschränkungen schadlos gehalten hätte. Den Gerichten ist die Prüfung der Rechtsgültigkeit königlicher Verordnungen entzogen, sofern dieselben nur in der Gesetzsammlung abgedruckt sind.

Aber auch ohne königliche Verordnungen, auf dem Wege der einfachen Verwaltungspraxis wurden die alten Zustände verschärft wiederhergestellt, — besonders die maßregelnde Willkür gegen die Personen und die Zeitungen, die Rechtsungleichheit aus konfessionellen Gründen. Rechtspflege und Schulwesen wurden zu Werkzeugen der bürgerlichen und der kirchlichen Reaktion herabgedrückt. Die Gesetze schienen nur noch vorhanden, um mißdeutet zu werden. Eine schroffe und rücksichtslose Partei-Regierung, mit beispielloser Gesetzesverachtung sich selbst in das Privatleben einmischend, bemächtigte sich gewaltsam des Einflusses auf alle Lebenskreise.

Die Provinzial- und Kreis-Stände wurden ohne Weiteres restaurirt, obgleich die Verfassung deren Aufhebung unzweifelhaft

voraussetzt. Aber gekrönt war das Werk erst durch die Bildung des unvergleichlichen Herrenhauses. Schon in der königlichen Botschaft vom 7. Januar 1850 wurde eine Erste Kammer verlangt, welche theils aus Prinzen und Reichsmittelbaren, theils aus Vertretern des großen Grundbesitzes, der städtischen Magistrate und der Universitäten, theils aus persönlich oder erblich vom Könige Ernannten bestehen sollte. Dies war die Basis der späteren Verhandlungen, in welchen namentlich die vorgeschlagene Zulassung des kleinen Junkerthums Anstoß gab und selbst bei den gemäßigtesten Landesvertretern starken Widerwillen erregte. So kam endlich das Gesetz vom 7. Mai 1852 zu Stande, welches den König bevollmächtigte, eine Pairie aus erblichen Mitgliedern und auf Lebenszeit ernannten Personen zu bilden. Auf dieser beschränkten Vollmacht, welche den Kleinadel ausschließen sollte, wurde zur Herstellung jenes Mixtum compositum gefußt, in welchem der „kleine Herren"=Stand einen so gewichtigen Bestandtheil ausmacht und die ganze Richtung des Instituts bestimmt. —

Wir werden die Einzelnheiten der extremen Reaktion in Verwaltung, Staat, Kirche, Schule, Eherecht, Ständewesen, Fideikommiß=Recht, Gewerbe=Ordnung u. A. m. hier nicht aufzählen; die werkthätige Hülfe, welche dabei das „Herrenhaus" geleistet hat, die Demoralisation der Beamten, die Fälschung der Wahlen, — das Alles zusammen giebt ein gar trauriges Bild, in welchem der einzige Lichtpunkt darin besteht, daß die Regierung trotz ihres durchgreifenden Verfahrens, allen scheinbaren Siegen und Erfolgen im Innern zum Trotz, dennoch innerhalb des geistigen Lebens der Nation isolirt blieb und weder die öffentliche Meinung, noch das sittliche Gefühl des Volkes beirren konnte. Die Korruption blieb eben auf die direkt abhängigen Kreise beschränkt, erreichte aber in diesen eine sehr bedenkliche Höhe.

Mit den Neuwahlen im September 1855 schien die Partei der äußersten Reaktion am Ziele ihrer Wünsche anzulangen. Kurz nach Eröffnung des Landtages (Ende November) wurde der ministerielle Antrag auf Abänderung des Art. 42 der Ver=

fassung (Theilbarkeit des Grundeigenthums und Ablösung der Grundlasten) angenommen, wurde, nach Aufhebung des Verfassungsparagraphen 104, die gutsherrliche Polizei wieder eingesetzt, ein richterliches Disziplinargesetz im Geiste der damals herrschenden Richtung gegeben. (Ueber die Städte- und Landgemeinde-Ordnungen jener Zeit vergl. oben Fünftes Kapitel am Schluß.) Die Wiederherstellung des privilegirten Rechtsstandes und der Vorrechte der früheren reichsunmittelbaren Standesherren wurde von der Krone in Aussicht gestellt und vorbereitet.

Nur in einem Punkte bewies das „Abgeordnetenhaus" jener Legislaturperiode (die „Landrathskammer" genannt) eine gewisse Festigkeit: in Sachen des Ehescheidungsgesetzes leistete es den Intentionen des Herrenhauses Widerstand. Bei solchen Fragen, die an das Kirchliche streifen, sowie auch bei gewissen Steuer-Angelegenheiten (der Salzsteuer z. B.) ergab sich die Verschiedenartigkeit der Elemente, aus denen die konservative Partei zusammengesetzt war. Die kirchlich- und feudalgesinnten Hoch-Tories konnten die bureaukratischen Bundesgenossen nur so lange meistern, als ihnen das Königthum seine Macht dazu lieh, und auch dann nur bis an die Grenze wirklich tiefer, im Volke verbreiteter Ueberzeugungen. An diese Gränze drang eben die Hyperorthodoxie mit ihren heuchlerischen Forderungen vor.

Im Innern der Hofkreise aber traten verwirrende Ereignisse ein. Der mißlungene Neuchateller Putsch, die geheimnißvolle Depeschendiebstahls-Geschichte, der Tod des allmächtigen Polizei-Präsidenten von Berlin, veranlaßt durch einen Konflikt mit einer heißspornigen Junker-Clique, präludirten der allgemeinen Verwirrung, welche dann mit der Krankheit des Königs (im Sommer 1857) ausbrach. Die „Stellvertretung" des Prinzen von Preußen legte die Aktion der Reaktion lahm, aber sie gestattete noch keine entschiedene Umkehr.

Erst am 7. Oktober 1858 wurde aus der Stellvertretung eine Regentschaft, und die „Neue Aera" begann. Das neue Ministerium versprach, ehrlich konstitutionell zu regieren, und verwahrte sich zugleich gegen jeden entschiedenen Bruch mit der Vergangenheit. Das Volk, das sich die Erlösung nicht selbst

errungen hatte, war äußerst bescheiden in seinen Ansprüchen; freudig hoffte es, von achtbaren Männern nach sittlichen Grundsätzen regiert zu werden, und befriedigte sich mit der Hoffnung auf eine allmälige Verwirklichung der 1848 zu Grunde gelegten und seit dem Beginn des parlamentarischen Wesens in Preußen stets nur verfälschten Verfassungsgrundsätze. Wie es in den oberen Regionen für die innere Politik hieß, daß man den offenen Bruch mit der Vergangenheit vermeiden müsse, und für die äußere Politik, daß man in Deutschland blos „moralische Eroberungen“ machen dürfe, so war in den bürgerlichen Klassen die Parole ausgegeben: „Nur nicht drängen!“ Sorglos genoß man des Moments und begnügte sich mit dem guten Willen der Regierenden. Bei den ersten Landtagswahlen unter der Neuen Aera wurde in diesem Sinne die Losung ausgegeben, keinen der hervorragenden 1848er zu wählen, — nur um den Frieden mit der Regierung auch nicht durch eine Wolke zu trüben. Mit Mühe ging der ehrwürdige Schulmann Diesterweg in Berlin durch, und zwar nur, weil das Ministerium zu dieser Wahl gleichsam Dispens ertheilte. Rodbertus, von Unruh, Schulze-Delitzsch und Andere zogen ihre Namen selber von den Kandidatenlisten zurück. Johann Jacoby's Kandidatur, in Berlin aufgestellt, wurde zeitig wieder entfernt. So ward es der Regierung nicht schwer, sich der Wahlbeeinflussungen zu enthalten. Und der am 12. Januar 1859 eröffnete Landtag zeigte im Abgeordnetenhause eine bis dahin in Preußen unbekannte Erscheinung: eine starke Regierungspartei nehmlich, welche aus liberalen Mitgliedern bestand, — die Liberalen auf der rechten Seite des Hauses, — die Feudalen in der Opposition, besonders erbittert durch die neue Grundsteuer-Vorlage, welche ihre Exemtionen bedrohte, aber freilich dafür reichliche Entschädigung bot.

In dieser Angelegenheit konnte die Erhöhung der Finanzkraft mit dem Ausbau des konstitutionellen Staatsrechts gepaart werden, und die Regierung bezweckte die erstere zumal, weil die Reorganisation des in der früheren Epoche etwas vernachlässigten, in der Sorge um das Staatswesen zurückgebliebenen Heerwesens unter den leitenden Gedanken der neuen Herrschaft voran stand.

In kirchlichen Dingen gegen die seither ans Ruder gelangte Hyper-Orthodoxie mit aufrichtiger Feindschaft gekehrt, in der inneren Verwaltung dem bisher ausgebildeten System raffinirter Polizei-Chikanen ernstlich abgewandt, war die neue Regierung auch ehrlich konstitutionell in dem Sinne, daß kein Verfassungsartikel verletzt oder übertreten werden sollte, aber das wahre Verständniß des konstitutionellen Lebens, welches nur möglich ist mit einem der Majorität des Landes direkt entnommenen und derselben verantwortlichen Ministerium, fehlte damals in fast allen Kreisen. In der Umgebung des Herrschers zumal, sowie in allen wohlgesinnten Zeitungen, wurde das Axiom gepredigt, daß die fürstliche Machtvollkommenheit unter der Uebung der konstitutionellen Befugnisse nicht zu leiden brauche und auch nicht leiden dürfe. Diesen Ansichten und Stimmungen entsprach es auch, daß die erste Kammer-Majorität der Neuen Aera in Georg v. Vincke ihren Führer sah. Schon vor den Neuwahlen hatte einer der hervorragendsten Männer der damaligen parlamentarischen Opposition, Präsident Wentzel, vor übertriebenen Erwartungen gewarnt. Selbst Jacoby in Königsberg hatte Aehnliches geäußert. Allein Halbheit war die Signatur aller Maßregeln jener Zeit, Unentschlossenheit bei gutem Willen. Nicht einmal mit der intriguanten Eintheilung der Wahlbezirke, denen die Landrathskammer 1855 ihre Entstehung verdankte, war entschieden aufgeräumt worden. Statt sich von dem freudigen Vertrauen, das ihm überall entgegen gebracht wurde, beleben und stärken zu lassen, schöpfte das Ministerium daraus vielmehr die Zuversicht, auch mit zögernden Fortschritten auszureichen, und trug die ganze Fülle seiner Rücksichten nach der Seite, von welcher ihm die widerwilligen Hemmnisse kamen. Als die liberale Partei später bestimmtere Forderungen formulirte, klagten die Männer der Regierung über Undank und mangelndes Vertrauen. Vor den ersten Neuwahlen der neuen Aera aber wurde nur in einem einzigen Wahlkreise (zu Breslau) schon mit Bestimmtheit ausgesprochen, was die Nation zunächst zu fordern berechtigt war. Es war folgendes: Sicherstellung der Wahlen und gesetzliche Abgränzung der Wahlbezirke; Selbstverwaltung der

Gemeinden und eine damit übereinstimmende Kreis- und Provinzial-Ordnung; Wiederaufhebung der gutsherrlichen Polizei; Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen; ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz; Revision des Preßgesetzes; ein Unterrichts-Gesetz; thatsächliche Achtung der gesetzlich verheißenen Religionsfreiheit; Revision der Gesetze, welche die Zuständigkeit der Verwaltung und der Rechtspflege bestimmen und die Kompetenz der ersteren beschränken.

Alle diese Forderungen waren streng in der Verfassung begründet, sie alle hatten sich schon als unabweisbares Bedürfniß geltend gemacht.

Zwölftes Kapitel.

Die Schürzung des Knotens.

Die wichtigsten Berathungs-Gegenstände der ersten Session unter der Regentschaft (12. Januar bis 14. Mai 1859) waren die Regulirung der Grundsteuer und Einführung einer allgemeinen Gebäude-Steuer, das neue Ehegesetz, ein Gesetz über das eheliche Güter-Recht in Westphalen, — lauter Regierungs-Vorlagen, welche an dem Widerstande des Herrenhauses scheiterten; ferner die bewilligte Erhöhung der Kron-Dotation und die Mobilmachung der Armee. Der Zwiespalt zwischen dem Abgeordnetenhause und der Regierung einerseits, und dem Herrenhause andrerseits, hatte schon solche Dimensionen angenommen, daß er in der Schlußrede des Prinz-Regenten einen starken Widerhall fand. Dagegen durfte der Regent „den Geist der Treue und Hingebung für König und Vaterland" rühmen, welcher „in den Beschlüssen der letzten Tage auf eine seinem Herzen wohlthuende Weise sich unzweideutig kund gegeben" habe. Es handelte sich um die Mittel zur Kriegsbereitschaft während des französisch-österreichischen Krieges in Italien, welche von dem Landtage bedingungslos bewilligt worden waren. Schon am 20. April waren drei Armeecorps (so viel betrug das preußische Bundes-Kontingent) mobil gemacht worden; die Regierung hatte bald darauf die Mobilmachung des gesammten Heeres in's Auge gefaßt.

In der That konnte die Bewilligung der großen, hierzu erforderlichen Summen bei keiner Partei auf ernsthaften Widerstand stoßen, da noch jede Partei, sowohl die Freunde Oesterreichs, als auch die Anhänger einer nationalen Politik Preußens, hoffen durften, die Regierung auf ihre Seite zu ziehen, zu jeder

thätigen Politik aber, in welcher Richtung sie sich auch bewegen sollte, ein imponirendes Auftreten als Vorbedingung gelten mußte. In der schon erwähnten Thronrede am Schluß der ersten Sitzungsperiode hatte es mit pythischer Unklarheit geheißen: „Preußen ist entschlossen, die Grundlagen des europäischen Rechtszustandes, das Gleichgewicht Europas zu wahren. Es ist sein Recht und seine Pflicht, für die Sicherheit, den Schutz und die nationalen Interessen Deutschlands einzustehen. Die Obhut dieser Güter wird es nicht aus seiner Hand geben. Preußen erwartet ferner, daß alle Deutschen Bundesgenossen ihm bei Lösung dieser Aufgabe fest zur Seite stehen und seine Bereitwilligkeit, für das gemeinsame Vaterland einzutreten, mit Vertrauen erwidern werden.“ —

Indessen ging der deutsche Bundestag auf die preußischen Reformpläne keineswegs ein und verweigerte der preußischen Krone die militairische Führung Deutschlands. Es ist bekannt, daß Oesterreich lieber die Lombardei und seinen Einfluß in Italien opferte, als daß es Preußen die Suprematie in Deutschland einräumte; diese Verblendung Oesterreichs war Preußens und Deutschlands Glück!

Preußen hatte in der großen politischen Verwickelung jenes Jahres keine bestimmte Position gefaßt und sich dennoch durch seine Haltung isolirt. Dem französischen Kabinet war es klar, daß Preußen nahe daran war, Oesterreich zu Hilfe zu kommen; Oesterreich, das, noch in seiner Noth übermüthig, von Preußen Vasallendienste geheischt hatte, verzieh ihm die unerwartete Widersetzlichkeit nicht; die Mittel- und Klein-Staaten des Deutschen Bundes waren alarmirt durch die Bedingungen, welche Preußen für die verlangte Leistung von Bundeshülfe gestellt hatte. Wer die inneren Schäden Frankreichs nicht durchschaute, mußte ohnehin von dem oberitalienischen Kriege auf das Projekt eines Rheinfeldzuges schließen. Allerdings konnte, nach einer damals geläufigen Redensart, der Rhein am Po vertheidigt werden; höchst wahrscheinlich aber hätte Oesterreich den Rhein für den Po preisgegeben, dem dritten Napoleon, wie einst dem ersten. Mit Preußens vorsichtiger Neutralität war aber diese Gefahr

durchaus nicht beseitigt, zumal die preußische Regierung sich entschlossen zeigte, den Anträgen des Tuilerienkabinets auf eine gemeinschaftliche Rheinbundspolitik die entschiedenste Verneinung entgegenzusetzen. In dieser Situation waren die Gedanken leitender Staatsmänner auf eine Erhöhung der Wehrkraft gerichtet, und diese glaubte der Regent nur durch eine organische Umgestaltung des bisher populairen, von Scharnhorst eingeleiteten, 1814 gesetzlich fixirten Systems erlangen zu können. Die Ersetzung des Kriegsministers von Bonin durch Herrn von Roon (am 5. Dezember 1859) war das Signal zu der neuen Aktion. Am 9. Februar 1860 wurde dem Landtage ein „Gesetz-Entwurf betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste" vorgelegt, welcher den Ausgangspunkt jenes langen und tief einschneidenden parlamentarischen Konfliktes bildete, der alle neu bestätigten Rechtsgrundlagen, eine nach der anderen, wieder in Frage stellte und erschütterte.

Das Ereigniß hatte seinen Schatten schon voraus geworfen; in der Session von 1859 tauchte schon die Befürchtung auf, daß das Ministerium die alte Landwehrordnung verändern wolle, aber Bonin erklärte mit Bestimmtheit, daß die Regierung die Landwehrordnung vom 3. September 1814 als ein Landesgesetz ansehe, das nur auf gesetzlichem Wege abgeändert werden könne. Veränderungen (der inneren Formation) seien unvermeidlich, aber das Wesen des Institutes solle nicht angetastet werden. —

Der neue Gesetz-Entwurf ging zunächst dahin, die Dienstpflicht im stehenden Heere auf acht Jahre auszudehnen, von welchen die Infanterie drei Jahre, die Kavallerie vier Jahre bei den Fahnen bleiben sollte. Die Dienstzeit der Landwehr wurde auf elf Jahre bemessen, ohne Unterscheidung des ersten und zweiten Aufgebots. Die Landwehr sollte überhaupt zunächst nur noch zur Vertheidigung des Vaterlandes innerhalb der Landesgrenzen dienen. In den, dem Gesetz-Entwurfe beigefügten Motiven wurde als der Haupt-Gesichtspunkt vorangestellt: es solle die Basis der allgemeinen Wehrpflicht auf diese Weise zur möglichst vollen Geltung gelangen. Seit 1820 seien nur etwas über 40,000 Mann zur jährlichen Aushebung für die dreijährige

Dienstzeit gekommen, seitdem aber habe die Bevölkerung um mehr als 60 Prozent zugenommen. Statt 40 Prozent der Wehrpflichtigen würden nur noch etwa 26 zum wirklichen Dienste herangezogen. Die künftigen Aushebungen sollten demnach 63,000 Rekruten liefern. Also Erhöhung des Friedensstandes des stehendes Heeres. Die Pille sollte dadurch versüßt werden, daß die älteren Jahrgänge der Landwehr erleichtert würden. Während aber die vier ältesten Jahrgänge der Landwehr aus dem bisherigen engeren Verbande der mobilen Feldarmee entlassen wurden, ergab sich daraus die Nothwendigkeit, die drei jüngsten Jahrgänge der Landwehr zum stehenden Heere zu ziehen. Somit konnte freilich auch die Abzweigung der Landwehr in zwei Aufgebote wegfallen.

Hieran knüpften die Motive eine ziemlich strenge Kritik des Landwehr-Instituts, das doch zu den stolzesten Erinnerungen des preußischen Volkes gehörte. Das große Publikum, und besonders die „unabhängigen" Liberalen sahen in dieser Vorlage nur die Tendenz des militairischen Absolutismus und dessen Haß gegen eine bewährte volksthümliche Institution verkörpert. Nach den langen Friedenszeiten, nach den schmählichen diplomatischen Niederlagen gegen Oesterreich und Dänemark im Anfang der fünfziger Jahre und der immer noch unklaren und wenig kühnen Politik am Ende derselben mußte das Betreiben einer Verstärkung des rein militairischen Elementes im Staate um so größerem Mißtrauen begegnen, je weniger der Rechtsstaat gesichert, die Freiheit im Innern befestigt war, je schwächer die Aussichten auf den Ausbau der Verfassung sich zeigten.

Am wirkungsreichsten für das große Publikum, weil viele Einzelne bedrückend, war eine Forderung, die allerdings schon im Gesetze vom 3. September 1814 begründet war, aber seit 1833 nicht zur Ausführung gekommen war: die dreijährige Dienstzeit.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses motivirte die populären Bedenken ausführlich und wurde über einen Gegen-Entwurf schlüssig mit folgenden Hauptpunkten: Eine sechsjährige Dienstzeit im stehenden Heere, davon zweijährige Präsenzzeit der Infanterie bei den Fahnen, dreijährige in den übrigen Waffen;

sechsjährige Dienstzeit der Landwehr ersten Aufgebotes, siebenjährige Dienstzeit in der Landwehr zweiten Aufgebotes. — Gegen die Last der erhöhten Kosten wurde von der Kommission geltend gemacht, der Militair-Etat sei seit 1848 schon um 5 Millionen gestiegen; eine Mehrausgabe, wie die Regierung sie für die Reorganisation verlange, werde künftig alle Mittel zur Landesverbesserung verschlingen.

Die Staatsregierung zog hierauf ihren ersten Gesetz-Entwurf zurück, noch ehe er im Plenum zur Berathung gestellt war, und legte alsbald (am 5. Mai 1860) einen neuen Gesetz-Entwurf vor, worin „zur Aufrechthaltung und Vervollständigung derjenigen Maßnahmen, welche für die fernere Kriegsbereitschaft und erhöhte Streitbarkeit des Heeres erforderlich und auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen thunlich sind," ein einmaliges Extraordinarium von 9 Millionen Thaler gefordert ward, — zu welchem Zwecke der für die Kriegsbereitschaft des vorigen Jahres bewilligte Steuerzuschlag von 25 pCt. fort erhoben werden sollte.

Die finanzielle Forderung betrug in dieser bescheidenen Form kaum weniger, als vorher für die ganze Reorganisation, noch dazu in zwei Raten, angesetzt worden war. Der Finanzminister von Patow erbat die gewünschte Summe als ein „Vertrauensvotum," wobei es „nicht auf den speziellen Nachweis der einzelnen Posten ankommen würde." Er erklärte wiederholt, im Namen der Staatsregierung, daß es sich um ein „Provisorium" handle, womit der künftigen Regelung der Verhältnisse auf gesetzlichem Wege in keiner Weise präjudizirt werde.

Zehn Tage später hatte derselbe „liberale" Minister schon eine andre, etwas zweideutigere Auslegung für das einjährige Provisorium. Allerdings bleibe die definitive Regelung des Heerwesens dem Gesetze, und somit auch der Mitwirkung der Landesvertretung, vorbehalten; aber die Regierung würde ein Provisorium in dem Sinne nicht acceptiren, daß nach Ablauf desselben „der frühere normalmäßige Zustand ganz von selbst wiederkehren sollte." Provisorisch sei der Zustand in dem Sinne, daß „die Regierung ihre Aufgabe darin erblicke, ihn, wie er sich

gleichsam von selbst aus den Verhältnissen herausgebildet habe, vorläufig aufrecht zu erhalten und, so weit es zu seiner Aufrechterhaltung nothwendig sei, zu vervollständigen."

Wenn diese Erklärung nicht ganz ehrlich lautete, so verrieth sie doch den Kern des Planes für Jeden, der klar sehen und hören wollte. In der Kommission freilich erklärte v. Patow: „Alle Einrichtungen sollen so getroffen werden, daß sie künftigen Beschlüssen nicht präjudiziren." v. Auerswald, Graf Schwerin und selbst v. Roon bestätigten Das.

Trotzdem kann man der Kommission, welche unter diesen Umständen sich mit solcher Erklärung abspeisen ließ, den Vorwurf der Mitschuld an der Entstehung des Verfassungskonfliktes nicht ersparen. Hätte in ihr nicht ein schwächliches Friedensbedürfniß und die ängstliche Konnivenz mit den liberalisirenden Mitgliedern des Ministeriums, die Furcht vor dem frühen Ende der liberalen Regierungs-Velleitäten lähmend gewirkt, so würde sie Einsicht genug besessen haben, ihre Bewilligung an die definitive Regelung der militairischen Verhältnisse zu knüpfen. Das Diplomatisiren ist erst Sache des Volksvertreters, nachdem er seiner ersten Pflicht, der Wahrung des öffentlichen Rechtes, genügt hat. In der ganzen Peripetie des Militairkonfliktes findet man überall den Knoten dadurch unentwirrbar, daß es der Regierung an der rechten Aufrichtigkeit, und der Landesvertretung, bald aus diesem, bald aus jenem Grunde, an der rechten Einsicht und Sachkenntniß fehlte. Noch heute sind wir, bei ruhiger Rückschau, der Meinung, daß die Regiernng mit offenem Auftreten Alles Wünschenswerthe auf constitutionellem Wege erreichen konnte. Allerdings hätte eine kühnere Deutsche Politik und ein entschiedeneres Reformiren im Innern ihr auch die Pfade zur Militair-Reorganisation wesentlich geebnet.

Am 9. Mai erklärte der dem Hause durch Georg von Vincke erstattete Kommissionsbericht: [1])

---

[1]) In der Kommission saßen von bekannten Mitgliedern: Vincke, Grabow, Kühne, Stavenhagen, Milde, Reichensperger, v. Hoverbeck, Harkort, v. Auerswald.

„Die Nothwendigkeit des einstweiligen Fortbestehens dieser Kriegsbereitschaft wird von der Kommission einstimmig anerkannt. Sie konnte sich der Wahrnehmung nicht entziehen, daß Europa in Nachwirkung der aus dem letzten Kriege hervorgegangenen Verwickelungen sich noch in einem Zustande der Unbehaglichkeit befindet, welcher einem bewaffneten Frieden sehr ähnlich sieht. Vor allem Anderen aber wird die Preußische Landesvertretung in patriotischem Selbstgefühl stets des erhabenen Wortes sich erinnern: „„Die Welt soll es wissen, daß Preußen überall das Recht zu schützen bereit ist."" Als schreiende Verletzungen guten alten Deutschen Rechtes springen hier sofort die Vergewaltigungen in Hessen und in Schleswig-Holstein in die Augen. In beiden Fällen — im ersten mit einer Stimmenmehrheit von $^3/_4$, im zweiten einstimmig — hat das Haus der Abgeordneten noch in den letzten Tagen ausgesprochen, daß Preußen, dem Rechte Anerkennung, dem Unrechte Wandel zu schaffen, in erster Reihe berufen, daß die Ehre des Landes dafür verpfändet ist. Diese Beschlüsse würden jedes Nachdruckes entbehren, sie würden im Deutschen Vaterlande wie in Europa nicht verstanden werden, wenn gleichzeitig die seit Monaten bestehende Kriegsbereitschaft einem Zustande des tiefsten Friedens Raum geben sollte."

„Allerdings beruhen die zur Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft getroffenen und angebahnten Maßnahmen zum Theil auf Prinzipien, welchen die Kommission bei Berathung der früheren Vorlagen mit 14 gegen 7 Stimmen ihre Billigung versagen zu müssen geglaubt hat (namentlich der Eliminirung der Landwehr aus den Reihen der mobilen Feldarmee und der Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit der Infanterie). „Allein die Königliche Staats-Regierung geht davon aus, daß in keiner Weise den künftig zu fassenden Beschlüssen präjudizirt werden soll und präjudizirt werden wird."

Zu besserer Sicherstellung wurde dem Hauptworte „Aufrechterhaltung" das Beiwort „einstweilige" hinzugefügt. In der Plenarsitzung vom 15. Mai verwahrte

Vincke mit den stärksten Ausdrücken die Zukunft gegen jede Möglichkeit der Mißdeutung, und so wurde denn das Extraordinarium mit 322 gegen 2 Stimmen bewilligt. Die Majorität übertrug somit in ihren Vorbehalten die Sorge für die Steuerkraft des Volkes und die gewissenhafte Wahrung des öffentlichen Rechtes auf die künftigen Landesvertretungen und glaubte genug gethan zu haben, daß sie direkt Nichts vergeben, Nichts ausdrücklich geopfert hatte. Aber sie übersah, daß sie eine Lage schuf, welche stärker war, als alle Vorbehalte. Bemerkenswerth ist in dem Kommissionsbericht die Beziehung auf die Kurhessische und die Nordalbingische Frage: Die Bewilligung sollte gleichsam der Preis oder wenigstens die Aufmunterung für ein kühneres Vorgehen in den deutschen Angelegenheiten sein, doch ohne daß eine Bedingung gestellt worden wäre. Keinenfalls sollte die Regierung sagen dürfen, daß die Zweite Kammer sie in ihren großen, noch in tiefes Geheimniß gehüllten Plänen gehindert oder gekreuzt habe. Indessen fällt in jene Zeit (6. Juni) eine preußische Cirkular-Depesche, welche die Anbahnung der deutschen Bundesreform durchaus von dem Einverständniß der Fürsten abhängig macht. Es war die Vereinbarungs-Idee von 1849, welche es auch richtig bis zu den bekannten Militair-Conventionen mit einigen der kleinsten Fürsten brachte.

Dreizehntes Kapitel.

Die Session von 1861.

Die nächste Landtagssession, welcher Waldeck durch eine Nachwahl in Bielefeld angehörte, wurde bald nach dem Tode Friedrich Wilhelms IV. eröffnet. In der königlichen Eröffnungsrede wurde wiederum „die Integrität des Deutschen Bodens" als Aufgabe der preußischen Politik hingestellt und auf eine Erhöhung der Wehrkraft hingewiesen. Der König berichtet, daß seine Regierung eine Revision der Bundeskriegsverfassung herbeizuführen bestrebt sei, und giebt sich der „zuversichtlichen Hoffnung hin, daß diese Bemühungen endlich zum Ziele führen werden." Er bedauert die Fortdauer des Zwistes in Kurhessen, so wie die Erfolglosigkeit der „Schritte, welche Preußen mit den übrigen deutschen Bundesstaaten seit Jahren gethan hat, um die unter der Herrschaft des Königs von Dänemark vereinigten deutschen Herzogthümer in den Genuß eines, den bestehenden Vereinbarungen entsprechenden, geregelten Zustandes treten zu sehen."

In üblicher Weise hatte Vincke eine Adresse zur Beantwortung der Thronrede beantragt. Der Adreß-Entwurf, über den Beseler Bericht erstattete, war im Wesentlichen eine Umschreibung der Thronrede. Die Debatte darüber zog sich aber durch viele Wochen hin, sintemalen von beiden Seiten des Hauses fast alle großen politischen Fragen theoretisch durchgesprochen wurden. Am 8. Februar nahm, unter allgemeiner Spannung, der neue Abgeordnete für Bielefeld das Wort, und zwar zu einem Passus, der ihm gleich Gelegenheit gab, seinen ganzen Standpunkt zu entwickeln.

In den Schlußsätzen der Thronrede nehmlich war „die weise Fortentwickelung des Rechts= und Verfassungslebens“ in der damals üblichen Weise als das sicherste Mittel bezeichnet gegen „den Geist des Umsturzes, der sich jetzt in Europa regt.“ Waldeck sah sich die Phrase näher an und fragte das Haus, was damit gemeint sein könne, ob es in Preußen Kronprätendenten gebe, oder ob eine feindliche Nationalität den Staatsverband aufzulösen trachte. Früher habe man ihn und andere treue Anhänger der Verfassung als Umstürzler bezeichnet; allein besser könne man den Spieß umdrehen und den Vorwurf des Umsturzes gegen Die erheben, welche „eine wirkliche Verfassung theilweise abbröckeln, die besten Grundsteine herausziehen und ein solches Gebäude dadurch unbewohnbar machen.“

„Doch, meine Herren, lassen wir alle diese Nomenklaturen weg; Paul=Louis Courier [1]) hat schon gesagt: „Der Himmel behüte uns vor den Redensarten.“ Werfen wir die Redensarten ab und halten wir uns an die Sachen, die zu thun sind. Wüßte ich einen Geist vorzuschlagen, den wir von uns bannen müßten, von dem politischen Leben, vor allen Dingen fortwünschen von den Stufen des Thrones, m. H., das wäre der Geist der Lüge und der Geist der Servilität.“ Diese mit gehobener Stimme gesprochenen Worte machten einen tiefen Eindruck und marquirten unmittelbar die Stellung, welche Waldeck in der Versammlung einnehmen wollte und bald auch einnahm, noch ehe er von näheren politischen Freunden umgeben war. (Selbst Schulze=Delitzsch kam erst später, durch eine Berliner Nachwahl, in das Haus.) Waldeck fuhr fort, indem er „die gegenseitige männliche Achtung der Parteien“ als die Grundlage des politischen Lebens darstellte. Dann schilderte er in beredten Worten den Verfall des öffentlichen Rechtes in Preußen, die verderblichen Erfolge der Reaktion, das Abweichen von der vorgezeichneten Linie der preußischen Entwickelung, und appellirte zum Schluß mit überraschend versöhnlicher Tendenz an die Minister

[1]) Waldeck soll im Gefängniß diesen großen Pamphletisten gründlich studirt und sogar theilweise übersetzt haben.

der neuen Aera, sie an ihre liberale Vergangenheit erinnernd, an das Herz und die Ueberzeugung des Königs selbst, dem er „von ganzem Herzen" „eine lange und ruhmreiche, dem Volke nützliche Regierung" wünschte.

Mit dieser klugen und wirkungsvollen Rede, die lebhaften Beifall erregte und dem Redner in der nächsten Zeit eine ganze Menge Vertrauens-Adressen in's Haus schaffte, betrat nun Waldeck aufrichtig den Boden der constitutionellen Reform und der gemäßigten Opposition. Hiermit that er den Schritt, der sich aus den Verhältnissen gebieterisch ergab, und der sich aus der Annahme der Wahl unter den gegebenen Umständen eigentlich schon von selbst verstand. Allein was dem Verständigen selbstverständlich ist, bedarf für die Menge noch eines bestimmten Ausdruckes; — so wenig und so selten treten solche logische Prozesse in dem allgemeinen Bewußtsein siegreich auf, wo sie mit den schablonenhaften Redensarten und Traditionen der Parteien in Widerspruch gerathen, daß noch einige Monate später die Umwandlung der preußischen Demokratie in die „Fortschrittspartei" in einer Schaar von Zurückgebliebenen Proteste und Verdächtigungen hervorrief, obgleich sie zunächst Nichts enthielt und Nichts besagte, als Das, was am 8. Februar in Waldeck's Munde allgemeine Billigung gefunden hatte.

Waldeck's nächste parlamentarische Aeußerung (am 11. Februar) knüpfte an die Berathung einer Petion an, in welcher Lehnschulzen für die Aufhebung des Lehnschulzenamtes eingekommen waren, um das Erbschulzenthum und überhaupt die ganze verfassungswidrige Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856, besonders die Polizeigewalt des Gutsherrn und dessen Recht auf Bestellung der — nicht erblichen — Schulzen, einer scharfen Kritik zu unterziehen.

Eine andere Petition gab ihm bald darauf (am 21. Februar) Gelegenheit, die Stellung der Mediatisirten zu besprechen, deren staatsrechtliche Privilegien in der Reaktionszeit durch Gesetze nnd Verordnungen gegen Geist und Wortlaut der Verfassung bestätigt und verstärkt worden waren. Dies war eine große und gründliche juristische Darstellung, in welcher er noch dazu seine

genaue Kenntniß westphälischer Zustände bestens verwerthen konnte.

Gegen die geheimen Fonds stimmte Waldeck, aber nicht etwa, wie er ausdrücklich betonte, aus Mißtrauen gegen die bestehende Regierung, sondern weil er überhaupt solche Fonds für „gänzlich unnütz" und obendrein für „schädlich" hielt.

Am 2. März gab eine Berathung mehrerer Petitionen (besonders der bekannten, gar viele Desiderien umfassenden, „Stettiner Petition" von Amelung und Genossen) den Anstoß zu einer weitläuftigen Berathung der ganzen deutschen Frage. Es gehört zur Bezeichnung der hoffnungsvollen und friedfertigen Stimmung jener Epoche, daß die größten und allgemeinsten Angelegenheiten auf dem Wege privater Petitionen in's Abgeordnetenhaus gelangten und daselbst die ausführlichsten und ernsthaft eingehenden Debatten veranlaßten. Während die Regierung über Kurhessen und Holstein am Bundestage, d. h. mit Oesterreich und dessen Vasallen, diplomatisirte und in Sachen der Bundesreform auf das Projekt, den Oberbefehl des Bundeeheeres mit Oesterreich zu theilen (die Mainlinie!) lossteuerte, kamen aus allen Theilen des Landes ehrerbietige, aber dringende Vorstellungen, daß eine zweckmäßigere Gestaltung des Heerwesens allein nicht genüge, sondern daß mit volksthümlichen Mitteln und auf der Grundlage einer freisinnigen inneren Politik die Aufrichtung des deutschen Bundesstaates unter preußischer Führung angebahnt werden müsse.

Während Justizrath Wagener im Namen der feudalen Minorität diese ganze Bewegung des eben erst gestifteten Nationalvereins verhöhnte, indem er seine Blut- und Eisen-Theorie mit den Worten begründete: „Gutwillig gehen die deutschen Fürsten nicht und vertreiben werden Sie sie auch nicht," — entwickelte der Minister des Innern (Graf Schwerin) der wiederholt in Vertretung seines Kollegen vom Auswärtigen Amte das Wort nahm, sorgfältig die friedliche Politik der Regierung und deren Abscheu vor jeder Vergewaltigung deutscher Bundesfürsten. In dieser Debatte, wie kurz vorher gegen die Mediatisirten, kämpfte Waldeck an Vincke's Seite, welcher damals fast in jeder

Sitzung mehrere Reden hielt, gegen die feudal-klerikale Koalition. (Reichensperger sekundirte dem Wagener.) Waldeck begann mit einer Erklärung, welche in seinem Munde zur Zeit fast ebenso sehr überraschte, als seine erste, zum Frieden ermahnende Auseinandersetzung, mit der Erklärung nehmlich, daß die deutsche Frage bis zu ihrer Lösung nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden werde und daß nur Preußen sie lösen könne. Daß Preußen sich nicht mit der zweiten oder dritten Stelle im Bunde begnügen könne, sei keine Ueberhebung eines Volksstammes über die andren, denn im preußischen Staatsgebiete seien alle deutschen Volksstämme vertreten. Jetzt, wo von Frankreich Gefahr drohe, sei die alte Bundesverfassung nicht mehr zu konserviren. Preußen müsse das Anrecht, welches ihm die Reichsverfassung von 1849 gewährt, geltend machen; irgend eine Handhabe hierzu werde sich schon finden lassen. Wenn der Schritt geschehe mit Berufung eines Central-Parlaments, so würden die konfessionellen Gegensätze in Deutschland ebenso wenig im Wege stehen, als die Stammes-Unterschiede.

Die Art, wie sich Waldeck in dieser Rede über Oesterreich und Italien aussprach, mußte der katholischen Fraktion die Hoffnung, ihn jemals mit ihr conniviren zu sehen, für immer gründlich vereiteln. Man darf annehmen, daß er die Gelegenheit gesucht oder wenigstens gerne benützt hat, sich mit ihr auseinanderzusetzen und jedem Verdacht eines katholisirenden Einverständnisses für immer ein Ende zu machen. —

Am 6. März d. J. sprach Waldeck zum Grundsteuer-Gesetz-Entwurf für die darin bezweckte Herstellung der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung, aber gegen die hohe Kompensationssumme, welche eine Belastung der Zukunft enthielte, wie sie kein gewissenhafter Volksvertreter auf sich nehmen dürfe. In seiner Weise suchte er nachzuweisen, daß die Versammlung von 1848 auch in dieser Angelegenheit den richtigen Weg gewiesen, und beiläufig auch: daß die Regierung sich nicht nach neuen Finanzquellen zur Erhöhung des Militairstandes umzusehen brauchte, wenn sie damals den deutschen Bundesstaat und mit ihm das deutsche National-Heer gegründet hätte.

Auch an dem weiteren Verlauf dieser Debatten nahm er lebhaften Antheil, zunächst durch eine heftige, aber erfolglose Oppositon gegen die fortdauernde Grundsteuer-Befreiung der reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen.

In einer der nächsten Sitzungen gerieth er mit Vincke in einen recht überflüssigen Streit, der zur Tagesordnung eine zerstreuende Episode bildete, über den Gegensatz von Unterthan und Staatsbürger, was damals in der Presse lange Nachspiele veranlaßte und auch später noch ab und zu in den Legislaturen wieder auftauchen sollte. Vincke benutzte die Gelegenheit zu einem Requisitorium gegen das Jahr 1848 und citirte zu schärferer Unterscheidung daneben fortwährend Waldeck's versöhnliche Rede vom 8. Februar d. J. (Vergl. oben.) Waldeck blieb ihm die Antwort nicht schuldig und erinnerte daran, daß die Anklagen, welche er so eben hören mußte, schon in seinem Prozesse ad absurdum geführt worden seien.

Am 9. März wiederholte er seine Argumente gegen die Entschädigungsansprüche des bisher steuerfreien Grundadels und führte dafür die Motive des Regierungs-Entwurfes von 1850 an, welcher damals aussprach, daß in der Fortdauer der rechtswidrigen Anomalie seit 1810 schon Entschädigung genug liege. —

Am 4. April ergriff Waldeck bei einer der zahlreichen Petitionen über Verfassungsfragen die Gelegenheit, sich über §. 106 auszusprechen, besonders über die zweite Hälfte, welche den Gerichten das Erkennen über die Rechtsgültigkeit königlicher Verordnungen entzieht.

Bald darauf nahm er Veranlassung, sich über den Juden-Eid in freisinnigster Richtung zu äußern. Er wollte überhaupt die confessionellen Symbole aus den prozessualischen Eiden entfernt wissen, wie sie schon aus den politischen Eiden entfernt waren.

Einige von der Regierung vorgeschlagene Modifikationen der Gewerbeordnung von 1845 veranlaßten ihn, für Konzessions-Entziehungen den Rechtsweg zu beantragen. Das war freilich verlorene Mühe; selbst Gneist vertheidigte das Administrativ-Verfahren. In Bezug auf das „Preß-Gewerbe“ lagen die

Partei-Verhältnisse etwas günstiger, und Waldeck konnte theilweise für die Anträge der Kommission eintreten. Es lohnt nicht mehr, die Details jener Verhandlungen wiederzugeben, über deren kleinlichen Inhalt die Zeit mit ehernem Schritt dahingegangen ist. Ueberall aber vertrat Waldeck unentwegt und mit einer gleichsam naiven Begründung einfache und große Rechtsprinzipien.

Der Gesetz-Entwurf der „Neuen Aera", die Erweiterung des Rechtsweges betreffend, veranlaßte ihn, wie bescheiden auch diese Erweiterung ausfiel, zur Danksagung an das Ministerium. Er stellte auch keine ferneren Erweiterungs-Anträge, um die Vollziehung eines so wohlthätigen Gesetzes nicht zu verzögern. Gegen den Kommissionsbericht (des Referenten Gneist) polemisirte er aber in Hinsicht der grundlegenden Theorie, weil derselbe für die eigentlichen Hoheitsrechte des Staats den Rechtsweg ausschließen wollte. Er gab allerdings zu, daß die Aufsichtsrechte der Staatsverwaltung erst durch Einführung eines Systems der Selbstverwaltung gründlich zu ersetzen wären. Gerade für dieses Ziel wollte er die Bahn frei halten.

In der nächsten Sitzung (vom 26. April) erregte der Gesetzentwurf über die gerichtliche Verfolgung von Amts- und Dienst-Handlungen eine interessante Debatte, in welcher Waldeck selbstverständlich für die Herstellung der Rechtsgleichheit und Beseitigung der Kompetenz-Konflikte stritt. Das militairische Standesbewußtsein war damals noch besonders empfindlich und sollte auch von allen Seiten geschont werden; dennoch setzte die liberale Partei es durch, daß der Gesetz-Entwurf auch auf den Soldatenstand ausgedehnt wurde. Das ganze Gesetz aber, welches bestimmt war, in Ausführung des §. 97 der Verfassung und mit Aufhebung des reaktionairen Gesetzes vom 13. Februar 1854 den Rechtsweg gegen Civil- und Militair-Beamte unverschränkt zu eröffnen, und dagegen den im öffentlichen Interesse denselben zu gewährenden Schutz durch formelle Anordnungen zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur richtigen Beurtheilung des Dienstverhältnisses sicher zu stellen, — dieses Gesetz scheiterte, wie die meisten anderen in gleicher Richtung entworfenen, an dem zähen Widerspruch des Herrenhauses. —

In der folgenden Sitzung kam, nach folgerichtigem Vorschreiten, die Ministerverantwortlichkeitsfrage, in beabsichtigter Ausführung des Art. 61 der Verfassung, zur Sprache. Das Ministerium hatte zwar verkündet, daß es sich mit den erforderlichen Vorarbeiten beschäftige. Nichtsdestoweniger legten die Abgg. Behrend und Genossen einen Entwurf vor, der Waldeck's Werk war und sich strenge an die Grundlinien des Verfassungsparagraphen der 1848er Kommissionsberathungen anschloß.

Die Antragsteller bildeten eine geringe Minorität; es war der unscheinbare Kern, aus welchem sehr bald die große deutsche Fortschrittspartei aufsprießen sollte. Es war der erste Anfang, die „unabhängigen" Liberalen von der ministeriellen Mehrheit, welche noch an der Losung des Nur nicht-drängens festhielt, zu unterscheiden. Die letztere gruppirte sich um einen Carlowitz'schen Antrag. Die Konservativen warfen mit der alten Plattheit, das Gewissen des Königs sei die beste Garantie, um sich, stießen ihren Nothschrei für das verletzte „monarchische Prinzip" aus und warnten vor dem drohenden Hereinbrechen des „Parlamentarismus" nnd der Partei-Regierung." Sehr lange, tief theoretische Reden wurden dabei von Wagener, Reichensperger, Blanckenburg, von Beseler, Burghart, Schulze-Delitzsch, Gneist und Anderen gehalten.

Bekanntlich ist die Forderung, mit der man es damals so eilig hatte, noch heute nicht erfüllt: noch heute hat Preußen „verantwortliche" Minister, die es nur dem Namen nach sind, die bei jedem Anlaß ihre Verantwortlichkeit scheinbar geltend machen, aber keineswegs sehr eifrig bemüht sind, eine feste rechtliche Grundlage dieser bis dahin in der Luft schwebenden Verantwortlichkeit zu schaffen.

Es ist seither Mode geworden, über solche papierene Sicherheits-Schrauben wegwerfend zu urtheilen; es mag zugegeben werden, daß das Gesetz, wie es damals vorgelegt wurde, daß selbst ein besseres Gesetz den Verfassungs-Konflikt nicht verhindert haben würde. Wenn aber ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz wirklich unter allen Umständen unnütz wäre, so fände es keine so energischen und ausdauernden Widersacher. Der Verfassungsartikel,

an dessen Wortlaut sich die Forderungen auch der Entschiedensten genügsam anschlossen, läßt in der That kein wirksames Gesetz zu, indem er einerseits das Ober-Tribunal zum politischen Gerichtshof stempelt, andrerseits die Straffälle sehr beschränkt und dabei die ganze finanzielle Verantwortlichkeit ausschließt. Der Waldeck'sche Entwurf hatte noch andere Mängel, indem er z. B. ganz unbegreiflicherweise den Beweis, daß dem Schuldigen ein Bewußtsein der Verfassungswidrigkeit seiner Handlung innegewohnt habe, verlangt, also dem Kläger den schwierigsten Beweis zuschiebt und dadurch dem Angeklagten die günstigste Stellung einräumt, welche in den allermeisten Fällen der völligen Straflosigkeit gleich kommen würde. Es ist überdieß gar nicht einzusehen, warum der allgemeine Rechtssatz: „Error juris nocet", gerade für die berufenen Hüter des Gesetzes eine Ausnahme erleiden sollte.

Auch gegen das im Entwurf vorgezeichnete Verfahren ließen sich viele sehr begründete Ausstellungen erheben. [1]) —

Ein anderer, nicht minder wichtiger Gegenstand nahm bald darauf Waldeck's Thätigkeit in Anspruch. Die Regierung hatte einige Abänderungen der Städteordnung von 1853 vorgelegt, welche sogar größtentheils die Zustimmung des Herrenhauses gefunden hatten. Das Abgeordnetenhaus hatte zunächst, nach Vorschrift seiner Geschäftsordnung, die Angelegenheit der Kommission für das Gemeindewesen übergeben, welche, in Anknüpfung an zahllose Petitionen aus dem Lande, die ganze Städteordnung der alten Provinzen (von 1853) in gemäßigt liberalem Sinne revidirte und auch noch die Städteordnung von 1856 für Westphalen und Rheinland hinzuzog.

Im Widerspruch mit der Regierung und dem Herrenhause und auch weit über die Absichten und Tendenzen der ersteren hinausgehend, versprach die Arbeit der Kommission für Gemeindewesen (deren erster Bericht das Aussehen eines Berichtes der Petitions-Commission hatte) wenig oder keinen praktischen

---

[1]) Vergl. meine „Vermischten Schriften" (Stuttgart bei Kröner) Bd. I. 1866; Abh. IV. Ueber Minister-Verantwortlichkeit.

Erfolg. Noch weiter entfernte sich Waldeck von den gegebenen Möglichkeiten, indem er für den ganzen preußischen Staat eine für Stadt und Land gleichmäßige und einheitliche Gemeinde-Verfassung verlangte, welcher sich eine entsprechende Kreis- und Provinzial-Verfassung anschließen sollte.

Waldeck's mündliche Begründung seines Antrages schilderte zunächst den Krieg der Reaktion gegen das selbstständige Gemeindeleben. Dann führte er seine, schon 1848 mit Energie vertretene Ueberzeugung aus, daß nur in einem freien Gemeindeleben das constitutionelle System Wurzel fassen könne. Den Schwerin'schen Kreisordnungs-Entwurf von 1861 wollte er nicht gelten lassen, zunächst weil man logischerweise mit der Gemeinde-Ordnung beginnen müsse. Aber der Schwerin'sche Entwurf beruhe auch außerdem auf einem falschen Prinzip. Waldeck beantragte möglichst einfache und gleichmäßige Formen; wo die Einzel-Gemeinden zu klein dafür seien, möge man Sammtgemeinden bilden. In Bezug auf die Gemeindewahlen wollte er lieber das Dreiklassen-System noch länger ertragen, als einen direkten Census acceptiren, zumal der letztere, so lange das Dreiklassenwahlsystem für das Abgeordnetenhaus besteht, auch die Zahl der politischen Urwähler vermindern würde.

Die inneren Widersprüche und die Unbilligkeit der Dreiklassenwahl verhehlte er keinen Augenblick, aber er wollte eine Entwickelung anbahnen, die auf dem kürzeren Wege zum allgemeinen Stimmrecht führen könnte. Der Census lag freilich auch schon in der Stein'schen Städteordnung, aber ein erhöhtes Gewicht sollte ihm wenigstens nicht beigelegt werden. Im Verlauf der Debatte kam auch Wagener (Regenwalde), der bekannte Kreuzzeitungsmann, im Verein mit Peter Reichensperger (Geldern) auf ein Amendement des Herrenhauses zurück, den §. 11 der Westphalen'schen Städteorduung zu konserviren, wonach die Städte kraft eigenen Statuts das Wahlrecht zu Gunsten gewerblicher Korporationen modifiziren durften. Waldeck erwiderte ihm, daß Wagener, wenn er von sozialer Organisation der Arbeit mit all' den unklaren und dunklen Phrasen spreche, sich genau auf dem

Standpunkt derjenigen Phrasenmacher bewege, welche sich im Jahre 1848 breit gemacht hätten.

In der folgenden Sitzung (am 6. Mai) wurde ein Antrag mehrerer Abgeordneten, die Lohnbeschlagnahme der Berg-, Hütten- und Fabrik-Arbeiter betreffend, der das gesetzliche Verbot derselben bezweckte, obgleich von der Kommission empfohlen, doch im Plenum abgelehnt. Auch Lette hatte den Antrag zu weitgehend und im Interesse der Arbeiter selbst bedenklich gefunden. Waldeck meinte es bedürfe keines desfallsigen Gesetzes, die Beschlagnahme künftigen Lohnes sei ohnedieß ungesetzlich und nach der vorherrschenden gerichtlichen Praxis unzulässig.

Die Antragsteller hatten allerdings auch den rückständigen Lohn im Auge und überdieß die vielfältige Unsicherheit der richterlichen Entscheidungen über den künftigen Lohn. Beiderseits wurden die Anträge mit der Rücksicht auf den Kredit des Arbeiters begründet. Für die Gesammt-Meinung des Hauses aber schien die Frage noch nicht reif, und Waldeck speziell perhorreszirte in diesem Falle den scheinbaren Eingriff des Hauses in die richterliche Hermeneutik.

Man konnte hier, wie bei anderen Anläßen, die Beobachtung machen, wie ungerne Waldeck sich auf Gebiete hinüberziehen oder die Aufmerksamkeit der Partei dahin ablenken ließ, wo ihm die Aktion nicht dringend nöthig, nicht den Grundprinzipien seines ganzen Strebens durchaus entsprechend schien. Dann verhielt er sich ablehnend, auch wo er nicht mißbilligen konnte. Wie vielseitig, wie mannigfaltig und unermüdlich übrigens seine Thätigkeit gerade in der Session von 1861 war, das muß wahrhaft Staunen erregen. Nach Vincke war er der fruchtbarste Redner derselben. Seine Betheiligung an den Verhandlungen richtete sich übrigens fast niemals nach der Aussicht auf unmittelbaren Erfolg, sondern nach der inneren Betheiligung, gleichsam dem Herzens-Interesse, das er an den Gegenständen nahm.

So verfolgte er die lange, obzwar an Resultaten arme Debatte über das Gemeindewesen mit nie ermattendem Eifer. Interessant war sein Eintreten für geheime Abstimmung, seine

Agitation für die Ausdehnung der Gemeindeordnung (wie sie ihm vorschwebte) auf die westlichen Provinzen, wobei er aus seiner engeren Heimath mehrmals detaillirte thatsächliche Nachweise und Belege beibrachte.

Mit besonderer Wärme nahm er sich noch in der letzten Sitzung (am 5. Juni) verschiedener Petitionen für die Revision des Vereinsgesetzes (vom 11. März 1850) an. Seiner ganzen politischen Disposition nach, legte er dem politischen Vereinswesen großen Werth bei, obgleich er selbst niemals persönlich an Clubbs oder Aehnlichem theilgenommen hatte. Aber er hatte für seine politische Stellung, bei der Einfachheit und Popularität seines Programms, stets an den Vereinen, wie an der Tagespresse, treue Verbündete gefunden. Er wollte die formlos berathenden Versammlungen nicht der Willkür eines Polizeibeamten preisgegeben sein lassen und sah in dem Strafgesetz hinreichende Garantien gegen jeden Mißbrauch des Vereinsrechts.

Erst kurz vor dem Schluß der Session kam, wie gewöhnlich, die wichtigste Angelegenheit: der Militair-Etat, vor das ermüdete Abgeordnetenhaus.

Die Thronrede vom 14. Januar hatte die Versicherung ertheilt, daß die neuen Formationen sich innerhalb der gesetzlichen Grundlagen der Heeresverfassung bewegen. Von einer gesetzlichen Regelung war nun weiter nicht die Rede. Das Abgeordnetenhaus hatte den Militair-Etat einer besonderen Kommission übergeben, welche den „Etat der laufenden Verwaltung" und den „Etat für die einstweilige Aufrechthaltung und Vervollständigung der größeren Kriegsbereitschaft" gesondert vorberieth. Die Erklärungen der Regierung in der Kommission wurden zweideutiger: die Regierung sehe allerdings die Bewilligung nur als eine provisorische an, aber sie müsse die neuen Bildungen, damit sie wirksam seien, so schaffen, als ob sie dauernde wären. Der Namen sei verändert, nicht die Sache; die Regierung hoffe, mit dem Gesetze von 1814 auszukommen. Die Gesetzesvorlage des vorigen Jahres habe nur spezielle Zwecke verfolgt, wie Entlastung der älteren Jahrgänge der Landwehr, Aussonderung der Gesetzes-Materie von den Instruktions-Gegenständen. Wie weit die

Regierung berechtigt sei, die jüngeren Jahrgänge der Landwehr in die mobile Armee einzuziehen, lasse verschiedene Auslegungen zu und werde vielleicht künftig der Gegenstand einer authentischen Interpretation oder Deklaration werden.

Für die nun beginnende Interpretations-Uebung der Regierung war es überaus wichtig, daß in der Zeit des Absolutismus, welcher die Heeresorganisation entstammt, zwischen Gesetz und Kabinetsordre kein materieller Unterschied bestand; der spätere Sprachgebrauch erleichterte aber den Mißbrauch, eine Kabinetsordre bald als unumstößliches Gesetz und bald als widerrufbares Reglement zu behandeln.

Das System der Regierung fand schon in der Kommission den vollständigsten Widerspruch, aber die von ihr proponirten Abstriche bezogen sich nur auf Details, nicht auf die grundlegenden Thatsachen. Vor der Kommission betonte der Finanzminister zum Schluß das Provisorische des Verhältnisses, der Kriegsminister das Prinzip der Stetigkeit in der Heeresorganisation. Noch schärfer trat dieser Gegensatz in den Budget-Verhandlungen des Plenums hervor, welche trotzdem mit einer Verlängerung des Extraordinariums auf ein Jahr (bis zum 31. Mai 1862) endeten, aber erst nach langen, vier Sitzungen ausfüllenden Debatten und zwar mit der schwachen Majorität von 11 Stimmen (159 gegen 148). Mit großer Majorität wurde eine Resolution hinzugefügt, welche die Regierung verpflichtete, dem nächsten Landtage ein Gesetz zur Reorganisation vorzulegen. Diese Aufgabe acceptirte der Kriegsminister v. Roon nur mit einer sehr starken Verclausulirung.

Waldeck sprach zweimal in dieser Militair-Debatte, das erste Mal (am 27. Mai) für das bedrohte Institut der Landwehr, in dessen volksthümlicher Beschaffenheit er die wahre Grundlage der Existenz des preußischen Staates erblickte.

Während der ganzen, nun anbrechenden Krisis ist sein positives Verhältniß zur Sache, abgesehen von dem Rechtspunkt, durch seine Vorliebe für dieses ächt preußische Institut bezeichnet, das ihm als eine Quelle der Sicherheit, als eine Bürgschaft des Friedens erschien. Auch für die zweijährige Dienstzeit erklärte er

sich lebhaft und mit nachdrücklicher Berufung auf eine frühere Rede des jetzigen Finanzministers von Patow. — Das zweite Mal nahm Waldeck in dieser Debatte das Wort nur, um dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der unisono mit seinen Kollegen auf die gefahrdrohende Lage Europas hingewiesen hatte, die Ueberzeugung zu wiederholen, daß Preußen niemals durch ein stehendes Heer, sondern blos durch ein Volksheer und eine volksthümliche Politik den anderen Großmächten gewachsen sein könne. —

Am 5. Juni schloß der König den Landtag mit einer, Zufriedenheit athmenden Thronrede. Unter vielen, minder bedeutenden Ergebnissen war das Grundsteuer=Gesetz hervorzuheben. Ferner die Annahme des deutschen Handelsgesetzbuches, die Erweiterung des Rechtsweges, die Herabsetzung der Rheinzölle und Aufhebung der Transitozölle, die Minderung der Bergwerks=Steuer. Der Monarch sprach sodann von der „festen und starken Gliederung" seiner trefflichen Armee und der „Durchführung der Reorganisation der preußischen Heeresmacht," bei welcher er „über die Form der Bewilligung, die das Lebensprinzip der großen Maßregel nicht berührt, hinwegsehen" zu können erklärte. Diese Reorganisation war, der Thronrede zufolge, für die Sicherung der deutschen Grenzen um so unentbehrlicher, als es der preußischen Regierung nicht gelungen war, eine Revision des Kriegswesens des deutschen Bundes herbeizuführen „und praktische Vorkehrungen zum Schutze Deutschlands gegen künftige Gefahren zu fördern."

Zur auswärtigen Politik erklärte die Thronrede, daß die Differenzen mit Dänemark noch ungeschlichtet seien, aber eine ernste Gefährdung des europäischen Friedens dadurch nicht zu befürchten sei.

Vierzehntes Kapitel.

Die erste Session des Jahres 1862.

Der Widerspruch in den Kundgebungen des Ministeriums darf nicht blos auf berechnete Täuschung zurückgeführt werden. Der Kriegsminister wußte, was er wollte, und was er sagte, war leicht zu durchschauen; — seine Kollegen aber, die im Unklaren tappten, beförderten ohne bestimmte Absicht durch ihren, mehr oder weniger naiven, guten Glauben und ihre nicht ganz aufrichtige Vertrauensseligkeit die allgemeine Verblendung. Die eigentlichen Lebensbedingungen des konstitutionellen Wesens waren auf beiden Seiten unbekannt. Zwar hatte die liberale Partei schon gelernt, sich auf Abschlagszahlungen, selbst auf sehr bescheidene Abschlagszahlungen einzulassen; daß aber jeder konstitutionelle Fortschritt auf einer Vermittelung von Interessen, einem Kompromiß zu beruhen pflege, war ihr noch nicht recht bewußt geworden. Es war auch nicht ihre Schuld. Die Vergleichs-Instanz kann nicht wohl zuerst von Dem angeregt werden, der Nichts hat, worauf er fuße, als sein abstraktes gutes Recht. So viel aber hätte dem aufmerksamen Beobachter der Parteiverhältnisse jener Zeit nicht entgehen können, und wurde auch später thatsächlich bestätigt, daß die Regierung mit Leichtigkeit ein entsprechendes Militair-Gesetz durchgeführt hätte, wenn sie auf den anderen Gebieten des öffentlichen Lebens die dringend gebotenen Reformen dafür zugesagt hätte.*) So lange die liberale Partei sich nicht

*) Im November 1861 schrieb das anerkannte Organ der Fortschrittspartei: „Wir möchten nicht alle technischen Elemente der beabsichtigten Militair-Reform verwerfen; wir erkennen, daß viel zu thun ist,

durch Wahlprogramme und populaire Agitationen engagirt hatte, stand Nichts einer solchen Lösung im Wege, — außer der freilich überwiegenden Thatsache, daß die Regierung selbst in sich und in ihrem Wollen nicht frei war, weil die reaktionaire Strömung niemals aufgehört hatte, ihren Einfluß zu üben. Je weniger die deutsche Frage in der Hand der Staatsmänner der Neuen Aera eine befriedigende Lösung versprach, je sicherer damit nebenbei auch die Hoffnung schwand, vom Bundesstaate aus die Militairfrage zu entscheiden, je weniger also die liberale Richtung Macht und Ansehen verlieh, um so mehr gewann die Junkerpartei an Einfluß auf die Hofkreise, — zumal die Gefahr für den europäischen Frieden weiter in den Hintergrund trat. Die Junkerpartei versicherte sich ohne große Schwierigkeit, besonders von den Huldigungs- und Krönungsfestlichkeiten ab, der Chancen, wieder Hofpartei zu werden; sie hatte zu lange und mit zu vielen, noch wirkenden Mitteln geherrscht, um die Neue Aera für mehr als einen vorübergehenden Moment zu halten, und war um so besser berechtigt dazu, als die Männer der neuen Aera an sich selbst, ihr Recht und ihr Programm kaum zu glauben schienen. Das Auftreten der Wagener, Blanckenburg und des Herrenhauses verrieth tagtäglich die Zuversicht auf den baldigen Triumph. Selbst das Grundsteuer-Gesetz, dem der König den größten Werth beilegte, wäre im Herrenhause nicht durchgegangen, wenn es nicht den Interessenten der „kleinen, aber mächtigen Partei“ sehr beträchtliche Kompensationen gewährt hätte.

---

um den Forderungen der Neuzeit und den Heischnissen einer gefährlichen Situation zu entsprechen, daß namentlich das Landwehrsystem einer Reform bedarf. Allein wir suchen daneben sichernde Garantien gegen das Ueberhandnehmen der Militairherrschaft. — — Darüber steht vor allen Dingen die konstitutionelle Seite der Frage, daß das Recht der Volksvertretung ohne Rückhalt und ohne Zweideutigkeit gewahrt werde. Mögen die Minister einen Gesetz-Entwurf zur Beeidigung des Heeres auf die Verfassung vorlegen, und sie werden die liberale Partei um Vieles geschmeidiger finden“. — Vrgl. den „Politischen Monatsbericht“ im Dezemberheft 1861 der „Deutschen Jahrbücher“ (von H. B. Oppenheim).

Ein Mann, wie Vincke, hätte die Lage durchschauen können; er war aber durch seine ängstliche Scheu vor dem entschiedenen Liberalismus völlig paralysirt und dadurch immer mehr auf den Standpunkt thatloser Kritik herabgedrückt.

Waldeck dagegen war keine vermittelnde Natur; die Vertretung des Prinzips lag ihm mehr am Herzen, als der reale Fortschritt. In seiner Seele hegte er das Ideal eines demokratischen, auf Volkssouverainetät gebauten, in höchst einfachen Lineamenten konstruirten Staates und pflegte die geheime Hoffnung, durch den willenskräftigen Aufschwung der Massen dieses Ideal zu erreichen. Sein bereitwilliges Eingehen auf die Neue Aera durch Annahme eines Mandats und durch seine ersten Reden lag nicht außerhalb dieser Anschauungsweise. Er hatte nur die Wahl, sich zur politischen Unthätigkeit zu verurtheilen oder die Mission anzunehmen, von der Kammer-Tribüne herab die Nation zu belehren. Von der Wirksamkeit in den Clubs hielten ihn ein Gefühl persönlicher Würde, sein reiferes Alter und seine Stellung als Richter ferne. Seine ganze parlamentarische Thätigkeit aber trug das didaktische Gepräge; er konnte weit ausholen, unbekümmert um die nächsten Ziele; er vertrat nur seine Lieblings-Ideen und machte keinen parlamentarischen Schlachtplan. Es genügte ihm, für seine Ideen an bevorzugter Stelle, wie vor einer Freistätte, ein wirksames Zeugniß abgelegt, sie von da aus unter die Massen geworfen, den fruchtbaren Samen der Zukunft ausgestreut zu haben. Wenn sich eine thatkräftige liberale Partei organisiren sollte, so war er berufen, der Führer einer äußersten Linken zu sein, welche stets nur reine Prinzipien verfocht.

Eine solche Rolle, mit Feuer und Geist erfaßt, ist besonders dankbar; mächtig ergreift sie das sittliche Gefühl des Volkes, aber in geordneten konstitutionellen Zuständen wirkt sie leicht störend. Nützlich ist sie, so lange die Grundsteine des Rechtsstaates noch nicht gelegt sind, oder auch so lange die Presse verhindert ist, den Beruf zu erfüllen, der eigentlich ihr zukommt: von Zeit zu Zeit die letzten Prinzipien zu diskutiren. Allein die vorherrschende Beschäftigung mit allgemeinen Lehrsätzen und theo-

retischen Wahrheiten in der Politik hatte namentlich in Deutschland eine sehr mißliche Seite: sie erzog vielfach altkluge Frondeurs und thatlose Pessimisten, wo man Staatsbürger brauchte, welche in und mit der Selbsthülfe, in und mit der Selbstveraltung, ausdauernd zu politischen Geschäften sich herausarbeiten und unanfechtbare Geltung sich verschaffen sollten.

Zwischen Waldeck und Vincke lag das Richtige in der Mitte. Die Lage war damals einer neuen Partei-Bildung günstig. Die Klagen über die Erfolglosigkeit der liberalen Anläufe, über die Unfruchtbarkeit aller Versuche in dieser Richtung, über den Stillstand der Reform, über die Stockung im Ausbau der Verfassung wurden allgemeiner. Waldeck und von Hoverbeck hatten schon während der letzten Session solchen Beschwerden mehrfach Ausdruck gegeben und dadurch Vincke's bitteren Widerspruch herausgefordert. Die Verheißungen der Verfassung, auf ergänzende Gesetze in den verschiedensten Gebieten gerichtet, waren damals im Gedächtniß der Menschen noch zu neu und lebendig, als daß man sich schon daran gewöhnt hätte, selbst von einer „konstitutionellen" Regierung keine Initiative zu deren Erfüllung ergriffen zu sehen. Die Machtlosigkeit des Liberalismus wurde ausschließlich dem Mangel an konstitutionellen Garantien zugeschrieben, während die unbestreitbare Thatsache doch auch mit vielen anderen geschichtlichen Verhältnissen zusammenhing. Das Vertrauen in den Fortschritt „ohne Drängen" war verschwunden; die ministerielle Majorität war nun auch von der linken Seite geschwächt, die schwache Mehrheit in der Militairsache war der Regierung von der rechten Seite aus zugewachsen.

Aus den Mitgliedern der liberalen Minderheit bei dieser Abstimmung, die zumeist den östlichen Provinzen angehörten und darum scherzweise „Jung-Litthauen" genannt wurden, bildete sich, gleich nach dem Schluß der Session, ehe sich die Abgeordneten nach ihren Heimathsorten zerstreuten, die „Deutsche Fortschrittspartei" und verkündigte am 9. Juni ihr Programm. Das Beiwort „deutsch" bezeugte den Anschluß an die Richtung des seit beinahe zwei Jahren bestehenden „Nationalvereins". Es hatte Waldeck's Widerspruch erregt, der sich „dabei Nichts denken"

konnte. Das Hauptwort sollte friedliche Entwickelung, allmäligen, sicheren Fortschritt bedeuten. Die neue Partei rechtfertigte ihre Entstehung damit, daß sich die bisherigen liberalen Parteien der Aufgabe nicht gewachsen gezeigt haben. Sie verlangte ein entschiedeneres Betreiben der Bundes-Reform für einen konstitutionellen Bundesstaat unter Preußens Führung. Für das Innere forderte sie eine wirkliche Verantwortlichkeit aller Staatsbeamten, die Reform des Herrenhauses, die zweijährige Dienstzeit und Geschwornengerichte für politische und Preß-Vergehen. Der Berliner Radikalismus schmollte, weil das allgemeine Stimmrecht nicht in das Programm aufgenommen war. Aber die Zeitverhältnisse brachten es doch bald genug mit sich, daß alle gesunden und thatkräftigen Elemente der preußischen Demokratie von der neuen Partei aufgesogen wurden. Die Bewegung war so mächtig; auch Waldeck mußte sich, trotz einiger Vorbehalte, ihr anschließen. Die Regierung protestirte in einem Wahl-Erlaß vom 16. November gegen die Annahme, daß sie mit den Intentionen der Fortschrittspartei einverstanden sein könne. Trotzdem brachten die Neuwahlen derselben eine ansehnliche und später noch wachsende Majorität, darunter den zum ersten Male gewählten Karl Twesten, der sehr bald zu den hervorragendsten Rednern und Leitern der Versammlung gehören sollte. Die Stiftung der Fortschritts-Partei war ein Akt verständiger, mit den Gesetzen des geschichtlichen Fortschritts vertrauter Realpolitik; es war außerdem ein so unumgänglicher Schritt, daß man durch Verzögerung desselben nur risquirt hätte, dem parlamentarischen Liberalismus die unabhängigen Stimmen im Lande abwendig zu machen. Die Reaktion versuchte eine Gegenbildung unter dem Namen des „preußischen Volksvereins", fiel aber damit durch. Die Regierung war sehr verdrießlich, die Altliberalen waren, je nach Temperament, verstimmt oder gereizt.

Die nächste Session fristete nur ein kurzes Leben, ihre 17 Sitzungen erstreckten sich auf die Zeit vom 14. Januar bis 11. März 1862. Die allgemeine Politik, d. h. die Bildung des deutschen Bundesstaates, die Herstellung des verfassungsmäßigen

Rechtszustandes in Kurhessen, welche für Preußen ebensowohl eine Ehrensache, als eine Machtfrage war, die Anerkennung des Königreichs Italien bildeten Hauptgegenstände der Berathung. Waldeck war diesmal schweigsamer und trat selbstständig fast nur mit seinem Antrage auf Wiedereinführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 hervor, der übrigens nicht zur Berathung gelangte.

Der berühmt gewordene Hagen'sche Antrag, der von Haus aus kaum mehr als eine calculatorische Bedeutung hatte, brachte die innere Spannung, die latenten Reibungen zum Ausbruch. Es handelte sich dabei um eine korrektere Spezialisirung des Staats-haushalts-Etats durch Anpassung der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen an die denselben zu Grunde liegenden Verwaltungs-Etats. Der Finanzminister hatte sich bereit erklärt, für das Jahr 1863 das Budget in dieser Richtung umarbeiten zu lassen, die Majorität bestand darauf, schon für das laufende Jahr diese Reform zu verlangen.

Diese an sich unbedeutende Differenz führte zur Kammer-Auflösung; daß aber andere, als die vorgeschützten Motive dabei maßgebend waren, bewies der darauf folgende Ministerwechsel. Um die politische Peripetie jener Zeit an jedem Punkte zu verstehen, muß man sich an den jeweiligen Stand der Militairfrage erinnern.

Der abgelaufenen Legislatur-Periode hatte die Regierung am 14. Januar einen kurzen Gesetzes-Entwurf in vier Paragraphen, als Novelle zum Gesetz vom 3. September 1814, vorgelegt, welcher die siebenjährige Dienstzeit im stehenden Heere normirte, wovon drei Jahre bei der Fahne, vier Jahre in der Reserve zuzubringen waren; der Landwehr ersten Aufgebots wurden fünf, der Landwehr zweiten Aufgebots vier Jahre zugemessen. Zuerst dem Herrenhause unterbreitet, hatte der Vorschlag daselbst die günstigste Aufnahme gefunden, in der Kommission des Abgeordnetenhauses aber sehr lebhaften Widerspruch erregt. Die allgemeine Diskussion der Einundzwanziger-Kommission war gerade beendet, als die Auflösung des Abgeordnetenhauses erfolgte.

Das Verfahren der Regierung in der Militairsache variirte, wie wir noch ferner sehen werden, zwischen der Vorlage eines Gesetz-Entwurfs und der Forderung einer provisorischen Bewilligung, bis der Versuch der gesetzlichen Regelung — erst als hoffnungslos und dann als konstitutionell unnöthig — ganz bei Seite geschoben und aus der Wiederholung der provisorischen Bewilligungen der Anspruch auf definitive Einräumung geschöpft ward. Anfangs war von keiner Seite bestritten, daß hier ein Gesetzesstoff vorliege, und die konstitutionelle Behandlung der Frage ließ noch keine Escamotirung zu. Daneben hatte die liberale Partei die finanziellen Erwägungen für sich: die rasche Steigerung des Budgets, die Ueberbürdung des Volkes. Diesen beiden gewaltig bedeutenden Gesichtspunkten gegenüber, hatte die Regierung den Vortheil einer überlegenen technischen Sachkenntniß, der ihr keineswegs von der ganzen Fortschrittspartei abgestritten ward, und außerdem die wichtige Rücksicht auf die große Politik, insbesondere die deutsche Frage. Je weniger indessen Preußen sein Programm der „moralischen Eroberungen" zu verwirklichen vermochte, da die Reform-Politik im Innern so frühe ins Stocken gerieth, während im Allgemeinen die europäischen Verhältnisse sich friedlicher gestalteten, um so weniger fiel diese Rücksicht ins Gewicht. Zwar hatte sich die preußische Regierung noch am 20. Dezember 1861 für den „engeren Bundesstaat im Staatenbunde" erklärt, aber nur Baden zum Bundesgenossen dafür erworben. Die „identischen Noten" wurden von Oesterreich und den Kleinstaaten erlassen. Dem Drängen des preußischen Abgeordnetenhauses setzte das Ministerium selbst am 27. Februar abschwächende Motive entgegen.

Auch in der kurhessischen Angelegenheit leistete Graf Bernstorff, der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, ebenso wenig, als sein Vorgänger, Freiherr von Schleinitz. Das einzige diplomatische Verdienst Preußens in jener Zeit, die würdevolle Zurückweisung der französischen Zumuthungen, entzog sich naturgemäß der Oeffentlichkeit.

Diese Zustände wirkten gegen die Annahme der Militair-

Reorganisation. Auf zweierlei Wegen war derselben ein willkommener Empfang zu bereiten: entweder durch konstitutionelles Entgegenkommen in Bezug auf den Rechtspunkt und entschiedene Reform-Maßregeln auf anderen Gebieten, oder durch ein kühneres Vorgehen in Sachen der deutschen Einheit. Dafür war man immer stark genug, auch vor gesetzlich bewilligter Reorganisation. Da das Alles versäumt ward, da die Altliberalen in der Regierung nicht zur Aktion kamen und die Altliberalen im Landtage durch provisorische Bewilligungen ihre Verantwortung auf die dunkle Zukunft abgeladen hatten, so wäre es äußerst ungerecht, die Fortschrittspartei, welche keine andere Mission und kein anderes Mandat hatte, als die Wahrung und Wiederherstellung des konstitutionellen Rechtspunktes, allein für den Konflikt verantwortlich zu machen, der ihr im Keime schon von ihren Vorgängern vermacht war.

Die Ersetzung des Ministeriums Hohenzollern-Auerswald durch ein Ministerium Hohenlohe (am 18. März 1862) war nicht geeignet, die Gemüther zu beruhigen, den inneren Frieden zu bereiten. Zwar führte der neue Finanzminister (von der Heydt) den Hagen'schen Antrag aus, obgleich er als Mitglied des vorigen Ministeriums die Ausführung für unmöglich erklärt hatte. Aber Niemand verkannte, daß der Schwerpunkt nicht hierin lag. — Neben von der Heydt waren auch von Roon und Graf Bernstorff in das Ministerium Hohenlohe getreten und hier die Kollegen des Grafen zur Lippe, von Mühler, von Jagow und Grafen Itzenplitz geworden. Dieses Ministerium bot demnächst in seinen Wahl-Erlassen den Eifer aller Beamten, besonders aber der Landräthe, auf, um das Land vor den angeblichen Gefahren einer „parlamentarischen Regierung" zu schützen und das „königliche Regiment" zu retten. Diese ministerielle Agitation trug nur dazu bei, den glänzenden Sieg der Fortschrittspartei (in den Wahlen am 6. Mai) noch zu erhöhen und heller strahlen zu machen. Die „konservative Partei" war auf eine ganz geringe Anzahl, kaum ein Dutzend, zusammengeschmolzen.

Die neue Versammlung wurde am 19. Mai 1862 durch

eine Thronrede eröffnet, welche die beginnende Sitzungsperiode als eine kurze, nur den dringendsten Arbeiten gewidmete, bezeichnete. Neben der Militair-Reform stand der Handelsvertrag mit Frankreich in erster Linie. Die Schlichtung der kurhessischen Verfassungsfrage durch eine gemeinsame österreichisch-preußische Bundestags-Aktion wurde angekündigt.

Fünfzehntes Kapitel.

Die zweite Session des Jahres 1862.

Ursprung, Zusammensetzung und Gebahren des neuen Ministeriums widersprachen jeder konstitutionellen Theorie und jeglicher wahrhaft konstitutionellen Praxis. Man zog damals die Parallele, es verhalte sich zu seinen altliberalen Vorgängern, wie im Jahre 1848 das Ministerium Pfuel zu dem schwachen Ministerium, das es verdrängte, und fand in der theilweisen Ausführung des (Hagen'schen) Antrags, an dessen Verweigerung das liberalisirende Kabinet hatte fallen müssen, durch dessen reaktionaire Nachfolger eine schlagende Analogie mehr. Als später Bismarck eintrat, sollte er in der angegebenen Reihenfolge an den Grafen Brandenburg erinnern. —

Der erste bedeutende Akt des neuen Abgeordnetenhauses war eine Addreß-Debatte, indem, nach der konstitutionellen Tradition und Dogmatik, von dem irregeführten an den besser zu unterrichtenden Monarchen appellirt werden sollte. Abgeordneter von Sybel war Antragsteller, Twesten Referent der Adreß-Kommission. Sowohl Sybel's Adreß-Entwurf, als Georg von Vincke's Gegen-Entwurf schlossen sich in hergebrachter Weise an die einzelnen Absätze und Erklärungen der Thronrede an. Twesten's geistvolles Referat aber behandelte die unkonstitutionelle Art des Ministerwechsels und der Kammer-Auflösung, die verfassungswidrigen Wahl-Erlasse des neuen Ministeriums, die gegen die liberale Partei gerichteten Anklagen unb Verdächtigungen vor und nach dem Ministerwechsel. In diesem Sinne war auch der Kommissions-Entwurf ausgefallen. Waldeck sprach sich gegen eine Adresse aus, weil er von der Adreß-Debatte nur Verwir-

rung befürchtete und weil er nicht meinte, „daß sich die brennendsten Gegensätze mit Phrasen abmachen lassen". Er theilte nicht die Friedens-Sehnsucht der Anderen und glaubte nicht an die günstige Wirkung eines in die milde Form der Adresse eingewickelten Mißtrauensvotums. Trotzdem ergriff er im ferneren Verlauf der durch viele Sitzungen sich hinspinnenden Adreß-Debatte noch einmal das Wort, um über all den wetteifernden Loyalitäts-Betheuerungen, welche sogar Vincke nicht mit Unrecht persifflirt hatte, das Recht des konstitutionellen Systems klar darzulegen. Zwischen dem wirklichen und dem Schein-Konstitutionalismus handelt es sich, wie er ausführte, vor allen Dingen um das Recht der Steuerverweigerung. Er gab eine theils dogmatische, theils historische Darstellung von dem verbrieften Rechte des preußischen Volkes, von der mißbräuchlichen Verkennung und Entstellung desselben; er pries die Grundsätze von 1848 und hielt der Reaktion im Spiegel der Thatsachen ihr Sündenregister vor. Die Vincke und von der Heydt erinnerte er an ihre rühmliche Vergangenheit im „Vereinigten Landtage". Die ganze Rede aber hatte, abgesehen von der günstigen Gelegenheit, wieder einmal sein politisches Programm zu entwickeln, den praktischen Zweck, seine Stellung zur finanziellen Seite der Militairfrage zu präzisiren. Er frug, wie das Ministerium mit einer so geringen Minorität regieren zu können glaube, und ob es dabei die Interessen und die Würde Sr. Majestät des Königs gewahrt meine? — Zum Schluß besprach er den Wahl-Erlaß des Justizministers und erörterte von seinem amtlichen und persönlichen Standpunkte aus die erheuchelte Fürsorge desselben für die Unparteilichkeit der Justiz, welche den Richtern angeblich jede politische Betheiligung verböte. Er sagte: „In meiner Person sehen Sie einen nicht verkappten Demokraten und Mitglied der Fortschrittspartei", — die beiden anderen Obertribunalsräthe in dem Abgeordnetenhause gehören anderen Parteien an, noch andere sitzen im Herrenhause; sollte die unabhängige Rechtsprechung darunter leiden? —

Die Adresse wurde in der zehnten Sitzung (am 6. Juni) mit 219 gegen 101 Simmen angenommen. Zur Minorität ge-

hörten, neben den Konservativen und Altliberalen, Polen und Klerikalen, Waldeck und der radikale Martiny.

Wenn es sich bei der Adreß-Debatte um etwas Anderes gehandelt hätte, als darum, sich über die Politik des Ministeriums (in der Wahl-Agitation, in der kurhessischen Frage, in der deutschen Sache überhaupt) auszusprechen, dem Mißtrauen der liberalen Partei und fast des ganzen Landes Worte und Ausdruck zu verleihen, und auch darum, die sich neu abgränzenden Parteien schärfer und bestimmter zu scheiden, so hatte Waldeck Recht: die Wirkung nach Oben war verfehlt und konnte auch nicht erwartet werden. Karakteristisch für die ganze Situation war es, daß gerade die Militair-Reform, welche für die Ursache und den Maßstab aller dieser politischen Evolutionen gelten mußte, dabei am wenigsten zur Sprache kam. In den angeregten Materien operirte das Ministerium theils zurückhaltend, theils versöhnlich. Besonders der Finanzminister (von der Heydt) zeigte sich entgegenkommend, — nicht blos mit der ungefähren Ausführung des Hagen'schen Antrages; er kam einer anderen, noch viel wichtigeren Forderung entgegen, welche auf die rechtzeitige Vorlegung des Budgets gerichtet war. Bisher waren die Jahres-Ausgaben in der Regel schon zur Hälfte vollzogen, wann die Bewilligung der Landesvertretung eingeholt ward. Das Budget für 1863 wurde schon im Frühsommer des vorhergehenden Jahres (am 26. Mai, in der fünften Sitzung) vorgelegt. Wie viel Wahrheit in einem solchen Budget war, was für Vorbehalte und Nebengedanken dabei maßgebend waren, bedarf jetzt keiner Erörterung mehr. Mit großer Zähigkeit und unermüdlichem, obgleich nicht erfolgreichem Eifer kämpfte Waldeck für die Trennung der beiden Etats in der Berathung. Daß die gleichzeitige Berathung der beiden Etats, von denen der eine schon halb verausgabt war, die parlamentarische Prüfung verwirren, die Thatsachen und Meinungen verdunkeln und das Zusammenwirken der getrennten Faktoren unklar bedingen konnte, leuchtet Jedem ein. Besonders für den Militair-Etat mochte es wichtig sein, die beiden Budgets streng auseinander zu halten. Ein vermittelnder Antrag der Budget-Kommission auf eine motivirte Tagesordnung, welche das

verfassungsmäßige Budgetrecht wahrte und die vorläufige Berathung gegen daran zu knüpfende Auslegungen und Folgerungen sicherstellte, wurde von der Majorität nach langer Diskussion acceptirt. —

In einer Sache fand die Regierung die überwiegende Zustimmung der liberalen Partei: für den Handelsvertrag des Zollvereins mit Frankreich. Die liberale Partei in Preußen war seit 1848 entschieden freihändlerisch geworden, und hier trat noch das nationale Moment dazu: die Gegner des Handelsvertrags waren zumeist auch die Freunde Oesterreichs. Durch den Handelsvertrag mit Frankreich wurde das in früheren Abmachungen für Oesterreich offen gehaltene Eingangsthor versperrt.

Trotzdem fehlte es, wie gewöhnlich, nicht an Ausstellungen und Desiderien von Seiten der Interessenten. Selbst über die Kreise der unmittelbar Betheiligten hinaus wurde — z. B. auch von Waldeck — beklagt, daß die Regierung nicht die Gutachten der Industriellen eingeholt habe. Im Uebrigen anerkannte er die Vortheile des Vertrages, besonders in politischer Beziehung, und sah mit klarem Blick voraus, daß, trotz alles Drohens und Sperrens, die Königreiche des Südens schließlich beim Zollverein bleiben würden. Was ihn hier zum Freihändler machte, war, wie er am 23. Juli erklärte, die konstitutionelle Vorzüglichkeit der direkten Steuern vor den indirekten. Er war für Herabsetzung der Eingangszölle, weil sich die Einnahmen aus denselben, sowie die Verträge über dieselben, leichter der konstitutionellen Kontrole entziehen und dadurch die Regierung zu erhöhten Ausgaben verführen, wie bei der Reorganisation des Heeres. Darüber hinaus war Waldeck kein entschiedener Freihändler; er hielt die Theorie der Handelsfreiheit für eine kosmopolitische Abstraktion und den Schutzzoll für ein historisches Recht. Am Schluß plaidirte er, als guter Westphale, für eine Kompensatien gegen die Herabsetzung der Eisenzölle, welche seiner Ansicht nach in einer Minderung der Bergwerks-Abgaben und auch der Eisenbahn-Tarife zu suchen sei. Er betonte noch später in einer persönlichen Bemerkung, daß er für die Herabsetzung der Eisenzölle und überhaupt auch kein absoluter Anhänger des Protektionssystems sei.

Der Handels-Vertrag wurde mit 276 gegen 12 Stimmen (unter letzteren Reichensperger) angenommen. Eine solche Uebereinstimmung zwischen Ministerium und Kammer war damals schon ein seltener Ausnahmsfall. Das drohende Zerwürfniß warf seine Schatten voraus; schon hatte das Geplänkel der Behörden mit der Presse begonnen. Die Interpretationskunst der Regierung suchte zunächst einen exorbitanten Zeugnißzwang gegen die Zeitungs-Redakteure einzuführen, um namentlich liberalen Beamten die Mittheilung amtlicher oder auf amtlichem Wege erfahrener Thatsachen, ja den Verkehr mit der Publizistik überhaupt unmöglich zu machen. Die erste Uebung des mehr als zweifelhaften Rechtes war auf Requisition der Anhaltischen Regierung an einem Magdeburgischen Redakteur geschehen; dann kam der Fall Otto Hagen's in Insterburg. Es traten Untersuchungen und Verfolgungen ein wegen Veröffentlichung von Wahl-Erlassen und sonstigen Ministerial-Erlassen, die ihrer Natur nach gar nicht geheim bleiben konnten. In Berlin hatte bei der Mittheilung eines Aufsehen erregenden Briefes des Finanzministers an den Kriegsminister (worin die Reduktion des Militair-Etats mit Nachdruck erbeten ward) die Drohung ausreichend gewirkt. Die Verantwortlichkeit des Redakteurs sollte im Sinne des Gesetzes nicht mehr genügen, und die Einrede, daß man nicht gegen sich selber Zeugniß ablegen müsse, also auch nicht in einem Prozeß zu zeugen brauche, in welchem man möglicherweise als Mitschuldiger betrachtet werden könne, wurde ebenso wenig beachtet, als die Einrede, daß der Zeugnißzwang immer ein schon eingeleitetes Strafverfahren auf ein bestimmtes Delikt voraussetze. Ueber die zahlreichen Petitionen in dieser Angelegenheit erstattete Waldeck, der Vorsitzende der Justiz-Kommission, am 6. August Bericht. Er wies die ganze Unhaltbarkeit der Zustände an den Widersprüchen der Gerichte nach. Mit großem Freimuthe stellte er dem, von der andern Seite übertrieben urgirten, Amtsgeheimniß das Redaktions-Geheimniß entgegen, welches im allgemeinen Interesse, im Interesse der Verfassung zu schützen sei. Nicht ein Privilegium der Presse sei die Anonymität, sondern ein konstitutionelles Prinzip. Er wies deshalb jedes vermittelnde Amendement zurück und ver-

langte ganz einfach, daß die redaktionelle Verantwortlichkeit, so weit sie reiche, den Redakteur von der Nennung oder Bezeichnung des Verfassers des von ihm mitgetheilten Artikels entbinden müsse. Sicherlich lag das auch ursprünglich im Geiste des Preßgesetzes und hatte damals die Gesetzgebung sicherlich nicht an alle die feinen Unterscheidungen gedacht, welche später hineinspintisirt wurden. —

Nach vielem leichten und ernsten Gezänke, welches das Verhältniß zwischen dem Ministerium und der überwiegend großen Mehrheit des Hauses nicht eben verbesserte, kam endlich am 11. September der Gegenstand auf die Tagesordnung, den der Präsident Grabow als den wichtigsten dieser Session einleitete. Für den Militair=Etat war Baron Vaerst der Berichterstatter der Budget=Kommission. Da die Regierung für diese Session, welche sie zum Voraus als eine kurze, nur mit dem Nöthigsten zu befassende bezeichnet hatte, nicht erst eine neue Gesetzes=Vorlage gemacht, sondern ganz einfach die Mehrkosten der neuen Heeres=Einrichtung als Theil des gewöhnlichen Staatshaushalts=Etats dem Landtage vorgelegt hatte, so war der Streit über die Reorganisation zunächst nur eine Frage der Budget=Bewilligung. Nicht mehr wurden aber „die Mehrkosten der Kriegsbereitschaft“ abgesondert vorgelegt, sondern künstlich in den Etat der laufenden Verwaltung verschmolzen, so daß die Kommission sie mühselig wieder ausscheiden mußte. Die einstimmige Ansicht der Kommission ging dahin, diesen Etat nicht als Grundlage einer fortlaufenden Bewilligung zu acceptiren. Die darin vorgenommenen Ersparnisse kündigten sich gleich nur als vorübergehend an und hätten schon wegen ihrer verhältnißmäßigen Geringfügigkeit das Urtheil nicht wesentlich modifiziren können. Das Haus war diesmal vor eine nicht mehr zu umgehende Entscheidung gestellt; die Sachlage und die Partei=Verhältnisse verboten ihm, noch länger provisorisch zu bewilligen. Die Budget=Kommission beantragte also Ablehnung der Mehrkosten, gab aber der Regierung anheim, einen Nachtrags=Etat aufzustellen für die etwaigen Mehrbedürfnisse eines Verfahrens, das schließlich zu der früheren Organisation zurück oder etwa zu einer gesetzlich zu vereinbarenden

neuen Organisation, jedenfalls aber aus der bisherigen Kriegsbereitschaft heraus führen solle. De lege ferenda wurde von vielen Kommissionsmitgliedern anerkannt, daß in den Intentionen der Regierung sehr viel Empfehlenswerthes und Annehmbares liege. Nur die Forderung der zweijährigen Dienstzeit wurde, im Widerspruch mit den Regierungs-Plänen, wiederum scharf betont.

Die Plenar-Berathung des Hauses dauerte vom 11. bis zum 23. September. Gleich Anfangs erklärte der neue Finanzminister eine Rückkehr zu dem früheren Zustande für völlig unthunlich; es bliebe nichts Anderes übrig, als die Fortsetzung der extraordinairen Bewilligungen, bis für den künftigen Etat definitive Beschlüsse gefaßt seien. Für das laufende Jahr seien ja die Steuer-Zuschläge (von 25 Prozent) schon bis zur Hälfte bewilligt. Die Staats-Regierung habe in gutem Glauben gehandelt und werde nächsten Winter ein Gesetz vorlegen. Ob im Ordinarium oder im Extraordinarium bewilligt werde, wolle er gern der Versammlung überlassen. Die Regierung erkenne an, daß die Verfassung das Zustandekommen eines Etat-Gesetzes erheische; lehne aber die Kammer Ausgaben ab, welche zum größten Theil schon bona fide gemacht seien, so verhindere sie die Erfüllung dieses konstitutionellen Gebotes. Aehnlich sprach später der Kriegsminister, welcher nicht einmal auf eine Indemnitäts-Forderung eingehen zu können erklärte.

In der Plenar-Berathung zeigte es sich schon, daß die Fortschrittspartei, geeinigt durch die gemeinsame Sorge für das Budgetrecht des Landtags, für das Verfassungsrecht überhaupt, doch in der praktischen Auffassung und Behandlung der einzelnen Fragen weit aus einander ging. Wenn man die Amendements von Sybel, General Stavenhagen, Twesten mit dem Standpunkte Waldeck's in der Militairfrage vergleicht, wenn man namentlich Twesten's und Waldeck's Reden neben einander hält, so sieht man schon die beiden Fraktionen, in welche später, nach geschlossenem Frieden, die Fortschrittspartei zerfallen mußte. Twesten verwarf ebenso energisch, wie irgend ein anderes Mitglied der Fortschrittspartei, die verfassungswidrige Art der Einführung der Militair-Organisation; ja, er hatte schon vor längerer Zeit in

einer berühmt gewordenen Schrift auf die Gefahren der „provisorischen Bewilligung“ hingewiesen, aber er billigte einen wesentlichen Theil der angebahnten Reformen; er verschloß sich nicht der Einsicht, daß das preußische Heerwesen hinter den Bedürfnissen der politischen Lage zurückgeblieben sei. Er war Realpolitiker genug, um den inneren Widerspruch nicht zu verkennen, der zwischen der Forderung einer kühnen und großartigen nationalen Politik, einer siegreichen Durchführung der deutschen National- und Einheits-Bestrebungen einerseits, und andererseits dem Feilschen und Markten beim Militair-Etat lag. Auch das Dogma von der Ueberlegenheit des reinen Landwehrsystems, welches mit logisch-konsequenter Durchführung bis zur bewundernden Bevorzugung des schweizerischen oder nordamerikanischen Milizwesens entwickelt ward, lag ihm ferne. Dagegen warnte er vor zu großer Anspannung der Steuerkraft und sah in der zweijährigen Dienstzeit mit entsprechend größerer Rekrutenzahl einen vermittelnden Ausweg. Dringend ermahnte er, eine sachliche Prüfung vorzunehmen, unbeirrt von Mißtrauen oder Feindseligkeit gegen die Personen der Minister. Wie man nicht den liberalen Ministern zu Liebe alle Punkte habe bewilligen wollen, so möge man nicht den gegenwärtigen Ministern zum Trotz alle Punkte verwerfen. Dann wandte er sich gegen den „abstrakten Idealismus und formellen Radikalismus“, gegen „die Politik der Agitation und Demonstration“. Schärfer noch, als die unbesonnenen Agitationsgelüste, karakterisirte er die Tendenz der Regierung, der Armee-Verwaltung eine Ausnahmestellung zu wahren und das Heerwesen der verfassungsmäßigen Kontrole zu entziehen. Wie schon früher auf publizistischem Gebiete, so führte er auch hier wieder den Gedanken aus, daß man nicht ausschließlich der Unüberwindlichkeit des „Militairstaates“ vertrauen möge. An solche, nach beiden Seiten hin treffende, überall den wunden Fleck berührende Auseinandersetzungen und Ermahnungen knüpfte er zum Schluß die Ausführung, daß es neben dem konstitutionellen Recht noch eine konstitutionelle Moral gebe, ohne welche die Verfassung nicht wirksam und heilbringend entwickelt werden könne. Nach beiden Seiten warnte er vor den demoralisirenden Wirkungen

fortgesetzter Erschütterungen des Rechtsbodens. Man sieht, daß er auf einen sachgemäßen Ausgleich hinsteuerte, weil es ihm um die Sache selbst zu thun war, und daß er wohl auch um deswillen an die Billigkeit appellirte, weil er die Partei der Anhänger des strikten Rechtes nicht für stark genug hielt.

Man weiß, welche Aufnahme diese Anschauung bei den preußischen Radikalen fand und daß sie dem kühnen, unabhängigen Manne bald darauf seinen Berliner Wahlsitz kostete. Die Regierung trifft darum nicht minder der Vorwurf, daß sie sich der Initiative von Twesten, Forckenbeck und Anderen nicht bedient hat, um die Wege des Kompromisses mit der beträchtlichen Anzahl gemäßigter Fortschrtitsmänner zu betreten. Mit gutem Willen hätte sich leicht eine neue Majorität bilden lassen. —

Waldeck sprach schon am ersten Tage der langwierigen Debatte. Er wies zunächst nach, daß das Budgetrecht verletzt sei und noch fortwährend verletzt werde. Das allein müsse schon genügen, wie er mit Recht betonte, um N e i n zu sagen. „Es geht ja nicht immer, zwischen N e i n und J a durchschlüpfen zu wollen. Das ist eine Position, die man nun drei Jahre probirt hat, aber diese Position ist nicht mehr haltbar.“ — Dann schilderte er den Hergang, wie die Regierung auf provisorische Bewilligungen für zeitweilige Kriegsbereitschaft trotz aller beiderseitigen Vorbehalte definitive Einrichtungen gebaut habe. Er wolle nicht leugnen, daß, wie alle Dinge dieser Erde, so auch die preußische Heeresorganisation der Verbesserung fähig sein möge; aber, fügte er, gegen die Kompromiß-Politiker gewendet, hinzu, es sei auch Allen bekannt, „daß das Haus der Abgeordneten, besonders in der Stellung, die es in Preußen hat, sehr übel thun würde, wenn es Vorschläge machen wollte zu einer anderen Heeresorganisation“. Die Initiative gebühre der Regierung; es sei nicht gesagt in dem Kommissionsbericht, den seine Rede Satz für Satz zu vertheidigen bezweckte, es sei nicht gesagt, daß man der Regierung nicht eine Indemnitätsbill gewähren würde, wenn sie, „statt dieser Pseudo-Organisation', w i r k l i c h e Verbesserungen einführen wollte.“ Auch er (Waldeck) wolle ein starkes und

mächtiges Preußen, aber „mit einem Soldatenheere sei dies nicht zu machen". Uebrigens werde Preußen stets auf die Defensive angewiesen sein, und dazu sei die Landwehr mehr als hinreichend.

In leidenschaftlichen Accenten sprach er von der Würde der Volksvertretung, die nicht zum Gespötte der Welt werden dürfe. Eine Mehrausgabe von zehn Millionen stehe in Aussicht und die Regierung verlasse sich, der Nichtbewilligung neuer Steuern gegenüber, auf das stärkere Anziehen der Steuerschraube. Diese Möglichkeit hänge mit der Unvollkommenheit der Communal- und Kreis-Verfassung zusammen. Aber dem Budget sei dennoch ein bleibendes Defizit eingeimpft.

In dieser stundenlangen Rede, welche mehrfach auf dieselben Gesichtspunkte in veränderter Form zurückkam, war überall das Lob der Landwehr eingewoben, welche 1830 den Frieden erhalten habe, denn vor einem Soldatenheere würde sich damals Frankreich nicht gescheut haben. Die Landwehr sei ein „Außenwerk der Verfassung", bis 1848 habe sie die Verfassung ersetzt und künftig werde sie in das System der Selbstverwaltung organisch einzufügen sein. Mit der Verstärkung des stehenden Offiziers-Corps dagegen gebe man den verfassungsfeindlichen Elementen Nahrung. Auch die Gefahr des Konflikts besprach er am Ende; er fürchte ihn nicht, aber man könne ihm keinenfalls aus dem Wege gehen durch das Preisgeben des öffentlichen Rechtes. Denn „Jeder, der eine Pflicht zu erfüllen hat, Jeder, der ein Mandat vom Volke erhalten hat, darf nicht auf den Erfolg sehen, wenn er sich in seinem guten Rechte weiß". — — „Das Uebrige wollen wir der Vorsehung überlassen." — Waldeck's Beredtsamkeit feierte mit dieser donnernden Philippica einen glänzenden Triumph. Was ihn so stark und in gewissen Momenten für seine Anhänger fast unwiderstehlich machte, das war die feste, nie schwankende Zuversicht, der unerschütterliche Glauben an die einfachen Sätze, aus denen er sein politisches System zurecht gezimmert hatte. Er nahm eigentlich an, daß jeder ehrliche und nicht unverständige Mensch seiner Ansicht sein und auf seiner Seite stehen müsse. Darum war er auch stets

überzeugt, das ganze Volk hinter sich zu haben, und zweifelte niemals an dem baldigen Siege der guten Sache.

Am 23. September wurde der Militair-Etat des Kriegsministers für die laufende Verwaltung mit 308 gegen 11 Stimmen abgelehnt, und das Extraordinarium, wie es die Kommission ausgesondert hatte, mit 276 gegen 65 Stimmen verworfen, dagegen das so gesonderte Ordinarium bewilligt. Ehe der Militair-Etat für 1863 zur Berathung kam, hatte ein neuer Ministerwechsel stattgefunden: Bismarck war eingetreten und die Aera des Konflikts begann. Die Regierung zog den Staatshaushalts-Etat für 1863 zurück und stellte eine Verständigung durch ein neues Militair-Gesetz in Aussicht. Daneben aber fehlte es, namentlich in der Budget-Kommission, nicht an beunruhigenden Aeußerungen über die Gränzen des parlamentarischen Steuerbewilligungs-Rechtes, über das Vereinbarungs-Recht der Regierung und das Nothrecht derselben, die Verwaltung auch ohne Budget-Gesetz fortzuführen. Die offiziöse Presse hatte schon vorher die berüchtigte „Verfassungslücke" entdeckt.

Der Finanzminister von der Heydt trat zurück und räumte Herrn von Bodelschwingh seinen Platz ein.

Es war nur ein schwacher Ausdruck der Stimmung in den parlamentarischen Kreisen und des gesteigerten Mißtrauens, daß die „geheimen Fonds" gestrichen wurden. Waldeck betheiligte sich an der Debatte hierüber in dem Sinne, daß er überhaupt gegen geheime Fonds war und sie bekanntlich auch einem liberalen Ministerinm nicht leicht bewilligt hätte. Trotz aller entgegengesetzten Versicherungen war es ja einleuchtend, daß die geheimen Fonds auch zu geheimen (politischen) Zwecken dienten.

Am 6. Oktober kam der Kommissionsbericht über die Erklärung des Ministeriums, den Staatshaushalts-Etat für 1863 zurückzuziehen, zur Berathung im Plenum; von Forckenbeck war Berichterstatter Namens der Budget-Kommission zu dem Antrage: 1) die königliche Staatsregierung aufzufordern, den Etat für 1863 so zeitig vorzulegen, daß die Beschlußfassung darüber vor dem 1. Januar erfolgen könne, und 2) jede Verausgabung der

Regierung, welche gegen einen Beschluß des Abgeordnetenhauses verstoße, für verfassungswidrig zu erklären.

Waldeck unterstützte den Kommissions-Antrag, der von beiden Reichensperger, von Mallinckrodt, beiden von Vincke, Simson, von Auerswald u. A. m. bekämpft wurde, in einer langen Rede, in welcher er das sogenannte „Nothrecht" der Regierung als die offene Gewalt bezeichnete und an dem bevorstehenden Beschluß des Herrenhauses, die Budget-Vorlage der Regierung wieder herzustellen, zum Voraus eine vernichtende Kritik übte. Ehe noch das Herrenhaus den angekündigten Beschluß wirklich faßte, der einer Kriegserklärung gegen die Verfassung gleichkam und in seiner schneidigen Voreiligkeit die ganze Freude des hohen Hauses an dem Verfassungs-Konflikt und dessen hitzigen Eifer, die glimmenden Funken zur hellen Flamme zu schüren, bekundete, verlangte das Kriegsministerium einen außerordentlichen Kredit von 1,400,000 Thalern für die Marine. Unter so verdächtigen Umständen vorgelegt, in einem Moment, wo das ganze Budget-Recht in Frage gestellt war, konnte an eine Bewilligung nicht zu denken sein, so populair auch der Flotten-Traum damals war. An Vermittelungs-Anträgen fehlte es freilich nicht; aber nirgends trat eine bestimmte Aussicht auf eine nationale Politik, ein entschiedenes Vorgehen des neuen Ministeriums hervor. An Bismarck's Namen knüpften sich die widersprechendsten Vermuthungen und sein erstes Auftreten verscheuchte keinen Argwohn, erschütterte keinen Zweifel. Eine große Sachkenntniß in Flotten-Angelegenheiten wurde von beiden Seiten nicht ins Feld geführt, obgleich gewisse Abgeordnete dieses Thema mit besonderer Vorliebe traktirten. Auch Waldeck ließ sich, gestützt auf eine englische Autorität, etwas mehr als nöthig auf eine Polemik gegen das System der Panzerschiffe ein. Aber er verhehlte nicht, daß sein Hauptgrund gegen die Bewilligung in der Verfassungskrisis liege. Auch eine diplomatische „Dringlichkeit" lag für ihn nicht vor, denn an einen bevorstehenden Krieg mit Dänemark glaubte er nicht; er hielt die Sache durch das Londoner Protokoll von 1852 für abgemacht. Die Schleswig-Holsteinische Frage interessirte ihn niemals lebhaft, wie

er jetzt schon andeutete und später deutlicher aussprach. In Betreff des Geldpunktes hielt er überhaupt eine preußische Flotte nicht für ausführbar, eine deutsche Flotte aber für sehr wünschenswerth. Der Jahdebusen ohne preußisches Hinterland erinnerte ihn an die Anekdote von den Beckumern in Westphalen (den Wählern des einen Reichensperger), welche zwar keine Eisenbahn wünschten, aber den Besitz eines Bahnhofes als sehr vortheilhaft erstrebten.

Am 13. Oktober beschloß das Abgeordnetenhaus eine geharnischte Erklärung gegen den verfassungswidrigen Akt des Herrenhauses und an demselben Tage wurde der Landtag geschlossen. In der Schlußrede war der Konflikt der Gewalten offen proklamirt, indem die Regierung den Vorsatz ankündigte, die vom Abgeordnetenhause verweigerten Ausgaben dennoch zu machen und von nun an bis auf Weiteres ohne Budget zu regieren. Eine traurige Zeit brach an. Der Rechtsbruch machte sich bald auf allen Gebieten fühlbar: edle Kräfte wurden lahm gelegt, der Rechtssinn verwirrt, verfassungstreue Beamte und die Presse wurden rücksichtslos verfolgt; bedenkliche Symptome der öffentlichen Korruption traten später ans Tageslicht.

Sechszehntes Kapitel.

Die Session von 1863.

Von nun an war die Verfassung für ihre Anhänger nur noch eine petitio principii, ein Rechtsanspruch, eine gesetzliche Voraussetzung, keine unmittelbare Wirklichkeit mehr; für die Regierung war sie ein Tummelplatz verwegenster Auslegungskünste, höchstens noch eine Rückzugslinie für äußerste Fälle. Diese Verfassung war nicht bewaffnet zur Welt gekommen, die Zeichen ihres revolutionairen Ursprungs waren längst verwischt; der Stempel der Bewilligung aus der Machtfülle des Königthums war ihr in den Reaktions-Jahren aufgeprägt worden, und noch hatte keine langjährige Uebung Gelegenheit gegeben, ihre bedingenden Sätze in der Praxis des Lebens und des allgemeinen Bewußtseins einzubürgern. Das Junkerthum verhielt sich feindselig zu ihr, obgleich es ihr im Herrenhause eine privilegirte Stellung verdankte und seine älteren Vorrechte kaum von ihr bedroht schienen. Die Büreaukratie und selbst die gerichtliche Magistratur standen außerhalb ihres zwingenden Kreises. Dem Abgeordnetenhause war in Wirklichkeit nur e i n entschiedenes Machtmittel zu Gebote gestellt: die Verweigerung der A u s g a b e n, nicht aber die der Einnahmen. Doch welche Macht gewährleistete dieses Machtmittel? Dem kühnen Springer, der sich darüber wegsetzte, konnte nur mit P r o t e s t e n begegnet werden, nnd Proteste, welche weiter keine thatsächliche Folge haben, denen das Volk zwar durch die Ausübung seines Stimmrechtes wiederholte Bestätigungen verleiht, die der Gegner aber ungestraft ignoriren darf, wirken auf die Länge nur erschlaffend, ja, bei einem Volke, welches Jahrzehnte lang keine andere Wahrung seiner heiligsten

Rechte gekannt hatte, sogar demoralisirend, indem diese Protest-Politik, so unvermeidlich sie auch sein mochte, nachdem die ersten Schritte auf dieser Bahn einmal geschehen waren, die tiefe Kluft zwischen Wirklichkeit und Theorie, Deutschlands altes Erbübel, noch erweiterte. Das Unerhörte geschah, daß Jahre lang abstrakte Budgets berathen wurden, an deren Ausführuug Niemand glaubte.

Gerade die älteren Politiker, deren geistige Entwickelung in die Dezennien vor der März-Revolution gefallen war, begnügten sich leichter mit den theoretischen Triumphen, welche in der Welt der Thatsachen Nichts veränderten.

Nichts wäre ermüdender, als eine ausführliche Darstellung aller parlamentarischen Evolutionen der vier Konflikt-Jahre. Objektive Berathungen, denen aber das Gefühl der Unfruchtbarkeit angekränkelt war, wechselten mit kleinlichen und oft persönlichen Hetzereien: der Konflikt fraß wie ein Oelfleck um sich, erstreckte sich über alle Gebiete und lähmte alle Thätigkeiten.

Gleich in der Adreß-Debatte nach Eröffnung der Sitzungs-Periode von 1863 entbrannte der heiße Kampf um den Verfassungsbruch zwischen Bismarck und der Fortschrittspartei. Waldeck war diesmal ausnahmsweise für eine Adresse und motivirte seine Ansicht sehr nachdrücklich. Er analysirte die Lage der Dinge und die gesteigerte Begriffsverwirrung. Er bekämpfte die landläufige Theorie, daß in Preußen nur die Ausgaben, nicht die Einnahmen verweigert werden könnten, indem er auf die Verfassungs-Berathungen zurückwies, in welchen eine solche Distinktion nicht gemeint war, und die Bestimmung von der Forterhebung der Steuern, welche freilich in Preußen zur unerschütterlichen Praxis geworden ist, als eine rein transitorische, für die Zeit der Verfassungs-Einführung gemeinte, erklärte. Zum Schluß karakterisirte er die Beeinflussung des Richterstandes durch ministerielle Einschüchterungen und Maßregelungen, indem er dem gegenwärtigen Justizminister die altpreußischen Traditionen entgegenhielt. Er citirte Suarez, den Lehrer Friedrich Wilhelms III., und rief dem Grafen zur Lippe zu: „Weder Cocceji, noch der Großkanzler von Fürst, der Friedrich dem Großen zu wider-

stehen wagte, noch Dankelmann, noch Beyme würden einen solchen Nachfolger anerkennen."

Die Adresse mußte schriftlich an den König gerichtet werden, da die Adreß-Deputation nicht empfangen ward, und wurde von dem König ohne Vermittelung seiner Minister in höchst ungnädiger Weise beantwortet. —

Einige Wochen danach (am 18. Februar) kam die sogenannte Petersburger Februar-Convention gelegentlich des Aufstandes in Russisch-Polen zur Sprache. Bismarck hatte eine desfallsige Interpellation zu beantworten abgelehnt. Die liberale Partei sah in der Allianz mit Rußland, welche hier zu Tage trat, einen Beweis mehr für die reaktionairen Tendenzen des Ministeriums auch in der auswärtigen Politik; sie erinnerte sich, wie die russische Diplomatie stets den Aufschwung Preußens zu hemmen gesucht hat und noch neuerdings in der Schleswig-Holsteinischen Frage den deutschen Interessen entgegentrat. Eine so intime Verbindung mit Rußland schien die Reconstruirung der heiligen Allianz zu bedeuten, in welcher Prenßen stets den Kürzeren gezogen hatte.

Unruh machte in diesem Sinne große Politik, Waldeck aber, der sich stets als Polenfreund gezeigt hatte, besprach die polnische Frage ab ovo, die Ungerechtigkeit der Theilungen Polens und welchen Nachtheil Preußen davon gehabt habe. Wenn die Convention, über welche sich der Ministerpräsident nicht aussprechen wollte, so wäre, wie die Zeitungen angeben, so sei sie „den Interessen Preußens vollständig zuwider, unbegründet im Völkerrecht, unerhört in der Geschichte." Er verwahrte sich in heftigster Form gegen eine derartige „Gensdarmerie-Exekution" und gegen Mobilisirungen zu solchen Zwecken, sie wären ein frivoles Spiel mit dem Blute der Unterthanen, gleich dem Soldatenhandel des vorigen Jahrhunderts. — Aehnliche Erörterungen folgten noch einmal, einige Wochen später, auf beschwerende Petitionen aus Posen, welche die thatsächliche Ausführung der nicht veröffentlichten und kaum zugestandenen Convention vom 8. Februar belegten.

Alle diese Debatten verliefen ohne greifbare Resultate; es

blieb Nichts davon übrig, als eine gesteigerte Erbitterung, eine Erweiterung der Kluft. Nur als es sich zum funfzigjährigen Gedenktage an 1813 um die Erhöhung der Invaliden-Pensionen handelte, war die Kammer sehr geneigt, die Regierung noch zu überbieten, und Waldeck benutzte die Gelegenheit zu einer Verherrlichung der Landwehr.

Karakteristisch für Situation und Stimmung war es übrigens, daß ruhige Berathungen über ganz friedliche Gegenstände — Wechselrecht, Concursordnung, Gewerbegesetz, Steuerfragen, konfessionelle Schulen — mit den leidenschaftlichsten Szenen abwechselten, welche letzteren in einer direkten Korrespondenz mit der Krone und der Schließung der Session ihren Ausgang nahmen.

Das Budget wurde in hergebrachter Weise berathen, als sollte es eine Wahrheit werden, obgleich doch schon in der ersten Adreß-Debatte der Ministerpräsident die absonderlichen, neu entdeckten staatsrechtlichen Theorien der Regierung über das Budgetrecht mit Eclat zum Besten gegeben hatte. Ein Vorbericht der Budgetkommission über die Behandlung der diesmaligen Etatsvorlagen führte in der Sitzung vom 17. Februar zu der, mit 264 gegen 45 Stimmen angenommenen, Resolution, daß die Minister mit ihrer Person und ihrem Vermögen für die Ausgaben, welche als verfassungswidrig gelten müssen, haftbar seien. Beiläufig wurde denn auch in dieser Session ein aus der Mitte des Hauses hervorgegangener Ministerverantwortlichkeits-Gesetzentwurf berathen, der natürlich nicht die entfernteste Aussicht auf Annahme von Seiten der anderen Faktoren bot.

Die Mehrkosten der Reorganisation waren für 1863 wiederum in das laufende Budget aufgenommen, mit radikaler Mißachtung der vorgängigen Beschlüsse des Hauses. Inzwischen wurde diesmal zur Abwechselung wieder eine Novelle zu dem Gesetze vom 3. September 1814 eingebracht, deren Grundzüge waren: 7jährige Dienstpflicht im stehenden Heere, davon 3 Jahre bei den Fahnen, 4 Jahre in der Reserve, 4jährige Dienstzeit in der Landwehr I. Aufgebots, 5jährige Dienstzeit im II. Aufgebot. — Die

Stärke des Heeres „wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt."

Die Kommission trat sowohl dem Entwurf, als dessen Motiven, theils durch eine umfangreiche Kritik, theils durch eine Reihe von Amendements entgegen und verlangte ein Organisations-Gesetz, ein Rekrutirungs-Gesetz und ein Gesetz über die Wehrpflicht der Einzelnen. Bis zum Erlaß dieser Gesetze solle das jährliche Kontingent bei zweijähriger Dienstzeit der Infanterie die Gesammtzahl von 60,000 nicht übersteigen, also das Stärkemaaß von 1859 vor der Kriegsbereitschaft. Anläßlich der bekannten tumultuarischen Zwischenfälle wurde die Session geschlossen, ohne daß der Militair-Etat und die Novelle zur Berathung im Plenum gekommen wären.

Waldeck indessen fand noch bei der letzten Adreß-Debatte Gelegenheit, seinen radikalen Standpunkt in dieser Sache scharf zu betonen und das Haus zum Beharren in der Negative aufzufordern.

Siebzehntes Kapitel.

Die Session von 1863/64.

Am 30. September 1863 entschloß sich die Regierung zur Kammer-Auflösung und am 9. November d. J. trat das neue Abgeordnetenhaus zusammen. Die Fortschrittspartei war aus den Wahlen noch verstärkt hervorgegangen, die Altliberalen waren ganz zusammengeschmolzen, selbst Georg von Vincke fehlte; die Konservativen zählten trotz der äußersten Anstrengungen aller Landräthe und sonstigen Regierungsbeamten, gar wenige Stimmen (37).

Das in der Thronrede verkündigte Budget sollte dem vorigen gleichen, und nach wenigen Tagen wurde auch ein neuer Gesetz-Entwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vorgelegt, der sich von früheren derartigen Vorlagen wenig unterschied. Für das laufende Jahr wurde ungenirt nach den Regierungs-Ansätzen verwaltet.

Schon wurde in Fortschrittskreisen manchmal in Erwähnung gezogen, ob es noch rathsam und würdig sei, unter den gegebenen Umständen überhaupt auf neue Budget-Berathungen einzugehen. Waldeck erklärte sich für die Bejahung; er sagte: wir thuen unsere constitutionelle Pflicht, unbekümmert um die Folgen; diese stellen wir Gott und dem Volke anheim. Seine Ansicht erhielt die Majorität aus vielerlei Gründen, die nicht alle unter sich übereinstimmten. Bald war die Budgetberathung nur noch eine leere und fast lächerliche Arbeit, denn die Regierung kümmerte sich auch auf anderen Gebieten, als dem Militair-Etat, nicht um die Streichungen der zweiten Kammer (z. B. bei den geheimen Fonds) und das Herrenhaus verwarf ohnedieß

das amendirte Budget und stellte mit notorischer Verfassungsverletzung die Regierungsvorlage wieder her. Ein solches Verhältniß mußte selbst auf den Ernst der Verhandlungen schädlich zurückwirken. Die realste Funktion des Staatslebens wurde zu einer hohlen Demonstration herabgedrückt. Man ging von diesem Punkte aus in der Fiktion, parlamentarische Funktionen auszuüben, immer weiter, und nahm zum Beispiele keinen Anstand, einer schnöde verachtenden Ministerbank, mit der man in hellstem Hader lag, fortwährend Petitionen zur Kenntnißnahme oder zur Berücksichtigung oder auch zur Abhülfe der Beschwerde zu empfehlen, ihr gegenüber Wünsche und Hoffnungen zu äußern. Dagegen wurde gerade auf dem Gebiete, wo sich unter allen Umständen und trotz aller Konflikte die Gegensätze versöhnen lassen und die feindlichen Parteien sich in gemeinsamen Interessen begegnen mußten, auf dem Boden der auswärtigen Politik wurde der Zwiespalt am stärksten pronónzirt und die mißtrauische Zurückhaltung am konsequentesten durchgeführt, jede Verständigung abgewiesen und nahebei das Tischtuch zerschnitten.

Was die Kammer in dieser Lage vor dem Fluche der Lächerlichkeit und Entwürdigung schützte, das waren die allgemeinen Sympathien des Landes und der Welt. Diese Sympathien, noch gesteigert durch die Verhaßtheit des Ministeriums, hielten die äußere Würde des Abgeordnetenhauses in seiner materiellen Ohnmacht und Unfruchtbarkeit aufrecht. Manchem freilich sank der Muth in so hoffnungsloser Lage, und zuweilen war von massenhaften Mandats-Niederlegungen oder ähnlichen Demonstrationen die Rede. Waldeck aber verlor niemals die Geduld und Zuversicht.

Ein Organ der Fortschrittspartei („Deutsche Jahrbücher," Juniheft 1863) sagte damals: „Mit richtigem Instinkt begriff die Majorität, daß sie aus den inneren Widersprüchen einer Existenz, deren rechtliche Grundbedingungen fortwährend gewaltsam negirt wurden, nur durch einen naiven Formalismus, durch ein als juristische Fiktion gesetztes Beharren in der geordneten parlamentarischen Thätigkeit sich herauswinden könne. Sie erfüllte ihre Pflicht, als stände sie constitutionellen Faktoren gegen=

über, und constatirte ruhig, aber mit Festigkeit, in jedem einzelnen Falle die Ueberschreitung. War sie doch durch den anhaltenden Antagonismus mit dem Herrenhause schon von früher her an diese rein theoretische Position gewöhnt, die ja ohnedieß gewohnheitsgemäß dem leidigen Karakter, oder vielmehr der Karakterlosigkeit der deutschen Politik entspricht. Eine Kammer, die keine reale Macht hat, deren letzte Waffe in dem runden Hute des Präsidenten besteht, thut genug', wenn sie dem Rechte und der Zukunft Nichts vergiebt, die volle Wahrheit sagt und das Gewissen der Nation vertritt. Eine Kammer ist keine bloße Gesetzfabrik, die mit ganzer oder halber Kraft arbeitet, und noch weniger eine Fabrik bloßer Gesetzes-Entwürfe. Die Vorstellung, daß Dergleichen als Gewinn für eine bessere Zukunft aufgespeichert werden könnte, ist das Symptom einer chronisch gewordenen Thatlosigkeit." — —

Wenige Tage nach dem Schluß der vorigen Landtagssession war die berüchtigte Preß-Ordonnanz (vom 1. Juni 1863) mit ihrem napoleonischen Verwarnungssystem erschienen. Dies konnte für den Höhepunkt der Reaktion gelten, auch die allgemeine Entrüstung war aur ihrem Gipfel. Selbst der Nationalverein wagte kaum mehr, sein Programm der preußischen Suprematie offen zu verbreiten, und vertagte seine besten Hoffnungen. Den Feinden Preußens schwoll der Kamm und die österreichisch-würzburgische Partei glaubte den inneren Zwiespalt zwischen Preußens Regierung und seiner Landesvertretung dazu benutzen zu können, daß sie das deutsche Volk mit einer Bundes-Reform in ihrem Sinne abspeiste. Da begab sich das Sonderbare, daß das preußische Konflikts-Ministerium (in seinen August-Depeschen) für die deutsche Nation ein Volkshaus aus direkten Wahlen und mit beschließender Stimme verlangte. Allerdings waren schon früher dieselben Minister, welche in Preußen die Verfassung verletzten, in Kurhessen ganz unbefangen mit ritterlichem Eifer für die Wiederherstellung der mißachteten Verfassung eingetreten. Jetzt aber complizirte sich der innere Zwist noch erheblich durch die Komödie des Frankfurter Fürstentages und bald auch (am 15. November) durch den Tod des Königs von Dänemark und die

Schleswig-Holsteinsche Successionsfrage. Die Regierung fühlte wohl, daß der Frieden mit dem Volke in dieser Lage wichtig und heilsam wäre; — in dem Staatsministerialbericht vom 15. September wurde geradezu die Ansicht des preußischen Landtages über die beabsichtigte Bundesreform als wesentlich angerufen, — aber sie hielt die ganze Militair-Reorganisation noch für wichtiger, ja für absolut unentbehrlich.

Wenn die Regierung, Angesichts der deutschen Verwickelung, von der Kammer-Auflösung eine gefügigere Majorität erhofft hatte, so war ihre Art der Wahlbeeinflussung nicht geeignet, die Erfüllung dieser Hoffnung anzubahnen oder die Gewählten versöhnlich zu stimmen. Dazu kam noch der Erlaß wegen der Stellvertretungskosten der zu Abgeordneten gewählten Beamten. Die Preß-Verordnung vom 1. Juni wurde allerdings dem Hause vorgelegt und nach dessen Verwerfung auch zurückgenommen. Daneben gab sich die Regierung die überflüssige Mühe, eine Modification des Preßgesetzes und eine Veränderung des Budgetrechtes durch einen Zusatz zu Art. 99 der Verfassung vorzulegen.

Gleich nach Beginn der Sitzungen aber nahm die Schleswig-Holstein'sche Sache die volle Aufmerksamkeit in Anspruch. Es war eine brennende Frage; die Patrioten trauerten, daß sie nicht unter einem populairen oder vertrauenswürdigen Ministerium zur Lösung käme. Wenn Bismarck nach seinem öffentlichen Auftreten damals überhaupt noch kein Zutrauen erweckte (man wußte höchstens von seinem Antagonismus gegen Oesterreich), so war er in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit durch seine Antezedentien doppelt verdächtig, und bald war seine Behandlung der Frage derartig, daß man nicht einmal auf seine Feindschaft gegen Oesterreich bauen zu dürfen meinte.

Am 1. Dezember leitete Twesten die Verhandlungen hierüber durch ein sehr ausführliches Referat ein. Das Referat war eigentlich die Fortsetzung seiner Interpellation vom April d. J. Jetzt ging er einen Schritt weiter und erklärte, er wolle lieber ein Ministerium Bismarck ein paar Jahre länger ertragen, als ein Deutsches Land für immer verloren gehen sehen,

— aber er warnte vor dem Bündniß mit Oesterreich, als einem unhaltbaren und schädlichen. Preußen sollte nach Twesten an der Spitze der Mittelstaaten agiren; er dachte damals nicht an Annexion. Man muß sich in jene Zeit zurückversetzen, um es zu begreifen und natürlich zu finden, daß das so oft bestärkte Mißtrauen in die preußische Regierung den Nationalverein und die ganze gemäßigt liberale Partei Deutschlands dazu trieb, an die Legitimität des Augustenburgers und die Satzungen des Bundesrechtes sich wie an einen Rettungsanker anzuklammern.

Waldeck trat der Twesten'schen Auffassung in längerer Rede entgegen. Er verhehlte sich nicht, daß er eine unpopulaire Ansicht vertrete. Er wolle es hingehen lassen und begreiflich finden, sagte er, daß man für einen „Prätendenten" Truppen und Geld sammle: das sei aber nicht Sache des preußischen Abgeordnetenhauses. Preußen könne für Deutschlands Freiheit und Einheit überhaupt Nichts thun, so lange es seinen Verfassungskampf noch nicht durchgefochten habe. Erst also die Freiheit und dann die große Politik. Als ob die Weltgeschichte sich von solchen dogmatischen Anordnungen meistern ließe! Waldeck's ganze Politik bestand, nach Inhalt dieser Rede, in den Worten: „Keine neue Steuer, keine Anleihe!" Und mit klarem Sinne begriff er wohl, daß es hier nicht auf platonische Liebeserklärungen an den meerumschlungenen Bruderstamm, sondern auf Geldbewilligungen ankomme. (Wirklich forderte die Regierung bald einen Kredit von zwölf Millionen, der ihr aber verweigert wurde.) Wenn Waldeck bei dieser Gelegenheit davor warnte, auch nicht etwa in Bezug auf Eisenbahnbedürfnisse schwach zu werden und von der unverbrüchlichen Regel des Nichtbewilligens abzuweichen, so war diese Ermahnung für manche seiner Parteigenossen keineswegs überflüssig.

Auf die Frage selbst eingehend, sagte er: „Ich lege auf die Träume über die künftige Gestaltung Deutschlands außerordentlich wenig Werth, — ich möchte sehr wünschen, daß diese Länder in die Hände Preußens kämen." Er bestritt die Rechte Holsteins und Deutschlands auf Schleswig und prophezeihte von der Einsetzung des Augustenburgers in Holstein ein neues Meck-

lenburg, — wogegen in Dänemarck Freiheit und Fortschritt blühten!

Dieses Ministerium konnte seiner Ansicht nach die unglücklichen Provinzen gar nicht retten, dazu gehörte eine freisinnige Politik. Er sprach zum Schluß gegen die allgemeine Aufregung, die er als „Pseudo-Enthusiasmus“ bezeichnete, und schloß damit, daß es nur Eine nationale Ehrensache zu verfechten gebe, nehmlich die Wiederherstellung und Durchführung der Verfassung. —

Als Antwort auf die Kreditforderung wollte das Haus in einer Adresse an den König seinen Standpunkt klar legen. Waldeck sprach (am 18. Dezember) gegen die Adresse, er wies auf die früher verunglückten Versuche einer solchen direkten Verständigung hin und sah überhaupt die ganze Sachlage sehr kühl an Krieg werde es ja nicht geben, meinte er, da selbst die preußische Regie- das Londoner Protokoll anerkenne; man solle sich doch nicht Gespenster an die Wand malen lassen.

Die Majorität ging insoweit andere Wege, als sie die Einsetzung des Augustenburgers befürwortete. Auch mit der späteren Resolution, welche das Zusammengehen Preußens mit dem Bunde empfahl und den Verzicht auf die selbstständige Aktion verlangte, war Waldeck nicht einverstanden. Doch darauf kam es ihm nicht an: ihm war die Hauptsache, daß die Geldforderung der Regierung verworfen wurde. Darin sah er den Sieg der Fortschrittspartei. Seine Rede vom 22. Januar war ein wahrer Jubelhymnus, ein Triumphgesang. Wenn Zagen und Verzagen überhaupt nicht in seiner Natur lag, so glaubte er jetzt erst recht am Ziele zu sein. Bismarck hatte sich auf das Recht der Krone, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, berufen. Ja wohl, sagte er, ich bestreite der Krone dieses Recht nicht; ihm entspricht unser Recht, die Gelder zu verweigern.

In dieser abstrakten Gegenüberstellung wurde Eines übersehen, welches gerade das Wesen des constitutionellen Staates ausmacht, daß nehmlich weder die Krone ihr Recht zu frivolen Kriegs-Erklärungen mißbrauchen, noch die Landesvertretung ihr

Verweigerungsrecht aus anderen, als sachlichen Gründen anwenden darf. So wenig der König seine formelle Befugniß zum Verderben des Staates bethätigen darf, so wenig soll die Landesvertretung die Mittel verweigern, wo es sich um die Integrität oder die Ehre der Nation handelt. Im vorliegenden Falle gereicht es der Fortschrittspartei zur Entschuldigung, daß die Ziele der Regierung Niemanden klar vor Augen lagen. Aber die Verquickung der nationalen Rechts- und Ehren-Fragen mit Beweggründen und Triebfedern der inneren Politik hat ihr doch im Lande sehr geschadet, ihr viele Anhänger abspenstig gemacht und der Regierung ihre Stellung erleichtert. Der Standpunkt des rein formalen Gegensatzes zwischen Krone und Parlament war in den nationalen Fragen nicht indizirt; es war aber die ganze Basis der Waldeckschen Anschauung.

Am 22. Januar also wähnte Waldeck die Schlacht gewonnen zu haben: „Warum fordert der Ministerpräsident die zwölf Millionen von uns? Warum kommt er, wenn er uns nicht nöthig hat?" Er verhöhnte den Ministerpräsidenten mit seiner zünftigen Diplomatenweisheit, der sich nun doch an die dummen Leute wenden müsse, ohne welche keine Anleihe abgeschlossen werden könne. Waldeck sprach außerordentlich heiter; er glaubte in der That, durch Verweigerung der ersten zwölf Millionen und der anderen, welche hinterher gefordert werden würden, den europäischen Krieg zu verhindern, den der leichtsinnige Ministerpräsident wohl anfachen könnte, nur um, secundum naturam sui generis, in Dänemark die demokratische Verfassung auszurotten.

Das war eine weithin zündende Rede, und nun gar der Schluß, der an die großen Volkssiege der Dittmarsen erinnerte, die Kabinetskriege mit den herbsten Worten verurtheilte und das preußische Heer als Volksheer anrief. „Das sind unsere Wähler und Wahlmänner: die werden Sie auf die Dauer nicht so lenken können!" — —

Es macht heute einen peinlichen Eindruck, die leidenschaftlichen Verhandlungen jener Tage zu durchlesen. Man darf nur nicht vergessen, wie neu das öffentliche Leben in Deutschland war, wie unerfahren die Politiker. Vielleicht noch niemals hatte

zwischen Regierung und Parlament eine ehrliche Debatte über die großen Fragen der auswärtigen Politik stattgefunden, das Mißtrauen in die Regierungs-Weisheit und selbst in die Absichten der Regierungen waren tief eingewurzelt. Ueber gewisse Hauptpunkte, wie z. B. die Allianz mit Rußland, gingen das Volk und die Dynastien weit auseinander. Man hatte sich, eben wegen der Entfernung von den wirklichen Thatsachen und dem praktischen Wirken, daran gewöhnt, nach gewissen unfehlbaren Axiomen zu urtheilen, und war unerschütterlich in seinen Glaubensartikeln. Bismarck war am wenigsten in der Lage, seine Gegner zu belehren, und hätte ja auch keinenfalls seine Batterien demasquiren, seine Stratageme vor der Zeit enthüllen dürfen.

Wunderlich aber mußte ihm der Unterricht vorkommen, den ihm viele Oppositionsmitglieder, besonders diejenigen, welche sich immer fester in die Augustenburgische Politik verrannten, so freigebig und so ausführlich angedeihen ließen.

Auch der Polen-Aufstand warf noch einmal seinen Erisapfel in das Haus, als die Freilassung von vier polnischen Abgeordneten, die wegen Hochverraths in Untersuchungshaft saßen, beantragt wurde. Waldeck nahm sich ihrer auf das Allerlebhafteste an, und in der That war der juristische Unterbau der Anklage in sich schwach. Mit vielem Nachdruck erhob sich Waldeck gegen alle politischen Spezialgerichtshöfe; er bedauerte die Richter, die sich dazu hergeben mußten, er erinnerte an die deutschen Demogogen-Verfolgungen der zwanziger Jahre und an andere Fälle von der englischen Sternkammer bis auf die neueste Zeit. Ein Land sei nicht frei, so lange es unter Ausnahmsgerichten stehe.

Selbstverständlich wurde die Freilassung der verhafteten Abgeordneten beschlossen, und die Regierung fügte sich auch diesem Beschlusse. —

Noch sind die Budgetfragen aus dieser Session hervorzuheben. Am 16. Januar kam das amendirte Budget zur Abstimmung. Johann Jacoby erklärte, daß er das ganze Budget verwerfen werde, so lange das gegenwärtige Staatsministerium die Geschäfte leite, dessen entsittlichende Polilik eine größere

Staatsgefahr sei, als der Stillstand der Verwaltung, für welchen letzteren übrigens die Verantwortlichkeit auch auf die Minister zurückfallen würde.

Es ist klar, daß man das Budget, um es pure zu verwerfen, nicht erst zu berathen und zu amendiren brauchte, und ebenso klar, daß die Streichung von vier Millionen dem Ministerium noch eher eine ernsthafte Verlegenheit bereiten konnte, als die unter allen Umständen illusorische Streichung des ganzen Budgets. Verworfen war das ganze Budget ja schon im vorigen Jahre, nehmlich durch das Herrenhaus, — und man hatte nicht bemerkt, daß dieser Akt der Regierung besonders unangenehm gewesen wäre.

Twesten bestritt die Zweckmäßigkeit der von Jacoby vorgeschlagenen Maßregel und sagte geradezu: wenn er so weit gehen solle, müsse er die Ueberzeugung haben, daß das Volk auch wirklich die Steuern nicht mehr bezahlen werde. Auch Waldeck schloß sich der Twesten'schen Ansicht an und fügte hinzu: wenn man ein Budget mit Erfolg verweigern wolle, so müsse man Einrichtungen haben, wie sie John Hampden in England zur Seite standen, nehmlich die Möglichkeit', vor Gericht über eine gewaltsame Steuererhebung Prozeß führen zu können.

Das war zweifelsohne richtig: Unter den gegebenen Verhältnissen war eine Steuerverweigerung, die nicht von revolutionairen Handlungen begleitet war, Nichts weiter als eine symbolisches Spiel mit unklaren historischen Reminiszenzen, und Herr Reitenbach-Plicken, ein ostpreußischer Gutsbesitzer, der sich von Zeit zu Zeit einen Siegelring abpfänden ließ, um seine Steuer nicht freiwillig zu bezahlen, streifte doch bei aller wackeren Gesinnung hart an das Komische. —

Der hoffnungslose Versuch der Regierung, Art. 99 in den Schein-Constitutionalismus hinein zu amendiren, gab Waldeck noch einmal Gelegenheit, die Theorie des preußischen Budgetrechts zu entwickeln und Artikel 108 (109) der von der Forterhebung der Steuern handelt, als das zu bezeichnen, was er ursprünglich unbestritten sein sollte, nehmlich als bloße Ueber-

gangs-Bestimmung für die erste Epoche der Einführung der Verfassung.

Am 23. Januar kam das Militair-Gesetz zur Berathung im Plenum. Waldeck gab eine Geschichte des Konflikts und wiederholte sein Lob der alten Landwehr.

Am 25. Januar wurde der Landtag durch Bismarck im Weißen Saale geschlossen: das Herrenhaus empfing das Lob der Krone, die Abgeordneten wurden, mit schweren Vorwürfen beladen, nach Hause geschickt.

Achtzehntes Kapitel.

Die Session von 1865.

Fast ein volles Jahr war ohne Landtag in's Land gegangen. In diesem Jahre war Schleswig-Holstein erobert worden. Die Regierung hatte den Krieg ohne Budget, ohne Bewilligung, ohne Anleihe geführt und auch die Ansicht der liberalen Partei, daß zu einer erfolgreichen Kriegführung das Vertrauen des Landes unentbehrlich sei, thatsächlich widerlegt. Thatsache war aber auch, daß, aller parlamentarischen Doktrin zum Trotz, der Krieg für diese nationale Sache, der Krieg, der Preußen wieder zu Ehren verhalf, an sich ein populairer war. So lange ein Volk noch seine nationale Gestaltung nicht vollendet hat, vermögen constitutionelle Rechtsfragen sein Interesse nicht zu erschöpfen. Auch die Verfassung erscheint, an diesen ersten Lebensbedingungen gemessen, als eine bloße Abstraktion.

Am 30. October wurde der Wiener Frieden geschlossen, der die Herzogthümer dem verhängnißvollen preußisch-österreichischen Condominium überlieferte. Nun begann das Intriguenspiel zwischen der preußischen Annexions-Politik und den Augustenburgischen Tendenzen Oesterreichs und des Bundes. — Auf handelspolitischem Gebiete bestätigten die Berliner Zollkonferenzen (30. September) den Sieg Preußens und die Reconstruktion des Zollvereins auf Grundlage des preußisch-französischen Handelsvertrages. An der polnischen Grenze war die Ruhe wieder hergestellt. Im Innern war die Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer mit bestem Erfolge von Statten gegangen und verhieß letztere bedeutende Mehr-Einnahmen weit über die erste Berechnung hinaus.

Alle diese Ergebnisse, welche die Regierung zu stärken nicht verfehlen konnten, erschwerten die ohnedieß so undankbare und schwierige Lage der Opposition, welche, an den großen Fortschritten der äußeren Politik ohne thätigen Antheil, im Innern Nichts zu thun hatte, als gegen Disziplinar-Untersuchungen, Maßregelungen verfassungstreuer Beamten, Unterdrückung von Zeitungen, Nicht-Bestätigung freisinniger Gemeindebeamten u. s. w. unfruchtbare Proteste zu erheben.

Die Thronrede (vom 14. Januar 1865) forderte den Landtag zur versöhnenden Ausgleichung auf Grund der nun unabweisbar gewordenen Heeres-Reorganisation auf, aber ein Militairgesetz wurde nicht mehr vorgelegt. Die ganze Verfassung schien, nach einer so langen Pause, gleichsam entwurzelt und nicht mehr zu korrekter Anwendung bestimmt.

Vom Beginn der Sitzungen an waren Stimmung und Ton auf beiden Seiten nicht friedenverheißend. Wir übergehen die zahlreichen persönlichen Händel und Konflikte, von denen sich unser Held, in seiner naiv sachlichen Behandlungsweise und bei der hohen Achtung, welche ihm auch die Gegner zollten, stets fern zu halten wußte, so sorgsam er auch über die Würde des Hauses wachte. —

Einer der ersten Berathungsgegenstände dieser Session war die Behandlung des Budgets. Der Abg. v. Hennig beantragte, diesmal nach §. 15 der Geschäftsordnung die Vorberathung im Hause vorzunehmen. Waldeck erklärte sich mit Erfolg dagegen und bethätigte damals eifrigst seine Vorliebe für die Form der Kommissions-Berathung, der er bis an sein Lebensende treu geblieben. Eigentlich schien er zu fürchten, die Vorberathung im Hause könnte als Gelegenheit zu Transaktionsversuchen mit dem Ministerium benützt werden wollen. Seine hauptsächlichste Partei-Aktion in jener ganzen Epoche bestand darin, jeder derartigen Annäherung vorbeugend oder ausschließend entgegenzutreten und den einfachen Standpunkt des Protestes und der Negation festzuhalten. Etwas Entwürdigendes sah er nicht in den vergeblichen Budget-Arbeiten, die entsprechende Genugthuung dafür erblickte er in der dreimaligen Wiederwahl der verfassungstreuen Abgeordneten und in der

allgemeinen Sympathie des Landes. Damals äußerte sogar der Abgeordnete Loewe (Bochum) Gewissensskrupel gegen die Waldeck'sche Auffassung und Behandlung der Wehrfrage. Doch wurde der Hennig'sche Antrag verworfen. Uebrigens wurde gerade der Kommissionsbericht für den Staatshaushalt von 1865 ein wahres Meisterstück sachlicher und legislativer Kritik; er enthielt eine Reihe von Reform-Vorschlägen, deren Erfüllung seitdem theilweise vollzogen wurde, theilweise sicher bevorsteht. —

Einige Wochen später kam (in der Achten Sitzung, am 11. Februar 1865) ein Antrag auf die Tagesordnung, der es klar stellte, wie tief der Rechtskonflikt schon alle sozialen Verhältnisse durchdrungen und auch den einfachen Inhalt der Parteiprogramme modifizirte. Wir meinen den Antrag von Schulze-Delitzsch, Faucher und Genossen, die Aufhebung des, in der Gewerbeordnung von 1845 sanktionirten, Verbotes der Arbeiter-Koalitionen betreffend.

Schon 1862 hatten die angesehensten Berliner Maschinen-Fabrikanten, sämmtlich der Fortschrittspartei angehörig, an das Abgeordnetenhaus und an den Minister des Innern, Grafen Schwerin, eine wohlbegründete Petition für das Koalitionsrecht der Arbeiter gerichtet. Die Bittsteller hatten zwar schon damals die Gefahren der Koalitionsfreiheit wohl erkannt, aber auch begriffen, daß in jeder Krisis die bisherige Rechts-Ungleichheit den ganzen Arbeiterstand stärker erbittern, ihn wüsten Agitatoren in die Hände treiben, besonnenen Rathschlägen und vernünftiger Ueberzeugung unzugänglich machen würde. Seitdem hatte das gewerbliche Genossenschaftswesen unter Schulze-Delitzsch einen mächtigen Aufschwung genommen und beiläufig auch die Folge gehabt, den höheren Bürgerstand und den Arbeiterstand, die sich zudem in dem Interesse an der freiheitlichen Entwickelung des gemeinen Wesens begegneten, einander näher zu rücken.

Dagegen wurden nun von den extremen Parteien allerlei Anzettelungen versucht, Bündnisse wurden geplant zwischen den Rothen und den Absolutisten, welche in dem Gedanken der Staatshülfe für die sozialen Bedrängnisse zusammentrafen, so zwar, daß die Einen sie direkt verlangten und die Anderen sie gerne möglichst

lange erhoffen ließen. In diesen Moment fällt die Lassalle'sche Episode, deren ganze geschichtliche Bedeutung in ihrem inneren Zusammenhang mit diesen verwickelten Intriguen besteht. Lassalle erklärte den Verfassungskampf für hoffnungslos und unfruchtbar, die „Bourgeosie" für die Feindin des „Volkes" und erstrebte, von den Kämpfen des öffentlichen Rechtes eine Diversion dadurch zu machen, daß er den arbeitenden Klassen das allgemeine Stimmrecht und eine Staatssubvention von hundert Millionen als Lockspeise vorhielt. Justizrath Wagener=Dummerwitz ließ sich von einem hungernden Scribenten eine Schrift über die soziale Frage verfertigen, in welcher die Unfruchtbarkeit des Schulze-schen Genossenschaftswesens demonstrirt und gleichfalls auf Staatshülfe, sowie auf korporative Organisationen hingewiesen wurde. Ein Arbeiter=Putsch wäre zu dieser Frist den Lenkern der Reaktion gar willkommen gewesen. Plötzlich bekundeten sie große Sympathie für die Leiden des Fabrik=Proletariats, sprachen den unzufriedenen Arbeitern, die namentlich in den schlesischen Fabrik=Distrikten aufgestachelt wurden, von dem gutem Herzen und der lebhaften Theilnahme des Königs, veranlaßten Deputationen u. s. w. Landräthe mischten sich in diese trüben Betreibungen, die schon mehrmals, z. B. bei Wahlprüfungen, in die Kammer-verhandlungen hineingezogen worden waren. So war nun plötzlich eine reaktionair=humanitaire Sozialisten=Clique entstanden, der es nur höchst empfindlich war, wenn die Gegner manchmal den Anlaß ergriffen, das Gespräch auch auf die ländlichen Lohn-arbeiter zu bringen, denen es in der That viel schlechter ging, als den industriellen.

In dieser Situation war der Antrag der Fortschrittspartei für Arbeiter=Coalitions=Freiheit, befürwortet von hervorragenden Vertretern der bürgerlichen Volkswirthschaftslehre, gewiß ein Akt guter und ehrlicher Politik.

Wagener (=Neustettin), dessen Rolle in dieser Angelegenheit wir vorhin karakterisirten, stellte einen Gegen=Antrag, der sich zwar auch indirekt für das freie Vereinsrecht erklärte, aber von der Staatsregierung die „Lösung der Arbeiterfrage" durch Anbahnung von Organisationen verlangte, damit „der Arbei-

terstand als solcher die ihm gebührende Stellung innerhalb des Staatsverbandes einnehmen und seine eigenen Interessen selbstständig zu handhaben und zu vertreten vermöge."

Das Ministerium gab eine dilatorische Erklärung ab, indem es eine unparteiische Enquête zu veranstalten versprach, zu welcher auch einfache Arbeiter zugezogen werden sollten.

Es ist nicht uninteressant, sich das perfide Spiel der damaligen Reaktion mit den Arbeiter-Interessen und den Arbeiter-Sympathien zu vergegenwärtigen, weil wir noch heute unter den Folgen und den Ueberbleibseln der damals mit Berechnung verbreiteten Begriffsverwirrung zu leiden haben. Im Grunde genommen, war der absolutistische Sozialismus der Herren Wagener und Consorten nicht auf deutschem Boden gewachsen, sondern ein Geisteskind des demagogischen Cäsarismus Frankreichs, den Konflikts-Tendenzen und Staatsstreichs-Velleitäten des Moments angepaßt. Wagener, wie (der kurz vorher verstorbene) Lassalle, verhöhnte die Partei des Rechts und stellte die Machtfrage voran. Wagener frohlockte in der Debatte über das Heranrücken der Arbeiter-Bataillone, welche sich nicht mehr von den liberalen Stimmführern würden leiten lassen; er behauptete, daß die Arbeiter von der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit im Sinne der Fortschrittspartei Nichts wissen wollten. Er griff die freihändlerische Volkswirthschaftslehre an und wies auf das allgemeine Stimmrecht mit dessen vermeintlich sozialistischen Konsequenzen hin. Fabrik-Inspektoren, ein Arbeiter-Assoziationswesen unter staatlicher Centralisation, Produktiv-Assoziationen mit reichlicher Unterstützung aus Staatsfonds, — eine Menge solcher schönen Dinge hielt er dem lüstern gemachten Arbeiterstande vor, um — Alles beim Alten zu lassen, den Antrag Schulze's zu beseitigen, aber die ungemessensten Wünsche und Hoffnungen wach zu erhalten! Es fehlte ihm nicht an Secundanten, auch von ultramontaner Seite.

Nach den Antragstellern sprach Waldeck und zerriß das Lügengewebe. Er persifflirte die sogenannte „wahre Freiheit" der konservativen Partei, welche sich nicht an den einfachen Rechtssätzen genügen läßt und stets wieder zur ärgsten Polizei-

willkür zurückführt. Er deckte den Mißbrauch auf, der mit der „Lösung der sozialen Frage" getrieben wird. Kein Mensch wisse eine Antwort auf solche allgemeine Fragen, die gar nicht zu lösen seien, aber eben deshalb setze man eine Kommission nieder, die auch Nichts thue. Ebenso gründlich zerpflückte er die hohle Redensart von der „corporativen Organisation", hinter der sich gar nichts Positives verberge, wie auch der Abgeordnete Wagener gar nichts Positives vorgebracht habe.

„Das allgemeine Wahlrecht", sagte er, „ist im Jahre 1848 allgemein anerkannt worden und hat in allen Verfassungen gestanden; keiner meiner Gesinnungsgenossen hat es jemals aufgegeben. Soll aber das allgemeine Wahlrecht in dem Sinne gebraucht werden, daß den Leuten vorgesprochen wird: Ihr sollt das allgemeine Wahlrecht deßhalb verlangen, damit Ihr zur Staatshülfe nach sozialistischen und communalisten Begriffen gelangt, so können Sie überzeugt sein, es würde nicht ein einziger wahrer Demokrat, nicht ein einziger preußischer Demokrat von 1848 dazu seine Zustimmung geben." — —

Er durfte sich darauf berufen, daß er schon 1848 in diesem Sinne sich geäußert.

Beim Schluß der Discussion machte der Ministerpräsident eine thatsächliche Mittheilung, aus welcher hervorging, daß derselbe die Verhältnisse besser kennen gelernt hatte und zu richtig beurtheilte, um sich mit der Wagener'schen Politik zu identifiziren.

Uebrigens suchte Wagener sein Wort den Arbeitern gegenüber einzulösen und seine Stellung in der Arbeiterfrage zu befestigen, indem er kurz nach der eben geschilderten Verhandlung den Antrag stellte, die königliche Staats-Regierung zur baldmöglichsten Vorlegung eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Unzulässigkeit, beziehungsweise die Beschränkung der gerichtlichen und der administrativen Beschlagnahme der Arbeits- und Dienstlöhne, aufzufordern. Die Fortschrittspartei war objektiv und gerecht genug, sich den Antrag unbedingt anzueignen. In diesem Sinne referirte Lasker für die Justizkommission. Nur Lette und Michaelis waren aus allerlei volkswirthschaftlichen Bedenken, na-

mentlich im Interesse des Kredits der Arbeiter, für eine motivirte Tagesordnung.

Waldeck sprach sich offen für den Wagener'schen Antrag aus, zumal er das Prinzip desselben schon vor fünf Jahren beim Reide-Grundmann'schen Antrag vertreten hatte. Er formulirte den Grundsatz näher auf die Ausschließung der Beschlagnahme künftiger Löhne, welche seit 1847 schon in mehreren Obertribunals-Erkenntnissen für unstatthaft erklärt worden war.

Der Wagener'sche Antrag wurde fast einstimmig angenommen; indessen sollte die Verwirklichung seines Grundgedankens erst der erfüllungsreichen Epoche nach Abschluß des Konfliktes, nehmlich der bundesstaatlichen Gesetzgebung angehören.

War nun, durch der Fortschrittspartei besonnenes Verhalten zumal, die Spekulation auf den sozialen Unfrieden, den sogenannten Klassenkampf fehlgeschlagen, so wurde auf allen anderen Gebieten rüstig und lustig weitergeschürt; und sicherlich gehört es zu den besten Zeugnissen für den moralischen Gehalt der preußischen Bevölkerung, daß alle Demoralisirungs-Versuche jener Zeit nur schwache und bald verwischte Spuren hinterließen. —

Am 10. März hatte das Abgeordnetenhaus über die Sistirung einer gerichtlichen Verfolgung zu entscheiden, welche gegen 17 ostpreußische Abgeordnete wegen eines Wahl-Erlasses eingeleitet worden war. Unter allerlei Vorwänden wurden noch andere Abgeordnete vor Gericht gezogen. Waldeck karakterisirte bei diesem Anlasse die gerichtlichen Verfolgungen, die Rechtsverfälschung und die ganze Korruption des Lippe'schen Systems in mustergültiger Weise.

Wie er ein Jahr vorher bei Gelegenheit der polnischen Wirren den Mißbrauch geschildert hatte, der mit dem Begriff des Hochverraths getrieben ward, so hatte er jetzt die wahrhaft byzantinische Auslegung des Begriffs der Majestätsbeleidigung zu beklagen, welche schon so weit gediehen war, daß man auch den unbeabsichtigten Mangel derjenigen Form der Ehrerbietung, welche den Richtern etwa erforderlich schien, darunter subsumirte. Namentlich gegen die Tagespresse wurden in dieser

Richtung ganz monströse Erkenntnisse erlassen; dabei mit dem Ausschluß der Oeffentlichkeit bei den Verhandlungen ein widergesetzlicher Mißbrauch getrieben. Das Alles wurde nur möglich durch die Art, wie das Justizministerium die Deputationen zusammensetzte, — das heißt: durch eine Methode, welche stark an die Packed juries der Stuarts erinnerte. Waldeck schenkte dem Justizminister Nichts und setzte, neben der Beleuchtung der Thatsachen, die gesunden juristischen Grundsätze über Beleidigung und Verleumdung klar und scharf auseinander. Natürlich kam allen verfolgten Volksvertretern das Privilegium des Art. 84 der Verfassung unverkürzt zu Gute. —

In der General-Debatte über den (oben erwähnten) ausführlichen Bericht der Budget-Kommission nahm Waldeck — Mitte März — dreimal das Wort, einmal für Contingentirung der Gebäudesteuer, welche nun erst nach dem Gesetz von 1861 in's Leben treten sollte und die er wenigstens auf den Voranschlag von 1861—62 begrenzen wollte, während thätsächlich eine sehr bedeutende Steigerung über denselben hinaus vorlag. Das andere Mal sprach er, mit Belegen aus seinem Wahlkreis, gegen die willkürliche Veranlagungsweise der Grundsteuer und die dabei angewandte Steuerschraube. Einige Tage später brachte ihn die Budget-Debatte wieder auf die Militairfrage und er wiederholte hierüber sein bekanntes Programm in seiner lebhaften Weise.

Der diesmal vorgelegte Regierungs-Entwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienste war noch weniger annehmbar, als sein Vorgänger. Aus den Erläuterungen des Kriegsministers ging deutlich hervor, daß die Regierung unter keinerlei Umständen eine Konzession zu machen gedenke. Trotzdem sollte ein Kompromiß angebahnt werden durch ein Bonin'sches Amendement, welches im Wesentlichen nur eine masquirte Anerkennung der Reorganisation enthielt. Auch Twesten und v. Forckenbeck erklärten es, selbst als Verhandlungs-Basis, für unannehmbar, indem sie an die Ausgleichs-Versuche von 1863 erinnerten, welche auf der populairen Forderung der zweijährigen Dienstzeit beruhten, und die jeder Versöhnung abgeneigte Richtung der

Regierung konstatirten. Forckenbeck schloß mit den Worten: „Der Konflikt ist nicht anders zu lösen, als dadurch, daß das Ministerium zurücktritt oder uns auflöst." — Mit besonderer Energie wandte sich Waldeck gegen die Kompromiß-Gelüste, welche er an einem Mitgliede der neuen, innerhalb der Fortschrittspartei gebildeten, „Volkswirthschaftlichen Fraktion" bemerkt hatte. —

Mit derselben Entschiedenheit und so ziemlich analogen Argumenten war Waldeck einige Wochen früher (am 29. März) der Regierungs-Vorlage entgegengetreten, welche für den Bau der Eifel-Bahn von Call nach Trier der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, der ein statutenmäßiges Widerspruchsrecht gegen den Bau einer solchen rechtsrheinischen Linie zur Seite stand, eine Zins-Garantie zu gewähren vorschlug.

Bei solchen Vorlagen pflegte die liberale Partei sich nach Interessengruppen aufzulösen; besonders die rheinischen Abgeordneten waren für die neue Eisenbahn und selbst Becker-Dortmund beantragte als Referent der Kommission die Annahme des Gesetz-Entwurfes. Die kleine volkswirthschaftliche Fraktion (Prince-Smith, Otto Michaelis, Faucher u. A.) war im Prinzip gegen jede staatliche Zinsgarantie und hatte einen präjudiziellen Antrag gestellt, alle Eisenbahn-Vorlagen erst nach der Budget-Debatte und unter Vorbehalt des Zustandekommmens des Budgets vorzunehmen.

Waldeck wollte von gar keinem Vorbehalte wissen, sondern eiferte äußerst heftig gegen den „Gothaismus", den er als die chronische Krankheit des preußischen Verfassungslebens bezeichnete. Eine Zinsgarantie sei eine masquirte Anleihe. Eine alte Rechtsparömie besage: „Den Bürgen muß man würgen." Diesem Ministerium könne man solche Bewilligungen nicht machen. Schulze-Delitzsch und Andere sekundirten ihm und wiesen auf einzelne Fälle hin, wo bewilligte Summen zu anderen als den bewilligten Zwecken verwendet worden wären.

Mit Recht wurde diesen Argumentationen entgegengehalten, daß eine Zins-Garantie sich von andern Bewilligungen wesentlich unterscheide: andere Bewilligungen gewähren Mittel zur

Fortführung der Regierung, eine Garantie lege nur Lasten auf und hemme vielmehr den Gang der Verwaltung. Wolle man, wurde hinzugefügt, überhaupt das Prinzip aufstellen, mit dem verfassungsfeindlichen Ministerium keine Finanzgesetze irgendwelcher Art zu berathen, dann müsse man vor allen Dingen das ganze Budget und Alles, was damit zusammenhängt, a limine abweisen.

Diese Konsequenz hatte aber Waldeck nicht zu der seinigen gemacht. Auch ging er, wenige Tage nach der Eisenbahn-Debatte, auf eine andere handelspolitische Vorlage des Näheren ein, als es sich nehmlich um die Erweiterung des preußischen Bank-Privilegiums zur Errichtung von Bank-Filialen handelte. Die Regierung hatte ihre Forderung ganz allgemein gestellt, der Kommissions-Antrag wollte zunächst nur von Filialen in Hamburg und den Elbherzogthümern (dies war die populaire Seite der Frage!) wissen; die volkswirthschaftliche Fraktion suchte die Situation zu einer Contingentirung der Bankzettel-Summe auf das Maximum von 60 Millionen Thaler zu verwerthen. Waldeck theilte diesmal keines der angeregten Bedenken; gestützt auf ein Gutachten der Bielefelder Handelskammer, fand er die Vorlage in politischer, volkswirthschaftlicher, finanzieller Hinsicht ganz unbedenklich.

Die Warnung vor den Möglichkeiten des Mißbrauchs nannte er einen vormundschaftlichen Standpunkt. Ein reines Staats-Institut sei überdieß die preußische Bank keineswegs; ihre Privilegien zu beschränken, sei jetzt nicht das Mittel gegeben. Irgend eine privilegirte Bank müsse immer bestehen; er theile aber in keiner Weise „jene Illusion von einer deutschen Centralbank, die hieraus entstehen sollte.“ Diesmal blieb Waldeck in der Minorität. —

Nach solchen friedlichen Episoden, welche abseits des Konfliktes lagen (wie z. B. in derselben Session die Debatte über den neuen Handelsvertrag mit Oesterreich, für welchen Waldeck sprach und stimmte) brach der Streit um das Verfassungsrecht bei nächster Gelegenheit mit erneuter Heftigkeit los. Es handelte sich noch einmal darum, ob die Gebäudesteuer in das

Budget von 1865 aufgenommen werden sollte. Als Waldeck (am 13. Mai 1865) die Streichung des betreffenden Postens von $3^1/_2$ Millionen Thalern beantragte, konnte er einleitend erklären, daß es sich für ihn nicht um eine allgemeine Steuerverweigerung oder Budget-Verwerfung handle, sondern um eine korrekte Sicherstellung des Budgetrechtes überhaupt. Sollten aber Einnahmen und Ausgaben balanciren, so entsprach die Streichung dieses Einnahmepostens den Absetzungen an dem Militair-Etat. Die Frage drehte sich nun darum, ob die Streichung der Gebäudesteuer oder vielmehr die Nicht-Aufnahme derselben in das vorliegende Budgetgesetz rechtlich zu begründen sei, oder ob auch diese Einnahme unter den Art. 109 (Forterhebung der bestehenden Steuern) falle. Waldeck bestritt das Letztere, da die Steuer erst vom 1. Januar 1865 erhoben werden konnte und de jure der Etat für 1865 noch nicht feststand, die etwa schon stattgefundene Erhebung der Steuer auch nach Art. 109 also keinen Rechtstitel herstellte. Die Budget-Kommission hatte ja (s. oben) die Contingentirung der Steuer vorgeschlagen; also auch sie hatte das Prinzip der freien parlamentarischen Entscheidung adoptirt.

Nochmals kam Waldeck auf die Geschichte der Art. 109 und 100 (99) zurück. Wiederholt bestritt er auch, nach einer dem Bedürfniß des Momentes angepaßten Theorie, daß der Landtag von 1861 das Recht gehabt habe, ein Steuergesetz für 1865 zu beschließen. Wäre diese Theorie in der Allgemeinheit, wie sie hier aufgestellt wurde, richtig, so wäre es vielleicht unmöglich, jemals eine durchgreifende Reform des Steuerwesens auf parlamentarischem Wege durchzuführen.

Loewe und Schulze unterstützten den Waldeck'schen Antrag; er blieb aber mit 98 gegen 160 Stimmen in der Minderheit. Der Majorität schien wohl der Rechtspunkt zweifelhaft und wahrscheinlich auch jeder Akt bedenklich, der an eine Steuerverweigerung erinnerte oder den Widerstand des einzelnen Steuerzahlers herauszufordern schien.

Eine andere interessante Budget-Frage kam in der nächsten Woche auf die Tagesordnung. Seit 1860 und schon früher

hatte das Abgeordnetenhaus vergebens eine Reorganisation der Gensdarmerie, und besonders den Wegfall der — etatsmäßigen — Brigadierstellen verlangt; es stand nun vor der Versuchung, diese Stellen, welche in jedem Etatsgesetz als „künftig wegfallend" bezeichnet worden waren, im Budget zu streichen. Das war schon 1862 geschehen, aber bekanntlich war das Budget dieses Jahres nicht perfekt geworden.

Gneist bedauerte das Mißverhältniß, bestritt aber die rechtliche Möglichkeit, eine gesetzlich bestehende Institution einseitig im Wege der Budgetbeschlüsse zu verändern. Waldeck bekämpfte diese constitutionelle Theorie als eine Verschränkung des Budgetrechts. Auch er leugnete nicht, daß eine Budget-Position nicht ein Gesetz aufheben, z. B. nicht unabsetzbare Richter absetzen könne, aber er suchte die gesetzliche Basis des Gensdarmerie-Brigadiers durch eine Unterscheidung zwischen Gesetz und Reglement zu erschüttern und fand die Mehrheit hierfür auf seiner Seite.

In Bezug auf die Marine, das Lieblingskind der öffentlichen Meinung, wurde es der liberalen Partei nicht leicht, die geforderte Anleihe abzulehnen. Dagegen wurden Anträge für gewisse außerordentliche Ausgaben zu Flottenzwecken aus der Mitte des Hauses gestellt. Forckenbeck referirte am 9. Juni zu Gunsten derselben mit Berufung auf den Generalbericht der Budget-Kommission. Waldeck opponirte im Namen jenes constitutionellen Rigorismus, der nach einer gewissen englischen Tradition die Einführung oder Erhöhung von Geld-Bills durch das Haus verbietet. Abgesehen davon, daß die Anerbietungen des Hauses sachlich und materiell die Forderungen der Regierung weitaus nicht erreichten und nur auf die gefüllte Steuerkasse verwiesen, wo eine Anleihe verlangt worden war, so ist die engliche Doktrin in einem Lande, dessen Vertretung die Steuer-Einnahmen nicht vermindern kann, nur eine Beschränkung der parlamentarischen Initiative, aber kein Schutz für die Taschen des Volkes.

Am Schluß der ganzen Budget-Debatte erklärte Waldeck in längerer Rede, warum er, obgleich mit einzelnen Abstimmungen gar nicht einverstanden, auf den Vorschlag Johann Jacoby's,

das ganze Budget zu verwerfen, nicht eingehen könne. Aus dem formellen Recht zu einem solchen Schritte folge noch keineswegs die Pflicht, ihn zu thun. Und dieser Schritt erscheine ihm um so mißlicher, als die Reaktion die größte Neigung verrathe, die Majorität zu einer solchen Maßregel zu verleiten, welche sie mit dem Herrenhause in eine äußerliche Uebereinstimmung bringen würde. Er wolle dem Gegner nicht die Waffen in die Hand drücken, der Reaktion nicht in die Hände arbeiten. Was in England bei den dortigen Rechtszuständen praktisch sei, das sei bei uns unthunlich. —

In Bezug auf die Kosten des schleswig-holsteinischen Krieges hatte die Budget-Kommission beantragt, die geschehene Entnahme von Geldmitteln aus dem Staatsschatz ohne gesetzliche Ermächtigung durch die Landesvertretung für verfassungswidrig und das Ministerium dafür verantwortlich zu erklären. Das Plenum pflichtete dem Antrage bei. Ueber die Regierungs-Vorlage der außerordentlichen Ausgaben, welche der Krieg veranlaßt, referirte Twesten am 13. Juni. Er führte aus, daß es rechtlich und thatsächlich unstatthaft sei, eine einzelne Frage der preußischen Finanzen zu ordnen, während alle übrigen Fragen des Budgets und der Finanzen ungeordnet blieben. Das staatliche Interesse sei dabei nicht betheiligt.

Man sieht, die große Frage, welche damals Deutschland und ganz Europa beschäftigte, die Angelegenheit, für welche deutsches Blut geflossen, war an das preußische Abgeordnetenhaus nur von Seiten des finanziellen Rechtspunktes herangetreten. Dieser von einer traurigen Nothwendigkeit aufgedrängte Standpunkt zeigte die Unfruchtbarkeit der Situation, die Isolirung des Hauses. Vier Monate lang war es beisammen gewesen, ohne die nationale Sache in den Kreis seiner Berathungen zu ziehen. Nun freilich kamen Anträge, welche auch den Kern der Frage berührten. Wagener zielte auf Annexion hin; Michaelis und Genossen betonten in einem Amendement die enge und unlösliche Verbindung der Herzogthümer mit Preußen und unterstützten hiermit die Politik der sogenannten Februarbedingungen. Die Budget-Kommission hatte, nach Twesten's Geständniß, den

eigentlichen politischen Inhalt der Frage gar nicht behandelt, sondern nur den Finanzpunkt formell traktirt, und wenn auch ihr Berichterstatter gleichsam alle Tiefen der Fragen ergründete, alle Winkelzüge der preußischen Diplomatie beleuchtete, so that er das nur für seine Person; er concludirte für das Amendement Michaelis.

Waldeck fürchtete von dem Gang der Debatte ein allmäliges Verlassen der bisherigen, rein negativen Haltung der Versammlung und warf in längerer Rede und mit oft wiederholten Gründen sein Gewicht in die Wagschale der Politik des reinen und unbedingten Ablehnens derart, daß er es nicht einmal zu Resolutionen kommen lassen wollte. In der That waren, den mächtigen Thatsachen gegenüber, die Resolutionen nur ein blasser Nothbehelf, ein bedauerndes Geständniß der eigenen Schwäche, zu dem sich Waldeck um so weniger bequemen wollte, als er, ohne besonderes Interesse für die brennende Frage des Moments, der verneinenden Haltung der Majorität im Allgemeinen eine befruchtende Kraft zuschrieb. Mit einer gewissen Ironie wies er die patriotischen Rückblicke auf die Kriegsthaten zurück. „Verwendet sind die Gelder," rief er aus, „sie sind ausgegeben, wir brauchen sie also nicht mehr zu bewilligen. Die Krieger alle ruhen mit Ehren in ihrem Grabe, und alle Uebertretungen der Minister macheu ihre Heldenthaten nicht geringer, als sie sind." So wie sie ihre Schuldigkeit gethan, so mögen auch die Vertreter des Volkes ihre Schuldigkeit thun, — „mit demselben Muth, mit derselben Rücksichtslosigkeit, dann vermehren auch wir die Ehre des Landes." Aber der Ministerpräsident und seine Satelliten haben ja selbst wiederholt behauptet, daß die auswärtige Politik nicht Sache des Abgeordnetenhauses sei. — Und für Waldeck war eben die schleswig-holsteinische Frage eine Angelegenheit der auswärtigen Politik. Er vermuthete damals, die Regierung wünsche in ihren diplomatischen Verlegenheiten eine patriotische Manifestation des Landtages. Grund genug, sie ihr zu verweigern. Nichtsdestoweniger hielt er mit seiner wahren Meinung nicht hinter dem Berge: seine innerste Ueberzeugung war allen bundesstaatlichen Kombinationen abgeneigt und ging

auf eine reine Eroberungs=Politik. Da er hierfür aber die Mehrheit seiner Partei nicht zu gewinnen hoffen konnte, in welcher die augustenburgische Richtung, vom Nationalverein aus begründet, durch verschiedene Umstände verstärkt, sich nun noch in außerparlamentarischen Unterhandlungen verstärkte, so war Waldeck's Furcht vor allen Resolutionen auch von dieser Seite her wohl begründet. Die Augustenburgerei persifflirte er in wirklich anmuthiger Weise. Daß die deutsche Einheit, wie jede große National=Einheit, nicht auf dem Rechtsboden der Einzelverfassungen zu errichten, nicht durch die freie Zustimmung der Einzelglieder, sondern nur durch Macht und Gewalt herzustellen sei, führte er in warmen und beredten Worten aus, die in Bismarck's Munde Niemanden überrascht hätten. Den augustenburgischen Standpunkt, wonach die einzelnen Landtheile zu entscheiden haben sollten, wieweit sie der Gesammtheit anzugehören, zu dienen und zu deren übereinstimmender Gestaltung beizutragen haben, nannte er mit Recht einen pseudodemokratischen.

Das Alles theoretisch zugegeben, war es wiederum höchst unpraktisch, in jenem Moment das nackte Recht der Eroberung zur alleinigen Geltung aufzurufen und davon die Neugestaltung Deutschlands zu verlangen. Er selbst hatte früher oft mit Nachdruck die freiheitlichen Voraussetzungen der preußischen Suprematie betont und deren Unumgänglichkeit nachzuweisen gesucht.

Nach überaus langen Debatten wurden alle Resolutionen abgelehnt. —

Einige Tage darauf (am 17. Juni) wurde die Sitzungsperiode von 1865, eine der fleißigsten und unfruchtbarsten, welche Preußen erlebt, mit einer Thronrede geschlossen, welche die Vorwürfe der vorjährigen Thronrede wiederholte.

Aus den fünf Monate währenden Verhandlungen sind noch einige Momente zu erwähnen, welche den regelmäßigen Gang der Geschäfte bedeutungsvoll und wirksam unterbrachen. Am 30. Mai kamen die unerhörten Maßregelungen der Tagespresse anläßlich von Petitionen seitens bedrängter Redaktionen zur Sprache. Die Justizkommission beantragte eine Revision des Preß=

gesetzes und die Wiedereinführung des schwurgerichtlichen Verfahrens für politische und Preß-Vergehen. Ein Amendement von 58 Mitgliedern fügte noch das Heischniß der unabhängigen Rechtspflege und die Aufhebung der Disziplinargesetze von 1851 und 1856 hinzu. (Am 20. Mai hatte Twesten seine berühmte und folgenreiche Rede gegen die Korruption des Richterstandes und besonders des obersten Gerichtshofes gehalten.) Waldeck unterstützte den weitergehenden Antrag, indem er namentlich Twesten's thatsächliche Ausführungen bestätigte. Er sprach von dem Scandal der neueren Zeitungs-Verurtheilungen und wies die Wiedersinnigkeit vieler Erkenntnisse nach. In Bezug auf das Disziplinargesetz erinnerte er daran, daß die gerechten Grundsätze des Landrechts über die Stellung des Richterstandes schon durch das Gesetz von 1844, welches seiner Zeit allgemeine Erbitterung erregt habe, verlassen worden seien. Die Provinzial-Landtage hatten damals dessen Aufhebung verlangt, es galt aber bis zum 6. April 1848. Die Gesetze der fünfziger Jahre nun führten, weit über jenes Gesetz von 1844 hinaus, die gouvernementale Willkür nach napoleonischen Mustern in die preußische Justizverwaltung ein.

Zum Schluß gab Waldeck ein drastisches Beispiel von Disziplinirung eines zur Strafe versetzten Gerichts-Direktors, der zugleich Mitglied des Abgeordnetenhauses war. —

Seit jener Twesten'schen Rede bereitete die konservative Partei einen Sturm auf die parlamentarische Redefreiheit vor. Die erste Etappe dieses Feldzuges bestand in einem Antrage des Abgeordneten von der Heydt, welcher gegen die unbeschränkte Ordnungsgewalt des Präsidiums des Abgeordnetenhauses gerichtet war und eine Appellation an das Plenum einzuführen bezweckte. Daß ein solcher Antrag in dieser Versammlung nicht durchgehen konnte und, selbst angenommen, keine praktischen Resultate haben würde, war dergestalt einleuchtend, daß Jedermann darin nur einen ersten Zug einer systematischen Inangriffnahme erkennen mußte. Die Motive des Antrages waren gegen die Redefreiheit überhaupt gerichtet. Schon wurden die künstlichen Auslegungen und Deutelungen des Art. 84 vorbereitet. — Der Referent

Aßmann suchte beiläufig darzu thun, daß der Ton der Berathungen zuerst durch des Ministerpräsidenten kecke und provozirende Aeußerungen verbittert worden war.

Waldeck trat erst in die Debatte ein, nachdem Schulrath Wantrup seine Kapuzinaden vor einem sehr unruhigen Hause zu Ende geführt. Waldeck verwies dieselben, wohin sie gehörten, „in eine Kneipe geringsten Ranges.“ Die Wantrup'schen Denunziationen nahm er auf, um der Rechten in's Gesicht zu sagen, daß ihr seit 1848 „der Makel der Denunziation, das ist der Makel falscher Anschuldigungen und Verbreitungen“ anklebe. Er erinnerte an sein eigenes Schicksal und erklärte, daß er sich durch die Verleumdungen der Kreuzzeitung geehrt fühle. Da der zweifellos klare Artikel 84 zunächst durch die haarspaltende Distinktion von „Meinungen“ und „Aeußerungen“ erschüttert werden sollte, so rekapitulirte er die Entstehungsgeschichte dieses Artikels. Gegen die Justizkommission des Herrenhauses, welche den Abgeordneten das Grundrecht ihrer unverletzlichen Redefreiheit bestritt, führte er ein Präjudikat des Obertribunals (noch vom 11. Januar 1865!) an, nicht ahnend, wie bald dieses Palladium wankend gemacht werden sollte. Seine Rede schloß er mit Platens Worten:

„Hienieden lohnt's der Mühe nicht, zu zagen,
Und frei und wahr zu sprechen, kleidet Jeden,
Weil bald wir Alle ruh'n in Sarkophagen.“

Neunzehntes Kapitel.

Die erste Session des Jahres 1866, die letzte des Konflikts.

Der Konflikt war chronisch geworden und hatte sich über ein größeres Rechtsgebiet ausgebreitet, bald dieses, bald jenes edle Organ des Staatslebens vergiftend. Die einzige Waffe des Rechts, die Budget- und Anleihe-Verweigerung hatte sich stumpf erwiesen, da die Regierung ohne Verlegenheit einen Krieg geführt hatte, einen größeren Krieg vorbereitete. Zu den bekannten und bereits erwogenen Beschränkungen der parlamentarischen Finanzkontrole kam noch eine neue Verfassungslücke auf diesem Gebiete: die Veräußerung von Staats-Eigenthum ohne Genehmigung des Landtages.

Die Verträge der Regierung mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft (vom 7. Mai 1864) und mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft (vom 10. August 1865), beide ohne Genehmigung der Landesvertretung abgeschlossen, boten die Veranlassung zu einem mehrjährigen, den Konflikt überdauernden, parlamentarischen Kampfe, dessen siegreiche Durchführung Waldeck jüngeren Kräften überließ. Besonders Lasker gebührt die Anerkennung, durch zähe und unermüdliche Vertheidigung einen der wichtigsten staatsrechtlichen Grundsätze festgestellt und in der praktischen Anwendung gesichert zu haben. —

Die letzte Konflikt-Session begann, karakteristisch genug, mit zahlreichen Anträgen auf Aufhebung der gegen Abgeordnete eingeleiteten Strafprozeduren. Hierbei war jedoch das formelle Recht immer noch gewahrt. Weit darüber hinaus gehend aber war das

berüchtigte Obertribunals-Erkenntniß vom 29. Januar 1866, welches die Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen Reden, die sie im Abgeordnetenhause gehalten, einem Strafverfahren unterwarf, und hierdurch, im Widerspruch mit der bisherigen unverbrüchlichen Praxis und mit den unabhängigen Ueberzeugungen der Gerichte erster und zweiter Instanz, deren Urtheile es annullirte, die parlamentarische Redefreiheiheit, die letzte Zuflucht des gekränkten Rechtes, das Palladium der Nation, zu brechen, zu vernichten strebte.

Ein Antrag von Hoverbeck's, von der ganzen Fortschrittspartei unterstützt, formulirte den kräftigsten Protest dagegen. Am 3. Februar sprach Waldeck zum ersteu Mal zu diesem Antrage. Man sah, daß es ihm sauer wurde, einen Rechtsspruch des höchsten Gerichtshofes anzufechten, ohne eigentlich einen Kompetenz-Konflikt erheben zu können. Die Verwirrung der Geister hatte es dahin gebracht, daß ein politischer Faktor in die Justizpflege eingreifen mußte. Hätte der Fall nicht so außerordentlich klar gelegen, Waldeck hätte sich nimmermehr dazu entschlossen; darum wies er jede Kommissionsberathung zurück. Als einzige praktische Folge der Rechtsverwahrung des Hauses betrachtete er, daß kein Abgeordneter in einer solchen Untersuchung den Gerichten Rede stehen, keiner sich vertheidigen dürfe, sondern nur sein Privilegium zu wahren habe. „Wir üben unser Mandat aus unter der vollen Gefahr, die unberechtigter Weise auf uns geschleudert wird!“ —

Einige Tage später nahm Waldeck in dieser verhängnißvollen Angelegenheit zum zweiten Male das Wort. Der Betonung des formalen Rechtes gegenüber, verwies er auf die eigenen Präjudikate des Obertribunals (das diesmal durch die willkürliche Zuziehung von Hülfsrichtern modifizirt worden war) auf die ganzelange Reihe politischer Verfolgungen in Preußen, welche auch in trübster Zeit vor dem parlamentarischen Karakter Halt gemacht und die vier Quadratfuß der Redner-Tribüne respektirt hätten.

Dann schilderte er wiederum alle Winkelzüge, welche zur Untergrabung der Verfassung geschehen seien. „Nennen Sie es

doch nicht Interpretation oder Auslegung! (So rief er der Rechten zu.) Sagen Sie doch geradezu: Wir haben Leute, die bereit sind, diesen Artikel aus dem Wege zu schaffen, und da wir die Leute haben, so sind wir sehr vergnügt darüber, und da wir wissen, daß sie uns nicht einsperren, so ist es uns sehr lieb, daß sie unsere Gegner einsperren. Herr Wagener hat gemeint, es sei ein zweischneidiges Schwert. Ja, das wäre richtig, wenn Diejenigen, die es führen, nicht Leute Ihres Schlages und Ihrer Partei wären. Es wird immer nur einschneidig wirken, denn wir wollen es nicht führen!" —— Er erzählte den persönlichen Konflikt, den er 1848 als Mitglied des Obertribunals seiner politischen Gesinnung wegen mit dem Kollegium gehabt und wie er damals im Interesse des Richterstandes, des höchsten Gerichtshofes, des Publikums und der Volksvertretung protestirt habe. Zum Schluß bezeichnete er die diesmalige Zuziehung der beiden ominösen Hülfsarbeiter als eine tendenziöse und selbst mit den dafür geltenden Vorschriften im Widerspruch stehende Maßregel.

Bedeutenderes wurde von Twesten, Gneist, Simson in dieser mehrtägigen Debatte geleistet, welche den Höhepunkt des politischen Gegensatzes marquirt und durch das rückhaltlose, muthvolle, ehrenhafte Vorgehen der Vertheidiger des Verfassungsrechts eine dauernde Bedeutung gewann und eine hervorragende Stelle in der Geschichte des deutschen Parlamentarismus einnimmt. Neben diesem Gegenstande schwand die Wichtigkeit der anderen Fragen; doch sind noch die Verhandlungen über Lauenburg und die über eine Adresse an den König zu erwähnen.

Artikel 55 der preußischen Verfassung verbietet dem König, ohne Einwilligung der Kammern „Herrscher eines fremden Reiches" zu werden. Wie lächerlich die Bezeichnung Reich für das kleine, in den Gasteiner Abmachungen erhandelte Ländchen auch klingen mochte, so war die Geltung des Artikels für den vorliegenden Fall doch schwer zu bestreiten, und ebenso wenig konnte mit Erfolg behauptet werden, daß „fremd" im Sinne der preußischen Verfassung eben nur nicht deutsch bedeuten solle. Auch die Form der Personal-Union änderte Nichts daran. Twesten referirte über den Virchow'schen Antrag, die

Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußen für ungültig zu erklären, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung der beiden Häuser des Landtags erfolgt sei. Er ging auch auf den politischen Inhalt der Abmachungen ein und kritisirte scharf den mittelalterlichen, zu den politischen Lebensbedingungen moderner Staaten im Widerspruch stehenden Begriff der Personal-Union. Waldeck betonte ganz richtig, daß die Erwerbungen in Folge eines Krieges, der mit dem Blut und Geld des Landes geführt sei, dem Staate und nicht der Krone zu Gute kommen müßten. Länder dürften heutzutage nicht mehr als Privatdomainen erworben und behandelt werden. Nur zu einer wirklichen Inkorporation erklärte er seine Zustimmung zu geben.

Bekanntlich hat diese Frage die Konfliktszeit lange überdauert und ist im Augenblicke noch nicht gelöst. —

Der Antrag auf Erlaß einer Adresse an den König war am 22. Januar von Reichensperger und Genossen gestellt worden. Die Antragsteller gingen von der Ansicht aus, daß die Krone durch Anerkennung des Budgetrechts und durch die Angabe des Minimums ihrer Militair-Forderungen die Lösung des Konfliktes anbahnen könne. Referent und Korreferent darüber waren Gneist und Waldeck; beide beantragten Ablehnung. Es war freilich an sich schon eine wunderliche Voraussetzung, daß eine der streitenden Parteien zur Anbahnung eines Vergleiches von vornherein das Minimum ihrer Ansprüche bezeichnen würde. Wäre auf so viel Mäßigung zu rechnen gewesen, so hätte der Konflikt überhaupt diese Dimensionen nicht angenommen. Es ist heuer eine müßige Frage, ob und in welchem Stadium eine Ausgleichung denkbar und ausführbar war; in der gesammten historischen Gestaltung des staatsrechtlichen Prozesses zwischen Krone und Landesvertretung kann man nicht umhin, einen tragisch angelegten Konflikt zu erblicken, in welchem zwei Mächte sich gegenüber standen, die eine auf dem formellen Recht, die andere auf ihrer guten Ueberzeugung fußend, keine in den historisch gewordenen Positionen zum Nachgeben befähigt oder berechtigt, ehe nicht ein höherer Boden der Vereinigung und des gemeinsamen Wirkens geschaffen war. Hinter dem Kampfe um das positive Recht

barg sich auch der Widerstreit verschiedener Zeit- und Rechts-Epochen, ein Widerstreit, der auf dem beschränkten Boden des abgeschlossenen Preußenthums nicht gelöst werden konnte. Diejenigen, welche das Verfassungsrecht wahrten, und Diejenigen, welche das Instrument zur Durchsetzung der preußischen Suprematie in Deutschland schärften, haben beide ihres Theiles zur Lösung des großen Konfliktes beigetragen, der, wie unvermeidlich, durch persönliche Verbitterungen geschärft, scheinbar durch große Ereignisse der äußeren Politik bei Seite geschoben oder abgestumpft, doch den Hintergrund alles Geschehenden bildete.

Jedenfalls mußte es bedenklicher scheinen, mit Reichensperger erst eine Außerfragestellung des verfassungsmäßigen Budgetrechtes zu verlangen. Schon vor einem Jahre, am 24. Januar 1865, hatte das Haus einen ähnlichen Antrag derselben Partei mit 275 gegen 24 Stimmen zurückgewiesen. Indem der erste Referent daran erinnerte, rekapitulirte er die vier Adressen, welche das Haus seit Beginn des Konflikts mit so wenig Erfolg an den Träger der Krone gerichtet hatte. Die erste derselben war wegen der ungesetzlichen Beeinflussung und Pression der Minister und Beamten auf die Wahlen, die letzte wegen Schleswig-Holstein erlassen worden. Die Antworten seien Alles eher als freundlich gewesen. Die Majorität fühle nicht das Bedürfniß, ihren Standpunkt erst klar zu machen, und es widerstrebe der Wahrheit heute noch, den Verfassungsstreit auf die bloße „Geldfrage" zu reduziren.

Nachdem zwischen Gneist und Twesten einerseits, Wagener und Reichensperger andererseits alle allgemeinen und besonderen Verfassungsfragen ausführlich erörtert worden waren, nahm zum Schlusse Waldeck das Wort, um den Verlauf der Krisis zu rekapituliren und die Vergeblichkeit des vorgeschlagenen Schrittes darzuthun. Zum Schluß erklärte er von neuem das Prinzip seiner politischen Haltung: Denen gegenüber, welche aus Ungeduld vom Niederlegen des Mandats und ähnlichen Maßnahmen sprachen, hielt er fest daran, daß man durch Proteste und Abstimmungen das Recht zu wahren, mit richtigem Gewissen seine Schuldigkeit zu thun und um die Zukunft nicht zu sorgen habe.

„Majestätische Ruhe" nannte er diesen Zustand, während das Ministerium, auf einer schiefen, „vollständig abschüssigen Ebene" herabgleitend, sehen möge, wo es bleibe.

Am Tage nach dieser Rede wurde der Landtag (vor der Budgetberathung) geschlossen. Bismarck verlas die Thronrede, welche einem wahren Anklage-Akt gegen das Abgeordnetenhaus glich und als Grund für die verfrühte Schließung der Sitzungen die Besorgniß hervorhob, „daß auf dem von dem Abgeordnetenhaus eingeschlagenen Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegen geführt und die Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde."

Zwanzigstes Kapitel.

Nach der Entscheidung.

Die weltumgestaltenden Ereignisse des Jahres 1866 fallen nicht unmittelbar in das Bereich dieser Darstellung, deren Rahmen nur einen Beitrag zur Geschichte des Parlamentarismus umspannt.

Am 9. Mai 1866 war das Abgeordnetenhaus aufgelöst worden, am 25. Juni fanden die neuen Urwahlen, am 3. Juli die Abgeordnetenwahlen statt. Die Fortschrittspartei schmolz bei den Wahlen auf 70—80 Stimmen zusammen. Die Konservativen gewannen fast 100 Stimmen. Waldeck selbst wurde in Münster gewählt, während sein bisheriger Wahlkreis Bielefeld auf den entlassenen Finanzminister von Bodelschwingh überging.

Schon aus den bisherigen Kammerverhandlungen war dem Beobachter ersichtlich, daß die Fortschrittspartei in sich nicht so einig war, als es nach Außen erschien. Sie war von Haus aus eine Kompromiß-Partei gewesen, zu welcher sich auch die alte Demokratie eingefunden hatte, um auf dem endlich acceptirten Rechtsboden der oktroyirten Verfassung eine friedliche konstitutionelle Entwickelung anzubahnen. Preußens Geschicke hatten es anders gewollt. Wider ihren Willen wurde die demokratische Partei in die abstrakte Vertheidigung des formellen Rechtes zurückgedrängt, wurde ihr die positive Organisations- und Gesetzgebungs-Arbeit unmöglich gemacht und der Antheil an der großen Entwickelung versagt. Durch diese Wendung der Dinge wurde Waldeck unbedingt die leitende Persönlichkeit, jedenfalls diejenige, welche sich am konsequentesten in das so bestimmte Verhältniß fand, — der „repräsentative Mann" dieser Richtung. Nicht als hätte es ihm an

organisatorischen Gedanken und Bestrebungen gefehlt; aber seine Anschauungsweise war abstrakt, seine Behandlungsweise nicht historisch vermittelnd. Es kam ihm nicht auf unmittelbare Erfolge an, sondern auf die Ausbreitung seiner Ueberzeugungen. Darin war er recht vormärzlich, wie übrigens die meisten 1848er. Er übersah, daß Thatsachen die einzigen politischen Lehrmeister sind, daß der Fortschritt den Fortschritt erzeugt, der kleine den größeren. Waldeck, der sich in jener Zeit mehrmals selbst einen „Optimisten" nannte, hielt die Konfliktskämpfe an sich für fruchtbar, für nützlicher, als bescheidene Kompromisse. In der Konsequenz dieser Auffassung hätte er sich gar nicht auf dem Rechtsboden der oktroyirten Verfassung bewegen können, wenn er sich nicht mit der (in seinen Reden oft wiederkehrenden) Fiktion beholfen hätte, daß die oktroyirte Verfassung doch ganz auf dem, unter seinem Vorsitz berathenen, Entwurf der Verfassungs-Kommission beruhe.

Minder wohl, als Waldeck, fühlten sich die Twesten, Forckenbeck, von Unruh u. A. (aus welchen Allen bald die national-liberale Partei hervorgehen sollte) in der traurig unfruchtbaren Zeit. Aber gerade die hoffnungslose Unfruchtbarkeit und die Schärfe des Konfliktes hatte sie in der Negation äußerlich vereinigt. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Bezirksvereine, die Clubs, der größte Theil der fortschrittlichen Presse und alle Die, welche ihre politischen Programme fertig zugeschnitten zu erhalten gewöhnt sind, sich der entschiedenen Richtung zuneigten. Wie volltönend aber auch die außerparlamentarischen „Beschlüsse" und „Resolutionen" ausfielen, die Führer der Entschiedenen verhehlten sich wohl kaum, daß sie sich in der Haltung des Volkes getäuscht, eine thatkräftigere Entrüstung von ihm erwartet hatten. Dies gereichte dem Volke keineswegs zur Unehre: die Aera der Revolution war nun einmal für allemal geschlossen, aber es war noch den Wenigsten ganz klar geworden, welche praktische Folgerungen aus dieser theoretischen Wahrheit zu ziehen seien.

Während der Wahlkämpfe war die Lage der Gemäßigten eine äußerst schwierige. Es war weit leichter, als eiserner Karakter sein ganzes Programm in die Worte: „Diesem Ministerium

keinen Groschen", zusammenzufassen und alle Nachgiebigkeit von dem mächtigeren und stärkeren Gegner zu verlangen, als in seinem Gewissen die Chancen des gemeinen Wohls und der nationalen Entwickelung mit den einfacheren Forderungen des Rechts und der Ehre abzuwägen und auszugleichen.

Ziegler hatte in seiner Breslauer Wahlrede gesagt: „Das Herz der Demokratie ist, wo Preußens Fahnen wehen". Twesten, Lasker u. A. hatten sich in minder glänzenden und vorsichtigeren Worten die Zukunft freigehalten.

Die Neuwahlen vollzogen sich unter dem Einfluß des glorreichen Sieges und des rühmlichen Friedens. Allein die Minderung der Fortschrittspartei war nicht etwa einem chauvinistischen Jubel und dem Rausch kriegerischer Erfolge zuzuschreiben, sondern einer gewissen Ermüdung, der wachsenden Friedenssehnsucht, der größeren Achtung, welche das Ministerium Bismarck sich errungen, der Aussicht auf eine hohe nationale Entwickelung und nicht zum Mindesten dem Unglauben an die Fruchtbarkeit der oppositionellen Mittel und an den Nutzen der bisherigen oppositionellen Taktik.

Klugerweise benutzte die Regierung diese Stimmung durch versöhnliche Haltung und offene Zugeständnisse. Nach ihren Thaten und Errungenschaften, an der Spitze eines sieggekrönten Heeres heimkehrend, vergab sie sich keinenfalls etwas damit, und die einzuschlagende deutsche Politik erheischte gebieterisch den inneren Frieden.

Am 5. August wurde die Session eröffnet, welche über sieben Monate dauern, die Parteiverhältnisse wesentlich modifiziren und die wichtigsten Neugestaltungen sanktioniren sollte, vom König in Person eröffnet. Die Thronrede erhoffte ein „einträchtiges Zusammenwirken" und die „unerläßliche Verständigung" zwischen Regierung und Volksvertretung; sie anerkannte offen und „wiederholt", daß die seither geleisteten Staatsausgaben der „gesetzlichen Grundlage" entbehrten, und gab dem Artikel 99 seine wahre Bedeutung zurück. Die Thronrede kündigte, dem entsprechend, an, daß die Landesvertretung um I n d e m n i t ä t an-

gegangen werden solle, und verhieß eine Gesetzes-Vorlage „behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten."

Die veränderte Stimmung der Abgeordnetenkreise fand ihren Ausdruck in dem neugewählten Präsidium: von Forckenbeck, Stavenhagen, von Bonin. Am 14. August erschien die Vorlage, welche für die seit 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt gemachten Ausgaben Indemnität forderte. Anfangs September brachte der Kommissionsbericht die Sache vor das Haus, und in zwei Sitzungen platzten die Geister mächtig aufeinander. Noch war das Schauspiel neu, die Mitglieder der liberalen Partei in erbittertem Wortkampfe mit einander zu sehen. Das war ja unbestreitbar, daß hier keine Indemnitäts-Forderung im streng konstitutionellen Sinne des Wortes vorlag und daß man im britischen Unterhause eine solche Pauschal-Indemnität unerhört gefunden hätte; aber man mußte sich klar machen, daß wir eben noch nicht in streng konstitutionellen Rechtszuständen lebten. Man hatte Zeit genug gehabt, zu lernen, daß der Buchstaben des Gesetzes allein es nicht thut, daß die feierlichsten Verheißungen noch Nichts helfen, daß man nicht mit Zauberworten die alten, eingebürgerten Faktoren früherer Rechtssysteme überwindet, daß Sitte und Rechtsgefühl langsam ausgleichend und assimilirend wirken müssen. Und nun gab es zur Heilung des langjährigen Rechtsbruches kein anderes Mittel, als das eben vorgeschlagene. Das sahen wohl auch die Puritaner des Radikalismus ein, — nur daß sie erschwerende Bedingungen daran knüpfen wollten. Selbst Gneist verlangte ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz, dem er doch bei anderen Gelegenheiten keinen so hohen Werth beilegte. Die Situation war jedenfalls nicht dazu angethan, auf die Regierung, welche zudem in derselben Zeit ein wahrhaft demokratisches Reichswahlgesetz vorlegte, einen starken Druck zu üben. Die kommenden Ereignisse haben glücklich bewiesen, daß die versöhnliche Majorität von einem richtigen Takte geleitet war.

Waldeck eröffnete den Feldzug gegen die Indemnität. Er wiederholte die alten Anklagen; er bestritt — natürlich mit Recht — die Budgetmäßigkeit des gegebenen Zustandes und meinte, von Idemnität könne erst die Rede sein, wenn das Budget für

1867 rechtzeitig genug vorgelegt nnd vor dem 1. Januar 1867 vereinbart und publizirt wäre. Er wollte nicht „abschwören", wofür er gekämpft hatte; selbst auf seine Vorliebe für die Landwehr kam er zurück und erhoffte von den zu erwartenden Vorlagen über die Militairlast die Wiederherstellung derselben in ihrem früheren Umfange. Gerade in den Erfolgen des eben beendigten Krieges sah er eine Bestätigung seiner Theorie. Er begrüßte freudig die Resultate von Königgrätz, besonders die Annexionen, aber sie hingen seiner Ansicht nach nicht mit den Fragen des Budgetrechtes zusammen! — Dem Argumente der Kommission, durch die Indemnitätsbewilligung wäre das Abgeordnetenhaus wieder im Stande, sich an den Arbeiten des Staates zu betheiligen, setzte er einen lebhaften Widerstand entgegen. Er wollte nicht zugeben, daß das bisher nicht der Fall gewesen sei: auch in der Konfliktzeit seien viele nützliche Gesetze zu Stande gekommen und selbst die Budgetberathungen, die nach seiner Ansicht und zu seiner größten Freude niemals eingestellt worden wären, seien keineswegs überflüssig gewesen. Zum Schluß beschwor er die Versammlung, nicht durch leichtfertiges Gutheißen Verfassungs-Verletzungen leicht zu machen und für die Zukunft ein böses Beispiel zu schaffen.

Die langen Debatten gaben ein unerfreuliches Bild der Zerfahrenheit innerhalb der Fortschrittspartei. Selbst Diejenigen, welche über die Verwerfung der Indemnitätsforderung einig waren, gingen von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus. Löwe z. B., der sich übrigens gegen die Annexionen erklärte, stimmte doch für Indemnität; auch bei Duncker u. A. ergab die namentliche Abstimmung über §. 2 des Indemnitätsgesetzes denselben Gegensatz. Andere Fortschrittsmänner stimmten später mit Waldeck für die Annexionen, welche vorher gegen die Indemnität gestimmt hatten. Gneist, der das Indemnitätsgesetz bekämpfte, hatte vorher in der Adreß-Debatte die Indemnitätsforderung der Regierung freudig begrüßt. Virchow, der gegen Indemnität sprach, erklärte die Forderung eines Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes nicht für dringlich. Die meisten Gegner klagten über die fortgesetzten reaktionairen Praktiken in der an Haupt und Gliedern

unveränderten Verwaltung. Viele vermißten die noch ausstehende Amnestie. Diesen letzteren Umstand benutzte Lasker sehr glücklich, um die Indemnität mit der Amnestie zu vergleichen. Auch eine Amnestie, wie sie nach großen politischen Wendungen gegeben zu werden pflege, verändere die feststehenden Rechtsanschauungen nicht; so bilde auch die Indemnität nur ein Ausnahmsgesetz für die Budget-Verhältnisse. Damit sei irgend ein Verfassungsbruch in keiner Weise legalisirt. Das Referat Twesten's am Schluß der Debatte faßte alle maßgebenden Gründe vortrefflich zusammen, aber es bedurfte dessen nicht mehr zur Entscheidung. —

Schon seit Beginn der Session hatte sich der Ton, der zwischen der Ministerbank und des Hauses Mehrheit herrschte, auf das Erfreulichste gebessert, und dieser nicht unerhebliche Umstand wirkte zur Neugestaltung einer liberalen, gemäßigten, den positiven Arbeiten zugewandten Majorität, sowie zur Herstellung verfassungsmäßiger Zustände gedeihlich mit. Waldeck's Redeweise war, bei aller Lebhaftigkeit und Entschiedenheit, stets in dem Grade sachlich gewesen, daß er der neuen Strömung keine merklichen Konzessionen zu machen brauchte.

An der Debatte über die Vereinigung der neu erworbenen Provinzen unter der preußischen Krone nahm er (am 7. September) einen hervorragenden Antheil. Es handelte sich dabei um das Diktatur-Jahr, welches der Einführung der preußischen Verfassung in den neuen Provinzen vorangehen sollte; es handelte sich um die staatsrechtliche Auseinandersetzung mit den Einzelverfassungen der bisher souverainen Staaten. Während die extreme Partei ein „Selbstbestimmungsrecht" der einzelnen Landestheile zur Geltung bringen wollte, welches mit dem Gedanken der organischen National-Einheit in schroffem Widerspruche stand und das die praktische Durchführung dieses Gedankens für immer vereitelt hätte, schlossen sich dieser schiefen Auffassung allerlei Vorschläge und Projekte aus den betreffenden Landestheilen an, welche auf die buntscheckigsten Formen von Personal-Union hinausliefen und zu deren Unterstützung die zerfetzten Verfassungs-Urkunden dieser vielgequälten Bundesstaatlein nun plötzlich als

die festen Burgen der deutschen Freiheit dargestellt wurden, — und zwar oft von denselben Leuten, welche ihre Kraft an der Bekämpfung der kleinstaatlichen Tyrannei erschöpft, welche daneben für die Reichsverfassung von 1849 geschwärmt und für ihre Theilnahme am Nationalverein, an Turn- und Schützenfesten dem Zorn des Landesherrn getrotzt hatten. Diese Verkehrtheiten fanden ihr Echo im preußischen Abgeordnetenhause, in welchem ohnedies viele Mitglieder sich noch nicht in die neue Tonart fanden und es für eine unverzeihliche Karakterschwäche gehalten hätten, einem Ministerium Bismarck einiges Vertrauen zu gewähren; — wogegen die besonneneren Mitglieder der Fortschrittspartei, ohne gerade über den Gang der inneren Politik schon beruhigt zu sein, doch in diesem Ministerium ein berufenes Werkzeug zur Lösung der deutschen Frage sahen und von der Anbahnung der deutschen Einheit eine glückliche Rückwirkung auf die preußischen Verhältnisse erwarteten. Waldeck trennte sich indessen, mit Manchen seiner Getreuen, in der Annexions-Frage von dem Rest der altpreußischen Demokratie, welcher, aus Mißverstand oder aus Mißmuth über den überraschenden und unregelmäßigen Verlauf der Dinge, in Versuchung gerieth, dem Einigungswerke partikularistische Hindernisse in den Weg zu wälzen.

Mit nüchternem Verstand und klarem Urtheil verarbeitete er rücksichtslos die Argumente der Gegner der Vorlage. Ihm kam dabei sein entschiedenes Preußenthum und der Sinn für einfache klare Positionen zu Hülfe. Unmittelbar vor ihm hatte der Abgeordnete Gneist gesprochen, der entgegengesetzte Gesichtspunkte zu vermitteln, durch drei bis vier Personal-Unionen zu einer Real-Union, durch die Anerkennung der Einzelverfassungen zur unverzüglichen Einführung der preußischen Verfassung zu gelangen suchte. Diesen Widersacher bezeichnete Waldeck als ungefährlich.

Ein achtungswerthes Gefühl war es sicherlich, welches sich sträubte, deutschen Ländern und deutschen Verfassungen gegenüber das Recht der Eroberung anzuerkennen, auf der Politik von „Blut und Eisen" weiter zu bauen, die allerdings den Gegensatz aller offenen und geheimen partikularistischen Tendenzen schroff heraus-

forderte, und dem tief eingewurzelten, wohlthuenden Glauben zu entsagen, daß die deutsche Einheit nur auf dem Wege der Freiheit und der Volkssouverainetät zu erreichen sei. Aber der Politiker soll eine zwingende Gesammtlage begreifen und mit dem unvermeidlich Gegebenen zu rechnen verstehen.

Waldeck widersprach den landläufigen Redensarten von berechtigten Volksstämmen, indem er darauf hinwies, daß Hannover, Kurhessen u. s. w. gar keine urwüchsige Gestaltung einheitlicher Volksstämme darstelle, sondern Mißbildungen, denen gegenüber Preußen seinen Beruf zu erfüllen habe. Er erinnerte an die Mißregierung der 1806 restaurirten Duodeztyrannen und ihrer nächsten Nachfolger. Dann fuhr er in der Schilderung der partikularistischen Opposition fort: „Nun sprechen diese Leute von ihren sogenannten Verfassungen und dergleichen Sachen. Ja, meine Herren, was die Privilegirten, der Ritterstand und solche in Hannover daran finden, das werden sie in unserem Herrenhause auch wieder finden, sie werden sich dort ganz gemüthlich aufhalten können; also das stünde nicht im Wege. Aber es ist etwas ganz Anderes, was sie wollen: Es soll gerade so bleiben, es soll in diesen engen Kreisen, in welchen sie gewirthschaftet haben, durchaus so bleiben; ihnen behagt es natürlich sehr gut darin, aber das Volk soll eben auch nicht heraus. Alle jene großen Strömungen, die in einem großen Staate durch Intelligenz und Wissenschaft auch auf die Privilegirten kommen, — freilich habe ich in den letzten Debatten des Herrenhauses noch nicht viel davon bemerkt, aber wir haben es doch erlebt, daß unser Ritterstand wirklich ein anderer ist, als der hannöverische, — an diesem geht die Strömung spurlos vorüber." — —

Der alte Westphale freute sich in Waldeck, daß sein bisher zerrissenes Stammesland nun wieder vereinigt wurde. „Das ist die wahre Art und Weise, wie sich die Geschichte macht, und nicht durch Rückblicke auf veraltete Statute, die verschwinden vor der Zeit." Auch das Diktatur-Jahr billigte er, und gegen die, von Löwe beantragte, „möglichste Schonung der Einrichtungen" erhob er energischen Protest. Er zog eben mit logischer Sicher-

heit die Konsequenzen des Begriffes der Staatseinheit und ließ sich nicht von schwächlichen Rücksichten beirren.

Zum Schluß machte er noch darauf aufmerksam, daß auch für die eventuelle Besitznahme Braunschweigs durch Preußen bei Eröffnung der Thronfolge Sorge getragen werden müsse. Kurz, die Vergrößerung und Arrondirung Preußens erfüllte sein Herz mit hoher Befriedigung. Weniger interessirten ihn die bundesstaatlichen Neubildungen. Bei anderen Mitgliedern der Fortschrittspartei war es umgekehrt; eine dritte Kategorie protestirte gegen Beides, wie Johann Jacoby. Diejenigen, welche sich der neuen Ordnung der Dinge freudig anschlossen, gehörten schon innerlich nicht mehr zur Partei.

Unmittelbar nach der fast einstimmigen (gegen 14 Stimmen) Annahme des Annexions-Gesetzes kam das Wahlgesetz für den norddeutschen Bund zur Berathung. Wenn die Regierung durch die Verwickelungen und Fährlichkeiten der auswärtigen Politik darauf hingewiesen war, den Bundesstaat auf demokratischen Grundlagen ohne Verzug zu errichten, so mußte sie auch den konstitutionell korrekten Weg gehen und schon die zur Bundesverfassung führenden Schritte in Gemeinschaft mit der preußischen Landesvertretung thun. Ueberwältigend war der Eindruck der Thatsache, daß ein Bismarck die Nation mit dem allgemeinen und direkten Wahlrecht (nach dem Reichswahlgesetz vom 12. Mai 1849) ausstatten mußte und wollte. Viele mißtrauten dem Geschenk, von dessen Mißbrauch sie einen pseudo-demokratischen Cäsarismus im napoleonischen Stile befürchteten; — seltsamer Weise waren die Befürchtenden theilweise dieselben, welche die Befragung der Bevölkerungen der zu annektirenden Provinzen verlangt hatten. Auch Verständigere gingen ängstlich daran, weil die politische Reife des Volkes ihnen noch nicht so weit gediehen schien. Noch dazu triumphirten die Wagener und Blanckenburg in ungeschicktem Diensteifer und versprachen sich den Untergang des parlamentarischen Wesens von der populairen Aktion der Regierung. Die Hoffnung der Einen war die Befürchtung der Anderen. Das wichtigste Bedenken aber knüpfte an den traurigen Umstand an, daß es nur ein norddeutsches Parlament sein, daß

die scheidende Mainlinie auch noch staatsrechtlichen Karakter annehmen sollte. Die Scheu vor dem Neuen, Unbekannten, die Besorgniß, daß das preußische Verfassungsleben mit seinen noch unausgetragenen Kämpfen zurückgedrängt, der Rechtsboden desselben noch mehr erschüttert werden würde, thaten, neben dem allgemeinen Mißtrauen gegen die Regierung, das Uebrige, um Viele der Veteranen der Konfliktzeit zur peinlichsten Bemängelung der Vorlage zu bewegen. Mehr, als man sich eingestand, waren die vielgeschmähten Zustände den Einzelnen lieb geworden, und bald erschien diese oktroyirte preußische Verfassung mit ihrem Herrenhaus, ihrem unvollständigen Budgetrecht, ihren leeren und wehrlosen Grundrechten, ihren unverantwortlichen Ministern, als das wahre Palladium der Freiheit! Namentlich Virchow's Nergeleien waren augenscheinlich auf diesen Grund zurückzuführen, und doch bemäkelte er auch den Kommissions-Zusatz, daß die norddeutsche Bundesverfassung erst dem preußischen Landtage vorgelegt werden müsse, — eine Bestimmung, von welcher er selbst später den ausgiebigsten Gebrauch machte.

Die bekannt gewordenen Grundzüge des Regierungs-Entwurfes der zu vereinbarenden Bundesverfassung nahmen sich ohnedies, an den bisher gehegten Idealen gemessen und auch im Vergleich mit der Reichsverfassung von 1849, sehr dürftig aus, und darum verirrten sich Manche der der Vorlage abgeneigten Redner mit Vorliebe schon auf dieses ferner liegende Gebiet, um ihre Abneigung zu motiviren.

Waldeck erklärte sich für den Wahlgesetz-Entwurf. Er sah, wie er sagte, den Bundesstaat als etwas recht Gutes an, aber den Einheitsstaat als etwas viel Besseres. Auch der Parallelismus mehrerer Parlamente erregte — mit Recht — sein Bedenken; doch verführte ihn das demokratische Prinzip des Bundes-Wahlgesetzes. Es wäre, so sagte er, nicht seine, sondern der Regierung Sache, den norddeutschen Bund zu Stande zu bringen; wenn man aber dabei auf das Volk zurückgreifen, das Volk an der Konstituirung theilnehmen lassen wolle, so müsse er das anerkennen. Für eine Nothwendigkeit halte er es aber nicht.

Retrospektiv bemühte er sich, die Parteistellungen zu klären: Seine und der Seinigen Aufgabe sei es gewesen, die Rechte des Volks zu wahren, nicht auswärtige Politik zu treiben; er habe deshalb an keiner schleswig-holsteinischen Resolution theilgenommen und auch seine Partei möglichst davon zurückgehalten. Aber er habe auch in den letzten vier Jahren niemals bemerkt, daß der Ministerpräsident ein einiges Deutschland mit Parlament und direkten Wahlen erstrebt habe. Jedenfalls wahrte er (gegen Virchow) das Zustimmungsrecht des preußischen Landtages der zu vereinbarenden Bundesverfassung gegenüber und karakterisirte darum den nächsten Reichstag als eine blos berathende Versammlung.

Noch einmal nahm er das Wort in dieser Debatte, um das frivole Prinzipienspiel derjenigen konservativen Abgeordneten, welche dem Gesetze jubelnd zustimmten, zurückzuweisen. Gegen die Wagener und Consorten vindizirte er den demokratischen Karakter des allgemeinen Stimmrechts. Er unterschied das Suffrage universel der bonapartistischen Demagogie, dieses Instrumentum regni, von dem ehrlichen Allgemeinen Stimmrecht und sagte der Rechten: Wenn Ihr das allgemeine Stimmrecht wirklich wollt, so müßt Ihr auch die unvermeidlichen Konsequenzen desselben acceptiren: den Wegfall Eurer Privilegien und den wahren Parlamentarismus. Mit dem allgemeinen Wahlrecht, sagte er, ist auch die Erziehung des Volkes für die Freiheit nothwendig verbunden, das heißt: Preßfreiheit und unabhängiges Gericht.

Er hatte an seiner Vergangenheit Nichts zu verläugnen, er schaute hoffnungsvoll in die Zukunft. Dem Volke traute er die Kraft und die Einsicht zu, das Mittel der Freiheit unbeirrt für die Freiheit zu benutzen. Und dennoch unterschätzte er die Größe und Bedeutung der Begebenheiten, die sich jetzt vor seinen Augen zu entwickeln begannen.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Auf dem Wege zum Bundesstaat.

An den übrigen wichtigeren Arbeiten der dem constituirenden Reichstage vorhergehenden Landtagssession betheiligte sich Waldeck nicht in hervorragender Weise, weder an den Berathungen über das Staatsschatz-Gesetz, noch an den über die 60 Millionen-Anleihe, über die Aufhebung des Salz-Monopols u. s. w. gepflogenen, noch bei der provisorischen Bewilligung des Militair-Etats. Zwar widerstrebte er auch diesmal bei der Behandlung des Budgets der Vorberathung im Hause, doch mochte auch er fühlen, daß ein Budget in einem Kriegsjahre und mit neuen Provinzen in wesentlichen Punkten auf Fiktion beruhen muß. Wohl mischte er sich bei einzelnen Gelegenheiten in die Debatten, z. B. gegen die Gehalts-Erhöhungen für Minister und Diplomaten, beim Etat des — noch immer verfolgungssüchtigen — Justiz-Ministeriums, gegen die geheimen Fonds. Trug er auch nicht eine besondere Befriedigung zur Schau, so war doch, wenn er opponirte, eine gewisse launige Ironie an die Stelle des Ausdrucks tiefer sittlicher Entrüstung getreten. Wir wissen, daß ihm das Pathos in hohem Grade zu Gebote stand, aber er trieb keinen Mißbrauch damit. Gegen Ende der langen, aber zweimal durch Vertagung unterbrochenen Session hemmte physisches Leiden seine parlamentarische Thätigkeit.

Kurz nach den im vorigen Kapitel besprochenen Verhandlungen hatte sich die national-liberale Partei durch eine Erklärung von 24 Mitgliedern aus der Fortschrittspartei ausgesondert. Dieser Akt, der bei den Zurückgebliebenen so viel böses Blut

machte, war ein einfaches Bekenntniß selbstständiger Ueberzeugung, aber auch ein Akt politischer Klugheit. Das Bild der Zerrissenheit und Zerfahrenheit, welches die Fortschrittspartei bot, hätte bald die liberale Partei um alles Ansehen gebracht. Es war sicherlich nicht geeignet, die zu erwartenden Abgeordneten aus den neuen Provinzen, die fremden Reichstags-Mitglieder zum Eintritt in diese Partei zu bewegen.

Der Schwerpunkt der parlamentarischen Aktion mußte zunächst in denjenigen Mitgliedern ruhen, welche sich der neuen Ordnung der Dinge weiter strebend anschlossen, und besonders in den so gestimmten aus den neuen Provinzen, welche die Erbschaft des Konfliktes anzutreten verschmähten. Eine pragmatische Behandlung der Aufgaben war vor Allem indizirt; nur mit einer solchen konnte in den gegebenen Verhältnissen an die Lösung der deutschen Frage gegangen werden. Und wenn unter allen Umständen eine Partei, welche sich begnügt, die ewigen Rechts-Prinzipien in ihrer Reinheit aufzustellen, und dafür auf die unmittelbaren Erfolge verzichtet, ihre Mission hat, so kann eine solche Partei doch nicht beanspruchen, den ganzen Plan einzunehmen und keine andere liberale Fraktion neben sich zu dulden. Wer, wie Waldeck, die Aufgabe der Fortschrittspartei wesentlich in diesem Sinne begriff, der konnte den Austretenden nicht grollen; er mußte es ihnen vielmehr Dank wissen, daß sie der reinen Fortschrittspartei ihre Thätigkeit unverfälscht beließen, — zu thun war ja in dieser Richtung immer noch genug und zu viel! — und daß sie die bescheideneren und undankbareren Geschäfte auf sich nahmen.

Waldeck war auch hierin konsequent. Die mehr praktische Auffassung, aus welcher die Fortschrittspartei unter der Neuen Aera hervorgegangen war, hatte ihn zu keiner Zeit so sehr angesprochen, als daß sie die Universal-Erbin der Demokratie, und zwar der preußischen Demokratie geworden war. Der reine Demokratismus, der in ihr anfänglich überwunden und zu praktischen Zielen vermittelt werden sollte, trat mit jedem Tage des Konfliktes stärker und schroffer wieder hervor und machte Waldeck zum eigentlichen Führer der Partei. Die wenigsten seiner Genossen

aber faßten das Verhältniß ganz in dieser Weise: es gab unter ihnen die verschiedensten Nüanzen der Vermittelung bis zur Anerkennung der Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit constitutioneller Kompromisse, aber kein Einverständniß über Motiv und Handlung. Nicht Allen war die Erkenntniß der Gesetze des geschichtlichen Fortschritts verschlossen, aber sie täuschten sich über die Sachlage, über die Erfordernisse des Moments. Je weniger scharf der Gegensatz zur neuen „nationalliberalen" Fraktion in ihnen ausgebildet war, desto bitterer grollten sie den „Abtrünnigen," den Partei-Verräthern, den „Erfolg-Anbetern," den „Bismärckern." Indem man den Begriff der parlamentarischen „Fraktion," der doch wesentlich nur eine praktische Bedeutung hat, auf der Höhe der Partei eines unsterblichen Prinzips emporschrauben wollte, lief man fast Gefahr, die eigene Fraktion für einige Zeit zu einer händelsüchtigen Coterie herabzudrücken. Die nationalliberale Partei war aber, Alles zusammen genommen, ganz demselben Gedanken praktischer Vermittelung entsprungen, der einst die Bildung der Fortschrittspartei bewirkt und bestimmt hatte; sie war die wahre Fortsetzung der alten Fortschrittspartei. Allein um des neuen Namens willen [1]) wurde sie von Denen verkannt, welche den rühmlichen alten Namen zum Theil nicht mit demselben Rechte trugen, und mit gleichen oder ähnlichen Tadelsworten belegt, wie die, welche vor einem halben Dezennium von den unverfälschten Radikalen gegen die damals neu entstandene Fortschrittspartei gerichtet worden waren. Die süddeutschen und großdeutschen Partikularisten, welche zur Zeit unter demokratischer Flagge segelten, schürten den Hader und erweiterten die Entzweiung nach besten Kräften.

Seit der Indemnitäts-Ertheilung waren andere Parteistellungen geboten: Der Indemnitäts-Beschluß bedeutete, wie schon im vorigen Kapitel bemerkt worden, nicht die technische Ausgleichung finanzieller Uebertretungen, — das war nur der äußere

---

[1]) In Süddeutschland, Hessen u. s. w. nannten sich die Nationallineralen nach wie vor „Fortschrittspartei", wogegen sich die schmollend Linke als „Volkspartei" gerirte.

Schein, — sondern die Eröffnung einer neuen Bahn für die Bethätigung aller Klassen an den großen Aufgaben der Gegenwart, eine Versöhnung der bisher unter dem Vorwande eines finanziellen Rechtsstreites geführten Klassenkämpfe auf einem höheren Rechtsboden. Alle Parteien konnten innerhalb der Aufgaben des preußischen Berufs mit Ehren und gemeinsam einen neuen Weg suchen und betreten. Die Verstockten der äußersten Rechten, wie der äußersten Linken, werden wir in den nächsten Jahren immer mehr zusammenschmelzen sehen.

Die Pedanterie des formalen Rechts findet sich freilich in dem Prozeß geschichtlicher Neubildungen niemals zurecht. Um die aufgethürmten Schwierigkeiten zu bestehen, um nicht den Muth sinken zu lassen, um sich nicht in kleinliche Nergelei zu verlieren, mußte man dem Geiste der Nation vertrauen. Und dieses Vertrauen wurde auf die Probe gestellt, als der Bundesstaats-Entwurf bekannt wurde, wie ihn die Regierungen vereinbart hatten. Am wenigsten konnte sich der Theoretiker darin orientiren; da waren alle alten Doktrinen von Bundesstaat oder Staatenbund über den Haufen geworfen.

Thatsächlich gegeben war das preußische Uebergewicht über eine Anzahl kleiner, meistentheils sehr kleiner Bundesgenossen; und doch kein Vasallen-Verhältniß. In der Constituirung waren die begründenden Verträge nicht verwischt, nicht durch Gesetze verdrängt, sondern Vertrag und Gesetz liefen auch ferner neben einander her. Dazu trat die Nöthigung, das Gebäude so aufzurichten, daß das Thor offen, der Raum weit genug blieb für andere und größere Bewohner. Der Verfassungs-Entwurf war von verwirrender Buntscheckigkeit: er beanspruchte nicht, ein Gesammtbild harmonisch wirkender politischer Faktoren zu geben, sondern Rechtsverhältnisse zu fixiren und Interessen zu gewinnen. Neben dem Bundesrath stand der Eisenbahn-Pfennig-Tarif, die Trankſteuer neben dem Jus belli ac pacis und unter all den schönen Sachen der ewige eiserne Militair-Etat. In dem Reichstage freilich, der auf das allgemeine Stimmrecht begründeten Körperschaft, war die hohe Autorität und Würde dessen gewahrt,

was seit jeher der Zielpunkt aller nationalen Bestrebungen gewesen war.

Durch die hohe Stellung, welche der Volksvertretung somit eingeräumt war, war einer, an sich rationellen, Richtung der Weg verlegt, welche in dem Bundesparlament nur einen erweiterten preußischen Landtag, in der Centralgewalt des Bundes nur neue Befugnisse des preußischen Ministeriums gegründet wissen wollte. Logischer und scheinbar leichter ausführbar wäre Das gewesen, allein damit hätte man einen norddeutschen Einheitsstaat, schwerlich so bald das deutsche Reich begründet. Nichts war vorläufig unklarer (und blieb es auch) als die Auseinandersetzung der Regierungsgewalten zwischen Großstaat und Reich. Alles nahm sich Anfangs, wie ein Versuch, wie ein risquirter Versuch aus. Aber man mußte den Versuch wagen, man mußte ins Wasser gehen, um schwimmen zu lernen. Und die Widerstrebenden erleichterten die Arbeit nicht.

Der Reichstag des norddeutschen Bundes war auf den 24. Februar 1867 einberufen. Das allgemeine Stimmrecht zeigte sich fast konservativer, als das Dreiklassen-Wahlsystem; namentlich in den östlichen Provinzen gewannen die Konservativen noch mehr Stimmen, als bei den vorigen Landtagswahlen; die liberale Partei wurde durch gemäßigte Mitglieder aus den neu einverleibten Staaten gerettet, welche um jeden Preis die Bundesverfassung zu Stande bringen wollten. Durch die vorgängige Vereinbarung der Bundesregierungen war eine Art Zwangslage geschaffen, und da überdieß die Majorität aus neuen Bestandtheilen zusammengesetzt, noch nicht organisirt, in sich schwankend war, so durften wirksame Beschlüsse fast nur auf dem Wege des Kompromisses erzielt werden. Das war nicht die Situation, in welcher Waldeck eine besonders einflußreiche Thätigkeit zufallen konnte. Doch bethätigte er sich, von einem schweren Augenübel kaum erholt, auf das Eifrigste an den Plenar-Berathungen.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Der constituirende Reichstag des norddeutschen Bundes.

In der Thronrede vom 24. Februar war der früheren Einheitsbestrebungen gedacht und die „Nothwendigkeit" betont, „die Einigung des deutschen Volkes an der Hand der Thatsachen zu suchen und nicht wieder das Erreichbare dem Wünschenswerthen zu opfern." Der Verfassungs-Entwurf muthe, so hieß es weiter, der Selbstständigkeit der Einzelstaaten nur die für das Wohl der Gesammtheit unentbehrlichen Opfer zu. Dann wurde auf die Schwere der Aufgabe hingewiesen, „eine volle Uebereinstimmung zwischen so vielen unabhängigen Regierungen zu erzielen, welche bei ihren Zugeständnissen obenein die Stimmungen ihrer Landstände zu beachten haben." —

Die Fortschrittspartei bestand im constituirenden Reichstage nur aus 19 Mitgliedern, von denen die schmollende königlich sächsische Demokratie einen Theil geliefert hatte. Aber so gering die Zahl war, so wenig stand die Uebereinstimmung in den Grundprinzipien zwischen ihnen fest. Der sächsische Radikalismus mit seiner Anlehnung an die Reichsverfassung von 1849 und seinem stillen oder lauten Preußenhaß hatte mit Waldeck's Ideal des Einheitsstaates Nichts gemein, als die Unzufriedenheit über den vorgelegten Entwurf. Wie weit die preußischen Mitglieder unter sich aus einander gingen, haben wir bei einer früheren Gelegenheit angedeutet.

Die ganze politische Situation mahnte dringend zu beschleunigter Arbeit; auch der Ministerpräsident betonte Das mit Nachdruck, als er den Verfassungs-Entwurf vorlegte. Das Haus beschloß Vorberathung im Plenum, gegen Waldeck's eifrigen

Widerspruch, der, seiner alten Neigung und den Reminiszenzen von 1848 getreu, „eine vollständige wirkliche Verfassungs-Kommission" verlangte und darin „keine Verzögerung, sondern eine Beschleunigung" erblickte. Es ist klar, daß Diejenigen, welche diese Verfassung für unannehmbar oder wohl gar jede Bundes-Verfassung für entbehrlich hielten, mit der Berathung weniger Eile hatten, als Die, welche begriffen, daß Deutschland unter allen Umständen und um jeden Preis rasch unter Dach und Fach gebracht werden müsse. —

Seitdem ist beim Reichstage das Kommissionswesen immer mehr zurückgedrängt worden und dadurch jedenfalls die fachmäßige Bevormundung der Versammlung durch einzelne erfahrenere Mitglieder, wenn nicht abgeschwächt, doch der Kontrole der Oeffentlichkeit unterstellt worden.

Die Generaldebatte über die Verfassung begann am 9. März mit einer ausführlichen und lichtvollen Rede Twesten's, der von der Ansicht ausging, daß dieser Entwurf nur durch starke Modifikationen annehmbar werde, daß aber auch die liberale Partei große Konzessionen werde machen müssen. Er wollte ein Gerüste herstellen, dessen Ausbau der Zukunft vorbehalten blieb, aber er glaubte, keinen Schritt gutheißen zu dürfen, der die Zukunft unlösbar binden würde. Nicht an die Reichsverfassungs-Entwürfe von Frankfurt oder Erfurt dachte er; ihm schien es plausibler, die norddeutsche Centralgewalt im Wesentlichen an die preußische Verfassung und Regierung anzuschließen. Von dem nun eingeschlagenen Wege befürchtete er sowohl eine Verwirrung der Kompetenzen, als auch eine Paralysirung der parlamentarischen Gewalten. Allein er erkannte die Nothwendigkeit, auf das Dargebotene einzugehen, nnd übte die Tugend der Resignation vielleicht etwas zu reichlich, indem er, zum Beispiel, in jenem Momente die Unmöglichkeit verantwortlicher Reichsministerien einräumte, deren Einführung er selbst zwei Jahre später beantragte. Die Hoffnung, den Süden Deutschlands leichter heranzuziehen, war sein Haupt-Argument für die lockere Form der Bundesverfassung. Wenn er den Parallelismus der gesetzgebenden Versammlungen mit Recht fürchtete, so sah er

doch in der endgültigen Lösung der Einheitsfrage das wichtigste und wesentlichste Vehikel für die Freiheits-Bestrebungen. In Betreff des Budgetrechts wollte er keinen Schritt zurückweichen und er sagte mit Bestimmtheit, daß die Regierung das ewige Militair-Budget fallen lassen müsse. Auch die Militair-Gesetzgebung gedachte er nicht aus Händen zu geben. Kurz, die Partei, welche Twesten vertrat, hatte es in ihr Programm aufgenommen, die im preußischen Staatsrecht ungelösten Aufgaben auf dem höheren Boden des Reiches, unter dem Schutze des allgemeinen Stimmrechts und getragen von dem Geiste der Nation, zu lösen. Die Regierung bedurfte jetzt der Unterstützung der liberalen und nationalen Parteien; auch sie durfte es nicht darauf ankommen lassen, sich mit den Militair-Verträgen und dem Zollparlament begnügen zu müssen.

Waldeck, der hier den zweiten Berliner Reichstags-Wahlkreis vertrat, war der erste Redner gegen die Vorlage. Er berief sich zunächst auf die Vorbehalte des preußischen Abgeordnetenhauses (in der Adreß-Debatte und zum Reichswahlgesetz) um seinen Standpunkt zu motiviren. Dann gab er seinem Streben nach dem Einheitsstaate Ausdruck. Was sollten auch diese 5 Millionen Bundesgenossen neben den 25 Millionen, welche Preußen in sich vereinigt?! Was sollte diese wirre und prinziplose Auseinanderlegung der staatlichen Hoheitsrechte zwischen Bund und Staat?! Er hätte Nichts gegen die Grundrechte der Reichsverfassung, welche von Anderen hier verlangt werden, aber er verspräche sich keinen großen Erfolg davon, nach den in Preußen mit solchen Verfassungs-Artikeln gemachten Erfahrungen. — Gegen die Einrichtung des „Bundesrathes“, den er erst mit dem Regensburger Reichstage und dann mit dem seligen Frankfurter Bundestage verglich, protestirte er „als Preuße“ mit Entschiedenheit; der Bundesrath schwäche die Macht Preußens, majorisire es. Das Parlament sei die deutsche Phrase, der Bundesrath sei der reale Absolutismus. Wenn man ein Parlament habe für das Militair- und Marine-Wesen, für die materiellen Interessen und — zu seiner Verwunderung! — auch für die Gerichtsordnung, warum nicht auch für die

„Nationalfreiheit", — auf daß nicht ein Feudalstaat wie Mecklenburg, im Bundesstaat Raum und Schutz fände. Auch der Bundesstaat müsse constitutionell sein, sonst sei er die Anstrengungen nicht werth, welche er koste. Durch die hier vorliegende Verfassung werde das preußische Budgetrecht und das verantwortliche Kriegsministerium Preußens aufgehoben. Und wenn auch in Preußen die Minister-Verantwortlichkeit nicht weit her sei, so dürfe man doch seinen Rechtsanspruch darauf nicht direkt aufgeben.

In dieser Weise kritisirte er die großen constitutionellen Mängel des Entwurfs, sowohl die, welche später ausgemerzt wurden, als auch die, welche leider darin bleiben mußten. Das Richtige war hierin nicht schwer zu treffen, wenn es blos auf eine theoretische Kritik angekommen wäre. Waldeck resümirte, daß es sich hier um bloße Post-, Telegraphen- und Zoll-Parlamente handle, neben welchen der Militair-Absolutismus völlig ungestört und ungehemmt wirken könne. Damit solle man nicht hoffen, den Süden heranzuziehen.

Waldeck bedauerte aufrichtig, daß der Regierungs-Entwurf unverändert zur Grundlage der Verhandlungen dienen sollte; von einer Kommission hätte er eine gründliche Umarbeitung erhoffen dürfen. Nach der Geschäftsordnung wäre alsdann der Kommissions-Entwurf der Discussion zu Grunde gelegt worden.

Sein Bedauern über diese Versäumniß sprach er aus beim Eintritt in die General-Debatte über Kap. III, IV und V der Vorlage (Bundesrath, Bundespräsidium und Reichstag.) Er war, wie gewöhnlich, der erste Redner der Opposition und sprach nach Sybel, der, wie nachher Gneist, das Postulat der Minister-Verantwortlichkeit geringschätzig behandelte und den ganzen Entwurf optimistisch erhob. Waldeck dagegen beklagte, „daß die Hoffnung, dem Entwurf eine mit den constitutionellen Rechten des Preußischen Volkes namentlich übereinstimmende Form zu geben, mehr und mehr verschwindet." — Wo es sich darum handelte, die Rechte des Landtags auf den Reichstag zu übertragen, da fürchtete Waldeck vor allen Dingen, daß die Rechte des Landtages geopfert würden. In der Uebertragung sah er

eine Preisgebung. Er war zu viel Preuße, um von dem Reichstage Besseres zu erwarten, als vom Landtage; er wollte eigentlich Nicht-Preußen gar nicht mitreden lassen über Angelegenheiten, die er für rein-preußische erklärte, und namentlich nicht die 26 fremden Bundesraths-Stimmen neben den 17 preußischen, deren Majorisirtwerden er ernsthaft fürchtete. Wenn man ihm entgegenhielt, daß das preußische Abgeordnetenhaus, auf das er die Freiheit erbauen wollte, durch das Herrenhaus lahm gelegt werde, so dachte er sich das Verhältniß des Reichstages zum Bundesrathe nicht besser, nicht günstiger. Auf die rosig gefärbte Darstellung des Vorredners entgegnete er: „Das sind Vögel auf dem Dach, die er uns vorgemalt hat."

Sybel hatte gesagt, das Bundespräsidium des Königs von Preußen sei „eine republikanische Spitze"; damit reime sich das constitutionelle Institut der Ministerverantwortlichkeit mit Nichten. Gegen solche Argumentationen hatte Waldeck freilich leichtes Spiel, sie verdienten den Spott, den er auf sie häufte.

Gegen den Bundesrath führte er an, daß er, dem Entwurfe nach, kein Oberhaus, sondern eine ausführende Behörde sei, aber ohne Verantwortlichkeit, „ein unverantwortlicher Faktor der Exekutive und der Gesetzgebung;" daß er aber in der Gesetzgebung eine Initiative haben solle, welche der Krone Preußen allein gebühre. Ganz logisch erblickte er in der Bundesraths-Institution das Haupt-Hinderniß einer verantwortlichen Regierung. — Zum Schluß versicherte er, daß hier nichts Haltbares geschaffen werden könne; es sei auch besser, darauf ganz zu verzichten: Preußens Macht würde dadurch nicht alterirt, die Militair- und Bündniß-Verträge seien ja vorhanden. Größer, als das von den Gegnern ausgemalte Schreckbild des Scheiterns der Bundesverfassung, sei für ihn „das Schreckbild, daß dieses Parlament den Parlamentarismus aus der Welt schaffen, ihm für immer den Strick um den Hals legen" werde. An Bismarck, so schloß er, wolle es die Worte richten, welche ein englischer Whig bei Gelegenheit der Reformbill dem Herzog von Wellington zugerufen:

„Herzog von Wellington, Sieger in Spanien, Sieger in Indien, Sieger bei Talavora, Sieger bei Waterloo, — Du sollst nicht Sieger sein über das britische Volk!" —

Noch einmal kam er (am 27. März) in der Spezial-Debatte auf das Prinzip der Verantwortlichkeit zurück, als es sich um die innere Organisation der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Bundesrathe handelte. Es waren Amendements gestellt worden, deren Annahme eine Art verantwortlicher Behörden hätte anbahnen können, welche übrigens die Regierung für unannehmbar erklärte. Waldeck begann wiederum ab ovo mit der Auseinandersetzung des Unterschiedes zwischen Europäischen und Asiatischen Regierungssystemen. Daneben sagte er: „Jener Bundesfeldherr, der ohne verantwortlichen Minister, der ohne irgend ein Gesetz die Gesetzgebung, die ganze Einrichtung und die Administration des Militairs haben soll, ist eben Nichts weiter, als der römische Imperator." Konnte er das preußische Kriegsministerium, d. h. die Militairverwaltung außerhalb des Bundes, erhalten, so sah er eine Rettung darin.

Zum Art. 24 (dreijährige Legislatur-Periode des Reichstages) wurden von konservativer Seite Amendements gestellt, welche Verlängerung der Perioden bezweckten. Die große Majorität war dagegen: Es war kein Grund vorhanden, vorsorglicher sein zu wollen, als die Regierung. Das Triennium hatte in Preußen und vielen anderen deutschen Staaten schon eine starke historische Berechtigung. Vincke's und Anderer Berufungen auf England konnten nicht verfangen, da es für die maßgebenden Verhältnisse an zutreffenden Vergleichs-Momenten gebrach. Aber selbst wenn man aus rein praktischen Gründen bei der Vielfältigkeit der Landesvertretungen und der Häufung der Geschäfte zwischen drei und vier Jahren hätte schwanken mögen, so durfte man doch eine neue und für große nationale Gestaltungen berufene Versammlung, wie den Reichstag, nicht in ihrem belebenden Zusammenhang mit der Volkswahl dürftiger ausstatten, als die untergeordneten Körperschaften. Das fühlte die gegenwärtige Mehrheit; Waldeck gab dieser Ueberzeugung beredten Ausdruck. Trotz seiner Unzufriedenheit mit den bisherigen

Beschlüssen entzog er sich doch nicht der Wahrnehmung, daß der Reichstag in Zukunft eine große Rolle spielen könnte; er sprach die Hoffnung aus, daß einmal die wahre Stimme des Volkes und der öffentlichen Meinung darin zur Geltung kommen werde. Also für ganz selbstverständlich hielt er das nicht. Schon in seiner vorigen Rede hatte er, der gemäßigten Richtung des constituirenden Reichstages gegenüber, die allein selig machende Heilkraft des allgemeinen Stimmrechts angezweifelt und sich darauf berufen, daß die vorbereitenden freisinnigen Institutionen, welche das allgemeine Wahlrecht erst zur Wahrheit machen würden, noch fehlten. Das ist bekanntlich der Trost, den sich sowohl abstrakte Radikale, als auch extreme Phantasten zuzusprechen pflegen, wenn sie, der historischen Entwickelung des Volkes entfremdet, sich bei der spröden Masse über deren Scheu vor Neuerungen verwundern. Allerdings bietet die allgemeine Abstimmung keinen absoluten Meinungs-Thermometer; sie trägt aber, neben ihrem rechtlichen Karakter, noch den eines, und zwar des wichtigsten, politischen Erziehungs-Mittels und steht, als solches, mit den anderen politischen Erziehungsmitteln — Presse, Vereinswesen u. s. w. — in stetiger Wechselwirkung. Waldeck, der sonst dieser Anschauungsweise nicht fern stand, durfte sich doch eigentlich nicht wundern, daß er, der Strebende, nach einem halben Menschenalter noch nicht am Ziele war.

Für ihn begann die neue Geschichte mit dem Jahre der März-Revolution; die seitherige Entwickelung mit den reinen Gegensätzen von Gewalt und Gesetz, Freiheit und Herrschaft, Volksrecht und Absolutismus entsprach seinen Voraussetzungen so weit, daß alle zeitweiligen Niederlagen nur als äußere Thatsachen der Gewalt, der vis ingenii expers, quae mole ruit sua, aufgefaßt werden konnten. Nun aber hatte die große Entwickelung eine ihm völlig unerwartete Wendung genommen; er beherrschte den Verlauf nicht mehr mit seinen einfachen Formeln; und, nach einem unverbrüchlichen geschichtlichen Gesetz, konnte er schon darum in der neuen politischen Periode nicht mehr die leitende Persönlichkeit bleiben, weil er mit der neu abgelaufenen Epoche zu stark identifizirt war. —

Zum Kap. XI. (Bundeskriegswesen) vertrat Waldeck seine bekannte Stellung theils durch Reden, theils durch Amendements. Am liebsten hätte er, von den bisherigen Erfahrungen weder belehrt, noch gewarnt, die constitutionelle Kontrole für den preußischen Landtag gerettet; — was natürlich nur durchführbar gewesen wäre, wenn man überhaupt für die Bundesverfassung einen ganz anderen Ausgangspunkt, als den bereits acceptirten, genommen hätte. In seiner ursprünglichen Form war allerdings das Kapitel vom Bundeskriegswesen völlig unannehmbar und zwar in dem Grade, daß daran die ganze Vorlage hätte scheitern müssen; die nationalliberale Partei modifizirte es aber sehr wesentlich durch Amendements, welche zwar auf der sogenannten „Reorganisation" fußten, aber auch gegen den bisherigen gesetzlichen Zustand in Preußen einen constitutionellen Fortschritt bedeuteten. —

In der Schlußberathung über den ganzen Entwurf (33. Sitzung des constituirenden Reichstags am 15. April 1867) resümirte Waldeck seine Stellung zu demselben. Zunächst konstatirte er (wohl im Interesse einzelner Parteigenossen) „mit Freude," daß der gefürchtete „Partikularismus" sich nicht in der Versammlung gezeigt habe; nirgends habe er Feinde der preußischen Spitze gesehen. Er wiederholte hierbei, daß er selbst persönlich den Einheitsstaat dem Bundesstaate weit vorziehe; der hier angebotene Bundesstaat sei auch eigentlich kein Bundesstaat und bilde nur den Uebergang zum Einheitsstaat. Diesen herzustellen, sei Preußens Beruf, den es aber nicht erfüllen könne, — „wenn es dasjenige Quantum von Freiheit, welches es jetzt besitzt, hinter sich wirft und nun versucht, auf eine bis jetzt noch nicht versuchte Art Bund, Bundesstaat und Absolutismus zu verbinden."

Dieses Thema wurde in vielen Variationen erschöpft. Im Jahre 1873 haben wir die Befürchtungen von 1867 nicht mehr zu widerlegen; sie entsprachen schon damals nicht der buchstäblichen Auffassung des neuen Gesetzes und sie trugen dem Geiste, der in demselben verbürgt war, noch weniger Rechnung.

Waldeck leugnete nicht, daß der ursprüngliche Entwurf nach

der freiheitlichen Seite durch die Amendements der liberalen Partei wesentlich verbessert worden sei, immerhin aber sei „ein ganz großes Quantum verfassungsmäßig garantirter Rechte aus Preußen exportirt" worden. — Daß ein, auf dem allgemeinen Stimmrecht erbauter Reichstag, ohne Herrenhaus über sich, der Freiheit so viel und mehr Garantien, dem Volksrechte so viel und mehr Schutzwehren bot, als ein auf dem Dreiklassen-Wahlsystem errichtetes Abgeordnetenhaus mit einem solchen Oberhaus, wurde in allen diesen Jeremiaden verschwiegen. Waldeck am wenigsten hätte in seiner Anschauungsweise Grund oder Veranlassung gefunden, von dem erweiterten Stimmrecht reaktionaire Wahlen zu erwarten; und auch das Mißtrauen der Anderen wurde insofern glücklich Lügen gestraft, als die verschiedenen Wahlsysteme in Deutschland so ziemlich dieselben Ergebnisse liefern.

Waldeck fuhr fort: Dies ist eine Bundesakte, ein staatsrechtlicher Vertrag; — zu einem solchen beruft man das Volk nicht. Das sollte heißen: Man darf diesen Gesetz-Entwurf verwerfen, Preußen wird dadurch nicht schwächer. Waldeck ging noch einen Schritt weiter; er verwarf, um dem Preußen der Freiheit, dem Preußen des deutschen Berufes die Hände nicht zu binden!

Wie sehr er die Sachlage verkannte, geht auch daraus hervor, daß er ein Bundes-Oberhaus, wie es die Oldenburgische Regierung vorgeschlagen, ausdrücklich dem Bundesrathe vorgezogen hätte. Von diesem letzteren befürchtete er reaktionaire Interventionen gegen die Verfassungen der Einzelstaaten. Wie aber wäre ein fürstliches Oberhaus mit der Forderung, welche er am Schlusse seines Vortrages als das Ultimatum für einen Kompromiß aufstellte, nämlich einer verantwortlichen Central-Regierung, zusammenzureimen gewesen, — ein Oberhaus souverainer Fürsten und ihrer Vertreter, über dessen fernere Zusammensetzung die Krone Preußen Nichts vermocht hätte. Das wäre noch ein ganz anderer Schild des Absolutismus gewesen, als das preußische Herrenhaus. Während im Bundesrathe Beamte sitzen, die, so oder so, nach Oben und nach Unten eine persönliche Verantwortung tragen, hätten in einem Oberhaus die Fürsten eine

ganz anomale Stellung und einen Einfluß erhalten, zu denen sie keiner Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers bedurft hätten. —

Am 15. April wurde der amendirte Bundes = Verfassungs= Entwurf, nach langen und schwierigen Kompromiß=Verhandlungen mit 230 gegen 53 Stimmen angenommen. Zu den 53 mit Nein stimmenden gehörten, außer der Fortschrittspartei noch Ultramontane, Polen, Sozialisten und die Partikularisten, welche Waldeck unter ihrer Verkleidung nicht hatte erkennen wollen.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Das Nachspiel im Abgeordnetenhause und der erste ordentliche Reichstag des norddeutschen Bundes.

Am 29. April trat der Landtag zusammen, um über die Bundesverfassung zu entscheiden. Daß dieselbe als Verfassungs-Veränderung zu behandeln sei, war nicht streitig. Die übliche Vorfrage aber, ob Kommissionsberathung oder Vorberathung im Hause, führte schon erhitzte Gegner in's Gefecht. Waldeck trat hier heftiger und sicherer auf, als im Reichstage; weniger vielleicht, weil er eine stärkere Partei hinter sich hatte, als weil es sich hier für ihn nicht mehr um ein blos drohendes Uebel, sondern um eine nahe Gefahr, nicht mehr um einen zu verbessernden Entwurf, sondern um eine Vorlage handelte, die angenommen oder abgelehnt, aber nicht mehr amendirt werden konnte. Darum sagte er gleich bei der Vorfrage: Niemand sei mit diesem Werke zufrieden, das im constituirenden Reichstage *nur* angenommen worden sei, damit doch Etwas zu Stande komme. „Das preußische Volk verwirft solche Gründe; es will sich nicht durch solche Gründe binden lassen, wenn es sich um die Zukunft Preußens und Deutschlands handelt, *wenn man die preußische Centralgewalt zerstört* (!) das Budgetrecht und die wichtigsten Rechte des Volkes an der Wurzel angreift. Das Volk verlangt eine reifliche Prüfung, es kann sich nicht mit *Einem* Referenten begnügen.“ —

Dennoch entschied sich die Majorität für den Einen Referenten und Twesten wurde dieser Referent. Nun stellte die Fortschrittspartei („Dr. Waldeck, Dr. Virchow, Freiherr von

Hoverbeck und Genossen") am 5. Mai zur Schlußberathung den Antrag, den sie zur zweiten Abstimmung (am 20. Mai) wörtlich wiederholte, das Haus möge der vorgelegten Bundesverfassung seine Zustimmung versagen und die Regierung zu einer anderweitigen Regelung der deutschen Verfassungs-Angelegenheit auffordern.

Die vorangestellten Erwägnngen betonten den Mangel an Grundrechten und an geordneten (verantwortlichen) Staatsministerien, den mangelnden Verfassungs-Eid, — so weit also wirkliche Lücken, über deren Bedeutsamkeit sich discutiren ließ. Aber sie behaupteten auch, daß das in der preußischen Verfassung gewahrte Budgetrecht in der Bundesverfassung verkümmert sei, — und diese Behauptung enthielt das direkte Gegentheil der Wahrheit, wie in den Verhandlungen sowohl der Referent, als auch Andere, darunter vorzugsweise Lasker in Widerlegung der Virchow'schen Anklagen, sonnenklar darthaten. — Ferner enthielten die Erwägungsgründe des Antrages der Fortschrittspartei den Einwand, *der Entwurf stelle „die Krone Preußens nicht als einheitliches Bundes-Oberhaupt an die Spitze*, sondern als Vorsitzenden eines für Preußen im Zahlenverhältniß nachtheiligen Bundesraths." Weiterhin wurde die Feststellung des Militair-Etats (Pauschquantum auf drei Jahre) bemängelt. Von der Fixirung der Friedenspräsenzstärke auf *ein* Prozent der Bevölkerung hieß es, sie eigne sich nicht zum Verfassungsparagraphen. Der Mangel an Diäten für die Parlamentsglieder wurde als ein indirekter Census der Wählbarkeit für sehr bedenklich und folgenschwer erklärt.

Zum Schluß wurde denn resümirt: „daß eine so mangelhafte, die Volksrechte beschränkende und gefährdende Bundesverfassung für eine weitere Ausbildung im Sinne freiheitlicher Entwickelung keine Aussicht gewährt, daß vielmehr das Nebeneinanderbestehen zweier Verfassungen und Volksvertretungen das verfassungsmäßige Leben in Preußen zu beeinträchtigen und den, besonders im Gemeindewesen so nöthigen, Ausbau der preußischen Verfassung in weite Ferne zurückzudrängen sucht; daß alle diese Opfer an Volksrechten die Einignng Deutschlands eher hindern,

als fördern; daß die einheitliche militairische Macht Deutschlands nach Außen hin durch die abgeschlossenen Militair-Konventionen und Bündnisse für die nächste Zukunft gesichert ist; daß kein Hinderniß entgegensteht, um den jetzt mißlungenen Versuch wieder aufzunehmen.“ — —

Glücklicherweise dispensirt die Geschichte der letzten 5—6 Jahre von der Verpflichtung, die hier angeregten Besorgnisse zu widerlegen. Eine Erklärung des hier angeschlagenen Standpunktes muß von den Stimmungen und der Situation jener Zeit ausgehen: Manches wird dadurch verständlicher, nicht alles wird dadurch gerechtfertigt. Was zunächst frappirt, ist die Verrückung der gegebenen Voraussetzungen: es giebt Argumente, die vor einer frei constituirenden Versammlung am Platze und vielleicht auch von Gewicht wären, die aber gar nicht passen, wo hinter dem Worte: „constituirender Reichstag“ eine kaum zur Vereinbarung genügend freie Körperschaft steht. Als ob es jemals anders wäre! Gerade daran gingen die meisten constituirenden Versammlungen zu Grunde, daß sie sich einbildeten, eine Verfassung ließe sich rücksichtslos erfinden. Die abstrakte Auffassung der Sachlage war die damalige Signatur der Fortschrittspartei, in welcher Waldecks Einfluß durch das Ausscheiden der gemäßigteren Mitglieder naturgemäß gewachsen und überwiegend geworden war. In demselben Verhältnisse war aber diesmal der Einfluß und die Bedeutung der Fortschrittspartei gesunken.

Wenn es ein für sie verhängnißvoller Irrthum war, die auf vertragsmäßigen Beziehungen beruhenden Voraussetzungen des gegebenen Zustandes zu übersehen, so täuschte sie sich auch über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit des verfassungsmäßigen Bandes und gerieth hierdurch in den Widerspruch mit sich selbst, das Vertrags-Verhältniß praktisch zu bestätigen, indem sie es theoretisch negiren wollte. Und wie konnte sie, kurze Zeit nach dem Luxemburger Handel, den Wahn hegen und der Nation die Versicherung geben, durch die losen Militair-Verträge sei jeder Gefahr vorgebeugt?! Und konnte man hoffen, den Süden für einen bundesstaatlichen Verband zu

gewinnen, wenn selbst mit den mittleren und kleinen Staaten von Norddeutschland kein solcher zu Stande zu bringen war?!

Ohne alle diese Erwägungen — und darunter Behauptungen, wie die, daß die neue Bundesverfassung die Einigung Deutschlands eher hindere, als fördere, — noch heute einer detaillirten Kritik unterwerfen zu wollen, müssen wir doch, um der historischen Wahrheit willen, so wie auch zur näheren Beleuchtung der leitenden Persönlichkeit, darauf aufmerksam machen, daß die langen und ausführlichen Erwägungsgründe sich in keiner Weise mit einem bundesstaatlichen Programm beschäftigen, daß sie auch nicht entfernt andeuten, was denn der Plan der Fortschrittspartei in dieser Hinsicht wäre. Allerdings wäre an dieser Aufgabe die Eintracht der ohnedieß geschmälerten Partei gescheitert, denn die Ansichten der Mitglieder hierüber gingen Meilenweit auseinander. Sobald man aber diese Frage eludirte, war es leicht, die unverkürzte Aufrechthaltung der preußischen Verfassung zum Schiboleth zu machen und sich in deren Gesichtskreis so weit zu verlieren, daß sogar „der im Gemeindewesen so nothwendige Ausbau," der absolut Nichts mit der ganzen Sache zu thun hatte, aber Waldeck's Lieblings-Thema betraf, hineingezogen werden konnte.

In nächster Zeit wurde es denn für alle Bezirks- und Wahl-Versammlungen zum unverrückbaren Gegenstande der Tagesordnung, die köstlichen Freiheiten der preußischen Verfassung seien dem unglücklichen Volke geraubt. Ein enthusiastischer Wahl-Aufruf ging soweit, zu behaupten: das Volk habe mehr Rechte verloren, als es je besessen, aber noch seien ihm Rechte genug geblieben, um die verlorenen wieder zu erwerben. Die Bundesverfassung, welche zuerst in Schrift und Rede für „verbesserungsbedürftig, aber nicht verbesserungsfähig" ausgegeben worden war, wurde sehr bald von den Einflußreichsten der vorlauten Tadler als entwickelungsfähige Grundlage des neuen und erhöhten Rechtslebens acceptirt und wacker benützt. —

Am 6. Mai entwickelte Waldeck in längerer Rede alle seine Einwände, die uns schon bekannt sind, nachdem er in einem

kurzen mehr positiven Theil die Wege bezeichnet hatte, welche man hätte gehen können, nehmlich 1) den der bloßen Militair-Verträge, 2) den, daß für die gemeinsamen Angelegenheiten (Militair, Marine, Auswärtiges u. s. w.) Vertreter der Kleinstaaten an den Verhandlungen und Beschlüssen der preußischen Landesvertretung theilgenommen hatten. Den dritten Weg, den wirklich eingeschlagenen des Bundesstaates, hielt er für nicht recht praktikabel und nur kurze Dauer verheißend. Es war ja auch nicht schwer, den Nachweis zu führen, daß die constitutionelle Doktrin in diesem Versuch keine volle und reine Befriedigung fand. Die Frage war eben, ob die Einheit solcher Opfer werth sei und ob das allgemeine Stimmrecht nicht gleichfalls großen Ersatz biete.

Dann kamen aber in Waldeck's Rede die allgemeinen Anklagen wegen Absolutismus nebst den obligaten, hier thatsächlich unpassenden Vergleichungen mit dem Napoleonischen System. Die ungewöhnliche und unregelmäßige, mehr vertragsmäßige, als gesetzgeberische Art der Festsetzung des Militair-Etats, — in welcher zwar die Zukunft des Budgetrechts gewahrt, aber der Kern der Militairfrage in einem den Waldeck'schen Postulaten entgegenstehenden Sinne behandelt war, — gab dem Redner Veranlassung, gegen die stehenden Heere überhaupt zu eifern, deren stets wachsender Umfang durch wechselseitige Steigerung in den Krieg hineintreibe.

Noch einmal kam er auf die Diätenlosigkeit zu sprechen, welche die Wahlfreiheit vereitle, auf die chaotische Verwirrung der Befugnisse in den beiden künftigen Landesvertretungen, welche für einen Ausbau der preußischen Verfassung jede Hoffnung abschneide.

Warum nun, unter dem Einfluß des Reichstages, weniger Aussicht da sein sollte, „den Widerstand des Herrenhauses gegen die Regelung unserer Gemeinde-Angelegenheiten zu brechen," — wurde nicht aufgeklärt.

In einer persönlichen Bemerkung kam er noch einmal auf Art. 62 der Bundesverfassung zurück, dessen dritter Absatz aller-

dings eine unglückliche Familien-Aehnlichkeit mit Art. 109 der preußischen Verfassung hat, was ihm aber in Waldeck's Augen kaum zur Entschuldigung gereichte, obgleich Waldeck bekanntlich diesen Artikel, den eine vieljährige Praxis zur constitutionellen Maxime erhoben hatte, nur als eine transitorische Bestimmung ohne bleibende Geltung betrachtete.

Kurz vor der zweiten Berathung und Abstimmung erhob sich Waldeck noch einmal, um den Antrag, den er mit Virchow und Hoverbeck gemeinsam gestellt und von seiner ganzen Partei hatte unterzeichnen lassen, wiederum einzureichen. Ueber den Inhalt desselben sprach er nicht mehr, er weheklagte über den Untergang der preußischen Verfassung, deren achtzehnjährige Lebensgeschichte er als ein leidtragender naher Verwandter schmerzbewegt vortrug.

Am 31. Mai wurde die norddeutsche Bundesverfassung im preußischen Abgeordnetenhause mit 227 gegen 93 Stimmen in namentlicher Abstimmung endgültig angenommen und damit eine neue Aera eingeweiht, deren weitere Entfaltung Niemand übersah. Aber Preußen hatte dem Gedanken der deutschen Einheit ein wichtiges Pfand gereicht und durfte dafür die Erhöhung seiner eigenen Geschicke erwarten. —

Die rasch auf einander folgenden allgemeinen Wahlen — Ende August wurde für den ersten ordentlichen Reichstag gewählt und auch der Landtag mußte der neuen Provinzen wegen erneuert werden — ließen die Parteien nicht zur Ruhe kommen und schärften die Gegensätze. Der Reichstag trat am 10. September zusammen, mit wesentlich denselben Partei-Verhältnissen, welche in der constituirenden Versammlung obgewaltet hatten. Waldeck, mehrfach gewählt, hatte sich für einen Wahlkreis der westphälischen Heimath entschieden.

Die Thronrede war nüchtern und geschäftlich. Unter den darin erwähnten Vorlagen stand „die Ordnung der nationalen Beziehungen zu den süddeutschen Staaten" (Zollvereins-Vertrag über ein Zoll-Parlament) obenan. Ferner waren Gesetz-Entwürfe über Freizügigkeit, Paß- und Consulat-Wesen, Salzsteuer,

Posttarif und andere den bürgerlichen Verkehr und das wirthschaftliche Leben betreffende Gegenstände angekündigt. Der Reichstag beschloß eine Antworts-Adresse auf die Thronrede, nach dem Antrag und dem (später modifizirten) Entwurf von Miquèl und Genossen, in welcher der Anschluß der süddeutschen Staaten als eine nothwendige Folge „der unwiderstehlichen Macht nationaler Zusammengehörigkeit" verkündigt ward. Dagegen stimmten die Männer der Fortschrittspartei, neben den Polen, den Sozialisten und den Partikularisten. Es widerstrebte der Fortschrittspartei, in das Lob der Bundesverfassung einzustimmen, welche als die „Grundlage eines wahrhaft nationalen Lebens" bezeichnet war, und noch mehr, die „bisher errungenen Erfolge einer nationalen Politik" ausdrücklich anzuerkennen. Waldeck wurde durch die Annahme eines Schluß-Antrages am Worte gehindert. Die Adresse ging mit 157 gegen 56 Stimmen durch.

Zu dem Gesetz-Entwurf, welcher das Salzregal aufhob und die Salzsteuer auf zwei Thaler fixirte, wurden von der äußersten Linken weiter gehende Amendements eingebracht. Waldeck sprach für das Hoverbeck'sche Amendement, welches für eine spätere Frist (nach Ablauf der Zollvereins-Verträge) die Halbirung dieser lästigen Steuer zugesichert haben wollte. Ein solcher Antrag, der dem Volke die Gewährung einer Wohlthat, die Enthebung von einer unbilligen Besteuerung auf einen Termin von mehr als zehn Jahren hinausschob, hatte jedenfalls nur eine sehr geringe praktische Bedeutung; die Vertreter der Regierungen erklärten ihn für unannehmbar, weil er mit den abgeschlossenen Verträgen collidire, und überdieß war er überflüssig, da das bevorstehende Zollparlament eine freiere Verfügung in dieser Hinsicht beanspruchen durfte. (Man durfte damals schon hoffen, was seitdem durch die Gunst der Umstände noch viel näher gerückt ist, diese Steuer nicht so lange, als Hoverbeck meinte, behalten zu müssen.) Die Fortschrittspartei aber obstinirte sich auf ihrem vermeintlich freisinnigeren und selbstständigeren Standpunkte, von welchem aus alle Regierungs-Verträge möglichst ignorirt werden sollten, und verschmähte es in solchen Fällen nicht, die Verant-

wortlichkeit dafür, daß das Unmögliche nicht erreicht wurde, den gemäßigteren Liberalen zuzuschieben. Waldeck übrigens verwies auf die Zollvereins-Verträge, welche ja 1877 abgelaufen sein würden; da er aber selbst die zuversichtliche Hoffnung aussprach, daß bis dahin Deutschland geeinigt wäre, so hätte er den Antrag, welcher zukünftigen Parlaments-Beschlüssen in ungebräuchlicher Weise vorgriff, selbst für überflüssig halten müssen. Für das Hoverbeck'sche Amendement ergaben sich, bei namentlicher Abstimmung, 52 Votanten. Daß solche Minoritäten, wie diese und die gegen den Adreß-Entwurf, durch den Namens-Aufruf ermittelt wurden, hing mit der Spannung und der Erbitterung der Partei-Gegensätze jener Tage zusammen; die Minorität wollte gleichsam dem Volke zeigen, wo seine wahren Freunde zu finden wären.

Selbst bei vielen das reine Budgetrecht betreffenden Anträgen stimmte die Fortschrittspartei gegen die Nationalliberalen. Nicht nur hielt sie, wie an einem Dogma, an der Form der Kommissions-Berathungen fest; sie erklärte sich auch zum Beispiel gegen den Forckenbeck-Stephani'schen Antrag auf frühzeitige Vorlegung des Budgets, welcher bezweckte, den Einzelstaaten die Zeit zu gewähren, ihre Finanzen nach den Erfordernissen und Bedürfnissen des Bundesstaates einzurichten.

Bei dem — zur Kenntnißnahme vorgelegten — Militair-Etat brachte Waldeck die alten Klagen vor, nicht blos gegen die Suspendirung des Budgetrechts durch das dreijährige Pausch-Quantum, sondern auch die noch älteren Beschwerden gegen die Zurücksetzung der Landwehr, gegen die Militairgerichtsbarkeit im Frieden, gegen die Kadettenhäuser, die Bevorzugung des Adels bei den höheren Offiziersstellen u. s. w. — Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst gab ihm noch ausgiebigere Veranlassung, seine uns schon bekannten Ansichten des Weiteren und Breiteren zu entwickeln.

Zu den wichtigsten Gegenständen der Session gehörte die Vorlage über die Kriegs-Marine und die daran sich knüpfende Berathung über den die Bundesschulden-Verwaltung betreffenden

Gesetz-Entwurf, der aber in dieser Session und in der vom Hause genehmigten Form nicht zum Abschlusse kam. (Vergl. hierüber unten im Kap. XXV.)

Den Schluß der Session bildete die Annahme der neuen Zollvereins-Verträge mit dem Braun'schen Amendement, welches die Gültigkeit derselben von der Annahme der Schutz- und Trutz-Bündnisse abhängig machte. Merkwürdigerweise erklärten sich nicht blos die Partikularisten und Ultramontanen (deren Redner Francke, Hänel, Mallinckrodt waren), sondern auch die Fortschrittspartei dagegen. Loewe und Waldeck stellten den Antrag: 1) die Zollvereinsverträge ohne besondere Bedingung gutzuheißen, 2) das Bundespräsidium zu ermächtigen, falls der Vertrag vom 8. Juli 1867 nur mit einem einzelnen der Südstaaten zur Ausführung kommen sollte, die sich hieraus ergebenden Aenderungen im Vertrage festzustellen, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch den Reichstag.

Loewe sprach zur Motivirung: der Reichstag dürfe in auswärtigen (!) Angelegenheiten dem Bundespräsidium keine Instruktion geben wollen, der Zollverein müsse auf jeden Fall erhalten bleiben, er (Loewe) und seine Freunde wollten den Süddeutschen gegenüber nicht mit „Drohungen" vorgehen; er hatte „durchaus kein Interesse, diese Drohung gerade auf diese Bündniß-Verträge zu richten." Er schien aber auch das Band des Zollvereins nicht für fest genug zu halten, als daß sich daran ein wirklicher moralischer oder politischer Zwang knüpfen ließe, denn er sprach von den schutzzöllnerischen Gegnern des Zollvereins in Süddeutschland und sah schon den Ersatz in der Heranziehung der Hansestädte, falls sich der alte Zollverband nach dem Süden hin lockern sollte.

Es war die schwächste und unklarste Rede des begabten Redners. Wie kam auch Loewe, der Vertrauensmann des Frankfurter und Stuttgarter Parlaments, in dieser Frage zur Gemeinschaft mit Waldeck, dem preußischen Annexionisten? — Waldeck hatte sicherlich andere Motive als Loewe, und suchte darum auch die seinigen beim Beginn der Spezialdebatte zu entwickeln.

Er hatte mehr Vertrauen zu den Schutz- und Trutz-Bündnissen, als sein Mit-Antragsteller; er hatte sie schon in der Reichstags-Sitzung vom 23. März d. J. freudig begrüßt und dem Staatsmanne, der sie abgeschlossen, zu hoher Ehre angerechnet. Allein er wollte überhaupt keine auswärtige Politik im Reichstage treiben, weil der Reichstag dabei Nichts zu sagen habe, weil ihm kein Minister der auswärtigen Angelegenheiten gegenüber stehe, weil der Reichstag mit der Luxemburger Interpellation am 1. April d. J. „ein klägliches Fiasco" gemacht habe (nehmlich insofern der spätere Verlauf des Luxemburger Handels den damaligen Verheißungen nicht entsprochen habe). Hatte er ja die Interpellation wegen Luxemburgs schon damals nicht unterschrieben! — Dies war sein Haupt-Argument, daß die legislativen Versammlungen sich nicht um die auswärtige Politik bekümmern sollten, wie er ja schon in den früheren Jahren bei der Schleswig-Holsteinischen Sache stets vor allen Resolutionen gewarnt hatte; — jetzt, wie damals, wollte er eine Verantwortlichkeit vermeiden, welche in logischer Folge zu Geldbewilligungen oder sonstiger Theilnahme an der Aktion der Regierung verpflichten konnte. In beiden Fällen, früher bei Schleswig-Holstein wie bei Süddeutschland jetzt, sprach er von deutschen Ländern, als ob sie zum Auslande gehörten. Das Kapitel von den „Drohungen" ergänzte er dahin, daß nur die Württembergische Kammer dabei in's Auge gefaßt sein könne (was ein thatsächlicher Irrthum war). Aber die Sympathie für den süddeutschen Radikalismus war, wie es schien, nicht ganz ohne Einfluß auf die Redner der Fortschrittspartei.

Der Regierung war das Braun'sche Amendement, dessen günstige Wirkung unmittelbar nach der Annahme zu Tage trat, sehr genehm; sie verlangte in dieser nationalen Angelegenheit von so ungeheurer Wichtigkeit nicht die Freiheit der Entschließung, welche die Fortschrittspartei ihr „nicht verkümmern" mochte, und welche die Fortschrittspartei ihr nur deshalb anbot, um nicht etwaige Verlegenheiten mit ihr zu theilen, um ihr die Last der Verantwortlichkeit nicht zu erleichtern oder theilweise abzunehmen. Diese Partei identifizirte sich auch für die mächtigsten nationalen

Interessen in jenem Momente noch nicht mit der Regierung des Landes und gerieth dadurch in eine unhaltbare Stellung und zu einer höchst unfruchtbaren Politik. Eine handgreifliche Warnung lag schon darin, daß sich nur 26 Stimmen beim Namensaufruf gegen das Braun'sche Amendement einfanden, das mit 177 Stimmen durchging.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Die Landtags-Session von 1867—68.

Jede politische Epoche hat ihre vertretenden Persönlichkeiten, und selten ist es demselben Manne vergönnt, in zwei verschiedenen Epochen auf der Höhe der Ereignisse zu stehen. Die Eigenschaften und Ueberzeugungen, welche den thatkräftigen Mann berufen und befähigt haben, 1848 und in der Konfliktzeit, bei der Aufrichtung und bei der Vertheidigung der Landesverfassung an der Spitze zu stehen, waren nicht dieselben, welche nach 1866 zur Leitung der liberalen Partei erforderlich waren. Der Kreislauf der politischen Aktion unseres Helden ist mit 1866 vollendet. Zwar vertritt er noch einige Jahre lang seine unveränderliche Gesinnung, seine unerschütterliche Ueberzeugung in derselben energischen Weise, zumeist auch mit denselben Worten, wie früher; aber die Probleme sind anders gestellt, und eben weil seine Vergangenheit so groß war, darum band sie ihn an gewisse Normen und Formen, welche der neuen Bewegung sich nicht anpassen konnten. Seine eigentliche Lebens-Aufgabe, sein glorreicher Beruf hatte in der Vertretung einfacher demokratischer Grundsätze für die Landesverfassung und das Kommunalwesen bestanden, und dann in dem Kampf um das Recht, das einfache Volksrecht. Hätte er diesen engeren Kreis überschreiten und sich mit positiven Gedanken bei dem Aufbau des deutschen Bundesstaates bethätigen können, so würde seine mächtige Persönlichkeit vermuthlich den Antheil der jüngeren Kapazitäten auf längere Zeit geschmälert, ihre Einwirkung geschwächt oder verzögert haben.

Bis 1866 fiel Waldeck's Thätigkeit fast mit der allgemeinen Verfassungsgeschichte zusammen. Von jetzt ab wird seine Bedeutung in dem Maaße geringer, als der geschichtliche Strom breiter fließt. Gemäß der Beschränkung, die der eigentliche Gegenstand unserer Darstellung auferlegt, dürfen wir in der Fülle der Begebenheiten nur noch eine Nachlese halten und müssen uns, schon um Wiederholungen zu vermeiden, mit kürzeren Mittheilungen begnügen. —

In der Landtagssession, welche am 15. November 1867 eröffnet wurde, tagten zum ersten Male die Abgeordneten der neuen Provinzen. Waldeck vertrat jetzt im Abgeordnetenhause die Hauptstadt (I. Berliner Landtags-Wahlbezirk) die so treu an ihm hing. Die Fortschrittspartei war im Abgeordnetenhause zahlreicher vertreten, als in dem Reichstage.

Abgesehen von den Ursachen dieser Erscheinung, welche mit dem Wahlsystem und mit der speziell-preußischen Konflikt-Vergangenheit zusammenhingen, war auch die prinzipielle Stellung der Fortschrittspartei im Abgeordnetenhause besser motivirt. Während die Organe des Bundeskanzlers eine ganze Reformgesetzgebung für Norddeutschland vorbereiteten, vertrat der preußische Ministerpräsident ein Kabinet, in welchem die Lippe, Mühler, Eulenburg den Ausschlag gaben. Man nannte diese prinziplose Wirthschaft die „Zweiseelen-Theorie." Graf zur Lippe, der systematische Feind der ganzen Neugestaltung, durfte als Justizminister die fanatische Verfolgung gegen Twesten fortsetzen, der mit seiner vollen Kraft den Frieden im Lande zu vermitteln und die neuen Zustände zu begründen geholfen hatte. Diese schmähliche Thatsache veranlaßte in einer der ersten Sitzungen den Antrag Lasker's auf eine authentische Deklaration des Art. 84 der Verfassung. v. Bennigsen unterstützte den Antrag in einer glänzenden Ansprache, welche den Eindruck schilderte, den „die Verurtheilung eines der hervorragendsten und verdientesten Mitglieder des Hauses zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe" als „erste Begrüßung" auf die Mitglieder aus den neuen Landestheilen machen müsse.

Die Fortschrittspartei dagegen übertrieb ihre constitutionellen Skrupel gegen den Versuch der authentischen Interpretation

eines Artikels, der keiner Interpretation bedürfe; man gestehe damit den Gegnern zu, daß verschiedene Auslegungen möglich seien. Waldeck griff auf die ganze Geschichte dieser traurigen Kontroverse zurück, um mit gelehrtem Material nachzuweisen, daß es keine Kontroverse sei, daß der darin vorgegebene Kompetenzkonflikt kein Kompetenzkonflikt sei, und schließlich zu erklären: über die Form würde er sich schon hinwegsetzen können, wenn der Erfolg gesichert wäre; da dies aber nicht der Fall sei, so müsse er mit Nein stimmen. Der Antragsteller trat den formalen Bedenken mit dem Hinweis auf die richterlichen Erkenntnisse entgegen. Der von ihm eingeschlagene Weg schien in der That der einzige zu sein, welcher aus der von der Konfliktzeit überkommenen Verlegenheit herausführen konnte. In namentlicher Abstimmung wurde der Antrag angenommen, aber vom Herrenhause verworfen. Die Frage der parlamentarischen Redefreiheit sollte im Landtage und Reichstage noch verschiedene Krisen zu bestehen haben, bis der Reichstag sie endgültig im Strafgesetzbuch löste.

Einen Wiederhall hatte diese Frage auch in der Budget-Debatte, als am 10. Januar 1868 Lasker den Posten für die temporairen Hülfsarbeiter des Obertribunals zu streichen beantragte. Waldeck constatirte mit Befriedigung, daß der neue Justizminister (Leonhardt) selbst sich mit der Unzulässigkeit der Hülfsarbeiter einverstanden erklärt habe, und gab, mit Erwähnung, daß er selbst früher ständiger Hülfsarbeiter an dem Obertribunal gewesen, eine Geschichte dieses Instituts, das sich in so denkwürdiger Weise zum Nachtheil der unabhängigen Rechtspflege eingeschlichen und ausgedehnt hat. Der Ursprung der Einrichtung ist zurückzuführen auf die Ueberlastung des höchsten Gerichtshofes durch die Mehrheit der letzten Rechtsmittel. Dem gegenüber entwickelte Waldeck seine Theorie der Nichtigkeitsbeschwerde, wie er sie in seiner bekannten Monographie über diesen Gegenstand (vergl. oben Kap. II.) dargestellt hatte. Uebrigens wies er auch das sachlich Ungenügende der zeitweiligen Stellvertretung ständiger Richter durch Hülfsarbeiter in überzeugender Weise nach.

Unmittelbar nach dieser Debatte kam das für die neuen Provinzen errichtete Oberappellationsgericht an die Reihe. Waldeck wollte wohl die Ausgaben bewilligen, aber unter der Bedingung, daß nach zwei Jahren das Ober-Appellations-Gericht in das Obertribunal überzugehen habe, damit, gemäß dem Art. 92 der preußischen Verfassung, nur Ein oberster Gerichtshof in Preußen bestehe. Auch hier kam er darauf zurück, daß dem höchsten Gerichtshof nur das Prinzip der Kassation als einziges Rechtsmittel zu Grunde zu legen sei, und verwies sogar zum Schluß mit hoffnungsreichen Worten auf das dem Reichstage vorzulegende Prozeßordnungs-Gesetz, das kein Herrenhaus werde verwerfen können! — Ebenso wies er in der Diskussion über die Anstellung und Versetzung höherer Justizbeamten (am 3. Februar 1868) auf die Nachtheile der Rechtszersplitterung, der Mannigfaltigkeit an Gesetzen und Gerichtsordnungen hin, indem er die Vorzüge des rheinisch-französischen Gerichtsverfahrens lebhaft hervorhob und die Verfolgungen erzählte, denen dasselbe von Seiten früherer Justizminister ausgesetzt gewesen, aber auch des zähen Widerstandes der Rheinländer für ihr Recht rühmend gedachte. — Selbst die Vorlegung einer Hypotheken-Ordnung für Neuvorpommern (welches bis dahin noch keine besessen hatte), diente ihm zum Anlaß, auf das Bedürfniß einer gemeinsamen preußischen Hypothekenordnung aufmerksam zu machen. Hierbei aber erklärte er sich im Prinzip für das preußische Hypothekensystem gegen das französische; vor allen Dingen verlangte er Schriftlichkeit des Kontraktes und Beglaubigung des Kontraktes, Garantie des Eigenthums. Das Grundeigenthum solle zwar nicht immobilisirt, aber es solle auch nicht an Beweglichkeit „dem Institute des Wechsels gleichgestellt werden." Darum bekämpfte er mit Energie den Grundsatz des „Auflassung," d. h. der formellen Tradition zur Uebertragung des Eigenthumes, als einen die Rechtssicherheit gefährdenden. Gegenüber diesem Grundsatze, der bald in ganz Preußen siegreich durchgeführt werden sollte, hielt Waldeck an den altpreußischen Gesetzgebungs-Maximen fest, welche die freie Bewegung des Verkehrs durch bevormundende Kautelen hemmten und die Entfaltung des

formellen Rechts überall durch moralische Rücksichten einengten. Ferner protestirte er gegen die Konstruktion der Behörden: er wollte auch in diesen Angelegenheiten das alte Kollegial-System festhalten, während anderweitig die Ansicht überwog, daß es bei Aufgaben, zu deren Erfüllung mehr Ordnungssinn nnd Gewissenhaftigkeit, als höhere Intelligenz gehören, nicht rathsam sei, die Verantwortlichkeit zu theilen. —

Die wichtigsten Berathungen dieser Session drehten sich übrigens um die neuen Provinzen: bei der Organisation ihrer Behörden hielt Waldeck überall an der Absicht fest, sie den alten Provinzen möglichst gleich zu stellen: er glaubte nicht an die „berechtigten Eigenthümlichkeiten," nicht an das Eigenthumsrecht an besonderen Provinzialfonds; er ging soweit, Ostfriesland von Hannover trennen und zu Westphalen schlagen zu wollen; er schlug sogar die Namen Niedersachsen und Franken für die neu annektirten Landestheile als die passenderen vor. Er bekämpfte den Partikularismus mit der Hinweisung auf die künstliche Zusammensetzung dieser durch politische Zufälligkeiten oder Intriguen entstandenen Mittel- und Klein-Staaten und auch mit der Erinnerung daran, wie sich die Rheinlande ihrer Zeit allmälig aus ihrer halb trotzigen halb schmollenden Isolirung zum guten Preußenthum bekehrt haben. Auch wollte er den neuen Landestheilen nicht gerne Vortheile oder Reformen einräumen, welche nicht dem ganzen Lande zu Gute kämen.

Die heftigste Verhandlung der Session war gleichfalls durch die neuen Land-Erwerbungen veranlaßt; sie betraf nehmlich die Vorlage wegen der, den depossedirten Souverainen gewährten, überaus hohen Entschädigungs-Summen. Die Verträge mit den entsetzten Fürsten waren nicht unter dem Rechte der, der Regierung gesetzlich eingeräumten Jahres-Diktatur geschlossen worden. Und nicht aus den Mitteln der neuen Provinzen, sondern aus einer Anleihe, welche im verflossenen Jahre zu anderen Zwecken — denen der Landesvertheidigung — bewilligt worden war, wurden die Entschädigungsgelder angewiesen. Diesen Rechtsbruch empfanden Twesten und dessen nähere politische Freunde nicht minder lebhaft und tief, als Waldeck

und die Seinen. Aber während Twesten sich scheute, einen neuen Konflikt anzuknüpfen an die großen Ereignisse von 1866, an die Erwerbung von Königreichen, und darum concludirte, daß man die vollendete Thatsache gutheißen müsse, um den Gefahren eines Konfliktes in jener nach Innen und Außen kritischen Epoche aus dem Wege zu gehen; während Twesten wehmüthig erklärte, daß er sich niemals neben die Thatsachen stelle, sondern sich nur in die Thatsachen hineinstellen könne, — sah Waldeck die Sache so tragisch nicht an; er verhöhnte Twesten's Nachgiebigkeit und suchte zu beweisen, daß der falsche Schritt noch rückgängig zu machen sei. Nicht ganz mit Unrecht warnte er vor dem Verfallen in die neue „Bewilligungs-Krankheit", indem er an die rapide Vermehrung der Staatsschulden erinnerte. Ja, er pries es als eine „segensreiche Folge" des Konfliktes, daß derselbe das Land fünf Jahre lang vor neuen Schulden (mit Ausnahme einiger Eisenbahn-Anleihen) bewahrt habe. —

Nachträglich mag übrigens hier eingeschaltet werden, daß Waldeck (am 12. Dec. 1867) für die Erhöhung der Kron-Dotation ohne Weiteres mit der Mehrheit gestimmt hat.

Seine letzte Rede in dieser Sitzungs-Periode betraf die Stellvertretungskosten für die Beamten im Abgeordnetenhause. Dies war das einzige Mal, daß er diese Frage öffentlich erörterte. Er führte aus, daß die politische Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit des Beamtenstandes eine rühmliche Eigenthümlichkeit Deutschlands sei: während die liberale Partei anderer Länder die Beamten aus den Landtagen fern zu halten suche, ziehe die liberale Partei in Deutschland sie möglichst heran (so auch im konstituirenden Reichstage gegen den Regierungs-Entwurf). Er berief sich darauf, daß der Beamte nach der Verfassung keines Urlaubs bedürfe, um in die Kammer einzutreten, und zeigte, daß es sich hier überhaupt nicht um privatrechtliche Interessen, sondern um ein staatsrechtliches Verhältniß handle. — Die Regierung war in dieser Frage entgegenkommend, und im Ganzen schloß die Session unter friedlichen Aspekten.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Der norddeutsche Reichstag von 1868.

Die zweite regelmäßige Volksvertretung des norddeutschen Bundes wurde am 23. März 1868 eröffnet. Am 30. März reichte Waldeck namens der Fortschrittspartei einen Antrag für Diäten ein, d. h. auf Aufhebung des Art. 32 der vereinbarten Bundesverfassung, oder, wie der Antragsteller sich ausdrückte, „zur Wiederherstellung des ursprünglichen Beschlusses des konstituirenden Reichstags", — und zwar so, daß auch kein Abgeordneter auf seine Diäten sollte verzichten dürfen. In der Plenar-Berathung (am 2. Mai) benutzte Waldeck sein Recht als Antragsteller, um zum Anbeginn und zum Schluß der Diskussion das Wort zu nehmen. Er hielt für nöthig, im Eingang eine Erklärung dafür zu suchen, daß von allen den angeblich so schweren Mängeln der Bundes-Verfassung gerade der eine der Diätenlosigkeit herausgegriffen werde, und fand die Entschuldigung darin, die anderen Mängel und Gebrechen als unheilbar zu bezeichnen. Das schien ihm mit der Diätenlosigkeit nicht der Fall zu sein. Daß in ihr an sich eine Beschränkung des passiven Wahlrechts liege, kann ja auch thatsächlich nicht geleugnet werden, wenn man auch die Ueberzeugung hegen darf, daß die Abschaffung des Art. 32 den Karakter der Versammlung in keiner Weise verändern würde. Waldeck freilich mag anderer Meinung gewesen sein, hütete sich aber wohl, ein so unwirksames Argument anzuwenden (da jede Majorität zunächst sich selbst behaupten will); — er verwies vielmehr auf die Beschluß-Unfähig-

keit der ersten Sitzungen, die schwache Betheiligung an den folgenden; mit vollem Recht warnte er dabei vor der Herabsetzung der zur Beschlußfähigkeit nöthigen Anzahl. Zu seinem ersten Argument zurückkehrend, bezeichnete er den diätenlosen Reichstag als eine „Interessen-Vertretung", die im Widerspruch zu dem Grundsatz stehe, daß jeder Abgeordnete ein Repräsentant des ganzen Volkes sein soll. Zum Schluß machte er darauf aufmerksam, daß die Diätenlosigkeit den in Berlin wohnenden Wahlkandidaten einen Vortheil einräume, ihre Anzahl im Hause vermehre und dadurch die Vertretung der Provinz schmälere. Er selbst sei ohne sein Zuthun zu diesem Reichstage fünfmal gewählt worden, obgleich es doch, wie das Abgeordnetenhaus beweise, nicht an Personen seiner Richtung im Lande fehle.

Waldeck hatte auch das Verhältniß zu der süddeutschen Volkspartei und deren Kritik der preußischen Zustände in den Bereich seiner Betrachtung gezogen und dadurch in Bismarck's Antwort die berühmte Bemerkung veranlaßt, wir wären den Süddeutschen „viel zu liberal!"

Der Antrag fiel gegen eine schwache Majorität; die national-liberale Partei zeigte sich (bei namentlicher Abstimmung) gespalten. Bei Vielen überwog die Scheu, nicht schon jetzt an den Vereinbarungen der Verfassung zu rütteln. —

Die eigentliche Bedeutung dieser Session lag in den Beschlüssen über eine Reihe von wirthschaftlich befreienden Gesetzen, welche die neue Aera des Bundesstaates für das bürgerliche Leben so fruchtbar und segensreich machten und nebenbei in parlamentarischer Hinsicht den nicht zu unterschätzenden Vortheil boten, die liberalen Fraktionen zu gemeinschaftlicher Thätigkeit zu vereinigen. Am 27. Mai sprach Waldeck zu Gunsten des, die Aufhebung der Schuldhaft bezweckenden Gesetz-Entwurfs, ging aber weiter als die Vorlage, indem er zwar im Manifestations-Verfahren den Personal-Arrest zur Noth noch zulassen wollte, nimmermehr aber eine allgemeine condemnatio ad faciendum, statt welcher er die römisch- und französisch-rechtliche Interessenforderung empfahl. Auch sollte, seines Ermessens, für

Ausländer keine Ausnahme gemacht werden; eher mochte er sich noch der Regierungsfassung anschließen, welche als „Sicherung der Einleitung des Verfahrens" die Verhaftung, den sogenannten „Sicherungs-Arrest", bestehen ließ. Mit ersterer Ansicht blieb Waldeck in der Minorität, mit letzterer nicht.

An die Diskussion über die Schuldhaft schloß sich die Verhandlung über eine von Schultze-Delitzsch beantragte Resolution, welche das Verbot der Beschlagnahme von Dienst- und Arbeits-Löhnen bezweckte. Waldeck sprach sich hierüber in demselben Sinne aus, wie 1865 im Abgeordnetenhause, indem er auch hier die Jurisprudenz in Bezug auf die Beschlagnahme künftiger Löhne klarstellte. Er bezog sich ausdrücklich auf jene Debatte und namentlich auf die praktischen Ausführungen des inzwischen gestorbenen Abgeordneten Reichenheim, der als großer Industrieller aus eigener Erfahrung von der Verderblichkeit der Lohnbeschlagnahme Zeugniß abgelegt hatte. —

Mehrmals in dieser Session wurden die friedlichen Verhandlungen über solche wirthschaftlichen Fragen durch den Streit um das Bundesschulden-Gesetz unterbrochen, in welchem der Anfangs unscheinbare §. 17, der auf Miquel's Antrag hineingekommen war, zum Erisapfel werden sollte. Der Bundeskanzler vertrat gegen diesen Artikel, welcher die Kompetenz des Reichstags zur direkten Verfolgung pflichtvergessener Bundesschulden-Beamten feststellen wollte, die Mehrheit des Bundesrathes mit äußerster Heftigkeit. Die Bundesregierung sah darin einen Eingriff in die Exekutive, eine Uebertretung des Satzes von der Theilung der Gewalten, während die national-liberale Partei darin einen Ausweg erblickte, um zu einem Ersatz für die fehlende Verantwortlichkeit der höchsten Bundesbeamten zu gelangen. Zweimal erklärte sich die parlamentarische Majorität dafür und wich erst von der beschrittenen Bahn zurück, als es sich nicht mehr blos darum handelte, das Gesetz und auch die Marine-Anleihe scheitern zu lassen, sondern als die Marine selbst durch den Eigensinn des Bundeskanzlers gefährdet erschien. Allein die Fortschrittspartei ging auch dann noch nicht auf den

vermittelnden Vorschlag ein, die Bundes-Anleihe vorläufig von der entsprechenden preußischen Behörde verwalten zu lassen; vielmehr zieh sie in üblicher Weise die besonneneren Nationalliberalen unverzeihlicher Schwäche. In diesem Sinne nahm Waldeck (am 15. Juni) das Wort. Er war schon im Prinzip gegen die, für die Flotte aufzunehmende, Zehn-Millionen-Anleihe gewesen; ja, er hatte es schon im konstituirenden Reichstage der national-liberalen Partei verdacht, daß sie den Bund mit dem Recht der Anleihen ausstattete. Er glaubte aber nicht an den „Ausbau" des Bundesstaates, er prophezeihte dessen „Abbau". Auf alle Fälle wollte er eine eigene Bundes-Schulden-Kommission, selbst ohne den §. 17; das sei, so meinte er, absolut unstatthaft, daß „ein einzelner Staat" die Schulden des Bundes verwalte; das könne zu Konflikten führen; wenn sich, zum Beispiele, der Bundesstaat nicht konsolidiren sollte, so würde Preußen die Flotte reklamiren, der es so große Aufwendungen und Opfer gebracht, und — dann wäre die preußische Staatsschulden-Verwaltung, in ihrer zweiten Eigenschaft als Bundesschulden-Kommission, in größter Verlegenheit! Die preußische Staatsschulden-Verwaltung böte ohnedies keine Garantie, denn ihr gegenüber bestehe auch kein §. 17, und da das Reich keinen selbständigen Fiscus habe, so sei es nur vom Bundeskanzler vertreten, der doch nicht gegen sich selber klagen werde. Hier war der berühmte Redner also plötzlich recht bundesstaatlich gesinnt und wollte die Organe des zum „Abbau" reifen Bundesstaates vermehren, — nur um der liberalen Partei die Scheu vor dem Konflikte auszureden. Die Flotte konnte übrigens, nach Waldeck's Ansicht, die Anleihe wohl entbehren, zumal wenn die europäischen Mächte auf seinen Vorschlag eingehen wollten, gemeinschaftliche Schießversuche auf Panzerplatten anzustellen; sie würden sich dann bald überzeugen, daß alle diese Versuche vergeblich sind und stets überboten werden können und daß es besser wäre, sie „durch eine große internationale Kommission" anzustellen, Geld und Menschen zu sparen. Vorläufig könnte und sollte man von den Schießversuchen und Erfahrungen anderer Länder profitiren und das eigene Geld im Kasten behalten.

Die Mehrheit des Hauses sah die auswärtigen Beziehungen nicht in so harmlos friedlichem Lichte, die inneren Angelegenheiten dagegen nicht mit so kriegerischen Augen an: sie bequemte sich zum Nachgeben, um die Marine-Anleihe und die Flotte selbst aufrecht zu erhalten.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Die Landtagssession von 1868—1869.

Wenn auch während der vorigen Sitzungsperiode an Zur Lippe's Stelle als Justizminister Herr Leonhardt eingetreten war, der trotz seines Protestes gegen „liberalisirende Neigungen", den Forderungen der Zeit besser, als sein Vorgänger, entsprach, so hatte dennoch die Haltung und Stimmung der Fortschrittspartei im preußischen Abgeordnetenhause viel besseren Grund, als im Reichstage, wo schon die nationalen Interessen mächtig zur Eintracht mahnten und auch die Regierung sich im Allgemeinen entgegenkommender bewies, wo überdieß die auf dem wirthschaftlichen Gebiete angebahnte Reformgesetzgebung die liberalen Parteien im weitesten Umfange einigen mußte. Trotzdem versagte die Fortschrittspartei, wenigstens in den rein politischen Reichstags-Materien, der leitenden national-liberalen Partei die Beihülfe, so daß diese meistentheils genöthigt ward, die Majorität durch Ausgleiche mit den Freikonservativen zu sichern, während die Nationalliberalen im Abgeordnetenhause sich bei fast allen sachlichen Fragen mit der Fortschrittspartei zu verständigen suchten und meistens auch verständigen konnten. Einem Mühler gegenüber kam es auf die Nüance des Liberalismus nicht an; denn in der reinen Negation giebt es keine verschiedenen Methoden des politischen Verfahrens. Wohl aber gingen die Parteien bei der Budget-Berathung auseinander, die diesmal ein besonderes Interesse bot, zumal die Vorberathung im Plenum stattfand.

Der Finanzminister von der Heydt hatte dem Lande eine arge Ueberraschung bereitet, indem er plötzlich die Finanzlage in

den dunkelsten Farben malte. Noch im vorigen Jahre, da es galt, Dotationen und Gehalts-Erhöhungen aller Art bewilligt zu erhalten und den Staatsschatz rasch wieder aufzufüllen, da hing der Himmel voller Geigen. Der Krieg schien, bei seiner glücklichen Kürze, auf Handel und Verkehr durchaus nicht ungünstig eingewirkt zu haben. Nun erst war von seinen Nachwehen die Rede. Steuerausfälle wurden nachgewiesen, ungünstige Voranschläge aufgestellt, neue Steuern wurden gefordert. Das Zollparlament hatte bekanntlich die vielverheißende Petroleumsteuer verworfen, und die Vertheilung der Finanzen in die Bundes- und die Landes-Verwaltung, die Hauptschwierigkeit jedes Bundesstaates, mochte einerseits das preußische Finanzministerium beirren und verwirren, andererseits war es wohl geeignet, ängstliche Gemüther zu beunruhigen. Der Bund war auf die indirekten, der Staat mehr auf die direkten Steuern angewiesen. Jener hatte die Haupt-Ausgaben, dieser die Haupt-Einnahmen, und in dieser Hinsicht mochte man befürchten, daß es gehen würde, wie jenem Herrscher (in Goethe's „Westöstlichem Divan"): „Ein Kaiser hatte zwei Kassiere, Einen zum Nehmen, Einen zum Spenden, Diesem fiel's nur so aus den Händen, Jener wußte nicht, woher zu nehmen?"

So ungefähr dachte sich die Fortschrittspartei den Fortgang der gemeinsamen Angelegenheiten, während es doch schon in Preußens Uebergewicht begründet lag, daß sowohl in der Regierung als in der Landesvertretung die leitenden Persönlichkeiten für Bund und Staat ungefähr dieselben sein mußten. Es handelte sich hier für den Finanzminister zunächst um die Umwandlung des vermeintlichen momentanen Defizits in zukünftige Ueberschüsse; die national-liberale Partei aber glaubte die Situation benutzen zu können, um die Bundesfinanzen selbstständiger zu organisiren und das, dem Gedanken eines loseren Staatenbundes (nicht dem eines Bundesstaates) entlehnte System der Matrikular-Beiträge möglichst zurückzudrängen. Die Fortschrittspartei dagegen hatte keine Lust, den Bundesstaat zu stärken. Neue Steuern wollte sie ohnedieß nicht bewilligen; das wollten aber auch die Nationalliberalen nicht, so lange nicht die Nothwendigkeit nachgewiesen war, und nament-

lich Lasker wies darauf hin, wie häufig sich in Preußen angebliche Defizit-Jahre in Ueberschuß-Jahre verwandelt haben. Sein Antrag ging im Wesentlichen dahin, den Bund auf seine eigenen Einnahmen zu stellen, doch nicht ohne Sicherheit dafür zu gewinnen, daß die neuen Steuern keine erhöhten Lasten bedeuten, und daß dem Bunde nicht mehr zugetheilt werde, als etwa die Entlastung der Einzelstaaten betrüge. Die Richtung des Antrags ging auf Stärkung des Bundesstaats, auf Reform des Steuersystems und zugleich auf eine schärfere Finanzkontrolle. Der Redner berief sich dabei auf die Thronrede bei Eröffnung der Session, welche die „Vermehrung der eigenen Einnahmen des Bundes als nothwendig anerkannt" wissen wollte. Dieses Citat diente ihm freilich schlecht bei der Fortschrittspartei, welche geheime Abmachungen dahinter witterte. Löwe stellte einen Gegenantrag, welcher den Bund ganz allgemein auf Sparsamkeit anwies und dessen Ausgaben verringert wissen wollte, ohne zu bezeichnen, an welcher Stelle die Verringerung stattzufinden hätte. Schwer zu errathen war es freilich nicht, daß damit der — nach allen Seiten vertragsmäßig fixirte — Militair-Etat gemeint war; auch setzte Virchow weitläufigst auseinander, daß die ganze Kriegsgefahr blos in den provozirenden großen Rüstungen bestehe; nebenbei auch, daß die ganze deutsche Bundespolitik in einen Zustand der Stagnation oder Ermüdung gerathen sei.

Auf ähnliche Weise griff auch Waldeck (am 17. November 1868) in die General-Diskussion ein. Er wollte das Defizit durch „vorhandene Mittel" gedeckt haben, und der Lasker'sche Antrag war ihm schon um deswillen zuwider, weil er überhaupt keinen Unterschied zwischen preußischen Landessteuern und Bundessteuern statuirte. Das radikale Heilmittel sah auch er nur in der allgemeinen Abrüstung und Entwaffnung, der Verminderung der stehenden Heere.

In einer zweiten Rede über denselben Gegenstand, drei Tage später, gab Waldeck dem völlig unbegründeten Argwohn Raum: es sei mit Lasker's Antrag nur auf eine Erhöhung der Lasten abgesehen, das sei schon in der Stille so abgekartet. Er sagte vom Abgeordneten Lasker, daß derselbe als Abgeordneter

für Magdeburg keine Steuern bewilligen möge, aber das Reichstagsmitglied für Meiningen dazu auffordere. Waldeck wollte überhaupt keine Initiative zu einer Steuer-Reform ergriffen sehen und fügte hinzu, der Bundesrath würde, der kleinstaatlichen Interessen wegen, immer nur in die Erhöhung der indirekten Steuern willigen, aber keiner direkten Bundessteuer zustimmen. Das leitende Prinzip in ihm war, möglichst viele Rechte und Verfügungen beim Abgeordnetenhause zu belassen, wo er sich sicher fühlte, während ihm der Reichstag blos wie eine Bewilligungs-Maschine vorkam. Er bevorzugte sogar die Matrikular-Beiträge, weil sie die Kleinstaaten erdrückten, also um ihrer Unbilligkeit willen, — damit den Kleinstaaten ihre Souverainetät verleidet werde.

Schließlich wurden beide Amendements — von Löwe und von Lasker — abgelehnt nnd zur finanziellen Situation überhaupt kein allgemeiner Beschluß gefaßt. Gegen den Lasker'schen Antrag war das konservative Stockpreußenthum mit dem in einer Täuschung befangenen Liberalismus vereinigt. —

Kurz nach der eben geschilderten Debatte sollte die Berathung des Staatshaushalts-Etats durch eine unglaubliche Ungeschicklichkeit des Justizministers noch einmal in den häßlichen Ton zurückfallen, welcher während der Konfliktzeit geherrscht hatte. Es handelte sich um die Streichung des Postens für die Hülfsarbeiter am Obertribunal, welche Leonhardt nicht acceptiren zu müssen wähnte. Hier gingen natürlich die liberalen Fraktionen zusammen. Waldeck sprach über die Sache auffallend ruhig. Er sagte, daß er die Erregung des Justizministers nicht begreife. Daß wir, so fügte er ungefähr hinzu, einen Akt der Regierung für ungesetzlich oder unzulässig erklären, ist kein Schritt der Opposition, sondern eine einfache Pflicht-Erfüllung. Er erinnerte an seine frühere Auseinandersetzung über die Entstehung und die Ungesetzlichkeit der betreffenden Hülfsarbeiter; aber, seiner Ansicht nach, traf den höchsten Gerichtshof, den man, wie er sagte, gar nicht hoch genug stellen könne, kein Vorwurf, daß er die Hülfsarbeiter nicht zurückgewiesen habe; die Verfassung habe ja den Gerichten die Prüfung der Gesetzlichkeit königlicher Verordnungen

entzogen. Dieses Prüfungsrecht stehe nur dem Landtage zu, der müsse es üben. —

Der Etat des Ministeriums des Innern führte (am 3. Dezember) — auf Veranlassung eines zahlreich unterstützten Antrages von Solger — zu einer längeren Besprechung der großen Fragen der Selbstverwaltung und Dezentralisation. Auch der Minister bestritt nicht, daß das rein bureaukratische System den größeren Verhältnissen der Gegenwart nicht mehr gewachsen sei. Fast von allen Parteien kamen Demonstrationen gegen den bisherigen Verwaltungs-Mechanismus. Waldeck knüpfte hier an, um sein System der Selbstverwaltung durch krititische Streifzüge zu illustriren. Er tadelte namentlich, daß die Regierung in den neuen Provinzen, statt von Unten — der Gemeinde — aufwärts zu bauen, bei den Provinzial- und Kommunalständen angefangen und in diese die Standes-Unterschiede eingeführt habe, welche selbst in den alten Provinzen ihre Bedeutung verloren hätten. Er lobte die nene österreichische Gemeinde-Ordnung (von 1865), welche den Gemeinden die Ortspolizei überlasse, wie das auch in Preußen seit 1850 eigentlich verfassungsmäßiges Recht sei. Möglichst wenig regieren, der Rechtsweg gegen alle Uebergriffe der Regierung nach der Verordnung von 1808, das waren die Zielpunkte, die er aufstellte; ferner Beseitigung der überflüssigen Mittelbehörden (dcr „Regierungen"), überhaupt die Grundsätze seiner Gemeinde- und Kreisordnungs-Entwürfe, jedenfalls die Rückkehr zu dem Gesetze von 1850. Er erklärte in dieser Rede, wo er so eminent praktische Dinge mit Eifer nnd Vertrautheit durchsprach, daß er eine Verständigung, ein Kompromiß hierüber nicht für unmöglich halte. Zum Schluß kam er nochmals auf einen seiner Lieblingsvorschläge zurück, daß man Unrecht thue, das alte Königreich Hannover „als besonderes welfisches Land" beisammen zu lassen, statt einen Theil desselben (Ostfriesland und die westphälischen Distrikte) für Westphalen abzuzweigen.

Auch die Hannoversche Aemterverfassung gab ihm Anlaß, die ministeriellen Vorstellungen von Selbstverwaltung zu persiffliren. Mit Energie vertrat er dabei den Gedanken der einheitlichen

Organisation für die ganze preußische Monarchie, den für Hannover geltend gemachten provinzialen Eigenthümlichkeiten gegenüber. Es sollte Alles geschehen, was die neue Provinz möglichst rasch ihres selbstständigen Karakters entkleiden und mit den übrigen Landestheilen zur Staats-Einheit fusioniren könnte. Die historische Berechtigung der meisten übernommenen Einrichtungen war allerdings nicht weit her und gestattete ihm eine heiter spielende Widerlegung. Auf Namen und Formen kam es ihm dabei nicht sehr an, sondern auf die Sache. Er bestand aber darauf, das Wort „Pauschquantum" bei dieser Etat-Position zu belassen, damit das Provisorische der bisher geschaffenen oder acceptirten Institutionen zum klaren Ausdruck komme.

In der zweiten Hälfte der Session, an welcher Waldeck trotz seiner erschütterten Gesundheit noch den fleißigsten Antheil nahm, brachte der Schleswig-Holsteinische Städteordnungs-Entwurf dieselben Fragen aufs Tapet. Waldeck wollte überhaupt keine spezielle Städte-Ordnung, sondern, wie uns aus früheren Zeiten bekannt ist, eine allgemeine Gemeinde-Ordnung für Stadt und Land; er wollte noch viel weniger eine Städte-Ordnung für eine einzelne Provinz, die seines Erachtens sehr gut warten konnte, da sie bisher noch keine ihren Städten gemeinsame Städte-Ordnung gehabt hatte und am wenigsten so rasch mit einer Nachbildung des preußischen Städteordnungs-Gesetzes von 1853 beglückt zu werden brauchte. Wie 1861 und 1862, so vertrat er auch hier wieder das allgemeine Stimmrecht in der Gemeinde und bekämpfte alle direkten und indirekten Beschränkungen desselben.

Im späteren Verlauf dieser Debatte stützte er sich einmal auf Twesten's scharfe Kritik des Entwurfes, ohne sich auch dessen Einschränkung, daß er dafür stimmen werde, weil die Abgeordneten der betreffenden Provinz das Gesetz wünschen, anzueignen. Die Wahl der Magistrate war allerdings in dem Gesetz-Entwurf so bestellt, daß Waldeck wohl diese Art von „Selbstverwaltung" als bloßes „Cliquenthum" und „Krähwinkelei" bezeichnen durfte. Er wollte es auf sich nehmen, wie er sagte, die Wohlthat des allgemeinen Stimmrechtes auch Denen aufzudrängen, die sie

nicht verlangen, und bewies mit schlagenden historischen Beispielen, daß unter den gegebenen und ähnlichen Zuständen die wahre Willensmeinung der Bevölkerung nicht zu Tage treten könne. Später erklärte er sich noch, bei demselben Gesetze, nachdrücklich gegen die offene Abstimmmung für Gemeindewahlen und gegen die Geltung relativer Majoritäten. —

Die Selbstverwaltungs-Fragen kamen vielfach in so sporadischer Weise auf die Tagesordnung. Nach der Bewilligung des Hannoverschen Provinzialfonds glaubte die Regierung auch den anderen Provinzen solche Fonds in Aussicht stellen zu müssen; der betreffende Gesetz-Entwurf scheiterte aber an dem Widerstande des Herrenhauses, welches in kleinlichen Worthäkeleien seiner Antipathie gegen die dabei vorausgesetzte Reform der Provinzialstände Luft machte. Waldeck und die Fortschrittspartei zeigten sich sowohl früher, wie jetzt, der beabsichtigten Einrichtung feindlich gesinnt; zuerst bei Hannover, weil sie von dem Prinzip der Gleichheit aus gegen die vermeintliche Bevorzugung einer Provinz sich verwahren zu müssen glaubten, später aus allgemeinem Widerwillen und Mißtrauen gegen die Begünstignng des Provinzialismus. Wie Waldeck sich den Aufbau der Selbstverwaltung dachte, ist uns aus früheren Verhandlungen bekannt; er konnte nicht zugeben, daß die geschichtliche Entwickelung einen anderen Verlauf nehme, als den von ihm rationell vorausberechneten.

Den vielen juristischen Vorlagen gegenüber, welche diese Session brachte, gerirte sich Waldeck keineswegs als ein besonderer Freund von Neuerungen. In welcher Weise er den Eigenthums- und Hypotheken-Uebertragungs-Reformen gegenüber an dem altpreußischen Standpunkte festhielt, haben wir an dem Gesetz über das neuvorpommersche Hypothekenwesen in der vorigen Landtagssession zu zeigen Gelegenheit gehabt. Auch bei den Gesetzen über die Anstellung im höheren Justizdienste und über die juristischen Prüfungen vertrat er die Traditionen der früheren Praxis. Besonders lebhaft erklärte er sich gegen die Forderung eines Dienstjahres in der Verwaltung zur juristischen Ausbildung, weil er der Ansicht war, daß der junge Rechtsgelehrte dadurch nur in eine Schule der Willkür geführt würde und daß die verschiedenen

Zweige der gerichtlichen Thätigkeit eine genügende Einführung und Einbürgerung in das praktische Leben enthalten. Bei dem Gesetz über Erwerbung und Verlust des preußischen Bürgerrechts brach er, wie schon früher einmal, eine Lanze für den konstitutionellen „Staatsbürger" gegen den „Unterthan". Bekanntlich wurde in dem Worte „Preußen" eine glückliche Vermittelung der Extreme gefunden.

Zu Kosch's Antrag auf Abschaffung des Juden-Eides erinnerte Waldeck daran, daß er schon im Jahre 1861 eine allgemeine, einfache, allen Konfessionen gemeinsame Eidesformel in Vorschlag gebracht habe. Wenn auch der gegenwärtige Antrag nur erst den Juden diesen Vortheil verschaffe, so wolle er ihn denselben nicht mißgönnen. Leider würden die einfachen Wege am seltensten eingeschlagen. Der bisherige Juden-Eid sei aber, nach seiner Auffassung, nicht als eine Zurücksetzung zu betrachten, sondern der Ausfluß einer beschränkten konfessionellen Auffassung in der Gesetzgebung.

In einer anderen, mehr staatsrechtlichen als privatrechtlichen Frage glaubte Waldeck sich mit allem Eifer gegen ein Kompromiß entscheiden zu müssen, das einer längst schwebenden Rechtsstreitigkeit ein Ende zu machen bestimmt war und der Gunst der Mehrheit ziemlich sicher war, nämlich in der Angelegenheit der ehemals Reichsunmittelbaren, der sogenannten Standesherren. Nicht alle Kompromisse bestehen, wie Waldeck anzunehmen schien, darin, daß Rechte geopfert werden; dieses Kompromiß, zum Beispiel, sicherte das öffentliche Recht gegen ein unerhebliches Geldopfer. Hier wie bei anderen Gelegenheiten (z. B. wegen der unbefugten Veräußerung von Staats-Eigenthum — an Eisenbahnen — durch die Regierung) wurden geschehene und vollendete Thatsachen anerkannt und indemnisirt, dafür aber der Zukunft das Recht durch allseitige Zustimmung gewahrt. Wenn sich ein Staat auf friedlichem Wege aus einer Epoche des Absolutismus und der Gewalt erheben soll, ist — zumal bei einer starken Regieruug — ein anderer Ausweg aus ungeordneten Rechtsverhältnissen, ein anderer Uebergang zu gesicherten und unbestrittenen Zuständen kaum denkbar. Waldeck fand sich selten oder

nie in diese Anschauungsweise; er donnerte gegen alle Kompromisse, wie bei den Provinzial-Fonds, so bei den Reichs-Unmittelbaren. In diesem Falle sogar warf er den Paziszenten auf des Volkes Seite vor, daß sie ein schlechtes Geschäft machten und daß ein gesunder Konflikt solchen Ausgleichen vorzuziehen sei. Freilich hatte die Krone in ihren Verträgen mit den Reichsunmittelbaren ihre Vollmacht überschritten und die Kammer brauchte nach abstraktem Recht die daraus hervorgehenden Lasten nicht zu übernehmen. Aber es war nicht zweifelhaft, daß die Standesherren bona fide kontrahirt hatten und daß die Anrufung der preußischen Gerichte, nach deren eingewurzelter Praxis, für die klagenden Standesherren günstig ausfallen würde. Selbst Virchow zog diesmal, wie er wörtlich sagte, einen mageren Vergleich dem großen Lobe der Konsequenz vor. —

Auch mit der Beschlagnahme der dem Könige von Hannover im vorigen Jahre zugestandenen 16 Millionen (des Kapitals der „Reptiliengelder") war Waldeck nicht einverstanden; es war, nach ihm, eine halbe, eine kleinliche Maßregel, er glaubte die Konfiskation dieser einst dem hannoverischen Volke und jetzt dem ganzen preußischen Volke zugehörigen Summen verlangen zu dürfen. Gegen jede Konfiskation von Privatvermögen war er im Prinzip, er mißbilligte sogar jede desfallsige strafrechtliche Bestimmung; aber er betrachtete das in Rede stehende Vermögens-Objekt nicht als das Privatvermögen des Königs Georg. Er hielt den ganzen Entschädigungs-Vertrag für nichtig und mit unheilbarer Nullität behaftet, weil er auf dem Rechts-Irrthum beruhte, daß Staats-Domainen als Privat-Eigenthum angesehen wurden. Seine Konsequenz in dieser Sache hatte etwas Wohlthuendes, sie fußte auf staatsmännischen Gesichtspunkten. Seine unerschöpfliche Erbitterung gegen die Kleinstaaterei machte sich auch diesmal wieder Luft.

Einer seiner schönsten Momente in dieser seiner letzten Landtags-Session war das tapfere Eintreten (am 10. Februar 1869) für die Unentgeltlichkeit des Volksschul-Unterrichts gegen den Mühler'schen Gesetz-Entwurf, der die Aufhebung des Ar-

tikels 25 der Verfassung bezweckte. Mit besonderer Wärme nahm er sich dieser heiligen Sache an. Es handelte sich für ihn nicht blos darum, einen Verfassungs-Paragraphen stehen zu lassen, der allerdings noch nicht zur Wahrheit geworden war, sondern darum, das darin ausgesprochene Prinzip nun wirklich in einem Volksschul-Gesetze zur vollsten Geltung zu bringen. Populair war seine Ansicht nicht durchweg, am wenigsten auf dem flachen Lande. Auch in der liberalen Partei schwankten Viele, und selbst von Denen, welche weder aus einer falschen freihändlerischen Theorie, noch aus einer schwächlichen und feigen Konnivenz mit den Schatzmeistern der Kommunalsäckel, Anhänger des Schulgeldes waren, meinten Manche, das Bessere sei der Feind des Guten und der Aussicht auf ein Schulgesetz müsse man den bisher nicht durchgeführten Grundsatz der Unentgeltlichkeit zum Opfer bringen. Als ob überhaupt mit einem Kultusminister wie Mühler ein organisches Gesetz von solcher Tragweite zu vereinbaren gewesen wäre!

Waldeck's Idealismus war in diesem Falle sehr erfreulich. Er nannte die Frage „eine so berechtigte soziale Frage, daß sie weit über viele Partei-Unterschiede hinausgeht". Für den preußischen Staat deutete er auf den sittlichen Zusammenhang zwischen der allgemeinen Wehrpflicht und dem unentgeltlichen, aber obligatorischen Volks-Unterricht hin. Er schilderte die materiellen und moralischen Zustände der kindergesegneten Familien des Volkes sehr lebendig; er zeigte das Gehässige und Kostspielige (die hohen Erhebungskosten) des beizutreibenden Schulgeldes und die Verwerflichkeit der abgesonderten Armenschulen. Was sind drei Millionen, die das Schulgeld abwirft, gegen derartige Uebelstände! —

Diese Rede war eine der besten und erhebendsten unseres Helden, eines der schönsten Lorbeerblätter in seinem Ruhmeskranze. Der Vorschlag der Regierung wurde mit 202 gegen 134 Stimmen abgelehnt.

Auch bei dem Gesetz-Entwurf über die Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer sprach sich Waldeck im hu-

manſten Sinne eingehend über das Weſen der Volksſchule aus, die er unter die Kompetenz der Gemeinde begriff. In dieſen Dingen hielt er ſich ganz an die Sache und hielt darum die eigentlichen Parteiſtandpunkte ſowie die allgemeinen Selbſtverwaltungsfragen ferne, welche dabei gerade von der konſervativen Seite — weil es ſich um Laſten, nicht um Vortheile drehte — hineingemiſcht wurden.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Der norddeutsche Reichstag von 1869. Schluß.

Die Reichstagssession des Frühjahrs 1869 war unseres Helden letzter parlamentarischer Feldzug. Von einer Augen-Entzündung und anderen körperlichen Leiden schwer bedrängt, so daß er zweimal Urlaub nehmen mußte, hatte er doch an vielen der wichtigsten Verhandlungen dieser inhaltreichen Sitzungs-Periode einen hervorragenden Antheil.

Gleich in einer der ersten Sitzungen behandelte er mit wahrhaft jugendlichem Feuer die schon öfter ventilirte Frage des Verbotes der Lohnbeschlagnahme, — eine Frage, welche trotz des von verschiedenen Parteien dafür geäußerten Interesses, erst jetzt zur endgültigen Entscheidung kommen sollte. Nächst Lasker gehören wohl Waldeck die Ehren dieses mühevollen Sieges. Er sprach zu allen drei Lesungen sachlich und mit Nachdruck, indem er das vampyrartige Treiben der den Arbeiterstand auswuchernden Geschäftsleute drastisch schilderte und an die verbürgten Thatsachen erinnerte, daß im Kreise Beuthen allein dem Fiscus jährlich aus 3000 Lohnbeschlagnahmen Gerichtskosten zufließen, daß bei einem westphälischen Hüttenwerke ein eigener Beamter für diese Beschlagnahmen gehalten werden mußte. Trotz einer gegentheiligen Versicherung des Finanzministers von der Heydt (der sogar 1865 als Abgeordneter den bekannten Wagener'schen Antrag unterstützt hatte) waren, wie Waldeck unwidersprochen anführte, künftige Löhne für rückständige Steuern mit Beschlag belegt worden. In derben Worten geiselte er auch „den zu verbohrten Juristenstand" und dessen „Widerstand gegen das gesunde und humane Prinzip." Die Idee einer Beschränkung der Be-

schlagnahme auf einen Theil des Dienst- oder Arbeits-Lohnes erschien ihm aus vielen Gründen als unpraktisch und doktrinair. In der Praxis hatte sie sich nicht bewährt; so waren beim Kreisgericht zu Dortmund 10,000 theilweise Beschlagnahmen vorgekommen, natürlich mit denselben Erhebungskosten, Umständen und Beschwernissen, wie früher bei den gänzlichen Beschlagnahmen. — Der Gedanke der Kommission, feste Gehalte von 400 Thlr. aufwärts nicht unter das Gesetz zu subsumiren, wurde von Waldeck adoptirt und mit Erfolg zur Annahme empfohlen. —

Auch in der Vertheidigung der parlamentarischen Redefreiheit sekundirte Waldeck diesmal dem Abgeordneten Lasker. Bald darauf führte eine Frage des allgemeinen Stimmrechts diese beiden Koryphäen wiederum zusammen. Es handelte sich um §. 2 des Bundes-Wahlgesetzes, welcher die Soldaten im aktiven Dienste („bei der Fahne") des Wahlrechtes beraubt. Der Regierung war es Ernst damit, die Mitglieder des Heeres jeder politischen Versuchung zu entziehen und den Geist der Disziplin nicht auf die gefährliche Probe des selbstständigen politischen Denkens zu stellen. Viele und hervorragende Abgeordnete der liberalen Partei, Twesten voran, betrachteten es als einen Gewinn, eine Kategorie von Bürgern aus den Wahllisten entfernt zu sehen, deren politische Unabhängigkeit durch eine seltene Karakterfestigkeit bedingt wäre. Unseres Erachtens kann die Wahrheit des allgemeinen Stimmrechts nur Bestätigung erhalten durch solche Beschränkungen, welche die materielle Selbstständigkeit des Wählenden zur allgemeinen Voraussetzung erheben. Die innere Würde dieser Institution erheischt doch wohl, daß ihre Ergebnisse nicht auf einer Wahrscheinlichkeits-Berechnung sich ausgleichender gegentheiliger Einwirkungen beruhen. Wenn viele liberale Parlamentsglieder in dieser Frage mit scheinbarer Großmuth ihrer Partei unmittelbares Interesse der Heilighaltung eines abstrakten Prinzips zu opfern sich bereit zeigten, so war die Mehrheit zum Glück nicht dafür zu gewinnen.

Für Waldeck war es schon ein peinliches Bedenken, daß die Absonderung des stehenden Heeres durch die Vorlage mehr besiegelt ward, als mit der Bezeichnung: „Das Volk in Waffen,"

verträglich schien. Er meinte, alle gegnerischen Gründe, welche sich auf die Vermeidung von Konflikten bezogen, träfen mehr die Wählbarkeit, als die Wahlfähigkeit: der Wähler habe ja nichts zu thun, als einen verschlossenen Zettel abzugeben, dessen Inhalt Niemand kontroliren könne. (?) Hoffentlich sei auch die Zeit nicht ferne, wo der militairische Vorgesetzte sich um die Abstimmungen seiner Untergebenen gar nicht bekümmern wolle. — Er legte sehr hohen Werth auf diese Vertretung des Soldatenstandes und sprach dreimal darüber.

Am 5. Mai wiederholte Waldeck seinen Antrag auf Erstattung von Reisekosten und Diäten beim Reichstage. Hierfür war kaum ein neues Argument vorzubringen und Waldeck hatte im Wesentlichen nur die hartnäckige Wiederholung eines mehrfach abgeworfenen Antrages zu motiviren. Trotzdem ging er noch einmal auf die Sache selbst ein; er wiederholte hauptsächlich die Ausführung, daß — zumal bei Steuerfragen — die Diätenlosigkeit dem Volke theuer zu stehen komme, weil die Reichen dabei fast ausschließlich vertreten seien. Aber auch den Regierungen komme sie theuer zu stehen: die Bourbons und Louis-Philippe seien an der Korruption der diätenlosen Landesvertretung gefallen und Italien werde darauf verzichten müssen oder daran untergehen. Das waren nun freilich starke Uebertreibungen, und um so unnöthiger, als die Mehrheit in rein sachlicher Hinsicht dem Antrage ohnedieß gewonnen war: er wurde in der zweiten Lesung mit 109 gegen 94 Stimmen angenommen und fiel in dritter Lesung mit 100 gegen 110. —

Lange Debatten zur Errichtung eines obersten Handelsgerichtes für den norddeutschen Bund (in Leipzig) füllten — neben der Gewerbeordnung — in dieser Session einen großen Theil der Zeit aus. Bekanntlich sind die Debatten über streng juristische Gegenstände niemals kurz, da die dabei zunächst Betheiligten meist streitgeübte und sprechlustige Leute sind. Hier galt es nun, eine neue und vielbestrittene Materie zu regeln, zu sichten, in's Leben einzuführen. Waldeck gehörte zu den Gegnern des Gesetzes. Zwar berief er sich auf seine ganze, wohl bekannte, auch in dieser Beziehung so überaus rühmliche Vergangenheit

für seine treue und aufrichtige Förderung einheitlicher Rechts-Institutionen. Auf dem ersten Juristentage hatte er für eine gemeinschaftliche Gerichts-Organisation plaidirt. Aber er wollte weder das Handelsrecht vom Obligationenrecht getrennt wissen, noch eine Vielfältigkeit oberster Gerichtshöfe statuiren. Am wenigsten wollte er ein Oberstes Gericht zulassen, das mit anderen Rechtsmitteln, als der Richtigkeits-Beschwerde, angegangen würde. (Vrgl. oben in Kap. II.)

Zur politischen Begründung seiner negativen Haltung führte er an, daß aus dem deutschen Bundesstaate doch Nichts zu werden scheine; wenn die Justiz-Einheit in Deutschland angestrebt werde, so geschehe das aus dem Drang zum Einheitsstaate. Bei dieser Annahme mußte es selbstverständlich am geeignetsten erscheinen, sich den preußischen Einrichtungen einfach anzuschließen. So erklärte er den Antrag, alle deutschen Professoren der Rechtswissenschaft für wählbar in das Oberhandelsgericht zu erklären, für eine nutzlose „Coquetterie mit der süddeutschen Idee" und das ganze Gesetzes-Projekt eine „pseudo-nationale Frage." Uebrigens betheiligte er sich sehr eingehend an allen betreffenden Berathungen, damit das Gesetz, wenn es zu Stande käme, möglichst unschädlich sei. Folgerichtig suchte er auf die Kompetenzfragen beschränkend einzuwirken, da er nicht glaubte, daß das beabsichtigte Institut den Interessen des geschäftlichen Verkehrs dienen würde. — Praxis und Erfahrung haben seine Zweifel und Bedenken seitdem glücklich widerlegt.

Seine letzte Rede hielt Waldeck mit scheinbar ungeschwächter Kraft (am 21. Mai) über die bunte Musterkarte von neuen Steuerprojekten, welche der in Preußen gescheiterte Finanzminister beim norddeutschen Bunde wenigstens theilweise durchzusetzen hoffte. Eine kopflose Verzweiflung schien sich der finanziellen Leitung bemächtigt zu haben; man träumte und phantasierte von Defizits, die sich zum Glücke niemals bewahrheiteten. Erst sollte es im preußischen Staat um drei Millionen hapern, dann fanden sich wieder vergessene oder übersehene Bestände; bald darauf sollte es an sieben Millionen fehlen. In der milderen Tempe-

ratur des norddeutschen Reichstages war nun gar das Manco auf zwölf Millionen gestiegen. Nachdem weder Landtag noch Zollparlament sich bereitwillig gezeigt, — das letztere hatte gerade die vielversprechende Petroleumsteuer verworfen und auch bei den anderen Zöllen keine einträglichen Konzessionen gemacht, — wurde nun dem norddeutschen Reichstage in später Stunde, wie es bei solchen Fällen schon üblich geworden war, eine reiche Auswahl von Steuer-Entwürfen vorgelegt: Dem Grundbesitzer sollte die Börsensteuer anziehend erscheinen, den Mann des bürgerlichen Gewerbes sollte die erhöhte Branntweinsteuer locken u. s. w. — Glaubte man wirklich an ein Defizit in Preußen? Beim Bunde konnte selbstverständlich keines sein, da der Bund, zum großen Theil auf die Matrikular-Beiträge der Einzelstaaten angewiesen, eigentlich noch gar keine eigenen Finanzen hatte. Glaubte man ernstlich an ein Defizit in Preußen, oder wollte man für die Eventualität eines Krieges oder auch blos für die Zeit, da das Pauschquantum des Militair-Etats aufhören würde, die sieben fetten Jahre vorbereiten? —

Die dritte Lesung des Budgets war auf Forckenbeck's Antrag um dieser Vorlagen willen ausgesetzt worden. In diesem Zwischen-Stadium ergriff Waldeck das Wort, zunächst um das sonderbare staatsrechtliche Mißverständniß zu constatiren, daß er hier einem Vorredner zu antworten habe, welcher nicht der Finanzminister Preußens oder des norddeutschen Bundes, sondern ganz einfach „der Abgeordnete von der Heydt" sei. Dieser Abgeordnete hatte früher als preußischer Minister selbst die Börsensteuer bekämpft, die er jetzt vorschlug. Das war das Wenigste; es wurde auch im Uebrigen dem gewandten und beredten Führer der Fortschrittspartei nicht schwer, die Planlosigkeit der Vorlagen, die Hinfälligkeit der Nachweise des Bedürfnisses zu kennzeichnen. So weit ging Waldeck mit der Majorität des Hauses. Weitergehend aber knüpfte er an seine im November des vorigen Jahres gegen Lasker's Antrag erregte Opposition an, indem er sich überhaupt gegen alle Bundessteuern erklärte. Im Abgeordnetenhause meinte er den Reichstag nicht vinkuliren zu dürfen, und im Reichstage behauptete er, daß keine neue

Reichssteuer in Preußen mit einer Entlastung verknüpft sein werde. Wenn Letzteres wirklich unausführbar erschien, so hing das doch gerade mit seinem Verhalten im Abgeordnetenhause zusammen. Er wollte noch jetzt überhaupt keine direkte Bundessteuer, weil er dem Budgetrecht des Reichstages mißtraute, weil er den Reichstag in Abhängigkeit vom preußischen Landtage erhalten wollte, und darum votirte er für die Fortdauer der vorherrschenden Matrikularbeiträge. Das sei kein „Partikularismus“ von ihm, daß er, so lange es keinen Bundes-Finanzminister gebe, den einzelnen Landesvertretungen das Steuerbewilligungsrecht unverkümmert retten wolle. Er übersah hier, daß Nichts gefährlicher ist, als einer Körperschaft, welcher die Entscheidung über die Ausgaben unbenommen bleibt, die Verantwortung über die deckenden Einnahmen zu verkümmern: die Landtage müßten dann schließlich beschaffen, was das Parlament für nöthig hielte, und dieses hätte die Steuerkraft der Nation gar nicht zu prüfen! Waldeck selbst hatte früher diesen Dualismus tapfer bekämpft.

Bei der Kritik der einzelnen Steuerforderungen hob Waldeck hervor, daß die Börsensteuer nicht blos, wie von den landwirthschaftlichen Interessen-Vertretern zu hören war, die Reichen oder die Spieler treffen würde, sondern den ganzen soliden Verkehr. Und gerade die Verkehrsfreiheit sei der einzige unzweifelhafte Segen des norddeutschen Bundes; darum dürfe man auch die Consumtionssteuern nicht erhöhen. Zum Schluß empfahl er als einzigen Ausweg die Einschränkung des Militairwesens, die Ersparniß an dem Kriegs-Etat.

Dies waren seine letzten von der Tribüne gesprochenen Worte, und es ist besonders karakteristisch, daß diese thatenreiche, so in sich übereinstimmende und sich selber treue parlamentarische Laufbahn gerade in diesem Programm ihren Abschluß fand. Als im kommenden Winter, nicht gar lange vor dem französischen Kriege, die Fortschrittspartei ihren Antrag auf allgemeine Entwaffnung stellte, da war Waldeck's Geist unter ihnen.

In der Reichstagssession von 1868—69 hielt auch Twesten, kurz vor dem zu frühen Ende seiner glorreichen parlamentarischen

Thätigkeit, eine seiner bedeutungsvollsten Reden, nämlich für die Einsetzung von Bundesministerien, und die Fortschrittspartei stimmte in dieser Sache mit den Nationalliberalen. Auch in der Gewerbeordnung und ähnlichen Angelegenheiten wirkten die beiden Fraktionen zusammen. Ab und zu fehlte es zwar noch nicht an vereinzelten Rückfällen in die frühere Verstimmung; so bei der Berathung über die verfassungswidrige Verordnung, welche die Offiziere und Militairbeamten in den Bundesstaaten von der Kommunal-Besteuerung eximirte. In der Sache selbst waren die beiden Fraktionen einig, aber nachdem die gemäßigtere Partei gegen die schroffe Form des Hagen'schen Antrags gestimmt, ließ die entschiedenere Partei auch den Forckenbeck-Bennigsen'schen Antrag und somit eigentlich die ganze Sache fallen.

An vielen der eben erwähnten Debatten hatte Waldeck Krankheits halber sich schon nicht mehr betheiligen können. Er starb nach langem Leiden, ungeschwächten Geistes, am 12. Mai des Jahres 1870. An diesem Tage war ein Lebenslauf vollendet, der der Geschichte der liberalen Partei im besten Sinne angehört. Seine riesige und so Vieles umfassende Thätigkeit konnten wir nur so weit skizziren, daß wir sein Programm — und sein ganzes Leben glich der planmäßigen Durchführung eines festen Programmes — in allen seinen Hauptpunkten, zum Theil mit seinen eigenen Worten, entwickelten. Auch auf alle Nebenpunkte ausführlich und mit Vollständigkeit einzugehen, hätte zu weit geführt: Wir hätten eine ausführliche Geschichte zweiundzwanzigjähriger Kammer- und Parlaments-Verhandlungen schreiben müssen, und darüber wäre der leitende Gedanke verloren gegangen. So konnten wir, zum Beispiel, den Helden dieser Darstellung nicht durch das Zollparlament begleiten, wo seine Mitwirkung ohnedies still und geräuschlos war.

Auch der bedeutendste Mensch wirkt durch eine gewisse Beschränkung: Waldeck vertrat eine Epoche des Liberalismus, welche den Anforderungen der folgenden Zeit nicht mehr völlig entsprechen könnte. Er selbst fühlte Das wohl und sagte einige Monate vor seinem Tode zu dem Abgeordneten, der seitdem die reichste Thätigkeit entfaltet hat, daß er den Leitfaden der poli-

tischen Aufgaben nicht mehr in der Hand zu haben glaube, daß er denjenigen, welche die neuen Zustände geschaffen, es überlassen müsse, sie weiter zu führen. Er sah das Deutsche Reich nicht mehr erstehen; er starb, kurz ehe die Seinigen den Boden des gelobten Landes betraten, das ihm kaum aus der Ferne zu erblicken vergönnt war; aber er verkannte nicht, daß auf dem Wege der Bundesgesetzgebung Vieles erreicht wurde, das er sein Leben lang vergebens erstrebt hatte. Ich zweifle nicht, daß der wirkliche Eintritt in das Deutsche Reich seine Anschauungen noch wesentlich modifizirt hätte. Allein es wäre thöricht, an diesem in sich vollendeten Leben, das eine ganze Epoche des deutschen Liberalismus und der inneren Politik Preußens umspannt, etwas zu vermissen, etwas darin anders zu wünschen; denn er nimmt einen vollen und ehrenvollen Platz in unserer zeitgenössischen Geschichte ein. Das Volk fühlte Das und empfand bei seinem Tode eine dem entsprechende Erregung, die letzte gewaltige, Alles ergreifende Aufregung vor dem großen Kriege.

Waldeck's Leichenbegängniß war eine der größten allgemeinen Feierlichkeiten, die man jemals in Berlin gesehen, und noch dazu eine ganz von dem spontanen Willen und Geist der Bevölkerung getragene. Seit den Schiller-Festen hatte nicht derartig Ein Gedanke die Massen erfüllt, ein und dasselbe Gefühl sie mit der Kraft des elektrischen Funkens durchzuckt. Man schilt das deutsche Volk oft undankbar: kein Volk ist undankbar für die Leistungen, die es versteht. Die allgemeine Verständlichkeit und Popularität seiner Leistungen gehörte eben auch zu Waldeck's eigenthümlichen Verdiensten. An seiner ganzen Gestalt, seiner würdigen Erscheinung, seinem feurigen und klaren Wort, seiner einfachen politischen Anschauungsweise, seinem ausdauernden Beharren, seiner Gerechtigkeitsliebe hing das Volk vertrauensvoll und dankbar, dankbar zumal für seinen liebevollen Glauben in die Vortrefflichkeit des Volkes. Sein Märtyrerthum, die Ehrwürdigkeit des Alters trugen nach einander noch dazu bei, diesen reichen Schatz an Vertrauen und anspruchsloser Anhänglichkeit zu sichern und zu mehren.

Auch dem historischen Forscher oder dem politischen Beob-

achter, dessen Aufgabe es ist, der enthusiastischen Uebertreibung wahrer Verdienste die kühlere Würdigung und die Erwägung des Bedingenden und Beschränkenden entgegen zu stellen, wird eine Persönlichkeit werth, die so aus Einem Guß als der vollendete Ausdruck einer in ihrer Zeit berechtigten Richtung auftritt. Wenn Manches dazu Gehörige jetzt in einer höheren Entwickelung aufgegangen oder überwunden scheint, so fehlt es in dem Wirken und Schaffen dieser Persönlichkeit nicht an zahlreichen Keimen, die in unseren besten Institutionen Wurzel geschlagen haben.

Der politische Liberalismus in Deutschland hat seine Wandelungen durchzumachen gehabt, seitdem er mit der Selbstgewißheit der Flachheit in dem Rotteck-Welcker'schen Staatslexikon seine Offenbarungen verkündigt hatte. Waldeck unterschied sich stets in vielen Beziehungen günstig von dieser abstrakten Schule, welche wesentlich in der Kleinstaaterei gedieh, — eben dadurch, daß er in einem wirklichen Staate mit dem Bewußsein, einem großen, historisch werdenden Staate anzugehören, sich entwickelt hatte. Die geschichtlichen Anknüpfungen haben auf seine erste Ausbildung eingewirkt, ohne ihn in dem Kampfe um das Recht zu beirren, als es nur darauf ankam. Der Politiker, wie der Mensch, war von streng sittlichen Grundsätzen getragen und gehoben. Er trat fertig, fast zu fertig in die politische Arena; er gab sein Ganzes gleich im Anfang und war uns darum auch in seinen Anfängen am wichtigsten.

Wir stehen Alle auf seinen Schultern. Die glücklicheren Verhältnisse haben bewirkt, daß die ganze liberale Partei wieder zusammen gehen kann, daß die Fraktions-Unterschiede als unwesentlich verschwinden. Uns Allen ist es vergönnt, Waldeck's Andenken unbedingt und rückhaltlos zu ehren und zu feiern.

Berichtigung.

Seite 65, Zeile 17 von oben, lies „Stimmrecht" statt „Ritterrecht".

Druck von H. G. Hermann in Berlin,
Commandantenstr. 77-79. (Industriegeb.)

Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Oppenheim, Heinrich Bernhard,

Benedikt Franz Leo Waldeck Der Führer der preußischen Demokratie (1848-1870
)

Berlin 1873